XVI. Bünt 12/l 24 28. d. 14/l 24 x Cub
Bimbam à 18x. 4. 48
59:12

H. V. 642

Leipzig d. 2. Augusts.

Hiemit gebe ich mir die
Ehre, Ihnen die höchste Resolution
vom 27. Julii 1799. (N. 121. III. 3ten
der Leopold'schen Gesch. Tom. I.)
und die Ihnen die höchste Ahn-
genehmigung zu.

I. Büe

H. V

FRANCISCUS.II.

I. N. Mansfeld fe.

Sr. k. k. Majestät

Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen

für die

Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht des Direktorii herausgegeben.

Erster Band,

welcher die Verordnungen seit Sr. k. k. Maj. Regierungs-Antritte, bis letzten Dezember 1792 enthält.

Wien,

mit von Kurzbeckischen Schriften.

1793.

Verzeichniß
der
in diesem ersten Bande enthaltenen Verordnungen.

März

Seite.

1. Sr. k. k. Maj. Regierungs-Antritt und Bestätigung sämmtlicher Aemter und Beamten. Vom 2. März 1
2. Was bey Einsendung der Ausweise über verkaufte oder verpachtete Statsgüter zu beobachten ist. Vom 2 3
3. Schädlichkeit des Gipssteins, wenn er als Haarpuder gebraucht wird. Vom 2 4
4. Das Lottospiel wird in Vorderösterreich aufgehoben. Vom 8 5
5. Unbedingte Bestätigung sämmtlicher Aemter und Beamten. Vom 9 5
6. Unterricht in der Katechetick. Vom 9 6
7. Den Kärntnerischen Waldeigenthümern wird eine bessere Wirthschaft mit dem Holze empfohlen. Vom 9 8
8. Der Holzverkauf in den Gegenden der Hauptstadt Klagenfurt wird beschränkt, und die Schiffahrt auf dem Wertherſee zur Ueber-

Verzeichniß.

		Seite.
	bringung des Holzes für jedermann frey erklärt. Vom 9	9
9.	Vorschrift wegen Censurirung der Zeitungen Vom 11	11
10.	Wie Zoll-Kantreband-Fälle zu behandeln sind. Vom 14	12
11.	Versorgung der zur Amtsverwaltung untauglich gewordenen Seelsorger. Vom 15	14
12.	Wie anonyme Anzeigen behandelt werden sollen. Vom 16	19
13.	Monatliche Einsendung der Rückstands-Ausweise. Vom 17	20
14.	Die landesfürstlichen Bankal-Remanenz- und Gerichtsgelder sind längstens binnen 3 Monathen nach Ende jeden Vierteljahres abzuführen. Vom 17	21
15.	Wie Militar-Gegenstände von den Länderstellen zu behandeln sind. Vom 21	22
16.	Die Erklärung der Dienst-Unfähigkeit soll keinen Theil des Strafurtheils ausmachen. Vom 23	23
17.	Maßregeln zur Abstellung der Betteley in Triest. Vom 26	24
18.	Vorschrift für Censoren von Zeitungen und Wochenschriften. Vom 27	30
19.	Nachtrag zu der vorigen Verordnung. Vom 29.	31
	April.	
20.	Oeffentliche Prüfung der zu Hause studirenden Jünglinge. Immatriculirung. Vom 1	32
21.	Ueber die Behandlung der Geschäfte Vom 7.	32

Verzeichniß.

Seite.

22. Erneuertes Verboth des Gebrauchs freyen Lichtes in Ställen und Heugewölben. Vom 10. 34

23. Vermögens = Ausweise der Auswanderer. Vom 10..... 35

24. Welche Vorsichten bey Versteigerungen von Staatsgütern zu beobachten sind. Vom 12. 36

25. Wirksamkeit der Länderstellen in Bausachen Vom 13..... 37

26. Daß sich die Gemeinden der Inneröster reichischen Provinzen, ohne Verwilligung der Landesstelle oder des Kreisamtes, in Prozesse nicht einlassen sollen. Vom 13..... 38

27. Wegen des Beleuchtungs = Beytrages der Hauseigenthümer in Wien. Vom 13.... 40

28. Verschiedene in Steyermark bemerkte Mißbräuche werden abgestellet. Vom 14..... 40

29. Was wegen der Taglia für eingelieferte Ausreisser zu beobachten ist. Vom 17..... 42

30. Was in Rücksicht auf Hundswuth zu beobachten ist. Vom 18..... 45

31. Daß die Judengemeinden in Galizien ohne eingehohlte Bewilligung keine Kontrakte anstossen, auch keine dem jüdischen Fleisch = Verzehrungs = Aufschlags = Gefälle nachtheilige Verbindung eingehen sollen. Vom 19.... 46

32. Die Universitäts = Bibliothekare sind dem Studien = Confesse beyzuziehen. Das Unterrichtsgeld soll einzig zur Unterstützung armer Studirender verwendet seyn. Vom 20..... 47

Verzeichniß.

Seite.

33. An dem Lyceum zu Laibach wird ein Studien-conseß errichtet. Vom 20..... 47

34. Was bey der Anzeige der bey der Hofstelle haftenden Restantien zu beobachten ist. Vom 21 48

35. Neue Polizey-Verfassung der königl. Vorderösterreichischen Hauptstadt Freyburg. Vom 22..... 49

36. Allgemeine Marktordnung für Wien und dessen Vorstädte. Vom 22..... 66

37. Wer mit einem Postwagen von Prag abzureisen Willens ist, muß vorläufig einen Postzettel von der Polizeydirection lösen. Vom 26..... 81

38. Wegmauth des zum Brückenbau gehörigen Holzes. Vom 26..... 82

39. Auskunft über die an das Militare abgegebenen Unterthanen ist bey den Werbbezirks-Regimentern einzuhohlen. Vom 27..... 82

40. Wegen ungeprüfter Hauslehrer. Vom 27. 83

41. Bestimmung des Frachtmasses. Vom 27.. 83

42. Bey der Postamtskasse gemachte Geld-Empfangs-Anweisungen der Hofstelle anzuzeigen. Vom 30..... 84

May.

43. Die Güter-Besitzveränderungen in der Bukowina sind dem Kreisamte auzuzeigen, und die Obrigkeiten haben für die Unterthansbehandlung ihrer Beamten und Pächter zu haften. Vom 2..... 85

Verzeichniß.

Seite.

44. Wegen Hausuntersuchungen in Tabaks- und Kontrabandfällen. Vom 11 87
45. Schmalzhandel nach Wien. Vom 11 88
46. Herabsetzung der Minjaminstaxe der Galizischen Judenschaft. Vom 14 89
47. Vorschrift in Censurssachen. Vom 15 89
48. Aufsicht auf Auswanderer. Vom 21 90
49. Verboth des unbefugten Hausirens. Vom 24. 91
50. Wegen Bestätigungs = Ansuchung der landesfürstlichen Privilegien, Concessionen 2c. Vom 25 91
51. Privilegium für Johann Müller und Johann Eisenmeyer, zur Fabrikation von Seiden und Zwirn = Kanten durch fünf Jahre. Vom 25 94
52. Einführung der Wassermauthen in Niederösterreich. Vom 30 97

Junius.

53. Wegen Abfassung und Evidenzhaltung eines Komerzial- und Manufaktur = Schema. Vom 2 99
54. Verboth auf Getreidmühlen Gips zu mahlen. Vom 5 102
55. Wegen der Salzfuhren. Vom 8 103
56. Verboth des sogenannten Gesellenmachen. Vom 14 104
57. Unterricht, durch welche Mittel die für erfroren gehaltenen Personen herzustellen sind. Vom 22 105
58. Wem die erblosen unterthänigen Gründe in Mähren und Schlesien, sammt dem dazu gehörigen Vermögen, anheim zu fallen haben. Vom 26 110

Verzeichniß.

Seite.

59. Bestätigung des Verbothes mit Ausländerwaaren zu handeln. Vom 30 112
60. Komissionare von fremden Waaren abzuschaffen 113
61. Wegen Besetzung der Kreiskommissars-Stellen. Vom 30 113
62. Vorläufiges Steuersystem für Böhmen. Vom 30 114
63. Einführung einer neuen Polizeyverfassung in Triest. Vom 30 119
64. Das Labet- oder Zwickerspiel wird als ein Hazardspiel verbothen. Vom 30 121
65. Verboth, die Gipfel der Bäume als Weinzeiger auszustecken (Für Krain) Vom 30 .. 122

Julius.

66. Die Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes und der Handwerksgesellen werden untersaget. Vom 2 123
67. Wegen Versorgung der Findlinge. Vom 24 125
68. Privilegium für die in Wien ertheilte Commercial Leih- und Wechselbank. Vom 24. 126
69. Brennholz-Handel in Oesterreich ob und unter der Ens. Vom 26 135

August.

70. Wirksamkeit der Kreisämter in Rücksicht auf das Waldwesen. Vom 3 136
71. Daß alle Hammerwerke dem Bergwesen unterstehen. Vom 3 und 10 137
72. Einführung der Matrikel für die Studirenden in Galizien. Vom 6 139

Verzeichniß.

Seite.

73. Daß die Ortspfarrer in Galizien von den Todesfällen der Adeligen die Anzeige an die Gränzkämmerer machen sollen. Vom 14.. 140

74. Lehrstuhl der praktischen Mathematik, an der Jusbrucker-Universität. Vom 16.... 140

75. Verboth bey der Ochsentheilung zu Wien als Zuschauer zu verweilen. Vom 10..... 143

76. Wie Erbschafts-Verabfolgungs-Gesuche von Auswanderern, welche ohne Bewilligung in die Preusischen Staaten übergetreten sind, behandelt werden sollen. Vom 17..... 144

77. Eröffneter Handelsverkehr mit den Türkischen Staaten. Vom 17..... 146

78. Freyer Handel der k. k. Unterthanen in der Wallachey. Vom 17..... 150

79. Mühl-Ordnung für Galizien. Vom 17.. 151

80. Ordnung für den Milchhandel in Wien. Vom 17..... 159

81. Einführung des Schulgeldes bey der Klagenfurter Normal-Hauptschule. Vom 18.. 164

82. Privilegium für Carl Beckerheim, zur Erzeugung des Vitriolöhls aus Schwefel. Vom 20 165

83. Die Abreichung der für die Bienenzucht ausgesetzten Belohnungen hat aufzuhören. Vom 31..... 168

84. Dem Herzogthume Kärnten wird der Recruten-Reluitionsbeytrag nachgelassen. Vom 31 168.

85. Die Getreide-Preise getreu anzusagen. Vom 31..... 170

Sep=

Verzeichniß.

Seite.

September.

86. Brodverkauf in Wien. Vom 4..... 171
87. Wegen Vollziehung der von den deutsch-erbländischen Gerichten gegen hungarische Insassen gefällten Urtheile. Vom 7..... 173
88. Pensionsbestimmung für Kinder, wenn die Mutter Gnade und Abfertigung erhält. Vom 7 179
89. Behandlung der Steyerischen Unterthanen, welche in geheim nach Ungarn oder Croatien auswandern. Vom 7..... 179
90. Die Versteigerungen in Konkursfällen unterliegen keiner Genehmigung der Gläubiger. Vom 21..... 180
91. Bey Gefälls-Vergütungen sind die Zahlungs-Bolleten und Quittungen im Originale beyzubringen. Vom 26..... 181
92. In welchen Fällen ein Rechtsurtheil von dem Kameral-Repräsentanten eingestellet werden darf. Vom 26..... 182
93. Gang der Stipendien-Gesuche in Krain. Vom 26..... 182

Oktober.

94. Erneuerter Befehl, auf staatsgefährliche Bücher, Zeitungen und Hauspressen zu wachen. Vom 12..... 184
95. Bey welchem Fiskal-Amte die Aufforderungsklagen der von der J. Oe. Bankal-Gefällen-Administration in Kontrebandsachen notionirten Parteyen anzubringen sind. Vom 12.. 185
96. Wegen Zulassung zur Ausübung der Rechts- und Arzeneywissenschaft. Vom 13..... 186

Verzeichniß.

Seite.

97. Pensions-System für Staatsbeamte, welche weniger, als 200. Gulden fixirten Gehalt beziehen. Vom 15..... 189

98. Wie die unter der Staatsverwaltung stehenden Kapitalien an Privatleute geliehen werden können. Vom 18..... 190

99. Vorzüge, welche den Lehrern der Rechtswissenschaft bewilliget worden sind. Vom 18 192

100. Spiel-Patent für das Dienstvolk in Galizien. Vom 18..... 193

101. Vorschrift wegen Aufkündigung und Räumung der Wohnungen in der Hauptstadt Klagenfurt und deren Vorstädten. Vom 19.... 195

102. Wachsamkeit gegen Feuersbrünste. Vom 20 199

103. Mittel, den Nachwachs der Geistlichkeit zu befördern. Vom 25..... 201

104. Was bey Civil-Transporten aus den deutschen nach den hungarischen Erbländern zu beobachten ist. Vom 26..... 211

105. Ordnung für den Handel mit Feilschaften nach Wien. Vom 26..... 212

November.

106. Erneuertes Grundbuchs-Patent für Oesterreich ob der Ens. Vom 2..... 216

107. Wegen der Gesuche um ein Theresianisches Stipendium. Vom 2..... 239

108. Wiedereinführung der Kommerzial-Waren-Bezeichnung. Vom 8..... 239

109. Bestätigung und Empfehlung des Wiener-Armen-Instituts. Vom 12..... 248

Verzeichniß.

Seite.

110. Ordnung für die Holzstätte bey Wien.
Vom 14. 249

111. Wegen Vorrückung der Kreiskommissare.
Vom 16. 251

112. Errichtung des Direktorii in politischen und Kammeral-Angelegenheiten. Vom 17. ... 252

113. Wegen Ausübung der Arzeneywissenschaft in den hungarischen Erbländern. Vom 25. ... 253

114. Aufhebung der Hofrechnungskammer und Errichtung einer Staats-Hauptbuchhalterey.
Vom 27. 254

115. Satzung für Maurer und Zimmerleute in Krain
Vom 28. 255

116. Wegen Pensionirung landesfürstlicher, vormahls bey dem Proviantwesen angestellter Beamten. Vom 30. 259

117. Strafe für diejenigen, welche Schmähschriften u. d. gl. verbreiten. Vom 30. 260

Dezember.

118. In welchen Fällen für die auf Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde Vergütung geleistet wird. Vom 7. 261

119. Wegen Oesterreichischer Unterthanen, welche während des Reichs-Interregnii bey einem Reichs-Vicariate die Standeserhöhung erhalten haben. Vom 7. 262

120. Vorschrift wegen Saffeten-Sendung und Gebührsberechnung. Vom 21. 264

121. Daß die mit einem Burgfrieds-Rechte zu einer entfernten Obrigkeit gehörigen, in einem

Verzeichniß.

Seite.

anderen Werb-oder Konscriptions-Bezirke liegenden Unterthanen in politischen Straffällen nur diesem Werb, und Konscriptions-Bezirke unterstehen. Vom 21..... 265

122. Die Wirksamkeit der Galizischen Tobaks-Gefällen-Administration wird auch auf die Bukowina ausgebreitet. Vom 21..... 266

123. Vorzüge, welche sämmtlichen Universitätslehrern bewilliget worden sind. Vom 28.... 286

Verordnungen in Mauth und Zollsachen..... 288

Verordnungen in Stempelsachen..... 298

I.

Sr. k. k. Maj. Regierungs = Antritt und Bestätigung sämmtlicher Aemter und Beamten.

*

Franz ꝛc.

Liebe Getreue! Wir wollen euch in Gnaden nicht vorenthalten, wasmassen Gott der Allmächtige, gestern Nachmittags nach 3 Uhr, Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters, Kaisers und Königs Leopold Majestät, glorwürdigsten Gedächtnisses, durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abgefordert habe.

So schmerzhaft und höchst betrübt Uns dieser traurigste Todesfall zu Herzen gegangen ist, so müssen Wir doch denselben, als ein Verhängniß des unerforschlichen Willen Gottes, in geistlicher Geduld, ertragen und dessen unergründlichen Vorsicht anheim gestellt lassen.

Weil nun die gesammten Erbländer auf Uns, als unmittelbaren Erben und Thronfolger (in dem Dekrete an das Böhmische und an das Mährische Gubernium lautete die Expedition also: Weil nun vermöge der in Unserem Erbkönigreiche Böhmen (Mähren) und dessen inkorporirten Landen, alt hergebrachten Fundamental-Landesgesetzen, und der bestätigten Erbfolgs = Ordnung, auf Uns, als rechten, natürlichen Immediat = Erben, die gesammten königlichen böhmischen (mährischen), gleichwie

alle übrigen Erblande) gediehen sind, mithin Uns in alle Wege obliegt, dafür emsigst zu sorgen, damit Unserer getreuen Länder und gehorsamsten Unterthanen Wohlstand durch gute Regierung befördert und erhalten werde, auch Wir dießfalls Unser gnädigstes Vertrauen in Euch setzen, daß Ihr, wie vorhin, also auch künftig Euch des Landes und der Bewohner Wohl beßtens angelegen halten werdet: So haben Wir Euch insgesammt mit allen Euch untergeordneten Dikasterien, Instanzen, wie auch dem unterstehenden Personale, unter Euren vorigen Pflichten, in den Stellen und Aemtern, die ihr gegenwärtig bekleidet, hiermit inzwischen, und bis auf weitere Anordnung, nicht allein zu bestätigen befunden, sondern befehlen Euch auch hiermit gnädigst, daß Ihr, als Unser königliches Landesgubernium, (Regierung und Kammer, Landeshauptmannschaft,) des Vaterlandes Nutzen und Angelegenheiten Euch eifrigst anempfohlen seyn lassen, alle Euch obliegende Amtsgeschäfte unter dem abgelegten Eide emsigst befördern, wegen des Landes Zustand und andern Vorfallenheiten zu Handen Unserer königl. böhm. öster. Hofkanzley jedesmahl Euren gehorsamsten Bericht einschicken und allen Euch unterstehenden Dikasterien und Instanzen davon die schleunige Nachricht ertheilen, übrigens Euch mit den dortigen Ordinarien, (in der Expedition nach Böhmen und Mähren war der Zusatz: denen Wir deshalb selbst zuschreiben,) darüber gehörig vernehmen sollet, damit für die gottseligst abgelebte Seele Unsers hochgeehrtesten Herrn Vaters Majestät, die gewöhnlichen Exequien, heiligen Messen und Andachten, allenthalben in den Städten und auf dem Lande fleissig gehalten, wie auch

Mit-

Musik, Saitenspiel, Komödien und alle öffentlichen Freuden wirklich eingestellet werden.

Welchem allen Ihr genau nachzuleben wissen werdet.

Reskript vom 2 März, an sämmtliche Länderstellen.

Durch den Druck bekannt gemacht, durch das Steyerische Gubernium, und die Landesstelle in Kärnten unter dem 4, das Tirolische Gubernium unter dem 5, und die Landeshauptmannschaft in Krain unter dem 9 März.

*

Ein Nachtrag zu diesem Reskripte, der die unbedingte Bestätigung enthält, erging unter dem 9 März, und folgt N. 5.

2.

Was bey Einsendung der Ausweise über verkaufte oder verpachtete Staatsgüter zu beobachten ist.

*

Die Ausweise über die bereits verkauften oder verpachteten Staats-Realitäten, sind immer Fundsweise zu verfassen, und bey der Anmerkung über die erlegten Kaufschillinge, ist stäts von der Buchhalterey auch der Tag beyzusetzen, wann der eingegangene Kaufschilling fruchtbringend ist angelegt worden.

Dekret der Hofkammer vom 2 März, an sämmtliche Länderstellen und Staatsgüter-Verwaltungen.

3.

Die Schädlichkeit des Gipssteins, wenn er als Haarpuder gebraucht wird.

*

Auf das von der medizinischen Fakultät in Wien abgeforderte Gutachten über das aus dem sogenannten Himmelsteine verfertigte Haarpuder, hat sich dieselbe geäussert, daß der Gips- oder sogenannte Himmel-Stein zwar im strengen Verstande der menschlichen Natur unmittelbar nicht schädlich, jedoch in ein feineres Pulver gerieben, und als Haarpuder gebraucht, sehr austrocknend und zurücktreibend sey, auch die Schweislöcher verstopfe, und die nöthige Ausdünstung und den Schweis zurückhalte; bey Kindern und erwachseuen Personen, welche aufgebrochene Köpfe haben, die Geschwüre gähling austrockne, und die Schärfe in den Körper treibe, wodurch öfters die unheilbarsten Krankheiten entständen, wie dann auch bey dem Einpudern sehr vieles von diesem Pulver eingeathmet würde, und so, wenn es sich mit dem Schleim in der Luftröhre vereiniget, zu sehr hartnäckigen und langwierigen Brustkrankheiten den nächsten Anlaß gebe.

Wie demnach die Verfertigung und Veräusserung dieses Haarpnders eingestellet wird, so wird auch hiermit Jedermann wider desselben Gebrauch nachdrücklichst gewarnet.

Dekret der Hofkanzley vom 2 März an das Steyrische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe unter dem 14 März.

4.

Das Lottospiel wird in Vorderösterreich aufgehoben.

*

Se. königl. Maj. haben beschlossen, daß in den Oesterr. Vorlanden das Lotto di Genua, sobald der bis letzten März d. J. währende Kontrakt mit den Unternehmern sein Ende erreicht haben wird, ganz aufgehoben, und vom 1 April d. J. angefangen, dieses Lottospiel nicht weiter fortgesetzt werden soll.

Das Spielen in fremde Lotterien, bleibt unter den angemessenen Strafen verbothen.

Dekret der Hofkammer vom 8 März, an die Vorderösterreichische Regierung.

Kundmachnng derselben vom 22 März.

5.

Unbedingte Bestätigung sämmtlicher Aemter und Beamten.

*

Es ist zwar den Landesstellen bereits unter dem 2 d. M. gleich nach dem höchstbetrübten Hintritte weil. Sr. k. k. Majestät, die Bestätigung in ihrer Wirksamkeit vorläufig und bis auf weitere Anordnung, durch ein eigenes höchstes Reskript (vorne N. 1. S. 1.) bekannt gemacht worden; nachdem aber nunmehr Se. Maj. besagte Bestätigung neuerlich unbedingt zu ertheilen, und zugleich sämmtliche Länderstellen vermittels eines gnädigsten Handschreibens, in dem vollkommenen Zutrauen auf ihre Treue

und Ergebenheit, von Ablegung einer neuen Eidespflicht gänzlich zu entheben geruhet, und hiervon dieselben mit dem Beysatze zu verständigen befohlen haben, Se. Maj. versehen sich, daß alle Beamte in ihrem Eifer und ihrer Treue auch ferner, wie bisher, unverrückt fortfahren würden; so rechnet es sich diese Hofstelle zur angenehmsten Pflicht, den Länderstellen von dieser gnädigsten Gesinnung die Nachricht zu geben, und denselben zugleich deren thätigste Unterstützung, nach dem bisher erprobten Eifer, noch weiter zu empfehlen.

Dekret der Hofkanzley vom 9 März, an sämmtliche Länderstellen, und der Hofkammer vom 12 März, an sämmtliche ihr untergeordnete Behörden.

6.

Unterricht in der Katechetick.

*

Obschon in dem neuen theologischen Studienplane die Katechetick der Pastoraltheologie zugetheilet ist, und von der Pädagogick gemeldet wird, daß die Geistlichen, wenn sie zu einem andern Lehramte als dem Religionsunterrichte befördert zu werden wünschen, diese Wissenschaft bey der Normalschule hören mögen, so bleiben doch die höchsten Vorschriften, für die Geistlichen, die sich der Seelsorge widmen, oder in grösseren Städten bey Schulen als Katecheten angestellet werden wollen, in Rücksicht auf den katechetisch-pädagogischen Unterricht, in ihrer vollen Kraft und Giltigkeit, und haben daher auch die für

die

die Geistlichen eingeführten katechetisch-pädagogischen Vorlesungen an den Normal- und Hauptschulen nicht aufzuhören. Es steht aber den theologischen Schülern in der Zukunft nach dem neuen Studienplane, frey, den katechetischen und pädagogischen Unterricht an den Normal- und Hauptschulen, ohne an ein bestimmtes Jahr gebunden zu seyn, in jedem Kurse, wenn sie wollen, jedoch immer vor Erlangung der Priesterweihe, einzuhohlen, wobey sich von selbst versteht, daß wenn einer oder der andere die Katechetik und Pädagogik allda schon vor dem Antritte des theologischen Studiums gehört hätte, und darüber vorschriftmässige Zeugnisse beybringen könnte, derselbe diese Gegenstände während des theologischen Studienlaufes zu wiederhohlen, nicht verbunden wäre, sondern lediglich erstgedachte Zeugnisse dem Bischofe vorzulegen hätte.

Dieses wird den Länderstellen hiermit zur eigenen Richtschnur und weiteren Verfügung mit dem Auftrage bekannt gemacht, den Direktoren und Katecheten an den Schulen, wo die erwähnten katechetisch-pädagogischen Vorlesungen gehalten werden, in Rücksicht auf den dazu nöthigen Zeitraum, die Anweisung zu geben, daß immer vor allem auf die Fähigkeit und Vorbereitung der sich meldenden Zuhörer das Augenmerk gerichtet, hiernach der Unterricht über das eigentliche Bedürfniß nicht ausgedehnet und überhaupt getrachtet werden soll, hierzu niemahls eine längere Zeit als höchstens von 6 Monathen, zu verwenden.

Dekret der Hofkanzley vom 9 März, an sämmtliche Länderstellen.

Durch den Druck bekannt gemacht, von dem Triester Gubernium, unter dem 31 März.

7.

Den Kärntnerischen Waldeigenthümern wird eine bessere Wirthschaft mit dem Holze empfohlen.

*.

Um der Unwirthschaft mit dem gefällten Holze Einhalt zu thun, und dadurch mehrere Wohlfeilkeit des so sehr im Einkaufspreise gestiegenen Holzes zu erhalten, werder hiermit, einer allerhöchsten Anordnung gemäß, sämmtliche kärntnerische Grundobrigkeiten und herrschaftliche Waldeigenthümer aufgemuntert:

1. sich in ihren Waldungen der in Oesterreich und Steyermark mit dem beßten Erfolge üblichen ovalen Holzsägen, sowohl zum Fällen als zum Zerschneiden der Stämme, zu bedienen, und die Unterthanen theils durch praktischen Unterricht, theis durch ihr Beyspiel und durch die sichtbare Ueberzeugung des hieraus entspringenden beträchtlichen Vortheils, zur Nachahmung anzueifern;

2. die Unterthanen nicht nur zur Abschaffung der überflüssigen sogenannten Mittelzäune zu vermögen, sondern sie auch zu ermahnen, daß sie anstatt der Ranten- und Bretter-Zäune vielmehr lebendige Zäune anpflanzen; ferner in denjenigen Gegenden, wo ein Vorrath an Steinen bestehet, eben so, wie bey Gebäuden, anstatt der jetzt üblichen Holzverschwendung, sich der Steine und Ziegel bedienen möchten.

Ueberhaupt soll auf die genaueste Befolgung der gegen die Waldbeschädigungen ergangenen Vorschriften von sämmtlichen Gerichtsbarkeiten, Grundherrschaften und Gewerb-

werbschaften thätig gewacht, und sollen die Uebertreter derselben, dem vorgesetzten Kreisamte angezeiget werden.

Dekret der Hofkanzley vom 9. März an die Landeshauptmannschaft in Kärnten.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 21. März.

8.

Der Holzvorkauf in den Gegenden der Hauptstadt Klagenfurt wird beschränkt, und die Schiffahrt auf dem Wertherse zur Ueberbringung des Holzes, für jedermann frey erkläret.

*

In der Ueberzeugung welchen nachtheiligen Einfluß der unbeschränkte Vorkauf des Brennholzes auf desselben so sehr erhöhten Einkaufspreis für das zahlreiche Publikum der Hauptstadt Klagenfurt habe, ist von Sr. Maj. folgende Vorschrift ertheilet worden:

1. Der Holzvorkauf soll allen ledigen und unangesessenen Bürgers- und Bauern-Söhnen, auch allen Inleuten, bey Abnahme des erkauften Holzes, gänzlich verbothen seyn.

2. Wirklich angesessenen Bürgern und Unterthanen wird der Kauf und Wiederverkauf (oder der sogenannte Vorhandel) des Brennholzes zwar noch ferner, jedoch nur unter nachgesetzten unabänderlichen Bedingungen erlaubt, nehmlich:

a. daß jeder zu diesen Holzvorkauf berechtigte sogenannte Ruckfaß von dem Klagenfurter Stadtmagistrate mit einer ordentlicher Erlaubniß (Bollete) versehen sey;

b. daß jeder Vorkäufer seine eigenen oder gemietheten Holzbehältnisse dem Klagenfurter Stadtmagistrate, (welcher hierüber ein genaues Verzeichniß zu führen hat,) anzeige;

c. daß alles zum weiteren Verkaufe bestimmte Holz von den Vorkäufern nur ausser einem Umkreise von zwey Meilen um die Stadt Klagenfurt erkauft worden seyn, und

d. das Holz, welches von Vorkäufern weiter verkauft wird, jederzeit zu Beseitigung aller Uebervortheilungen, der ordentlichen Messung, unterzogen werden müsse.

3. Der Unfug, daß auf dem Wertherſee das Recht der Holzlieferung nur einigen Schiffern zustehe, und folglich ein Monopolium ausmache, wird abgestellet, und die Ueberbringung des Holzes auf besagtem See und auf dem Kanale zur Stadt Klagenfurt, für jedermann frey erkläret.

Auf die genaueste Befolgung dieser Vorschrift ist insbesondere von den in der Nähe der Hauptstadt Klagenfurt befindlichen Gerichtsbarkeiten ununterbrochen zu wachen, zugleich aber sämmtlichen Unterthanen deutlich zu erklären, daß diese Vorschrift sich lediglich auf den sogenannten Vorkauf beziehe, folglich keineswegs auf den Absatz des eigenen Holzes, welcher auch ferner jedem Wald-Eigenthümer freysteht, und wozu jeder derselben so, wie zur Holzlieferung auf dem Wertherſee, vielmehr zu ermuntern ist, ausgedehnet werde.

Das obenangeführte Dekret der Hofkanzley.

Besondere Kundmachung der Landesstelle, vom 21. März.

9.

Vorschrift wegen Censurirung der Zeitungen.

*

Se. Máj. haben zu befehlen geruhet, daß alle Artikel aus fremden Zeitungen und dergleichen Schriften, welche auf Verbreitung ärgerlicher Erdichtungen und unverschämter Verdrehungen, auf Verwirrung und Erhitzung der Gemüther durch unsinnige Ideen und fanatischen Schwindelgeist, kurz auf Störung der öffentlichen Ruhe, es sey mit offenen Worten oder sonst unter irgend einer Gestalt und Einkleidung, abzielen, von inländischen Zeitungs-Tag und Wochen-Blättern, unter was immer für einem Titel solche erscheinen, ausgeschlossen seyn, und weder nach dem ganzen Inhalte, noch auszugsweise eingerükt werden sollen.

Die Landesstelle wird daher allen Zeitungsschreibern, Redactoren und wer immer an Verfassung solcher Blätter Antheil hat, so wie den Censoren derselben hierüber gemessenen Befehl und ernstliche Warnung zufertigen, und über genaue Beobachtung dieses Verboths sorgfältig wachen. Sollte wider Vermuthen irgend ein solcher anstössiger Artikel in einem inländischen Blatte eingerückt erscheinen, so wird die Landesstelle darüber die genaue Untersuchung ohne Verzug vornehmen, und den Uebertreter sammt allen in der Sache einschlagenden Umständen, alsogleich der Hofstelle anzeigen. Uebrigens versteht sich, daß solche Artikel, welche bloß wirkliche Thatsachen oder öffentliche Handlungen aus andern Ländern, die ohne den Faden der Geschichte gegenwärtiger Zeit zu zerreissen,

nicht unbekannt bleiben können, ohne anstössiges Raisonnement erzählen, unter diesem Verbothe nicht begriffen sind.

Dekret der Hofkanzley vom 11 März, an sämmtliche Länderstellen.

*

Weitere Vorschriften in Zeitungs-Censurs-Sachen folgen unten Nr. 18, 19, 47 und 93.

10.

Wie Zoll-Kontraband-Fälle zu behandeln sind.

*

Da öfters Kontreband-Denunzianten vorkommen, die des Schreibens unkundig sind, und sich ausser den Beamten sonst niemanden entdecken wollen; so sind alle der Administration untergebenen Aemter anzuweisen, daß sie, wenn es zur Quittirung der Denunzianten-Antheile kommt, in diesen Quittungen allzeit, nebst der Anmerkung, daß der Empfänger des Schreibens unkundig sey, den Vor- und Zunahmen, Aufenthaltsort, und den Stand des Denunzianten deutlich und bestimmt beisetzen, auch in dieser, von wem immer geschriebenen Quittung, wenigstens ein Kreuzzeichen von dem Denunzianten eigenhändig beifügen lassen; sodann dieselbe in ein eigenes Couvert verschliessen, und versiegelt, der Rechnung beilegen sollen.

Um aber auch dem Unfuge vorzubeugen, daß erst nach zu Stand gebrachtem Kontrebande, wie es schon geschehen ist, von den Beamten, um einen grösseren Antheil

theil zu erhalten, Denunzianten nur erdichtet werden, und solchergestalten das Aerarium hintergangen wird, und damit der Hr. Administrator die Anstalten, welche zur Aufbringung denunzirter Kontrebande getroffen werden, zeitlich erfahren und beurtheilen, die allenfalls dabey unterlaufenden Gebrechen nach Thunlichkeit verbessern, auch selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, in anderen Gegenden, über welche das Amt nicht disponiren kann, Aufsicht und Nachforschung einleiten könne, um den Kontreband oder die Theilhaber anderer Orte desto sicherer zu entdecken; so ist den sämmtlichen Aemtern zu verordnen, daß, sobald ein Kontreband denunziret wird, unverzüglich von demjenigen, welchem die Angabe gemacht worden ist, unmittelbar dem Hrn. Administrator durch ein besonderes Schreiben umständlich und vorzüglich mit Eröffnung des wahren Angebers, wie auch des Gegenstandes und der Beschaffenheit der Angabe, pflichtmässige Anzeige zu machen sey. Wenn sodann der Kontreband wirklich ergriffen (apprehendiret,) und auf einen Denunzianten-Antheil Anspruch gemacht wird, so hat der Hr. Administrator von Fall zu Fall dergleichen Anzeigen mit dem, was in den Kontreband-Verhandlungsakten vorkommt, zu vergleichen, und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Sache anzuerkennen.

Dekret der Hofkammer vom 14 März, an die Niederösterreichische, Böhmische und Mährisch-Schlesische Bankalgefällen-, und die Galizische Zoll-Gefällen-Administration.

II.

Versorgung der zur Amtsverwaltung untauglich gewordenen Seelsorger.

In Erwägung, daß ein Defizientengehalt von 200 Guld. eben so wenig für den in der Seelsorge alt gewordenen, und entkräfteten Mann eine angemessene Versorgung, als für den Jüngling ein zureichender Reiz zur Annahme des geistlichen Standes ist, haben Se. Maj. die ehemahls allgemein bestandene Uebung, der zu Folge die durch Alter oder Krankheiten zur Verwaltung der Seelsorge untauglich gewordenen Pfarrer lebenslänglich von ihren Pfründen unterhalten wurden, wieder einzuführen, gnädigst verordnet.

Damit aber die Seelsorge dort, wo der Pfarrer entweder seinem Amte nur noch zum Theile vorzustehen vermag, oder zu allen Seelsorgerverrichtungen untauglich ist, ordentlich verwaltet werde, haben Allerhöchstdieselben bey Wiedereinführung dieser Uebung, folgende Vorschriften zur Beobvchtung festzusetzen geruhet:

Erstens, soll zwar kein Pfarrer Alters oder Gebrechlichkeit halber von seiner Pfründe entfernt, jedoch demjenigen, welcher zu allen Amtsverrichtungen ganz und für immer untauglich ist, ein Pfarrverweser, (Administrator) an die Seite gesetzt werden, welcher die Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange im Nahmen des Pfarrers zu verwalten, und zu seinem Unterhalte die Hälfte der pfarrlichen Einkünfte zu beziehen hat. Hierbey ist aber

Zwey-

Zweytens, zur Richtschnur anzunehmen, daß dem Pfarrer die Unterhaltsgebühr, (portio congrua,) von drey hundert Gulden zu seinem Genuße bleiben, und die Pfründe über dieß wenigstens noch andere drey hundert Gulden für den Unterhalt des Pfarrverwesers eintragen müsse. So wie hiernach

Drittens, nur dort Pfarrverweser angestellt werden können, wo die Pfründe nebst dem Unterhalte für den Pfarrer von 300 Guld., auch den für den Verweser festgesetzten Unterhalt von 300 Guld. einträgt, so sind dagegen die Besitzer der geringeren Pfründen, wenn sie in den Stand der gänzlichen Untauglichkeit fallen, zur Unterhaltung ihrer Stellvertreter aus eigenen Einkünften mit Abbruche an der Pfarrgebühr, nicht zu verhalten, und ist ihnen daher kein Administrator, sondern blos ein Hülfspriester, und zwar in dem Falle, wenn ihre Einkünfte den Betrag von 300 Guld. nicht übersteigen, auf Kosten des Religionsfunds, mit dem für die Hülfspriester ausgemessenen Gehalte, in dem Falle aber, wenn der Ertrag der Pfründe die Pfarrgebühr übersteigt, auf Kosten der Pfründe zuzutheilen, dergestalt, daß der Ueberschuß, so weit er zulanget, zum Unterhalte des Hülfspriesters zu verwenden, und nur der Abgang aus dem Religionsfunde zu ersetzen ist. Dagegen hat es

Viertens, in Ansehung der Lokalkapläne, so wie der Hülfspriester, welche vor Erhaltung einer Pfründe zur Seelsorge ganz untauglich werden, bey dem Defizientengehalte von 200 Guld. sein Verbleiben. Da aber diese Vorsorge sich allein auf die zu allen Seelsorgerverrichtungen ganz, und für beständig untauglichen Seelsorger be-

zie-

ziehen kann, indem diejenigen, welche ihrem Amte zum Theile noch vorzustehen vermögen, der Seelsorge nicht entzogen werden dürfen; so werden die Vorschriften vom 26. September 1788 wegen Beurtheilung der Untauglichkeit eines Seelsorgers, und wegen Anwendung der halbtauglichen Priester gegenwärtig hiermit erneuert, und auf die Beobachtung derselben ist mit Nachdruck zu dringen, damit der Seelsorge nicht vor der Zeit brauchbare Arbeiter entzogen, das Bedürfniß der Geistlichkeit nicht ohne Noth vermehrt, und dem Religionsfunde nicht unnöthige Pensionen und Unterhaltsbeyträge aufgebürdet werden.

Die Behörden, denen diese Beurtheilung zusteht, nehmlich die Kreisämter, bischöflichen Konsistorien, und Bezirksdechante, sollen daher

Fünftens, die zur Seelsorge halbtauglichen Priester von denjenigen, welche in die gänzliche Untauglichkeit verfallen sind, genau unterscheiden. Ein Seelsorger, er sey Hülfspriester, Lokalkaplan, oder Pfarrer, der Gebrechlichkeiten von einer kürzeren oder längeren, doch nicht beständigen Dauer unterworfen, oder nur zu einigen beschwerlicheren, aber nicht zu allen Verrichtungen seines Amtes untauglich, oder die hier und dort durch die Lage des Orts mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange zu versehen, nicht im Stande ist, soll nicht sofort für ganz untauglich angesehen werden, indem er nach Verlauf einer kürzeren oder längeren Zeit, oder an einem andern durch seine Lage die Berufsarbeiten erleichterenden Orte, oder bey einer mit mehreren Geistlichen besetzten Pfarre seine Pflichten noch entweder ganz, oder doch zum Theile ausüben kann.

Da nun vermöge der Normal-Verordnung vom 6 Julius 1785 die ärztlichen Zeugniße zu Erhaltung der Deffizienten-Pension nur dann als hinlänglich anzusehen sind, wenn sie die gänzliche Untauglichkeit zu allen Seelsorger-Verrichtungen bezeigen, so ist es

Sechstens, nicht der Willkühr des Seelsorgers zu überlassen sich der Verwaltung seines Amtes unter dem Vorwande körperlicher Untauglichkeit zu entziehen, und dieselbe an einen Hülfspriester oder Administrator zu übertragen, sondern hierbey eben das, was unter dem 21 August 1786 in Ansehung der pensionirten Exreligiosen verordnet wurde, zu beobachten, und jedesmahl genau zu untersuchen: ob das vom Arzte ausgestellte Zeugniß gegründet sey, oder nicht? und bey befundener Unstatthaftigkeit der Arzt, der zum Vortheile des Bittstellers ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellte, mit Einstellung seiner Praxis zu bestrafen, der Geistliche aber, welcher sich als untauglich angab, in der Seelsorge ferner zu verwenden.

Siebentens: Die Anwendung der halbtauglichen Priester bey der Seelsorge ist, wie gleichfalls unter dem 26 Dezember 1788 befohlen wurde, durch Uebersetzung derselben zu bewirken. In dieser Absicht sind diejenigen Seelsorger, welche nur zu einigen beschwerlicheren, nicht aber zu allen Seelsorger-Verrichtungen untauglich sind, auf eine Pfarre, bey der sich mehrere Geistliche befinden, welche die Seelsorger-Verrichtungen untereinander, nach dem Maße ihrer Kräfte, vertheilen können, diejenigen aber, welche die hier und da durch ihre beschwerliche Lage mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach allen ihren Theilen zu versehen nicht vermögen, auf eine

minder beschwerliche Pfarre dergestalt zu übersetzen, daß sie die Seelsorge nach ihrer Uebersetzung allemahl in eben der Eigenschaft eines Pfarrers, Lokalkaplans oder Kooperators antreten, in welcher sie dieselbe zuvor versahen. In dem Falle aber, wenn ein Seelsorger einer Gebrechlichkeit von einer kürzeren oder längeren Dauer unterworfen ist, soll die Seelsorge von den übrigen an derselben Pfarre angestellten Geistlichen, oder wenn nur ein einziger im Kirchsprengel angestellt wäre, mittlerweile durch einen andern Priester aus einer benachbarten Pfarre, oder aus einem bestehenden Stifte oder Kloster, versehen werden.

Achtens: Wenn ein Pfarrer, der keinen Hülfspriester hat, einen solchen aber aus seinen Einkünften erhalten kann, zu einigen Verrichtungen seines Amtes untauglich wird, und nicht übersetzt werden will, ist ihm ein Hülfspriester auf Kosten der Pfründe, zuzugeben. Sollte aber ein Pfründner, welcher weder die Seelsorge nach allen ihren Theilen allein und ohne einen Gehülfen zu versehen, noch einen solchen aus seinen Einkünften zu erhalten vermag, nicht übersetzt, und an einem andern Orte angewendet werden können, so ist ihm ein Hülfspriester auf Kosten des Religionsfundes, in sofern er diesen nach Abschlag des ihm bleibenden Unterhalts-Betrages von 300 Guld. aus eigenen Einkünften nicht erhalten kann, zuzutheilen, dergestalten, daß der Fund auch hier nur den Abgang zu ersetzen hat.

Endlich wird den Hülfspriestern und Pfarrverwesern, welche untauglich gewordenen Seelsorgern als Stellvertreter zugetheilet werden, die Versicherung gegeben, daß auf sie bey künftiger Vergebung derjenigen Pfründen, wo sie

das

das Pfarramt vertreten, oder auch bey Besetzung anderer landesfürstlicher Pfarren, nach dem Maßstabe ihrer dabey erworbenen Verdienste, vorzüglicher Bedacht werde genommen werden.

Dekret der Hofkanzley vom 15 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Landesstelle in Kärnten, unter dem 28, und das Tirolische Gubernium, unter dem 29. März.

12.

Wie anonyme Anzeigen behandelt werden sollen.

Se. Maj. haben durch ein höchstes Handschreiben zu erkennen gegeben, daß, da Allerhöchstdieselben es Sich zur Pflicht rechneten, das Wohl des Staats mit dem Wohle der einzelnen Glieder desselben zu verbinden, die geheimen anonymischen Anzeigen aber die Ruhe und das Wohl eines jeden Bürgers untergraben, Höchstdero Wille dahin gehe, daß künftig von einer bloß anonymischen Anzeige kein Gebrauch zu machen, sondern dieselbe nur als eine Scarteque zu betrachten sey.

Sollte es sich jedoch ereignen, daß jemand für wichtig genug hielte, zum Wohl des Staats, verdächtige Handlungen und deren Urheber anzuzeigen, so befehlen Se. Maj., daß eine solche Anzeige, wenn dieselbe durch beygesetzten Nahmen und Stand des Anzeigers bestätiget ist, auf des strengste untersucht, und wenn sie wahr befunden wird, auf den Anzeiger bey sich ergebender Gele-

genheit, der besondere Bedacht genommen werden soll; denn so sehr der Verläumder Abscheu verdiene, eben so sehr sey auch derjenige zu schätzen, welcher durch zeitige Aufdeckung der Gefahr dem Uebel vorbeuge, welches dem Staate durch übelgesinnte Menschen, oder untaugliche und nachlässige Beamten zuwächst.

Diese höchste Entschliessung wird den Länderstellen mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiervon die unterstehenden Behörden zur gleichmässigen Benehmung zu verständigen.

Dekret der Hofkanzley vom 16 März, an sämmtliche Länderstellen, der Hofkammer vom 12 März, an sämmtliche ihr untergeordnete Behörden, und der obersten Justizstelle vom 12, an sämmtliche Appellazionsgerichte.

Kundgemacht durch das Niederösterreichische Appellazionsgericht, unter dem 16 März; das Tirolische Gubernium, unter dem 27; die Landesstelle in Kärnten, unter dem 28; die Regierung und Kammer in Vorderösterreich, unter dem 29; das Galizische Gubernium unter dem 30 März, und das Böhmische Gubernium, unter dem 8 May.

13.

Monathliche Einsendung der Rückstands-Ausweise.

Sr. Maj. Kabinetsschreiben vom 17 März an sämmtliche deutsch-erbländische Länderchefs.

*

Um bey der von Sr. Maj. Meinem Herrn Vater höchstseligen Andenkens, eingeleiteten schriftlichen Kontrolle,

zwi-

zwischen Meinen Hof- und Länderstellen, den vorgesetzten Endzweck desto sicherer zu erreichen, werden Sie nicht nur mit der anbefohlenen monathlichen Einsendung der besondern Rückstands-Ausweise über die an die vorgesetzten Hofstellen erstatteten und unerledigt gebliebenen Berichte, so wie bisher, fortzufahren, sondern auch noch hierbey folgendes zu beobachten haben:

1. Ist in den gedachten Ausweisen, nebst dem Datum der darin als unerledigt vorkommenden Berichte, auch noch der Tag, wenn solche wirklich an die Hofstelle abgelaufen sind, verläßlich anzumerken.

2. Bey jenen Berichten, welche durch längere Zeit unerledigt bleiben sollten, und die Sie daher öfters in den Rückstands-Ausweisen aufführen müssen, wird durch eine Ziffer besonders anzumerken seyn, wie oft die Wiederhohlung schon geschehen sey?

3. Endlich haben Sie jene Berichte in Ansehung derer Ihnen eine oder die andere Hofstelle bedeuten wird, daß sie solche anderswohin zur Erledigung abgegeben habe, nicht mehr dieser, sondern der letzteren Hofstelle als einen Rückstand, in dem künftigen Ausweise zuzuschreiben.

14.

Die landesfürstlichen Bankal-Remanenz- und Gerichtsgelder sind längstens binnen 3 Monathen nach Ende jeden Militarjahrs abzuführen.

*

Da es gleichsam zur Gewohnheit wird, daß viele Dominien und Magistrate die landesfürstlichen Bankal-

Remanenz- und Gerichtsgelder nur nach öfterer Betreibung entrichten, einige aber hierzu gar durch Zwangmittel verhalten werden müssen; so wird allgemein bekannt gemacht, daß, wenn künftig diese Gelder nicht bis letzten Januar, folglich in einem Vierteljahre nach Verlauf jeden Militarjahrs, an das hiesige Bankal-March-Futteramt, oder, wohin sonst ihre Erlegung seiner Zeit bestimmet werden dürfte, abgeführt werden sollten, die Kreisämter auf Ansuchen dieses Amtes, ohne weiters mit Einlegung der Militar-Exekuzion vorzugehen, und bey fruchtlosem Verlaufe eines vierwochentlichen Termins, diese Exekuzion auch zu verdoppeln haben werden.

Verordnung des Guberniums in Steyermark, vom 17 März.

15.

Wie Militar-Gegenstände von den Länderstellen zu behandeln sind.

*

Dem Verlangen des Hofkriegsrathes gemäß, wird den Länderstellen hiermit zur Richtschnur gegeben, daß sie sich bey Entstehung irgend einer Beschwerde, wegen eines das Militar treffenden Gegenstandes, nicht gleich unmittelbar an die Hofstellen zu wenden, sondern zuvörderst sich selbst mit demjenigen Kommando, in dessen Wirksamkeit der in der Frage stehende Gegenstand einschlägt, zu setzen, und solchergestalt den Hofstellen die widrigenfalls entstehenden entbehrlichen Geschäfte und Schreibereyen zu ersparen haben.

Hofdekret der Hofkanzley vom 21 März, an sämmtliche Länderstellen.

16.

Die Erklärung der Dienst-Unfähigkeit soll keinen Theil des Strafurtheils ausmachen.

*

Se. Maj. haben auf einen von der in Gesetzsachen aufgestellten Hofkommission erstatteten Vortrag über die Frage: ob die Erklärung der Dienstes-Unfähigkeit gegen einen sich auf eine oder andere Art vergehenden Staatsbeamten, je zur Strafe verhänget werden soll oder kann? zu beschliessen geruhet, daß es bey dem hierüber bestehenden Gesetze und Systeme, vermöge dessen die Unfähigkeits-Erklärung niemahls einen Theil des Strafurtheils ausmachen kann, sein Bewenden haben soll, jedoch den Behörden, denen durch Wahl oder Benennung die Verleihung öffentlicher Aemter zustehet, zu ihrer Nachachtung zu erklären sey, daß, da es allgemein Pflicht ist, zu öffentlichen Bedienstungen immer nur die würdigsten und unbescholtene Leute anzustellen, sie sich als Uebertreter dieser Pflicht verantwortlich und strafbar machen würden, wenn sie jemand, der wegen eines Vergehens oder wohl gar wegen Verbrechen vom Dienste entfernt worden ist, ohne sich hierwegen vorläufig bey der höheren Stelle anzufragen, wieder anstellten, oder zur Wiederanstellung in Vorschlag brächten, ohne dabey von dem Umstande seiner erfolgten Entlassung eine Erwähnung zu machen.

Dekret der Hofkanzley vom 23, der Hofkammer vom 22, und der obersten Justizstelle, vom 12 März.

Kundgemacht durch das Inneröesterreichische Appellationsgericht, unter dem 20, und das Böhmische, unter dem 22 März.

17.

Maßregeln zur Abstellung der Betteley in Triest.

Um der noch immer sehr in Schwung gehenden, und mehr und mehr zunehmenden Gassenbetteley, und dem Ueberlaufe, dem das Publikum in den Häusern von Bettlern ausgesetzt ist, mit Wirkung zu steuern, und den dem Armeninstitute so sehr nachtheiligen Vorwurf, daß man ungeachtet des dahin abgereichten Almosens, gleichwohl von ungestümmen Bettlern nirgends frey sey, nach Möglichkeit zu beseitigen, haben Se. Maj. folgende Einleitungen und Anstalten allergnädigst anzuordnen befunden; Es werden nähmlich:

1.) Von nun an, drey vertraute Männer mit der Abhängigkeit von dem Hauptbezirke, aufgenommen, und aus der städtischen Klasse besoldet werden, welche ohne sich durch ihre Kleidung, oder ein äusserliches Zeichen, von andern Leuten zu unterscheiden, die Pflicht auf sich haben, den Bettlern allenthalben nachzuspüren, ihren Aufenthalt, und ihre Verrichtungen zu erforschen, sofort dieselben mit Hülfe der Polizey-Wache handfest zu machen, und in das Arbeitshaus abzuliefern.

2.) Wird der Hauptbezirk von einer aus dem Mittel des Magistrats, der Polizey, des Handelsstandes, und der Bürgerschaft zusammengesetzten Deputation vorgestellt werden, welche die Kasse des Hauptbezirks verwalten, alle, auf was immer für eine Art, eingehenden ausserordentlichen Zuflüsse, Beiträge, Vermächtnisse, Strafgelder ꝛc. ꝛc. von den Behörden gegen Quittung zu übernehmen

nehmen, hierüber eine genaue Rechnung zu führen, zugleich die Wirthschaft der Pfarrbezirke zu kontroliren, und zu übersehen, besonders aber auf die billige Vertheilung des eingehenden Almosens unter die nach den Grundsätzen des Instituts dazu geeigneten Armen, und auf die Abschaffung oder nützliche Beschäftigung der muthwilligen Bettler seine Aufmerksamkeit zu verwenden haben wird.

3.) Sind die Bettler nach ihrer Herkunft, in einheimische, in zu andern benachbarten Herrschaften, oder Gerichtsbarkeiten gehörige inländische, und in auswärtige, oder ganz fremde, und nach ihrer Leibesbeschaffenheit, zur Arbeit taugliche oder untaugliche Menschen, abzutheilen.

Die einheimischen Armen müssen, wenn sie zum eigenen Brodverdienste fähig sind, durchaus vom Betteln ab- und zur Arbeit, auch wider ihren Willen, angehalten, wären sie aber zur letzteren gar nicht, oder doch nicht so, daß sie den nothdürftigen Unterhalt damit gewinnen können, geeignet, nach Verhältniß ihres mehreren oder minderen Kräftenmasses, entweder institutmässig betheilt, oder sonst auf öffentliche Kosten versorgt werden; keineswegs aber ist ihnen, auch wenn etwann das institutmässige Almosen nicht ganz zureichte, das Betteln ferner zu gestatten, weil sie auf diese Art das Armeninstitut, welches die Abstellung der Betteley schon voraus setzt, nie erhalten und emporschwingen würde.

Ueberhaupt ist die Zahl der einheimischen, zur Arbeit platterdings unfähigen Armen nicht so groß, daß sie nicht, wenn das Armeninstitut sich nur ein wenig heben sollte, institutmässig betheilt, oder aus dem Armen-

stiftungs-Fonde verpflegt werden könnten. Allein, da die meisten einheimischen Bettler zwar arbeiten könnten, aber nicht wollen, so ist für diese, wie sie über dem Betteln betreten werden, eine Zwangarbeit von einigen, auch auf wiederhohltes Betreten, von mehrern Wochen, das beßte und abschreckendste Mittel; weil sie, wenn sie endlich einer durch die Beraubung ihrer Freyheit verbitterten Arbeit durchaus nicht entgehen zu können, versichert sind, sich gewiß um einen freywilligen Nahrungsverdienst selbst bewerben, und dem öffentlichen Arbeitshause nicht weiter zur Last fallen werden.

In Ansehung der inländischen Bettler ist es bei dem ohnehin allgemein angenommenen Grundsatze, daß jede Gemeinde, jede Gerichtsbarkeit, jede Herrschaft für ihre Armen selbst sorgen, und nicht zulassen soll, daß durch dieselben andere Gemeinden und Bezirke belästiget werden, allerdings billig, daß die benachbarten Obrigkeiten dem hiesigen Publikum, und so wechselweise dieses jenem den Schaden, der ihm durch den Zulauf solcher Bettler verursacht wird, vergüten müssen, weil selbige, wenn sie preßhaft sind, um so leichter beobachtet, und in ihren Geburtsorten zurückgehalten werden können, mithin die Grundobrigkeiten solcher in Triest sich gleichwohl einfindenden Leute, die Verpflegungs- und Abschiebungs-Kosten derselben zu ersetzen haben werden.

Wären aber erbländische, fremde Bettler, zur Arbeit und zum eigenen Nahrungsverdienste geeignet; so muß auch in Triest, wo ohnehin kein gesunder Mensch, der nur arbeiten will, Noth leidet, ein Mittel, sie vom Betteln abzuschrecken, und zu verscheuchen, angewendet werden.

Für

Für Müssiggänger aber ist kein abschreckenders Mittel als Zwangarbeit, wozu sie also auf jedesmahliges Betreten über dem Betteln und Müssiggange, und zwar immer durch eine längere Zeit, und mit Erschwerung der Arbeit, und Abbruch der Kost, angehalten werden müssen.

So wenig hiernächst der Zulauf der ausländischen Landläufer, Müssiggänger und Bettler, durch Einverständnisse mit ihren Ortsobrigkeiten gehindert werden kann, so sehr muß doch von Seiten der Polizeydirekzion, ihre alsbaldige Zurückweisung sich angelegen gehalten, und es müssen die Uebertreter, um sie von einer mehrmahligen Zurückkünft abzuschrecken, durch strenge Strafarbeit, und nöthigenfalls selbst durch Schläge gezüchtiget werden.

Diese Gattung von Leuten haben demnach die aufgestellten Bettelvögte um so genauer zu beobachten, als dieselben gemeiniglich unter mancherlei Gestalten herumschleichen, und nur da, wo sie unbemerkt den Einwohnern durch Betteln beschwerlich fallen zu können, glauben, zum Vorschein kommen.

Da man sich nun wegen Abhaltung der aus Krain und Görz kommenden Bettler mit den benachbarten königl. Landeshauptmannschaften in Krain und Görz, in das vorläufige Einvernehmen setzt, und sie um ihre thätige Mitwirkung ersuchet, so wird hierorts lediglich von der Polizey abhängen, daß durch die genaue Beobachtung der bisher angeführten Grundsätze der Hauptendzweck des Armeninstituts, nähmlich die Abstellung der Betteley erreichet, somit in dieser heilsamen Absicht, eines Theils die Polizeywache zur thätigen Unterstützung der Bettel-

vögte ernstlich angehalten, und andern Theils für die nützliche Beschäftigung der eingefangenen Bettler, gesorgt werde.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß man bei solchen Anstalten dem Publikum für die Abstellung der Bettelei schon einige Gewähr wird leisten können, wird also auch,

4.) Von dem Hauptbezirke zu einer neuen Subskription der Mitglieder des Instituts geschritten, und es werden die von der höchsten Behörde vorzüglich anempfohlenen wöchentlichen Sammlungen in den Häusern durch Leute, denen das Beße der Armuth nicht gleichgültig ist, ordentlich vorgenommen werden.

5.) Versichert man sich von den eine Privatlustbarkeit anstellenden Hausvätern oder Gesellschaften, daß sie auch ihre nothleidenden Nebenmenschen daran Theil nehmen, und sich jedesmahl zu einer freywilligen Gabe herbei lassen werden, welche freywilligen Beiträge immer gleich unmittelbar gegen Quittung an den Hauptbezirk abzuführen sind.

Auch werden zu Sammlung solcher freiwilliger Almosen in den Schreibstuben der Kaufleute, und in den Wirths- und Kaffeehäusern eigene Büchsen aufgestellt werden, damit in dieselben jeder wohlthätige Menschenfreund, besonders aber solche Parteyen, die etwann ohnehin wegen Schliessung eines vortheilhaften Kaufs, oder andern Geschäftes, den Trieb zur Wohlthätigkeit empfinden, auch für die nothleidende Armuth einen kleinen Theil des errungenen Gewinns mögen opfern können.

Indem man nun diese zur ferneren Erhaltung aus Liebe des Nächsten getroffenen Verfügungen dadurch auf

besondern höchsten Befehl zu jedermanns Wissenschaft bekannt macht, glaubt man, das gesammte Publikum zu einer thätigen Mitwirkung in Versorgung der wahren Armuth, und in Abstellung der so lästigen und verderblichen Bettelei, desto zuversichtlicher öffentlich auffordern zu dürfen, als nach den oberwähnten Grundsätzen, der gesunde, zur Arbeit taugliche Arme seinen Nahrungsverdienst, und sein tägliches Brod, der schwache Kranke und Preßhafte hingegen, theils durch institutmässige Betheilung, theils durch die Aufnahme in dem allgemeinen Versorgunshause, Pflege, Heilung und Unterhalt sich zu versprechen haben wird, folglich aller Beweggrund zum Almosen an Bettler von sich selbst aufhöret, und man sich daher zu jedem vernünftigen Einwohner dieser Stadt allerdings versiehet, daß er anstatt durch eine solche übel verstandene Barmherzigkeit, den Müssigang und das Laster zu unterstützen, vielmehr dem wahrhaft wohlthätigen Armeninstitute beitreten, und nicht nur eine so heilsame, unserem allergnädigsten Landesfürsten so sehr am Herzen liegende Anstalt durch ergiebige milde Beiträge aufrecht erhalten, sondern auch die zur Arbeit tauglichen Armen durch nützliche Arbeiten zu beschäftigen suchen, und sich deswegen mit der Polendirekzion einverstehen werde.

Dekret der Hofkammer vom 26 März, an das Triester Gubernium.

Kundmachung desselben vom 14 April.

18.

Vorschrift für Censoren von Zeitungen und Wochenschriften.

*

Se. Maj. haben vermittelst Kabinets-Schreibens, folgende Entschliessung an die Hofkanzley gelangen zu lassen geruhet:

„ So wenig Ich gesonnen bin, eine gemässigte Preßfreyheit zu beschränken, so ist es mir doch sehr auffallend, in verschiedenen Zeitungen und Wochenblättern Anzeigen von künftigen Verordnungen, oder Aeusserungen über Geschäfte anzutreffen, welche, da sie aus der blossen Volkssage hergenommen sind, keinen Grund haben. Zeitungen, Wochenschriften und was immer für literarische Produkte haben Unterricht und Vergnügen des Lesers zum Zwecke: Falsche Nachrichten, erdichtete Entwürfe, führen den Leser in einen schädlichen Irrthum, und wenn gleich die inländischen Leser sich des Gegentheils überzeugen können, so ist dieses von Seite des Auslandes nicht zu hoffen; dieses erhält dadurch falsche und schädliche Begriffe, und es wird nicht nur der Endzweck verfehlt, sondern es können dergleichen falsche Ausstreuungen in anderm Betrachte auch sogar nachtheilig seyn. Die aufgestellten Censoren sind also anzuleiten, daß dieselben in allen jenen Fällen, wo inländische Thatsachen, künftige Verordnungen und Unternehmungen in das Publikum gebracht werden, solche nicht eher zulassen, als bis sie überzeugt sind, daß jenes, was man vorbringt, mit der Wahrheit übereinstimme.

Dekret der Hofkanzley vom 27 März, an sämmtliche Länderstellen.

*

Verordnungen in Censurs-Sachen enthalten auch die Numern 9, 19, 47, und 93.

19.

Nachtrag zu der vorigen Verordnung.

*

In Folge des nachträglich zur höchsten Entschliessung, welche den Länderstellen unter dem 27. dieses Monath bekannt gemacht wurde, und welche die Weisung enthält, wie sich künftig in Ansehung der in öffentlichen Blättern und Schriften erscheinenden inländischen Thatsachen, Verordnungen und Unternehmungen bey der Censur benommen werden soll, herabgelangten höchsten Befehls, ist den Censoren und Revisoren noch insbesondere einzubinden, daß sie die bereits bestehenden Censursvorschriften genau beobachten, und bey den zum öffentlichen Druck bestimmten Broschüren oder Schriften besorgt seyn sollen, damit darin jede Persönlichkeit beseitiget und sich nur an die Sache gehalten werde.

Dekret der Hofkanzley vom 29 März, an sämmtliche Länderstellen.

20.

Oeffentliche Prüfung der zu Hause studirenden Jünglinge. Immatriculirung.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß

1. diejenigen Jünglinge, welche privatim studiren, an den öffentlichen Lehranstalten zwar zu den Prüfungen, jedoch nur unter der Bedingung zugelassen werden können, daß sie sich dazu in der ordentlichen Prüfungszeit stellen, und dem Lehrer für jede Prüfung ein Honorarium von 2 Gul. entrichten, um ihm dadurch einige Entschädigung für seine Mühe zu verschaffen;

2. soll jeder bey öffentlichen Schulen studirende Jüngling immatrikulirt und ohne Inmatrikulirung niemand zur Prüfung gelassen werden; doch hat solche dort, wo das Unterrichtsgeld bestehet, unentgeltlich zu geschehen.

Dekret der Hofkanzley vom 1 April, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht, durch das Mährisch-Schlesische Gubernium, unter dem 10, die Landesstelle in Kärnten, und die Krainerische Landeshauptmannschaft unter dem 11, und das Tirolische Gubernium, unter den 13 April.

21.

Ueber die Behandlung der Geschäfte.

*

Um die Länderstellen von einigen in den vorhergegangenen Monathen angeordneten minder nöthigen Schreibereyen zu entheben, haben Se. Maj. über eine unterthänig-

nigste Vorstellung, nachstehende höchste Entschliessung zu fassen geruhet:

1. Hat es von der durch die Verordnung vom 16 Dezember vorigen Jahres(*) anbefohlenen monathlichen Einschickung eines eigenen Verzeichnißes über alle an den Landeschef oder an die Landesstelle durch den Lauf des Monaths gelangte Verordnungen und Befehle, von nun an abzukommen; eben so sind auch die Kreisämter von der monathlichen Vorlegung solcher Verzeichnisse an die Landesstelle, zu entheben. Nur versteht sich von selbst, daß erwähnte Verordnungen, mit den darüber getroffenen Verfügungen, in den wochentlichen Protokollen der Landesstelle und der Kreisämter fortan aufgeführet werden müssen.

2. Es hat ingleichen die unter dem 13 Januar d. J. (**) anbefohlene Verfassung und Einsendung der sogenannten Elenchen über alle die Woche hindurch vorgekommenen Exhibiten, von nun an zu unterbleiben. Dagegen sind aber die wochentlichen Protokolle allemahl längstens acht Tage nach der Sitzung, unfehlbar vollständig hierher zu befördern, und wenn doch ein oder anderer Rath die Berichtigung seines Heftes wider Vermuthen bis dahin nicht zu Stand brächte, so ist die Uebersendung des Protokolls von den Referaten der übrigen Räthe deswegen nicht zu verspäten, sondern nur in einer kurzen Begleitung zu bemerken, daß dieser oder jener Rath mit Berichtigung seines Protokolls zurückgeblieben sey.

3.

(*) In der Sammlung von K. Leopolds Gesetzen und Verordnungen Th. III. S. 214.
(**) Eben daselbst Thl. IV. S. 13.

3. Auch von der unter dem 16 Dezember vorigen Jahres(*) dem Herrn Landeschef anbefohlenen monathlichen Einsendung eines eigenen Berichts in zweyfacher Abschrift, über alle das Monath hindurch vorgefallenen wichtigeren Ereignungen, in der demselben anvertrauten Provinz, hat es abzukommen, und verlangen Se. Maj. nur, daß besonders wichtige und ausserordentliche Ereignungen sogleich auf der Stelle, sowohl unmittelbar Höchstderoselben, als auch dieser Hofstelle insbesondere, angezeiget werden sollen, wornach also, wenn dergleichen Fälle sich ereignen, der mit den nöthigen Urkunden und Beylagen versehene Bericht an die Hofkanzley schleunigst einzuschicken, zugleich aber, um Se. Maj. in die Kenntniß der Sache auf der Stelle zu setzen, Höchstderoselben durch ein unterthänigstes Präsidialschreiben davon die ausführliche Nachricht zu geben seyn wird.

Hiernach haben sich sowohl die Länderstellen selbst als auch die Kreisämter zu richten.

Dekret der Hofkanzley vom 7 April, an sämmtliche Länderstellen.

22.

Erneuertes Verboth des Gebrauchs freyen Lichtes in Ställen und Heugewölben.

*

Es ist zwar schon durch das Patent vom 7 September 1782 unter andern bey schwerester Strafe verbothen worden, freyes Licht in die Ställe und Heugewölbe zu bringen, frey brennende Kerzen darin aufzustecken, oder Tabak zu rauchen.

Da

(*) Eben daselbst Thl. III. S. 211.

Da jedoch durch wiederhohlte Anzeigen in Erfahrung gebracht worden, daß dieses allerhöchste Verboth vielfältig übertreten werde, so wird von der Nied. Oesterr. Landesregierung hiermit allen Fuhrleuten und Landkutschern ernstgemessen bedeutet, daß keiner derselben mit einem freyen Lichte in den Höfen und Stallungen der Wirthshäuser umhergehe, oder allda Tobak rauche, als im widrigen Falle derjenige, welcher hierbey betreten würde, auf der Stelle angehalten, und bey der Polizeydirektion des Bezirkes mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden soll.

Uebrigens wird aber auch den Wirthen, bei welchen Fuhrleute und Landkutscher einkehren, ebenfalls bey gemessener Geldstrafe aufgetragen, daß sie zur Hindanhaltung dieses Unfugs, die erforderlichen Laternen für die Stallungen herbeyschaffen.

Verordnung der Niederösterreichischen Regierung, vom 10 April 1792.

*

Ein allgemeines Verboth dieser Art, erging unter dem 20 Oktob. und folgt unten N. 100.

23.

Vermögens-Ausweise der Auswanderer.

*

Da die unter dem 4 Februar 1785 durch den Druck bekannt gemachte Verordnung, vermöge welcher das Vermögen, welches die auswandernden Parteyen mit sich nehmen, zu Bestimmung der Abfahrts- und Emigrations-Taxen immer nach der Kammeralwährung berechnet und ausgewiesen werden soll, zum Theil ganz auffer Acht ge-

lassen wird, und die Ausweise dieser Vermögensbeträge von den Obrigkeiten und Kreisämtern willkührlich meistens nur nach der Landeswährung geschehen, welches zu verschiedenen Irrungen, ja selbst zu Verkürzungen der auswandernden Parteyen Anlaß gibt; so wird hiermit neuerdings verordnet, daß dergleichen Vermögens-Ausweise, es möge die Vermögens-Extraktion in Tyroler, oder Reichswährung geschehen, niemahls anders, als nach dem Kameralkurse berechnet, eingereicht werden sollen; im Falle eine Obrigkeit, oder ein Amt dagegen handelt, und eine durch allenfalls daraus erfolgte unrichtige Taxausmessung beschwerte Partey dawider Klage führet, soll die Obrigkeit oder das Amt nicht nur zur Entschädigung der Partey verhalten, sondern auch noch insbesondere mit einer angemessenen Bestrafung angesehen werden.

Gedruckte Verordnung des Tirolischen Guberniums, vom 10 April.

24.

Welche Vorsichten bei Versteigerungen von Staatsgütern zu beobachten sind.

*

Mehrere Fälle haben gezeigt, daß bei öffentlichen Versteigerungen, besonders auf dem Lande, die Mitwerber verschiedene Fragen stellen, und Zweifel aufwerfen, und darüber von den der Versteigerung vorstehenden, oft nicht genugsam unterrichteten Beamten unstatthafte Antworten und Erläuterungen erhalten, wodurch die Meistbiether irregeführet, und sodann Beschwerden und gerichtliche Klagen veranlasset werden. Diesem Uebel kann nur dadurch vorgebeuget werden, wenn in den Anschlägen der

zu versteigernden Sache, alle Rechte und Lasten, mit der Art des Beziehungsrechtes klar und deutlich aufgeführt, in den Versteigerungs-Protokollen alle Bedingungen, zu denen sich der Verkäufer verbindet, so wie diejenigen, denen der Mitbiether sich unterziehet, klar enthalten sind, und nach der Versteigerung es keinem der Theile mehr zusteht, in dem ursprünglichen Versteigerungs-Protokolle Abänderungen zu machen, oder sich einer der darin enthaltenen Bedingungen zu entledigen: daher ist den Staatsgüterbeamten aufzutragen, daß sie die Anschläge und Versteigerungs-Protokolle, mit aller möglichen Klarheit und Deutlichkeit verfassen, dadurch die Nothwendigkeit jeder weiteren Anfrage, so wie die Möglichkeit, einem Zweifel Raum zu geben, beseitigen, und bei Versteigerungen sich aller eigenen Antworten und Aufklärungen enthalten, dagegen die Parteien nur an die eigene Einsicht der vorliegenden Anschläge und Protokolle, und deren wörtlichen Inhalt verweisen sollen. Und aus diesem Grunde sollen dann auch die Anschläge, Verlautbarungen und Versteigerungs-Protokolle immer eher von der Staatsgüter-Verwaltung, dem Fiskalamte, und der Buchhalterey vidiret, und mit derselben Unterschrift bei der Versteigerung vorgelegt werden.

Dekret der Hofkammer vom 12 April, an sämmtliche Länderstellen.

25.

Wirksamkeit der Länderstellen in Bausachen.

*

Se. Maj. verordnen, daß künftig für jedes Jahr die Preliminar-Bausisteme, nach den vorgeschriebenen ver-

schiedenen Rubriken, verfaßt, darin alle neue Bau-Vorschläge mit Rissen und Kosten-Ueberschlägen, so wie die vorzusehenden Reparazionen, die sogenannten Sarta tecta ꝛc. ordentlich und pünktlich aufgeführet, und die solchergestalten vorschriftmäßig verfaßten Präliminar-Bausysteme, ohne weitere Erinnerungen zeitlich genug eingesendet werden sollen, damit solche noch vor der wirklichen Unternehmung jedes neuen Baues, und jeder Reparazion, sowohl in Absicht auf das Kunstfach, als auf die nach den Lokalumständen abgemessenen Kostenerfordernisse, der hiesigen Central-Beurtheilung unterzogen werden können.

Wenn jedoch durch unvorgesehene Zufälle, ausser dem Präliminarsisteme, in dem Verlaufe des Jahrs, andere Bau- und Reparazions-Bedürfnisse eintreten sollten, wobey Gefahr auf dem Verzuge haftete, hat die Landesstelle hierzu sogleich ohne weitere Rückfrage, Hand anzulegen, zugleich aber auch davon die Anzeige an die administrirende Hofstelle zu machen, und den eventuellen Kostenüberschlag einzusenden.

Dekret der Hofkammer vom 13 April, an sämmtliche Länderstellen.

26.

Daß sich die Gemeinden der Inneröstereichischen Provinzen, ohne Bewilligung der Landesstelle oder des Kreisamtes, in Prozesse nicht einlassen sollen.

*

Se. Maj. verordnen, daß gleich wie es unter dem 23 May für Tirol festgesetzt worden ist, von nun an auch

in

in Krain, jede Gemeinde, wenn sie sich in einen Rechtsstreit einlassen will, vorher bey dem vorgesetzten Kreisamte oder der Landesstelle das Ansuchen zu machen habe. Diesen Behörden liegt ob, jedoch ohne Verzögerung, und ohne den Parteyen Unkosten zu verursachen, die Sache zwischen denselben, wo möglich in Güte auszugleichen, damit der Rechtsstreit vermieden werde, und nur wenn keine gütliche Ausgleichung zu Stande gebracht werden kann, den Parteyen eine schriftliche Erlaubniß zur Ergreifung des Rechtsweges zu ertheilen. Ohne diese Erlaubniß sind die Gerichte angewiesen, keinen Rechtsstreit von Gemeinden anzunehmen.

Dekret der Hofkanzley vom 13 April, an die Krainerische Landeshauptmannschaft, und der obersten Justizstelle vom 23 April, an das Innerösterreichische Appellazionsgericht.

Kundgemacht durch erstere unter dem 9 May, und durch letzteres unter dem 30 April.

*

Dasselbe Hofdekret ist unter dem 20 Julius auch an die Landesstellen in Steyermark und Kärnten erlassen, und auf diese Provinzen angewendet worden.

Hierüber erfolgte eine Kundmachung der Landesstelle in Kärnten, unter dem 1 August.

27.

Wegen des Beleuchtungs-Beitrages der Hauseigenthümer in Wien.

*

Einer höchsten Verordnung zu Folge, ist vom 1 August 1791 anzufangen, jeder Hauseigenthümer zu Entrichtung des Beytrags für so viele Laternen, als gegenwärtig an seinem Hause befindlich sind, oder zur Verbesserung der Beleuchtung in der Folge nöthig erachtet werden dürften, gehalten, und ist im Weigerungsfalle, wider denselben mit den gehörigen Zwangsmitteln vorzugehen.

Dieses wird den sämmtlichen Hausinhabern, Administratoren, und Sequestern mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Laternenbeyträge nach dieser höchsten Vorschrift zu bezahlen, und die Anzahl der an ihren Häusern befindlichen Laternen den gewöhnlich einzureichenden Zinsfassionen jedesmahl beyzusetzen.

Dekret der Hofkanzley vom 13 April, an die Niederösterreichische Regierung.

Kundmachung des **Wiener** Magistrats vom 3 Julius.

28.

Verschiedene in Steyermark bemerkte Mißbräuche, werden abgestellt.

*

Mit vielen Mißvergnügen hat das Gubernium wahrgenommen, daß verschiedene gesetzwidrige Mißbräuche in diesem Lande eingerissen sind, und zwar: a) daß an Vor-

aben-

abenden aufgehobener Feyertage von verschiedenen Handarbeitern und Taglöhnern die Arbeit früher als gewöhnlich, und von manchem schon um 4 Uhr Nachmittags verlassen wird, daß b) sich einige Arbeiter und besonders Zimmerleute, berechtiget halten, einen Bund Holz von den Baustätten oder andern Arbeitsplätzen mit sich hinweg zu tragen, und c) daß die sogenannte Umringlung frey herumlaufender Schweine zum Nachtheile der Aussaat, wie auch des Wiesenwachses, beynahe ganz unterlassen wird.

Um diesen Mißbräuchen dort, wo sie bestehen, wirksam abzuhelfen, und zugleich ihrer weiteren Verbreitung vorzukommen, wird verordnet, daß

Erstens, an jene Arbeitsleute, welche sich an obgedachten Vorabenden früher, als in den übrigen Werktagen der Arbeit entziehen, für denselben Tag nur der halbe Taglohn abgereichet, und sie nebstdem den Magistraten oder den Volks-Bezirkskomissaren auf dem Lande angezeiget, hierauf den nächstfolgenden gebothenen Feyertag hindurch mit Arrest beleget, im übrigen aber gegen diejenigen, welche an den abgebothenen Feyertagen zu arbeiten sich weigern, nach den ohnehin bestehenden Polizeygesetzen vorgegangen werden soll;

Zweytens, daß die Zimmerleute sich so wenig als sonst jemand anmassen sollen, ohne Erlaubniß des Eigenthümers, Holz sich zuzueignen; widrigenfalls dieselben gleich andern Holzdieben zu bestrafen wären; endlich soll

Drittens, kein ungeringeltes Schwein auf aufgethaute Aecker oder Wiesen gelassen, und so durch fremden Schaden genähret werden; würde wider dieses Verboth gehandelt, so müßte sich auch jeder Eigenthümer dieser

Thiere gefallen lassen, wenn solche auf fremden Gründen beschädiget, oder gar getödtet würden, für welche Fälle demselben nur das Recht auf das verletzte oder getödtete Schwein zu verbleiben hätte, ohne daß er eine weitere Schadloshaltung anzusprechen berechtiget wäre.

Gedruckte Verordnung des Steyrischen Guberniums, vom 14 April.

29.

Was wegen der Taglia für eingelieferte Ausreisser zu beobachten ist.

*

Um in Zukunft bey Verabfolgung der Taglia für die eingelieferten Ausreisser (Deserteure) allen Irrungen auszuweichen, muß bey Einbringung eines Deserteurs, vom Civilstande jederzeit zugleich eine umständliche den Deserteur überzeugende obrigkeitliche Beschreibung der Thatsache miteingeschicket werden, in welcher aber diese Thatsache, ohne Schonung des eingebrachten Deserteurs, nach dem wahren Hergange anzuzeigen, und derselben aus übelverstandener Nächstenliebe, nicht die Gestalt einer Selbstmeldung zu geben ist, weil in diesem letztern Falle weder Taglia, noch Unkosten bezahlt werden dürfen, und der Landmann eben dadurch in die der Hemmung der Desertion so äusserst schädliche Vermuthung geräth, als würde ihm die festgesetzte Gebühr widerrechtlich vorenthalten.

Gedruckte Verordnung des Tirolischen Guberniums, vom 17 April.

30.

Was in Rücksicht auf Hundswuth zu beobachten ist.

Die schrecklichen Folgen, welche durch die Mittheilung der Huudswuth, den Menschen bedrohen, haben schon lange einen Gegenstand politischer Vorsicht ausgemacht, und sind höchste Verordnungen sowohl in Absicht auf die Vorbeugungsmittel schon unter dem 11 Junius und 11 September 1783, und den 13 April 1785, als auch in Absicht auf die Kurart unter dem 1 Februar 1781, und 31 Julius 1783, theils durch den Druck, theils schriftlich bekannt gemacht worden.

Diese heilsamen Vorschriften scheinen in Vergessenheit gerathen zu seyn, daher findet man erforderlich, sie zum Wohl des Publikums (ohne davon etwas zu entkräften,) hiermit zu erneuern, und in das Kurze zusammen zu ziehen:

1. Alle unnöthigen, oder ohne Halsband betretenen Hunde, deren Eigenthümer man, im Falle der Wuth, ihrer Sorglosigkeit nicht überzeugen könnte, sind nach der Vorschrift vom 11 Junius und 11 September 1783, von dem Abdecker zu erschlagen, so wie kranke Hunde demselben von Seite der Eigenthümer zu übergeben.

2. Bei Hunden aber, welche von den Eigenthümern ihres Gewerbs wegen gehalten, und welche mit Halsbändern kennbar gemacht werden, haben die Eigenthümer auf die Zeichen sehr aufmerksam zu seyn, welche einen Anfall der Wuth andeuten könnten. Dergleichen Kennzeichen sind; wenn der Hund Menschen fliehet,

anstatt zu bellen murret, in den Augen verwirrt aussieht, unruhig sich zeiget, endlich das Wasser, und alle Nässe scheuet. Kennzeichen, daß er schon wirklich wüthig ist, sind: wenn er seinen Herrn nicht kennet, seine Stimme ganz verändert, nicht leidet, daß man sich ihm nähere, die, welche solches thun, beisset, sich von seinem Aufenthalte entfernet, den Kopf und den Wädel hängen läßt, vor dem Maule schäumet, rechts und links nach allem schnappet, und alles Nasse im höchsten Grade verabscheuet.

3. Schon bey den ersten Kennzeichen, noch mehr aber bei jenen der wirklichen Wuth ist ein solcher Hund, bey schwerester Verantwortung, in welche der Eigenthümer unverschont gezogen, und in welchem die strengste Nachforschung geschehen wird, sogleich zu vertilgen, und sammt der Haut in einen abgelegenen Ort recht tief verscharren zu lassen.

4. Hat aber der wüthige Hund die Vorsichten getäuscht, dann ist bei Anblik desselben Lärm zu machen, damit die entgegenkommenden, oder sonst auf der Gasse, und vor den Häusern stehenden Leute sich retten.

Was oben §. 3. von Hunden gesagt worden ist, hat sich auch von den übrigen Thieren, vorzüglich von denjenigen zu verstehen, welche von einem wirklich wüthig gewordenen Hunde, oder Wolfe gebissen, gestreift, oder von dessen Geifer berührt worden sind.

5. Trifft das Unglück einen Menschen, daß er von einem wüthigen Hunde oder andern Thiere gebissen, aufgeritzet, gestreift, oder auch nur von dessen Geifer berührt worden wäre, dann soll sich ein solcher ja hüten, daß er die Wunde nicht aussauge. Dagegen soll er die Wunde,

de, oder den begeiferten Ort augenblicklich mit seinem eigenen Urine, oder mit warmen Salzwasser, Essig, Seifewasser, oder starker Lauge wohl aus- und abwaschen, keine starke Bewegung darauf machen, die Wunde und Nebentheile mit trokener Erde und Tobak reiben, und widerhohlt mehrmahls nacheinander auswaschen, die Wunde bis 40 Tage flüssig erhalten, zu diesem Ende zerquetschten Zwibel, Knoblauch mit etwas Pfeffer, oder Honig mit schwarzer Seife in die Wunde legen, Holunderblüthenthee trinken, das Kleid, durch welches der Biß geschehen ist, verbrennen, oder mit scharfer Lauge reinigen.

6. Wären diese Mittel verspätet worden, so ist der Wundarzt herbeyzurufen, welcher mit inneren und äusseren Kuren, wie sie in dem Unterrichte vom 3 Februar 1781 vorgeschrieben sind, Hülfe leisten wird.

7. Wenn der Gebissene gestorben wäre, ist solcher sogleich zu begraben, das Bett und alles, was er in der Krankheit gebraucht hat, zu vertilgen.

8. Uebrigens bleibt es bey der durch die Verordnung vom 19 Januar bestimmten Strafe verbothen, das Fleisch eines, von einem wüthigen Hunde gebissenen Viehs auszuschrotten, zum Genusse vorzulegen, zu essen, oder die Hunde damit zu füttern.

Gedruckte Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain, vom 18 April.

31.

Daß die Judengemeinden in Galizien ohne eingehohlte Bewilligung keine Kontrakte anstoßen, auch keine dem jüdischen Fleisch-Verzehrungs-Aufschlags-Gefälle nachtheilige Verbindung eingehen sollen.

*

Aus eben den Ursachen, aus welchen den Judengemeinden untersagt worden ist, ohne Bewilligung der Landesstelle Schulden zu kontrahiren, findet man auch für nöthig, denselben hiermit zu verbiethen, ohne eine gleiche Bewilligung, im Nahmen der Gemeinden, was immer für Kontrakte anzustossen, und werden die solcher Gestalten angestossenen Kontrakte für nichtig und ungiltig erkläret.

Und da man ferner wahrgenommen hat, daß verschiedene jüdische Parteien, zum Nachtheil des jüdischen Fleisch-Verzehrungs-Aufschlags-Gefälls, geheime Verbindungen eingehen, um einen Gefällsnachlaß, oder geringeren Pachtschilling zu erzwingen; so wird zur Aufrechthaltung des Gefälls hiermit festgesetzt, daß diejenigen Juden, die sich zum Nachtheil des Gefälls in eine Verbindung eingelassen zu haben, überführt werden, nicht allein zu dessen Pachtung auf immer unfähig seyn, sondern auch für den dem Gefälle dadurch verursachten Schaden zu haften haben sollen.

Gedruckte Verordnung des Galizischen Guberniums, vom 19 April.

32.

Die Universitäts-Bibliothekare sind dem Studien-Consesse beizuziehen. Das Unterrichtsgeld soll einzig zur Unterstützung armer Studirender verwendet seyn.

*

Den Länderstellen wird in Folge einer herabgelangten höchsten Entschliessung hiermit bedeutet:

1. Daß dem Studienkonsesse, damit er von dem Zustande der Lyceums- oder Universitäts-Bibliothek unterrichtet werde, der Bibliothekar beygezogen, und diesem die Besorgung des Referats in Bibliotheksachen daselbst anvertrauet;

2. das Unterrichtsgeld, welches zur Unterstützung armer studirender Jünglinge eingeführet ist, noch ferner lediglich zu dieser Absicht verwendet werden soll.

Dekret der Hofkanzley vom 20 April, an sämmtliche Länderstellen.

33.

An dem Lyceum zu Laibach wird ein Studienconseß errichtet.

*

An dem Lyzäum zu Laibach ist der Studienkonseß, welcher aus einem Rektor, aus einem Repräsentanten der theologischen Lehrerversammlung, aus einem des philosophischen, und des damit vereinigten chirurgisch-medizinischen Lehrkörpers, ferner einem Gymnasiallehrer, einem deutschen Schullehrer, und aus dem Bibliothekar des Lyzäums besteht, mit jener Wirksamkeit, welche in der ge-

druck-

druckten Nachricht der neuen Schul- und Studienanstalten in den österreichischen Erbländern vom Jahre 1791 vorgezeichnet wird, errichtet worden.

Diese Errichtung wird mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß von nun an alle Lehranstalten im Lande Krain, alle Lehrer und Schüler ohne Ausnahme, in dem durch jene Nachricht bestimmten Geschäftskreise, von dem Studienkonfesse, an welchen sie hiermit angewiesen werden, abzuhängen haben.

Dekret der Hofkanzley vom 20 April, an die Krainerische Landeshauptmannschaft.

Kundmachung derselben vom 22 September.

34.

Was bei der Anzeige der bei der Hofstelle haftenden Restantien zu beobachten ist.

*

Da in den von den Länderstellen verfaßten Ausweisen über die bei der Hofstelle als unerledigt haftenden Berichte, auch verschiedentlich solche Gegenstände angeführet worden, welche entweder als blosse Anzeigen von geschehenen Sachen oder als Auskünfte oder Ausweise lediglich zur Nachricht dienen, und keiner Erledigung oder weiteren Verfügung bedürfen; so wird den Länderstellen hiermit die Anleitung gegeben, Berichte von dieser Gattung, welche die Landesstelle, nach ihrem Geschäftskenntniße selbst leicht auszuscheiden wissen wird, künftig nicht mehr in den Rückstandsausweisen anzuführen, sondern vielmehr sich selbst

(*) In der Sammlung von K. Leopold II. Gesetzen ꝛc. Th. II. S. 51.

selbst zu bescheiden, daß mit der gegebenen Auskunft, wenn keine weitere Erinnerung darüber erfolget, der gewesene Austand gehoben sey.

Dekret der Hofkanzley vom 21 April, an sämmtliche Länderstellen.

35.

Neue Polizey-Verfassung der königl. Vorderösterreichischen Hauptstadt Freyburg.

*

Eine den Lokalumständen anpassende mit dem gehörigen Wirkungskreise versehene Polizeyeinrichtung ist ungezweifelt unter die Klasse jener öffentlichen Anstalten zu setzen, deren zweckmässige Ausführung auf das Wohl des Publikums im Ganzen eben so, wie auf jenes der einzelnen Glieder desselben den wohlthätigsten und ausgebreitetsten Einfluß hat.

Aus diesem Gesichtspunkte ist also die allerhöchste Anordnung zu betrachten, vermöge welcher dem vorderösterreichischen Landespräsidium aufgetragen worden ist, von der für die königl. Haupt- und Residenzstadt Wien unter dem 1 November des vorigen Jahres eingeführten neuen Polizeyordnung alles dasjenige für die Vorlande und vorzüglich für die hiesige Hauptstadt anpassend zu machen, und einzuführen, was zu Erzielung einiger Einförmigkeit in der Polizeyleitung mit sorgsamer Rücksichtsnehmung auf die besondern Orts-Verhältnisse anwendbar befunden würde.

Sr. königl. Majestät ist auch in Folge dieser Anordnung der Entwurf einer neuen Polizeyverfassung für die königl. B. Oest. Hauptstadt Freyburg vorgelegt worden, welcher nun die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und als die von dem 1 Julius 1792 für Freyburg zu bestehen habende Polizeyeinrichtung gegenwärtig zu jedermanns Uebersicht, auch zur schuldigen Nachachtung für die als zur Polizeyeinschreitung geeignet, hierdurch erklärte Fälle von der königl. B. Oest. Landesstelle mit dem Beisatze kundgemacht wird, daß man sich allerdings überzeugt halte, es werde das Publikum sich zur vorzüglichen Pflicht rechnen, einer nach allen Theilen gemeinnützigen, lediglich auf das Wohl desselben gerichteten und jeden öffentlichen Unfug (er habe auf die guten Sitten, Ordnung oder den Gesundheitsstand einigen Bezug) gleich im Entstehen beseitigenden Anstalt fortan nach Kräften beyzuwirken.

Neue Polizeyverfassung
bey der königl. B. Oest. Hauptstadt Freyburg.

Bey der hiesigen Hauptstadt erhält die ganze Polizeyverfassung zur Erleichterung der allgemeinen Uebersicht nachstehende vier Abtheilungen.

I. Die Organisirung der Polizey nach den einzelnen Theilen.

II. Die Gegenstände, welche in den Umfang ihrer Thätigkeit gehören.

III. Die Gränzen ihrer Gewalt.

IV. Die vorzüglichsten Verrichtungen ihrer Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und unmittelbar bey der Ausübung.

I.

Die Organisirung der Polizey nach den einzelnen Theilen.

Die Stadt sammt der Vorstadt ist von älteren Zeiten her in 4 Viertel eingetheilt, nämlich

1. in das Münsterviertel;

2. in das Augustinerviertel sammt einem Theil der Schneckenvorstadt rechter Hand, dann der Gerberau, Fischerau, und Insel.

3. in das Dominikanerviertel,

4. in das Jesuitenviertel sammt der Schneckenvorstadt linker Hand, und auf dem Graben.

Diese 4 Viertel werden der Länge nach durch die Kaiserstraße von der Dreysambrücke an bis zum Thennenbacherhof hinaus, und der Querre nach durch das Schuhmachergässel, Wammersgasse, und Münzgässel bis in die Mitte der Wolfshöhle rechts, dann durch die Roßgasse, und Regelgasse links von einander abgetheilt.

Diese so abgetheilte 4 Viertel der Stadt werden mit Einbegriff jenes Distrikts außer dem Schwabenthore, dann den nächst der Stadt gelegenenen, und hier verburgerten zwey Gemeinden Herderen und Wiehre nach dem im Jahre 1781 eingeführten, und unabänderlich zu verbleiben habenden Armenanstalten-Institut in 17 Bezirke untergetheilt, deren ein jeder eine bestimmte Zahl der mit den fortlaufenden Feuersozietäts-Nummern bemerkten Häuser ꝛc. in sich begreift, als

Erster Bezirk von 1 bis 52. die Kaiserstraße rechter Hand von Martinsthor hinab in sich fassend:

Zweyter Bezirk von 53 bis einschlüssig 104. die Nußmannsgasse, und ein Theil der Pfaffengasse:

Dritter Bezirk von 105 — 156. die Wolfshöhle, Münzgässel, und ein Theil von Oberlinden:

Vierter Bezirk von 157 — 208. ein Theil der Pfaffengasse, von Oberlinden, und der Dauphinegasse, die Augustinergasse.

Fünfter Bezirk von 209 — 260. der größte Theil der Dauphinegasse, Eisengässel, bey den Luckstühlen, und ein Theil der Wammersgasse:

Sechster Bezirk von 261 — 315 ein Theil der Wammersgasse, der Münsterplatz, hinter dem Münster, bey dem Komödienhaus, und Krankenspital:

Siebenter Bezirk von 316 — 368. die Kaiserstraße linker Hand:

Achter Bezirk von 369 — 424. die Löwengasse, Häller- oder Münzgasse, und Nienesgasse:

Neunter Bezirk von 425 — 477. die Sattelgasse, und oben am Eck der Egelgasse:

Zehnter Bezirk von 478 — 534. die Regelgasse, das Thurngässel, und Permentergasse:

Eilfter Bezirk von 535 — 584. gegen den Dominikanerplatz, die Thürnergasse zu den Barfüßern hinab, die Schiffgasse, und Dominikanerplatz:

Zwölfter Bezirk von 585 — 622. ein Theil der Schiffgasse und Webergasse:

Dreyzehnter Bezirk von 623 — 670. die Schneckenvorstadt, und auf dem Graben:

Vierzehnter Bezirk von 672 — 709. ein Theil auf dem Graben, die Gerberau, die Insel, die Fischerau, das Spitalbad, oder nun die Spitalmühl:

Fünfzehnter Bezirk von 722 — 768. Herderen:

Sechszehnter Bezirk von 769 — 786. Distrikt außer dem Schwabenthor:

Siebenzehnter Bezirk von 787 — 833. die Wiehre.

Jedem der 4 Stadtvierteln wird einer aus den Magistratsräthen als unter der Benennung Viertelsdirektor vorgesetzt, und diesem ein Kanzleyindividuum als Amtschreiber zugegeben.

Die-

Dieser Viertelsdirektor wohnt entweder in dem Viertel, oder doch nächst an demselben, und dessen Wohnung wird durch eine außer dem Hause angehängte Tafel mit der Aufschrift:

Viertelsdirekzion

kennbar gemacht.

Einem jeden Viertelsdirektor sind 3 aus den 12 den Rath frequentirenden Zunftmeistern zugetheilt, welche ebenfalls in dem Viertel wohnen, oder doch zunächst dabey wohnhaft sind, und nach den ihnen zugetheilten besonderen Instrukzionen auch zu Ausführung der neuen Polizeyverfassung mit dem Viertelsdirektor mitzuwirken haben.

Die vermöge des Instituts der Armenanstalten verordneten Bezirkskommissare, welche theils aus Räthen, und theils aus Zunftmeistern bestehen, sind an jenen Viertelsdirektor gewiesen, in dessen Viertel sich die Kommißariats-Bezirke befinden, deren Besorgung sie freywillig übernommen haben: Insbesondere aber wird

der Kommißar des 15 Bezirks und Vogt zu Herderen an die Direkzion des Dominikanerviertels:

der Kommißar des 16 Bezirks, oder Distrikts außer dem Schwabenthor an die Direkzion des Münsterviertel, und

der Kommißar des 17 Viertels und Vogt in der Wiehre an die Direkzion des Jesuitenviertels gewiesen, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß sich diese Kommißare, wie sie sich bisher bey dem Armeninstitute ohne mindestes Interesse nützlich verwendet haben, sich auch in die Zukunft nicht nur die Mitbesorgung desselben angelegen seyn lassen, sondern auch in andereu Polizeygegenständen zu desto sicheren Ausführung der neuen städtischen Polizeyverfassung nach Anleitung ihrer besonderen Instrukzion thätigen Eifer bezeigen werden.

Zu Besorgung der armen Kranken, Preßhaften, Gebährenden ꝛc. in den Vierteln der Stadt, und deren Bezirken außer derselben ist ein besoldeter Stadtphysikus, geschworne Chyrurgen, und Hebammen angestellt, und in außerordentlichen Vorfallenheiten läßt sich von der schon so oft bestätigten Menschenliebe der hiesigen Herren Aerzte, und Professoren, Chyrurgen ꝛc. eine nicht minder thätige Hilfe für den nothleidenden Kranken ꝛc. sicher hoffen.

Endlich ist der aufgestellte Polizeyinspektor angewiesen, vermöge seiner Instrukzion bey allen 4 Viertelsdirektoren seine Dienste fleissig zu leisten, auch sehr genaue Aufsicht zu tragen,

Daß die einer jeden Viertelsdirekzion zugetheilten 2 Polizeydiener und 1 Nachtwächter ihre Dienstschuldigkeit sowohl bey Tage als bey der Nacht unausgesetzt beobachten.

Die Oberdirekzion über das ganze Stadt Freyburgische Polizeywesen führt der Bürgermeister, und

Die oberste Direkzion steht bey einer Hochlöbl. k. vorderösterreichischen Regierung, und Kammer.

II.

Gegenstände, welche in den Umfang der Polizey gehören.

Die beständige Aufmerksamkeit der Polizey muß darauf gerichtet werden, daß in den Vierteln der Stadt, und Bezirken außer derselben Gesetze und Anordnungen auf das genaueste beobachtet, Ruhe, Ordnung, Sicherheit, und öffentliche Anständigkeit gehandhabet, und so sehr es möglich ist, alles verhindert werde, was sowohl dem allgemeinen, als privat Wohl nachtheilig seyn könnte.

Nach dieser Bestimmung lassen sich die sämmtlichen der Polizey zugewiesenen Gegenstände zu einer dreyfachen Untertheilung zurückführen. Civilgegenstände, Kriminalgegenstände, und insbesondere sogenannte Polizeygegenstände.

Civilgegenstände.

Die Viertelsdirektoren sind in Ansehung der Civilgegenständen keine Behörde. Es hört also ihr Amt auf, sobald eine Streitigkeit auf Zu- oder Aberkennung eines Rechtes, oder Eigenthums hinausläuft.

Selbst auch bey Streitigkeiten, worin der Viertelsdirektor nach seinem Amte in der Hauptsache einzutreten hat, welche aber irgend auf eine Art einen Ersatz nach sich ziehen, z. B. Verbal- oder Real-Injurienhändel, oder wo es sonst auf ein sogenanntes Interest ankommt, sind die Parteyen in Ansehung dieses Ersatzes an ihre ordentliche Behörde zu weisen.

Die Viertelsdirektoren haben also nur die an sie klagbar gebrachten kleineren Vorfälle, welche auf der Stelle abgethan werden können, z. B. Schmähhändel, geringere Schlägereyen ohne Verwundung, auch andere Vorfallenheiten, welche in den Gassen, oder Häusern, wo solche entstanden sind, Gelärm, Unruhe, und Zusammenlauf der Leute verursachet haben, zu schlichten, sonst aber sich in keine ihnen als Räthen nur die Zeit zur Bearbeitung ihrer Hauptamtsgeschäfte entreissende Parteysachen einzulassen, sondern solche entweder an das Bürgermeisteramt, oder an den Magistrat selbst zu weisen: über die von den Viertelsdirektoren geschlichteten Civilstreitigkeiten aber von der vorbemerkten Beschaffenheit muß von denselben ein genaues Protokoll geführt, und den Parteyen jedesmahl ein schriftliches Erkenntniß hinausgegeben, jedoch alles ohne Taxe, oder sonstige Entrichtung behandelt werden.

Kriminalgegenstände.

In allen Fällen, wo mit einiger Wahrscheinlichkeit vorzusehen ist, daß nach der Hand ein Kriminalverfahren auf irgend einem Wege eintreten könnte, folglich bey allen sogenannten gräulicheren Thaten (Factis atrocibus) hat der Viertelsdirektor, dem in seinem Viertel die obrigkeitliche Auf-

ficht über Zucht, Ordnung und Sicherheit anvertraut ist, durch seine Amtshandlung der Kriminalgerichtsbarkeit gewißermaßen die Untersuchung vorzubereiten, und das Verfahren zu erleichtern. Wenn daher von einer begangenen Uebelthat, von was immer für einer Gattung durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung etwas zu seinem Kenntnisse gelanget; so ist es seine Pflicht, die That zu bestätigen, die Umstände, die dabey Aufmerksamkeit verdienen, aufzusammeln, die sächlichen oder persönlichen Beweise darüber zur Hand zu bringen, nach Leitung der Anzeigen (Inzichten) dem Thäter nachzuforschen, gegen seine Entweichung die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, sich, wo möglich, seiner selbst zu versicheren, ihn, wenn er zu Stand gebracht wird, auf der Stelle in Verhör zu nehmen, und falls derselbe durch seine Aussage, und sein Geständniß, oder einige ihn wirklich beschwerende Umstände dazu geeignet ist, der Kriminalbehörde zu überantworten.

Die Polizeydirektoren haben also in ihren Vierteln bey Kriminalfällen, und in Ansehung der Verbrechen, dasjenige genau zu leisten, was wegen vorläufiger Einleitung zu den Kriminalverfahren in den 4 ersten Hauptstücken der allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung überhaupt den Obrigkeiten aufgetragen wird.

Polizeygegenstände.

Die Menge der Gegenstände, welche unter die Rubrike von Polizeygegenständen insbesondere fallen, schließt zwar eine erschöpfende Bezeichnung derselben aus: indessen wird es für einen allgemeinen Entwurf der Verfassung zureichen, die vorzüglichsten anzudeuten.

Der öffentliche sowohl, als der privat Gesundheitsstand, und was mit demselben unmittelbar, oder mittelbar in Verbindung steht: Aufsicht auf das im Viertel stehende Krankenhaus, die Barbierstuben, Wehmütter, Apotheken, Vorsorge für dürftige, oder wohl ganz hülflose Kranke, Aufmerksamkeit

bey

bey Epidemien, auf den Ausbruch ansteckender Krankheiten, auf die Lebensmittel, und Getränke, in so weit solche der Gesundheit ihrer Eigenschaft wegen nachtheilig werden können, auf Straßenreinigkeit, Pflasterung u. s. w.

Aufsicht über die Lebensmittel: auf ihre zureichende Menge, Eigenschaft, und die Beobachtung der Taxen, auf die mit Lebensmittel handelnden Gewerbe, und Krempleren, auf den Vorkauf, und was sonst die Zufuhr auf dem Markte verhindern kann.

Aufsicht auf andere gemeinschaftliche Bedürfnisse des menschlichen Lebens, und diejenigen, welche damit Gewerbe treiben.

Aufmerksamkeit auf die Erwerbungswege aller Klassen, und das unbeschäftigte Volk, als dienstloses Gesinde, ausgetretene Handwerksbursche, überhaupt auf Familien, oder einzelne Menschen ohne bestimmten Nahrungsstand, auf Bettler von allem Alter, und Geschlechte: dann aber auch auf diejenigen, welche durch augenblickliche Umstände in Nahrungsverlegenheit gerathen, und auf versorgungswürdige Armuth, u. s. w.

Auf Fremde, und Unbekannte; auf den Zugang und Abgang solcher Personen; in dieser Absicht also auf Fuhrleute, Landkutscher ꝛc. und alle Gelegenheiten, wodurch Ankömmlinge zufliessen, und wieder abgehen: weiters auf beherbergende Gasthöfe, und besonders auf die zum Beherbergen nicht berechtigte Kranz- und Buschwirthe ꝛc. ꝛc. Auch auf die Veränderung ordentlicher Wohnungen.

Unabgewendete Wachsamkeit gegen Feuersgefahr, und Abwendung derselben, und daher genaueste Beobachtung alles dessen, was in der nach den Lokalumständen der hiesigen Stadt verfaßten, und unterm 2 Januar 1786 durch den Druck allgemein bekannt gemachten Feuerlöschordnung vorgeschrieben, auch sonst in Ansehung dieses wichtigen Gegenstandes von allerhöchstem Orte aus über die Bauart der Häuser, den Vorrath

von Löschgeräthen, über die Vorsichtigkeit mit Licht, Tabakrauchen, Schießen ꝛc. verordnet ist.

Vorsorge auch gegen andere Unglücksfälle, von was immer für einer Art, wobey Menschen, Vieh, oder Eigenthum zu Schaden kommen könnten, und bey welchen schleuniger, thätiger Beystand das Uebel entweder ganz abwenden, oder doch die Folgen vermindern kann.

Handhabung öffentlicher Ordnung, beständig, und den Tag über auf den Straßen mit fahrenden Wagen, mit stillstehenden Holz = Frucht = Wein = und Mehlwagen, oder Karren.

Mit Auslagen vor Gewerbstätten, Gewölbern, bey Führung der Gebäude, Grabung neuer Keller in schon stehenden alten Häusern ꝛc. Dann zur Nachtszeit Aufmerksamkeit auf alles, wodurch die Menschen sich im Finstern beschädigen können. Auch auf muthwilliges Lärmen, nächtliche Schlägereyen, und was sonst die Ruhe des arbeitsamen Bürgers stören würde: bey besonderen Anlässen, Schauspielen, Feyerlichkeiten, und allen Vorfällen, welche zu einem ungewöhnlichen Volkszusammenflusse Gelegenheit geben.

Oeffentliche Anständigkeit, und was damit zusammen hängt: Ordnung bey Gottesdienst, und Religionsfeyerlichkeiten: Aufmerksamkeit auf ärgerliche ausgesetzte Gemälde, Kupferstiche, auf den Verkauf verbothener Bücher, auf das Hausiren mit Büchern; weiter: Aufmerksamkeit auf Gasthäuser, Schänkhäuser, nnd Tanzsäle, Kaffee- und Billardhäuser, auf die Trunkenheit, Straßenmädchen, und auf die Verführung der Jugend beyderley Geschlechts u. d. gl. Endlich Wachsamkeit gegen bedenkliche und gefährliche Zusammenkünfte, Klubs, oder wie solche Winkelgesellschaften und sich geheim haltende Innungen ihre Konventikeln immer nennen mögen.

Zu diesen in allen Vierteln gemeinschaftlich sich findenden Gegenständen der Aufsicht wird die Lokalität der Bezirke noch besondere beygesellen, z. B. die Beleuchtung in der Stadt ꝛc. ꝛc. worauf die Viertelsdirektoren jeder in seinem Amtsunterrichte besonders gewiesen werden.

III.

III.

Die Gränzen der Gewalt, welche der Polizey überhaupt, und den Viertelsdirektoren besonders eingeräumt ist.

Die meisten Polizeyvorkehrungen sind von solcher Beschaffenheit, daß jeder Verzug sie ganz oder gewiß größten Theils vereitelt. Die Kraft der Polizey liegt also in der Behendigkeit, mit der sie oft selbst der Vermuthung zuvorkommt.

Um die Hindernisse bey Seite zu räumen, welche diese Kraft zu schwächen, fähig seyn könnten, wird der Polizey zu ihrer Amtshandlung in Ansehung der Personen und Sachen folgende Gewalt eingeräumt:

In Ansehung der Personen ist sie berechtiget, ohne Rücksicht auf Stand, oder Behörde gegen jedermann, also auch gegen Adelige, Militar, und geistliche Personen vorzugehen, jedoch immer mit Anständigkeit, und einem zwar ernstlichen, jedoch nicht mit Härte vermengten Betragen, gegen Jedermann ohne Unterschied der Klassen oder Personen.

Da aber ämtliche Vorgänge immer in die Augen fallend werden, und auf Leumund, und bürgerliche Achtung Einfluß nehmen können: so werden die Viertelsdirektoren bey allen Anlässen mit der größten Behutsamkeit, und so viel möglich, mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit, wodurch jemandes guter Ruf irgend einem Verdachte ausgesetzt würde, vorzugehen haben.

Die Gewalt des einzelnen Bezirksbeamten erstrecket sich auch in allen Fällen nur bis auf die zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit unumgänglich nothwendigen Vorbereitungs-Vorkehrungen: also selbst in Kriminalfällen nur bis zur Versicherung der Person: daher bey denjenigen, welche nicht der gemeinsamen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind, zur wirklichen Verhaftnehmung, und weiterem Verfahren die ordentliche Behörde sogleich in ihre Thätigkeit tritt.

Soll die Polizey ihren Zweck wahrhaft erreichen, so muß sie, nicht sowohl Uebelthäter zur Strafe zu bringen, als Uebelthaten zuvorzukommen suchen. Da nun das Verbrechen meistens im Finstern handelt; so ist es Pflicht der Polizey, solches auch in die geheimsten Schlupfhöhlen zu verfolgen, wo es sich zu verbergen sucht. Den Viertelsdirektoren müßen also zur Ausfindung der Uebelthaten, und Uebelthäter alle Vorkehrungen unbenommen seyn, welche der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe treten; aber es sind ausdrücklich solche Mittel untersagt, deren Anwendung der allgemeinen Sicherheit oft gefährlicher wird, als selbst die Anordnungen sind, welchen dadurch Einhalt geschehen soll, und überhaupt ist es den Viertelsbeamten zur strengsten Pflicht gemacht, nicht mit neugierigen Blicken in das Innere ehrbarer Haushaltungen zu dringen, noch durch unbescheidene Nachforschungen die Ruhe unbescholtener Familien zu stören.

Die Gewalt, welche dem allein für sich handelnden Viertelsdirektor überhaupt in Ansehung der Sache eingeräumt wird, ist erweiterter, oder beschränkter, je nachdem über die vorkommenden Fälle entweder bestimmte Vorschriften vorhanden sind, oder nicht? und in dem letzten Falle, nachdem der Vorfall einen Verzug gestattet, oder der Verzug zum Nachtheile gereichen würde.

Wo über einen Gegenstand bestimmte Vorschriften vorhanden sind, wird der Beamte nach seiner Amtspflicht ohne Anfrage, und besondere Meldung handeln.

Wo aber über einen Vorfall zwar keine leitende Vorschriften zur Hand sind, aber der Verzug dem Geschäfte ganz, oder doch zum Theile nachtheilig seyn würde, ist er ebenfalls berechtiget, für sich selbst, ohne vorher anzufragen, vorzugehen, wie es ihm nach Beschaffenheit der Umstände am zweckmäßigsten zu seyn scheint.

Wo über einen Vorfall Vorschriften mangeln, und der Gegenstand durch den Verzug nicht leidet, ist der Viertelsdirek-

rektor verpflichtet, bey dem Bürgermeister als Oberdirektor, oder dem Magistrate selbst die Anweisung einzuhohlen.

Die Polizeygeschäfte überhaupt, und die Amtsverrichtung der Viertelsdirektoren insbesondere fordern bey häufigen, oder bedenklichen Anlässen die Beyziehung der Wache.

Der Direktor gebraucht also zuerst die seinem Viertel zugetheilten zwey Polizeydiener, wären diese aber unzulänglich, so läßt er noch zwey, oder vier aus den nächst gelegenen Vierteln herbeyhohlen. Sollten auch diese zu schwach, oder aber nicht geschwind genug zusammen zu bringen seyn, und dennoch augenblicklicher Beystand geleistet werden müßte, so ist jeder Bürger dem im Namen der Obrigkeit ihn auffodernden Beamten die Hand zu biethen verbunden. Im äußersten Nothfall endlich hat der Direktor bey der Militar Hauptwache das Ansuchen machen zu lassen, ihm die verlangte Mannschaft zur Beystandsleistung zuzuschicken.

Um die Militarwache sicher, und schleunig zu erhalten, ist das königl. Militar-Oberkommando vorläufig von dem Stadtmagistrat auf alle Fälle freundschaftlich angegangen.

Noch ist den Verrichtungen der Viertelsdirektoren die besondere Vorsorge für Kranke der dürftigen Klasse nur in der Absicht beyzufügen, damit auch in Zukunft die vermöge des Instituts der Armenanstalt dießfalls bestehende Ordnung bestmöglichst beobachtet werde. Vermöge dieser Ordnung haben sich also noch fernerhin die in einem jedem Bezirke befindlichen armen Kranken an ihren Kommißar zu wenden, und zwar: a) welche entweder bloß unvermögend sind, die Anordnung des Arztes, oder b) die Arzney sich anzuschaffen, oder welche c) krank darnieder liegen, und denen es nicht an der häuslichen Pflege und Wartung, sondern an Vermögen gebricht, den Heilarzt, Wundarzt oder die Hebamme zu bezahlen und sich die Arzneyen zu verschaffen, oder endlich d) diejenigen, welchen es sowohl an Zahlungsmitteln, als häuslicher Pflege und Wartung gebricht.

Allen

Allen diesen Kranken, die sich bey ihrem Bezirkskommissar entweder selbst persönlich gemeldet haben, oder haben melden lassen, oder welche ihm sonst angezeigt worden sind, hat derselbe die nach gehöriger Untersuchung der häuslichen Umstände des Kranken nothwendig befundene Hülfe, worin diese immer bestehen möge, schleunigst zu verschaffen, und daher dem Viertelsdirektor davon mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen, sich angelegen seyn zu lassen, damit nach beygebrachtem Zeugniße des Heilarztes sogleich an die Eckische Stiftungs-Direction wegen der Aufnahme des Kranken in dem bürgerlichen Krankenspital, oder der verlassenen Säuglinge in das Findling- und Waisenhaus, oder wegen Zuschickung des Stadtphysikus, des Wundarztes oder der Hebamme oder wegen Anweisung der Arzney bey der bestimmten Apotheke, oder endlich wegen einiger Geldesbeyträge bey der Verwaltung der Kasse der Armenanstalten, das Erforderliche erlassen werde.

IV.

Die vorzüglichen Verrichtungen der Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und gleichsam unmittelbar bey der Ausübung.

Nach der Verbindung der Polizeygeschäfte sind hier im Allgemeinen zu bezeichnen:

Die Geschäfte der Viertelsdirektoren,
Des Polizeyoberdirektors oder des Bürgermeisters.
Der obersten Polizeydirekzion, nämlich der V. Oest. Regierung und Kammer.

Die Geschäfte der obersten Polizeydirekzion erstrecken sich im Allgemeinen auf die gesammten königl. österreichischen Vorlande, unter diesen also auch auf die hiesige Hauptstadt. Insbesondere aber erhält von der obersten Polizeydirekzion der Stadt Freyburgische Polizeyoberdirektor in allen außerordentlichen Geschäften, und bey allen Vorfällen von besonderer

Wich-

Wichtigkeit die unmittelbare Leitung, um hiernach das Erforderliche an die Viertelsdirektoren zu verfügen.

Von des Oberpolizeydirektors Amtsverrichtungen insbesondere sich umständlicher zu äußern, würde überflüssig seyn.

Im Ganzen ist er gleichsam, was jeder einzelne Beamte in seinem Viertel ist.

Den Inbegriff seiner Verrichtungen im Allgemeinen fasset also der Ausdruck seiner Bestimmung in sich, welche in der Aufsicht besteht, damit die ganze Polizeyverfassung in allen Punkten zur wirksamen Ausführung gebracht werde. Insbesondere aber hat er durch seine Wachsamkeit bey den Viertelsdirektoren Ordnung und Genauigkeit zu erhalten.

Daher es eine seiner größen Pflichten ist, in den Vierteln von Zeit zu Zeit Nachsicht und Untersuchung der zu führenden Protokolle zu halten, die geringen wahrgenommenen Fehler oder Unordnungen sogleich abzustellen, über größere Gebrechen aber dem Magistrate eine schriftliche Anzeige zu machen.

Die Geschäfte der Viertelsdirektoren können unter drey Rubriken geordnet werden.

Aufsicht, Rapporte, Führung der Protokolle.

Die ordentliche, und gleichsam beständige Aufsicht begreift die sämmtlichen unter der II. Abtheilung bezeichneten Gegenstände in sich, über welche die Amtsunterrichte, wo es die Wichtigkeit und der Umfang eines Gegenstandes erfordert, mehr auf das Einzelne sich verbreiten.

Die außerordentliche Aufsicht wird durch besondere Anlässe oder Aufträge aufgefordert.

Es ist eine wesentliche Pflicht des Viertelsdirektors, nicht nur bey jeder auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit sich beziehenden Ereignung, wo es möglich, zur Hand zu seyn, und nach Bestimmung seines Amtes die Vorkehrungen zu treffen, welche die Umstände nöthig machen, sondern auch auf das Anrufen einzelner Bürger sich zu ihrer Hilfe bereit finden zu lassen.

Rapporte empfängt ein jeder Viertelsdirektor täglich früh Morgens unmittelbar von den Viertelswachen oder den seinem Viertel zugetheilten Polizeydienern: Eben so werden auch von diesen die Rapporte an den Oberdirektor erstattet, und der hierüber ergehende Auftrag von oben hinab zum Vollzuge befördert.

Neben diesen aber fordern die Verschiedenheit und Wichtigkeit der Ereignungen, die Beschaffenheit der Verrichtungen, die Ordnung des Dienstes und die Sicherheit des Publikums einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt, eine beständige genaue Uebersicht und eine von einem Orte ausgehende Leitung. Dieser Vereinigungspunkt der Viertelsdirektoren unter sich, ist der Rapport, zu welchem sie nach Erforderniß der Umstände der Oberdirektor in das Rathhaus oder in sein Haus einberufen zu lassen, und dabey ein jeder zu erscheinen hat.

Protokolle werden in den Vierteln folgende geführt:

Ein Verordnungsprotokoll, worin alle auf die Polizey sich beziehende allgemeine, oder besondere Vorschriften, mit einem Materienregister einzutragen sind.

Ein Hauptviertelsprotokoll, worin alle Häuser, mit ihren Untertheilungen in Stockwerke und Wohnungen und mit beziehenden Blättern für die Bewohner, mit einem Anhange der Afterbestandwohnungen enthalten sind.

Der Hauseigenthümer ist gehalten, alle und jede in seinem Hause sich ergebende Abänderungen der Bestandleute dem Viertelsdirektor innerhalb 3 Tagen nach der erfolgten Abänderung anzuzeigen, welcher dieselbe in seinem Protokolle gehörig zu bemerken hat.

Dieses Protokoll ist ohne Zweifel die Grundlage zur besseren Viertelsaufsicht.

Anstatt des Meldungsprotokolls über die Gasthöfe dient der einem jeden Viertelsdirektor täglich zur gewöhnlichen Zeit zuzustellende Nachtzettel von den in seinem Viertel befindlichen Gasthöfen.

Ein

Ein Erkenntnißprotokoll, welches über eine jede von dem Viertelsdirektor geschlichtete Streitigkeit geführt werden muß.

Endlich ist ein sogenanntes Gestionsprotokoll über die ganze Amtshandlung und worauf sich alle sowohl täglichen, als außerordentlichen Rapporte zu beziehen haben, ein wesentliches Stück sowohl zur leichtern Uebersicht der Beamten, als zu ihrer eigenen Sicherstellung und wenn es darauf ankommt, zu ihrer Rechtfertigung.

Die nächste Uebersicht bey der Behandlung im Einzelnen führt der Polizeyoberdirektor.

Dieser hat dem Präsidium der landesfürstlichen Regierung und Kammer öfters von dem Gange der Polizeyangelegenheiten überhaupt Auskunft zu geben, von allen wichtigen Vorfällen aber, und zwar vorzüglich von jenen, welche einen besonderen Einfluß auf den Staat und die kritischen Zeitumstände zu haben scheinen, auch in allen Angelegenheiten höhern Belangs Bericht zu erstatten, und von demselben die Anweisung einzuhohlen.

Die letzte Uebersicht oder sogenannte Oberrevision der Behandlung der Polizey in ihrem ganzen Umfange ist ein Agendum des vorgedachten hohen Präsidiums der Landesregierung selbst.

An dieses Präsidium haben sich alle durch Polizeydirekzions-Verfügungen beschwert findenden Parteyen, und zwar in dringenden Fällen, allenfalls auch nur mündlich, im Allgemeinen aber schriftlich zu wenden, und ihre Beschwerden bey der Präsidialkanzley einzureichen.

Durch diesen Entwurf der Polizeyverfassung wird jedermann in Stand gesetzt, sich selbst von allem demjenigen zu unterrichten, was er von den in den Vierteln vertheilten Direktoren zu erwarten, in welchen Fällen er solche bey in das Allgemeine sich verbreitenden Gebrechen

zur Abhülfe aufzufordern, wann er in seinen einzelnen Angelegenheiten sich an dieselben zu wenden, und worin er sich von ihnen besonderen Amtsbeystand zu verheißen, berechtiget ist.

Eben so kann auch hieraus jedermann selbst erkennen, wozu er durch diese Verfassung von seiner Seite und nach seiner besondern Beziehung verpflichtet ist, und welche Verbindlichkeit im Allgemeinen jedem zuwächst, so viel möglich mitzuwirken, damit der gemeinnützige Zweck dieser Anstalt desto vollkommener erreicht werde.

Gedrukte Verordnung der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer, vom 22 April.

36.

Allgemeine Marktordnung für Wien, und dessen Vorstädte.

*

Durch die von der königl. Landesregierung unter dem 23 Februar dieses Jahrs ergangene Verordnung (*) ist bereits die neue Marktanstalt vorläufig bekannt gemacht worden, welcher zufolge vom 1 künftigen Monaths May angefangen, die Volletenleute ganz aufzuhören haben, und dagegen in der Stadt Stände für grüne Waren, in den Vorstädten aber Höckerleute in einer dem Bedürfnisse zusagenden Anzahl werden bestellet werden.

So wie diese neue Anstalt zur Absicht hat, dem Publikum eines Theils die ihm bisher durch die sich zu sehr angehäufte Menge der Ablöserleute, ihre Zudringlich-

(*) S. das Hofdekret vom 18 Februar in der Sammlung Leopoldinischer Gesetze und Verordnungen Thl. IV. S. 49.

lichkeiten, und mit offenbarem Mißbrauche ihrer Bolleten-befugniß betriebene Vorkäuflereyen erschwerte, ja beinahe ganz benommen gewesene Wohlthat, seine nothwendigen Feilschaften von der ersten Hand zu erkaufen, und anderen Theils zugleich die Gelegenheit zu verschaffen, sich auch zur Zeit, wo die ursprünglichen Erzeuger die Märkte verlassen, und nach Hause znrückkehren, oder in den Vorstädten, wohin die ursprünglichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge zu Markte kommen, sich zu allen Stunden mit den nöthigen Feilschaften versehen zu können; also hat auch die hohe Landesstelle zu Beförderung dieses Endzweckes, und um der neuen Anstalt die vollständige nähere Bestimmung zu geben, die hier nachstehende allgemeine Marktordnung vorgeschrieben, welche demnach zu jedermanns Wissenschaft, und genauer Beobachtung hiermit kund gemacht wird, nnd mit 1 May ihren Anfang zu nehmen hat.

Die Gegenstände gegenwärtiger Marktordnung theilen sich in 5 Abschnitte, wovon

Der erste: Die Bestimmung der Marktplätze in- und vor der Stadt,

Der zweite: Die Vorschrift in Ansehung der die Märkte besuchenden ursprünglichen Erzeuger und Landleute,

Der dritte: Die Festsetzung der Ordnung, und der Schranken, der in der Stadt bestellten Verkaufsstände, so wie der in den Vorstädten bestellten Höckerleute,

Der vierte: Die Vorschrift für die hiesigen zum Viktualienverkauf berechtigten Gewerbsleute, und

Der fünfte: Die Ordnung in Ansehung der auf einigen hiesigen Märkten nöthigen Dollmetscher, Helfer, Taglöhner, und Trägerweiber in sich begreift.

Erster Abschnitt.

Von den Marktplätzen.

Für die eigentlichen marktmässigen Feilschaften, nehmlich frische Butter, Eyer, junge unausgezogene Lämmer, Krebsen, Obst, und alles, was unter der Benennung grüne Waaren, und Zugemüß verstanden wird, sind zu Marktplätzen überhaupt, und ohne einen Unterschied für diese, oder jene vorbesagter Feilschaften, in der Stadt, der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freyung, der tiefe Graben, und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmiede am Ende der Mehlstände bestimmet. Die Sailerstadt ist künftig bloß für jenes Geflügel und für Eyer, die auf Wagen hierher gebracht werden, gewidmet, und werden zu mehrerer Ordnung diesen Parteyen nach ihren verschiedenen Gattungen die Plätze daselbst angewiesen werden, wo ihnen zugleich auch der Verkauf derjenigen anderen Feilschaften, die sie im Kleinen, als eine Zuladung hierher bringen möchten, ebenfalls gestattet ist.

Die Leopoldauer, Kagraner, und überhaupt die sich mit Mästung des Geflügels abgebenden Marchfelder Insassen, haben ihre abgestochenen Enten, Gänse, und geputztes oder ungeputztes Geflügel noch ferner auf den ihnen angewiesenen bisherigen Platz, im tiefen Graben, zu Markte zu bringen.

Für das Obst, Kraut, und Ruben, welches auf Wagen hierher kommt, bleibt der Platz außer dem Kärnthnerthore vor dem fürstl. Stahrembergischen Freihause angewiesen.

Das vom Lande eingeführte Brod wird auf den bisher gewöhnlichen Plätzen zu verkaufen gestattet.

Der Verkauf des Grießelmehls, und der Grießlerei-Gattungen, des Taubenfutters, und der Hülsenfrüchte ohne Aus-

nahme, hat noch ferner bloß auf dem neuen Markte zu geschehen. Zum Verkaufe des Schmalzes, Käses, und der gesalzenen Butter ist der Dominikanerplatz, und zum Verkaufe der Fische, in der Stadt der dermahlige Fischmarkt noch ferner bestimmet; eben so ist der Getreidemarkt, so wie auch der Heu- und Strohmarkt, wie auch der junge Vieh- und Schweinmarkt auf den hierzu bestimmten bisherigen Plätzen abzuhalten.

In den Vorstädten sind die bisher gewöhnlichen Marktplätze auch fernerhin dazu gewidmet.

Zweiter Abschnitt.

Von den ursprünglichen Erzeugern und Landleuten.

Jedem ursprünglichen Erzeuger und Landmanne stehet frey, seine Feilschaften an jedem Werktage in der Woche nach Wien zum Verkaufe zu bringen, und solche auf den im vorigen Abschnitte bestimmten Marktplätzen zu verkaufen, und auf diesen, so lange er will, zu verweilen; hingegen ist ihnen der Verkauf der hierher gebrachten Feilschaften, worunter auch alle Gattungen Getreides, und der Hülsenfrüchte verstanden werden, außer den hierzu bestimmten Marktplätzen nirgends anderwärts erlaubet.

Es ist ihnen also hiermit ausdrücklich verbothen, ihre Feilschaften unter Weges, es sey vor oder innerhalb den Linien abzusetzen, sie unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser zu bringen, mit ihren Feilschaften zu hausiren, oder sie in den Einsätzen, in Wirths- und anderen Häusern, unter den Hausthören, oder wo immer sonst ausser den bestimmten Marktplätzen, zu verkaufen. Auch ist ihnen verbothen, vor der für die befugten Wiederverkäufer bestimmten Ablöserstunde, mit denselben über die Ablösung ihrer Feilschaften Einverständniß zu treffen, oder in hiesigen Einsätzen Vorräthe auf Spekulazion, und zur Abwartung höherer Preise zu sammeln, sondern die nicht an Mann gebrachten, und allhier eingesetzten Feilschaften sind jedesmahl wieder baldmöglichst zu

Mark-

Markte zum Verkauf zu bringen, alles dieses bey Strafe der Konfiszirung der Feilschaften, oder wenn sie schon ververkauft worden wären, des Geldwerthes in jedem Falle, wo eine entweder selbst, oder durch jemand andern ausgeübte Uebertretung dieser Verbothe entdecket wird, und werden nebst dem Uebertreter auch noch jene, so hierzu Unterschleif geben, und vorzüglich die Wirthe, auf das schärfeste bestrafet werden.

Da nun durch den Zusammenfluß der Feilschaften bloß auf den Marktplätzen, und durch den Ankauf derselben aus der ersten Hand der wohlfeilere Preis gehoffet werden kann, so muß jedem selbst daran gelegen seyn, seine Bedürfnisse auf den bestimmten Marktplätzen zu erkaufen.

Ausser vorstehenden allgemeinen, für alle mit Feilschaften nach Wien kommenden ursprünglichen Erzeuger, und Landparteyen geltenden Anordnungen, wird noch Folgendes insbesondere festgesetzet, und zwar:

Wird den Parteyen, die Brod vom Lande hierher zum Verkaufe bringen, nicht gestattet, solches anders, als auf Wagen zu verkaufen; wovon jedoch jene wenigen ausgenommen sind, die aus besonders erheblichen Ursachen schon seit längerer Zeit die Erlaubniß zum Brodverkaufe in einem eigenen Gewölbe erhalten haben.

Das zum Verkauf eingeführte Brod, von was immer für einer Gattung, darf auch nicht geringer, als nach jenem Satzungsgewichte, welches von Zeit zu Zeit für Wien bestimmet wird, ausgebacken, auch nicht von schlechter Eigenschaft seyn. Es ist also der Verkauf eines geringhaltigeren, oder ungenußbaren Brodes nicht erlaubt. Eben daher unterliegt das zum Verkauf hierher gebrachte Brod der öffentlichen Aufsicht.

Die Parteien, welche Grießelmehl, Grießlereywaaren, und Hülsenfrüchte hierher zum Verkauf bringen, haben ausser den voran gesagten allgemeinen, mithin auch für sie geltenden

den Anordnungen, sich noch insbesondere nach jenen Maßregeln zu benehmen, die in der neuen Grießlereyordnung werden festgesetzet werden.

Den Parteyen, welche mit Wildbret hierher zu Markte kommen, ist der Verkauf nur allein auf Wagen, oder auf ihren Butten oder sogenannten Kreunzen, in welchen sie das Wildbret bringen, gestattet.

Wenn Landparteyen den Wildbrethandel in Gesellschaft mit mehrern betreiben, ist ihnen nicht gestattet, mehrere abgesonderte Auslagen zu halten, sondern haben dieselben ihre Waren zusammen auf einer Stelle zu verkaufen.

Dritter Abschnitt.

Von den Verkaufsständen in der Stadt, und den Hökerleuten in den Vorstädten.

In der Stadt wird eine verhältnißmässige Anzahl Verkaufsstände auf grüne Waren, Obst, und allenfalls nach Befund der Erforderniß, auch noch auf einige andere Artikel und in den Vorstädten die verhältnißmässige Zahl Höckerleute vom 1ten May dieses Jahrs an bestellet, und jedem, der einen Verkaufsstand in der Stadt, oder eine Höckerey in der Vorstadt erhält, hierauf eine, auf ein Jahr gültige Befugniß von der Landesregierung ausgefertiget, wofür er für das Jahr 4 Guld. in das magistratische Oberkammeramt zu erlegen hat. Diese Befugniß haben sie immer bey sich zu tragen, um sich damit jedesmahl ausweisen zu können.

Auf den grünen Warenständen in der Stadt ist, bey jedesmahliger Konfiszirung der Feilschaften, nicht gestattet, im Sommer vor 11 Uhr, und im Winter vor 12 Uhr die Feilschaften auszuräumen, und zu verkaufen.

Dagegen ist den mit Höckerbefugnissen in den Vorstädten versehenen Parteyen der Verkauf daselbst schon von Früh Morgen an, und zu allen Stunden des Tages gestattet.

Ein und anderen aber, nehmlich sowohl jenen, die eine Befugniß auf einen Stand in der Stadt, oder auf eine Hökerei in der Vorstadt erhalten haben, ist verbothen:

a) ihre Befugniß an jemanden anderen zu übertragen, oder auszuleihen;

b) andere, als die ihnen in der Befugniß ausdrücklich eingestandene, und benannte Feilschaftsartikel zu verkaufen;

c) zu hausiren, oder auf einem, was immer für anderen, als dem ihnen angewiesenen, in der Befugniß ausgedrückten Standorte, zu verkaufen;

d) sowohl vor den Linien, und auf dem Lande, als auch inner den Linien, es sey in den Häusern, Wirthshäusern, auf freyer Gasse, oder wo immer Feilschaften, entweder selbst, oder durch andere vorzukaufen; indem die Ablösung der zum Wiederverkauf eingestandenen Feilschaftsartikel nur allein auf den hiesigen Marktplätzen, und auch allda im Sommer nicht vor 11 Uhr, und im Winter nicht vor 12 Uhr den auf Stände in der Stadt, oder auf eine Höckerey in den Vorstädten befugten Parteyen gestattet ist, und ein und andere vor dieser Stunde auf den Marktplätzen gar nicht erscheinen, viel weniger mit den ursprünglichen Erzeugern, oder Landleuten sich vorhinein über die Ablösung der Feilschaften einverstehen dürfen.

Die Uebertretung eines dieser Verbothe, ziehet den sogleichen Verlust der Befugniß nach sich.

Ausser jenen, die von Seite der Landesregierung in vorerwähnter Art zum Wiederverkaufe auf einem Stande in der Stadt, oder auf dem Glacis, und zur Höckerey in den Vorstädten durch die ihnen ausgefertigten Befugniße berechtiget sind, ist niemanden, der nicht ein hiesiger Gewerbsmann ist, folglich auch jenen hiesigen Parteyen, welche bisher unter dem Vorgeben, Feilschaften in grossen Parteien im Lande zusammen zu kaufen, und hierher zum Verkauf zu

briu-

bringen, mit dem ursprünglichen Erzeuger gleiche Rechte auf hiesigen Märkten hatten, und deren dießfällige Befugnisse ohnehin auch schon durch das Zirkulare vom 23ten Hornung, als vom 1 Mai dieses Jahrs an, aufgehoben erkläret worden, der Wiederverkauf weder in der Stadt, noch in den Vorstädten, es sey durch Hausiren- oder zu Markte sitzen, oder in was immer für Art erlaubet.

Jeder, der sich unbefugt eines Wiederverkaufs anmassen, oder aber hier, oder vor den Linien, oder auf dem Lande einen Vorkauf zu treiben, und sich in der Gestalt als Landsmann auf die hiesigen Märkte einschleichen wollte, wird im Betretungsfalle, worüber zur Nachspürung bereits die angemessene Einleitung aller Orten getroffen ist, auf das empfindlichste gestrafet, und nach Befund, auch gänzlich von hier abgeschaffet werden.

Vierter Abschnitt.

Von den hiesigen Gewerbsleuten.

Den hiesigen Gewerbsleuten wird hiermit verbothen, im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr, auf hiesigen Märkten von den dieselbe besuchenden ursprünglichen Erzeugern und Landleuten Feilschaften abzulösen.

Es wird ihnen weiter hiermit schärfest verbothen, den auf den Markt kommenden Parteyen entgegen zu gehen, ihnen aufzulauern, und überhaupt innerhalb oder vor den Linien es sey unter Weges, in Häusern, Wirthshäusern, oder auf offener Gasse, auf was immer für eine Art, Feilschaften vorzukaufen, und sie somit den hiesigen Marktplätzen zu entziehen; alles dieses bey Strafe unfehlbarer Konfiszirung der vorgekauften Feilschaft, oder wenn sie schon weiters veräußert worden wäre, des Geldwerthes in jedem Betretungsfalle.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dollmetschern, Taglöhnern, Helfern, und Trägerweibern auf den hiesigen Marktplätzen.

Von dieser Gattung Leute wird keiner auf den Marktplätzen geduldet werden, der sich nicht bey dem hiesigen Magistrate gemeldet, und einen eigenen Passirungszettel hierauf erhalten hat. Diesen Passirungszettel haben sie immer bey sich zu tragen, um sich damit ausweisen zu können.

Auf jedem Marktplatze, wo dergleichen Leute gebraucht werden, ist denselben ein eigner Platz angewiesen, auf welchem sie sich Morgens zu sammeln haben, um allda von den Parteyen, die ihrer benöthiget sind, aufgesucht werden zu können.

Den Dollmetschern, Taglöhnern, Helfern, und Trägerweibern wird hiermit schärfest verbothen, den hierher kommenden Parteyen auf den Strassen, oder in Häusern aufzupassen, sie in Wirths- oder andere Häuser zu führen, Muster irgendwohin zu tragen, und überhaupt wie immer, entweder selbst vorzukaufen, oder auf was immer für eine Art sich zu Vorkäuflereyen als Unterhändler gebrauchen zu lassen, auch nur im geringsten sich in die Behandlung zwischen Käufer und Verkäufer einzumengen, in Mäcklereyen einzulassen, und zum Abbruch der Marktzufuhr, oder zu irgend einen Unterschleif Hand zu biethen.

Der Uibertreter in ein, und dem andern wird nicht nur unfehlbar vom Markte abgeschaffet, sondern nach Maßgabe der Umstände, auch noch mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden; so wie sich insbesondere auch auf die, wegen der Träger auf dem Getreidemarkte unter dem 30 März, und auf die, wegen der auf dem Markte auf der Sailerstadt arbeitenden Tagwerker und Trägerweiber unter dem 3. dieses Monaths April ergangenen Verordnungen (*) hiermit bezogen wird.

Da

(*) Diese beyden Verordnungen folgen in den Beylagen.

Da vorstehende Marktordnung sich nur auf die eigentlichen nothwendigeren Eßwaren beziehet; die Pomeranzen, Limonien, Rosinen, Zibeben, Feigen, Mandeln, und dergleichen Warengattungen aber, welche den Weibern von den Kaufleuten bisher zum Wiederverkauf selbst gegeben wurden, zu den ordentlichen Eßwaaren nicht gehören, so ist dieser Verkauf, so wie jener der Schwefelkerzel, Feuersteine, des Kletzenbrods, und aller dergleichen kleiner Gattungen, die keine Viktualien, und nicht unter den, andern Kaufleuten, oder Krämerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind, zu allen Stunden, jedoch nur jenen gestattet, welche hierzu durch eigene obrigkeitliche Befugniß berechtiget seyn werden.

Nach diesen in vorstehenden fünf Abschnitten enthaltenen Anordnungen ist sich demnach genauest zu achten; und gleichwie gegenwärtige Marktordnung nur die allgemeinen Vorschriften enthält, so werden auch jene besonderen Vorschriften, welche auf einem, oder andereu Marktplatze zu verordnen nothwendig befunden werden, an diesen Plätzen selbst angeschlagen, und so auch insbesondere in Ansehung des Ankaufes, der auf der Donau hierher kommenden Viktualien, eine eigene Ordnung bekannt gemacht werden.

Schließlich wird hier noch zur allgemeinen Warnung angemerket, daß jener, der mit falschem Maß und Gewicht, der taxirte Lebensmittel in einem die Satzung übersteigenden Preise, oder ungesunde, ungenießbare, oder verfälschte Lebensmittel verkaufet, nach den bestehenden Gesetzen unnachsichtlich behandlet werden wird.

Verordnung der Nied. Oesterr. Landesregierung, vom 22 April.

Kundgemacht durch den Wiener Magistrat, unter dem 24 April

Beylagen
zu der vorstehenden Markt-Ordnung.

I.

Von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien wird in Folge eines Regierungsdekrets vom 8. dieses Monaths hiermit bekannt gemacht:

Es sey bemerket worden, daß ein grosser Theil der auf dem Getreidemarkte arbeitenden Tagwerker, oder sogenannten Helfer, anstatt, der wahren Bestimmung nach, den Marktparteyen bloß zu den vorkommenden schweren Arbeiten zu dienen, sich vielmehr mit Mäklereyen, und Zubringen abgebe, und anstatt auf dem Marktplatze auf die Parteyen zu warten, selbigen theils in den Wirthshäusern, theils sogar auch ausser den Linien auflaure, sie von Befahrung des Marktes abrede, und gleich unmittelbar in die Häuser seiner Kundschaften führe.

Man hat daher diese Klasse von Helfern der öffentlichen Marktaufsicht zu unterziehen, um so nothwendiger befunden, als sonst die Zufuhr des Marktes, zum unmittelbaren Nachtheile des gesammten Publikums, wesentlich gehemmt, durch diese Zubringer zu allen Arten von Vorkäuflereyen und zum Unterschleife Gelegenheit gegeben, und diese Leute durch ihre Zudringlichkeit den Käufern sowohl, als Verkäufern gleich lästig werden.

Um diesem vielfachen Unfuge für das künftige Einhalt zu thun, hat man

Erstens, sämmtliche als Helfer auf dem Getreidemarkte gegenwärtig arbeitende Tagwerker in ein Protokoll eingetragen,

gen, und jedem derselben einen Passirungszettel, vermöge dessen ihm auf dem Markte zu arbeiten, erlaubt wird, ertheilt; dieser Zettel ist jedoch nur für seine eigene Person gültig, und kann daher unter keinem Vorwande, weder den eigenen Kindern, noch irgend jemanden anderen geliehen oder abgetreten werden, so wie auch diese Passirungszettel immer nur auf ein Jahr gültig sind, und folglich alle Jahre erneuert werden müssen.

Zweitens: wird künftighin kein Tagwerker oder Helfer unter irgend einem Vorwande geduldet, und jeder durch das aufgestellte Marktaufsichts-Personale von dem Marktplatze unnachsichtlich abgeschaffet werden, der sich nicht vorläufig bei dem Magistrate gemeldet, den Passirungszettel erhalten, und in das Protokoll eingetragen seyn wird.

Drittens: diese zur Arbeit auf dem Getreidemarkte berechtigten Tagwerker haben sich aller Einmengung in die Behandlungen zwischen den Käufern und Verkäufern, alles Mustertragens, und mit einem Worte, aller Art von Mäklerey gänzlich zu enthalten, widrigenfalls derjenige von ihnen, der sich was immer für einen Unfug dieser Art zu Schulden kommen lassen sollte, nicht nur von dem Marktplatze auf immer abgeschafft, und sein Nahme aus dem Protokolle ausgelöscht, sondern derselbe auch, nach Maßgabe der Umstände, noch insbesondere zur empfindlichen Strafe gezogen werden würde. Sollte sich ein oder anderer Helfer die geringste Zudringlichkeit erlauben, so wird jede auf dem Markte zum Einkauf oder Verkauf sich einfindende Partey hiermit aufgefordert, selbigen dem aufgestellten Marktaufsichts-Personale zur gehörigen Ahndung, alsogleich anzuzeigen.

Viertens: das in der wegen des Getreidehandels bereits erlassenen Verordnung enthaltene Verboth des Auflauerns, (Vorpassens,) wird hiermit nochmahls wiederhohlt, und werden sowohl die auf dem Markte berechtigten Helfer als auch jedermann nachdrücklichst gewarnet, weder in Wirthshäusern,

noch

noch auf der Strasse, oder sonst irgendwo den mit Körnern, Haber, und was immer anderer auf den Markt gehörigen Ladung hierher kommenden Wagen, aufzupassen, sie von Befahrung des Marktes abzuhalten, und in Privathäusern, oder auf was immer für eine Art sich in ihren Handel einzumengen, weil jeder auf dergleichen Unterschleif betretene Zubringer mit unnachsichtlichem Arreste, nnd nach Maßgabe der Umstände, auch beyzufügender körperlichen Züchtigung, bestrafet werden wird. Um den Helfern den bisherigen Vorwand, daß sie den zufahrenden Parteyen, um sich um Arbeit zu bewerben, entgegen gehen müssen, zu benehmen, wird denselben

Fünftens, am Eingange des Marktes ein eigener Platz angewiesen, wo sie sich früh vor Anfang des Marktes zu sammeln, und da auf die Parteyen zu warten haben.

Durch diese Vorkehrung hoffet man dem bisherigen häufigen, die Befahrung des Marktes so vielfältig hemmenden Unfuge, einmahl vorzubeugen, und gewärtiget von dem gesammten Pnblikum, daß es die Nothwendigkeit, alle Zufuhr auf den öffentlichen Markt zu ziehen, selbst anerkennen, und daher jeder den ihm allenfalls bekannten, dem Marktaufsichts-Personale vielleicht entgehenden Unfug, der Behörde bekannt machen werde. **Wien**, den 30 März 1792.

II.

Von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien wird in Folge eines Regierungsdekrets vom 22 März, hiermit allgemein bekannt gemacht:

Die Erfahrung habe gezeigt, daß die gegen den schädlichen Vorkauf erlassenen vielfältigen Verordnungen, besonders auf der Sailerstadt, durch die dort arbeitenden Tagwerker, Trägerweiber, und dergleichen Leute, vereitelt werden, weil ein grosser Theil derselben, anstatt sich auf seine ursprüngliche Bestimmung, den Marktparteyen bloß in den vorfallen-

den

den Arbeiten zu helfen, zu beschräuken, vielmehr in Unterhändler ausgeartet ist, und theils auf eigene Rechnung Feilschaften ablöset, theils geheime Bestellungen für andere Vorkäufler besorget, durch seine zügellose Zudringlichkeit, wodurch der Markt stets beunruhiget wird, das Publikum zu verdrängen suchet, und den Käufern sowohl, als Verkäufern lästig wird.

Man hat daher diese Klasse von Leuten von nun an, einer eigenen Ordnung zu unterwerfen, um so nothwendiger befunden, als bei der ihnen bisher eingestandenen gänzlichen Freyheit, die wahrhaft mittellosen, alten und ehrlichen unter ihnen, welche sich mit keinen Mäklereyen abgeben wollten, oder konnten, durch die eigentlichen Unterhändlerinnen, die mit Beihülfe ihrer Kinder, oder anderer Untergehülfinnen, allen Verdienst an sich zogen, gedrückt, und von allen vorfallenden Arbeiten verdrängt wurden.

In dieser Rücksicht hat man

Erstens, alle auf dem Eyer- oder Hühnermarkte arbeitenden Tagwerker und Trägerweiber nahmentlich aufgeschrieben, selbige in ein eigenes Protokoll eingetragen, und jenen, welchen künftighin auf dem Markte zur Bedienung den Marktparteyen zu arbeiten gestattet seyn soll, besondere Passirungszettel ausgestellet. Daher wird

Zweitens, von nun an kein Tagwerker, Trägerweib und dergleichen Arbeiter auf dem Markte geduldet werden, der nicht einen solchen Passirungszettel erhalten, und damit auf jedesmahliges Anverlangen des aufgestellten Marktaufsicht-Personals sich auszuweisen vermag. Diese Passirungszettel sind

Drittens, nur auf ein Jahr, und eben so auch bloß für diejenige Person, auf deren Nahmen sie lauten, gültig, müssen daher alle Jahre erneuert, und können unter dem Jahre an niemand andern weder geliehen, noch abgetreten werden. Insbesondere ist niemanden erlaubt, weder eigene Kinder, noch andere Untergehülfen zur Arbeit auf den Markt mitzu-

neh-

nehmen. Zur besseren Handhabung dessen hat man die Verfügung getroffen, daß

Viertens, die Tragbutten sämmtlicher auf dem Markte zur Arbeit berechtigten Tagwerker und Weiber mit der Nummer ihres Passirungszettels sichtbar bezeichnet werde.

Fünftens, den auf diese Art zur Arbeit auf dem Markte berechtigten Helfern, Trägerweibern, und was immer für Taglöhnern wird auf das schärfeste verbothen, auf eigene Rechnung etwas abzulösen, für andere Parteyen Bestellungen zu übernehmen, Dollmetschersdienste, als wozu eigene Personen aufgestellet sind, zu verrichten, Bezahlungen zu besorgen, den Händlern Darangelder zu überbringen, überhaupt und mit einem Worte, auf was immer für eine Art, und unter was immer für einem Vorwande, sich in den Handel selbst einzumengen. Diese Klasse von Leuten soll bloß bestimmet seyn, den Marktparteyen in Auszählung der Eyer, Ausfangung des Geflügels, im Tragen der Butten, und dergleichen Arbeiten zu helfen; und werden daher dieselben hiermit ernstlich ermahnet, sich auf diese ihre Bestimmung zu beschränken, von aller Mäklerey abzulassen, sich eines ruhigen und anständigen Betragens zu befleissen, die Parteyen treu und redlich zu bedienen, und insbesondere sich alles Ungestümms, und aller Zudringlichkeit auf dem Marktplatze um so sorgfältiger zu enthalten, als widrigenfalls jene, welche sich irgend eine Art von Unterhandlung werden zu Schulden kommen lassen, oder gegen welche überhaupt die mindeste gegründete Klage vorkommen sollte, unnachsichtlich von dem Markte weggeschaffet, ihr Passirungszettel kassiret, und ihnen alle Arbeit auf dem Marktplatze auf immer untersagt werden würde. Endlich wird

Sechstens, noch die Erinnerung beigefüget, daß man zwar für jetzt größtentheils alle diejenigen, welche bisher auf dem Markte schon gearbeitet haben, mit Passirungszetteln betheilet habe, daß man aber für die Zukunft vorzüglich nur

für

für wahrhaft mittellose, zu schweren Nahrungswegen untaugliche Leute diese Passirungszettel vorbehalten, und junge rüstige Leute, die dadurch nur an eine müssige Lebensart gewöhnet, und der härteren Arbeit entzogen werden, davon ausschliessen werde.

Durch diese Vorkehrung soll Ruhe, und Ordnung auf dem Markte hergestellt, und erhalten werden, und man gewärtiget daher mit Zuversicht, daß Jedermann sich derselben genau fügen, und zur Uebertretung auf keine Art beitragen werde; wie dann auch die eigens deswegen aufgestellten Marktrichter angewesen sind, auf deren Handhabung genau zu wachen. Wien, den 3 April 1792.

37.

Wer mit einem Postwagen von Prag abzureisen Willens ist, muß vorläufig einen Postzettel von der Polizeydirection lösen.

*

Einer höchsten Entschliessung zu Folge, hat so, wie es in Ansehung der mit Extrapost Abreisenden eingeführet ist, vom 1 August des laufenden Jahrs an, auch ein jeder, welcher mit dem Postwagen zu verreisen Willens ist, bei der Polizeydirekzion einen Postzettel, wofür zehn Kreuzer zu entrichten sind, zu lösen, und diesen bei der Postwagens-Expedizion zur Vormerkung vorzuweisen.

Wer diese Vorschrift nicht beobachtet, wird mit dem Postwagen nicht befördert werden.

Dekret der Hofkammer vom 26 April, an den obersten Burggrafen von Böhmen.

Kundmachung des Guberniums, vom 6 Julius.

38.

Wegmauth des zum Brückenbaue gehörigen Holzes.

*

Alles Holz, welches unmittelber zum Bau und Unterhalt derjenigen Brücken, die zum Straſſenzug gehören, gewidmet iſt, hat gegen kreisämtliche Certificate, die Befreyung von der Wegmauth zu genieſſen.

Dekret der Hofkammer vom 26 April, an das Böhmiſche Gubernium.

Kundmachung deſſelben, vom 10 May.

39.

Auskunft über die an das Militare abgegebenen Unterthanen iſt bey den Werbbezirks-Regimentern einzuhohlen.

*

Wenn Dominien und Obrigkeiten einer Auskunft bedürfen, ob einer ihrer zum Militare abgegebenen Unterthanen ſich noch am Leben befindet, oder geſtorben, oder ſonſt abgängig ſey, haben ſich dieſelben nur an das im Lande befindliche Werbbezirks-Regiment zu wenden, von welchem jedesmahl die Auskunft über die Exiſtenz eines ſolchen Unterthans, oder bey allenfalls erfolgten Abſterben, der Todtenſchein zu erlangen ſeyn wird.

Dekret der Hofkanzley vom 27 April, an das Gubernium in Steyermark.

Kundgemacht durch daſſelbe, unter dem 12. May.

40.

Wegen ungeprüfter Privatlehrer.

*

Se. Maj. verordnen, daß künftig kein Schüler, der von einem ungeprüften Privatlehrer Unterricht empfangen hat, für ein Stipendium, oder für die Aufnahme in ein Gymnasium zur öffentlichen Prüfung zugelassen werden soll. Zugleich haben Se. Maj. befohlen, daß allen ungeprüften Lehrern die Ertheilung des Unterrichts ganz verbothen seyn, und gegen diejenigen, welche sich dessen ungeachtet des Unterweisens nicht enthalten, mit Polizey-Arrest durch einige Tage, vorgegangen werden soll.

Dekret der Hofkanzley vom 27 April, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 22 May.

41.

Bestimmung des Frachtmaßes.

*

Da seit einiger Zeit die Ueberladung der Frachtwagen so sehr überhand genommen hat, daß die Kommerzial-Strassen durch Frachten von 90. und mehr Zentnern fast gänzlich zu Grunde gerichtet werden, auch diesem Mißbrauche selbst durch die Verordnung vom 20 Junius 1788, vermöge welcher von jeden 5 Zentnern, welche über 60 geladen werden, eine Weggeldgebühr für ein Pferd bestimmt war, keineswegs gesteuert wurde, so ist nun verordnet und festgesetzet worden:

Erstens, sollen nicht mehr, als 60 Zentner, oder 40 Yhren, oder 60 Eimer nasser Waaren, auf einen Wagen geladen werden;

Zweytens, wer diese Frachtsatzung überschreitet, ist um 10 Guld. auf Rechnung des Straßenbaufunds, zu bestrafen, und

Drittens, von der Mauthstation nicht eher zu entlassen, bis er nicht das Uebergewicht ab, und auf einen zweyten Wagen überladen haben wird.

Die Wirkung dieses Gesetzes hat mit 1 August d. J. anzufangen, und haben sich sowohl sämmtliche Kommerzialfuhrleute, als auch die Mauth-, und vorzüglich die Gränzzollbeamten genau darnach zu benehmen, und darob zu halten.

Dekret der Hofkanzley vom 27 April, an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 11 May.

42.

Bey der Postamts-Kasse gemachte Geld-Empfangs-Anweisungen der Hofstelle anzuzeigen.

Die Landesstelle hat von nun an, so oft sie bey der Oberstpost-Amtskasse Gelder zum Empfang anweiset, es mögen dieselben von Retardanz- oder anderen Geldstrafen, oder wo sonst immer herrühren, (wenn solches nicht in Folge eines Hofbefehles geschieht,) jedesmahl davon die Anzeige an die Hofstelle zu machen, damit von hier aus die Hofpost-Buchhalterey in Stand gesetzt werden könne, das

Oberst-

Oberstpostamt, in der richtigen Verrechnung der empfangenen Gelder zu kontrolliren.

Dekret der Hofkammer vom 30 April, an sämmtliche Länderstellen.

43.

Die Güter-Besitzveränderungen in der Bukowina sind dem Kreisamte anzuzeigen, und die Obrigkeiten haben für die Unterthans-Behandlung ihrer Beamten und Pächter zu haften.

Um einer Seits das Bukowiner Kreisamt in die nöthige Kenntniß der Besitzveränderungen zu setzen, und anderer Seits die Unterthanen gegen die Bedrükungen der Güterpächter sicher zu stellen, hat man für nöthig befunden, die in Galizien bereits bestehenden Vorschriften vom 23 November 1782., vom 5 Januar und 18 April 1784. auf die Bukowina auszudehnen, und in Folge derselben zu verordnen:

§. 1. Daß von nun an, eine jede unter was immer für einem Nahmen entstehende Besitzveränderung dem Kreisamte anzuzeigen sey, und jeder neue Erbherr sich bei demselben mit einem Zeugnisse der Bukowiner königl. Landtafel über die erfolgte Legitimazion, so wie jeder Pächter mit dem Pachtkontrakte über den erlangten Besitz, auszuweisen verbunden seyn soll.

§. 2. Eben so hat auch jeder Erbherr für die gesetz- und billigkeitswidrigen Unterthans-Bedrükungen und Ueberhaltungen seiner Beamten, Pächter und Unterpächter,

in so weit solche nicht eigentlich in blosse persönliche Vergehungen einschlagen, (für welche natürlicher Weise Niemand, als der Verbrecher selbst haften kann;) jedesmahl mit Vorbehalt des Regresses, zu haften; daher dann der dem Unterthan dadurch zugegangene Schaden und Nachtheil immer sogleich entweder bar ersetzt, oder aus den Einkünften des Guts herein gebracht werden muß.

§. 3. Um jedoch die Anläße zu diesen Unterthans-Beschwerden nicht zu vervielfältigen, noch das Besorgniß der Güter-Besitzer in Ansehung derselben zu verewigen, so wird zur Anbringung ähnlicher Klagen eine dreyjährige Frist dergestalt festgesetzt, daß nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehöret werden sollen.

§. 4. Nach dieser deutlichen Fügung des Gesetzes werden die neuen Antreter eines Guts überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge, oder andere rechtliche Mittel zu sehen haben, ob es ihnen auch nach der Hand frey bleibt, an den ehemaligen Gutsbesitzer, oder dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen.

§. 5. Es versiehet sich jedoch von selbst, daß diejenigen Pächter, denen das Befugniß zu unterpachten von dem Eigenthümer in dem Pachtkontrakte nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist, hierzu auf keine Art berechtigt seyn können.

Gedrukte Verordnung des Galizischen Gubernii, vom 2 May.

44.

Wegen Hausuntersuchungen in Tobaks = und Kontreband = Fällen.

*

Den Länderstellen ist zwar vermittels der Hofdekrete vom 22 Julius und 29 August 1791 (*) die Anweisung zugekommen, wie bey den zur Ausfindigmachung von Tobakskontrebanden vorzunehmenden Hausvisitationen, zur Beruhigung des Publikums, in Absicht auf die Sicherheit des Privateigenthums, vorzugehen sey; nachdem sich aber darüber verschiedene Zweifel und Anstände ergeben haben, so wird zur Erläuterung oberwähnter Verordnungen hiermit erkläret: daß unter der Benennung eines landesfürstlichen Lokalvorstehers, in der Hauptstadt des Landes, der Landeschef, und auf dem Lande, das Kreisamt zu verstehen sey, und von dem Landeschef zu solchen Hausvisitationen in der Stadt ein Polizeydirektor, oder anstatt dessen, ein anderer Polizeybeamter, auf dem Lande aber von den Kreisämtern ein Kreisamtsindividuum zum Kommissar benennt werden könne.

Immer ist jedoch dabey zur Regel zu nehmen, daß diese Benennung und Abordnung der politischen Kommissare von Seite des Landeschefs und der Kreisämter, nur in Ansehung derjenigen Orte zu verstehen sey, wo die Landesstelle selbst oder das Kreisamt sich befindet, massen in Absicht auf die übrigen Orte, wo keine Landesstelle und kein Kreisamt ist, es lediglich bey demjenigen zu verblei-

(*) In der Sammlung Leopoldinischer Gesetze und Verordnungen III. Th. S. 16 und 71.

bleiben hat, was hierüber das in Tabakgefälls-Angelegenheiten unter dem 8 May 1784. erlassene Patent im 11 §. vorschreibt, vermöge welcher Vorschrift die Aufseher ohnehin verpflichtet sind, bey Vornehmung einer Hausvisitation jedesmahl eine Gerichtsperson, oder die Obrigkeit des Orts beyzuziehen, und die Partey, bey welcher die Nachsuchung zu geschehen hat, vor dem Eintritte darum zu begrüssen. Hierdurch ist denn auch aller Eigenmächtigkeit der Gefällsbeamten sattsam vorgebeuget und das Privateigenthum hinlänglich gesichert.

Dekret der Hofkanzley vom 11 May, an sämmtliche Länderstellen.

45.

Schmalzhandel nach Wien.

*

Den Schmalzhändlern, und allen, welche Schmalz nach Wien liefern oder führen, wird hiermit auf das strengste verbothen, von diesem Schmalze, welches in Wien zum Verkaufe bestimmet ist, unter Weges etwas ab-, oder auf der Strasse wo immer einzusetzen, es wäre denn, daß eine Beschädigung des Fuhrwerkes, oder sonst ein dringender Fall es forderte, wo dann solches unter obrigkeitlicher Aufsicht zu geschehen hat. Derjenige, der sich des Ab- oder Einsetzens schuldig machen würde, soll um den doppelten Betrag des ab- oder eingesetzten Schmalzes, unnachsichtlich bestrafet werden.

Dekret der Hofkanzley vom 11 May, an die N. Oe. Regierung.

Kundmachung derselben vom 25 May.

46.

Herabsetzung der Minjamins-Taxe der Galizischen Judenschaft.

In Erwägung der Unterschleife, die durch Verheimlichung der Thoraminjanim, bei Entrichtung der Taxe entspringen, welche in den Schul-Fund einzufließen hat, und in weiterer Erwägung mehrerer Vorstellungen, daß diese Taxe von 50 Guld. Rh. zu groß sey, haben Se. Maj. beschlossen, daß zwar diese Taxe auf die Hälfte herabgesetzet, aber vom 1 September d. J. für alle ausser der Synagoge gehaltene Minjans, oder gemeinschaftlich in gehöriger Form gehaltene Andachten, es mag die Thora ausgesetzet werden oder nicht, diese Taxe mit 25 Guld. Rh. entrichtet werden soll.

Dekret der Hofkanzley vom 14 May, an das Galizische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 12 Junius.

47.

Vorschrift in Censurssachen.

Die Länderstellen haben bey dem Revisionsamte zu veranstalten, und auch bey eigener scharfer Verantwortung zu sorgen, daß von allen vorkommenden Broschüren, Büchern, Werken und Manuskripten, welche a) die hungarische Nation und deren Rechte im Ganzen oder nur zum Theil betreffen, oder b) Grundsätze enthalten, die auf das gegenwärtig herrschende Freyheitssystem und auf die

französische Revolution, in Absicht auf ihre Begünstigung, einen Bezug haben, oder denselben nur einigermassen ähnlich sind, diejenigen Stücke unfehlbar hierher eingesendet werden, welche die hiesige Censur noch nicht erhalten haben, und folglich in den Verzeichnissen der von hieraus zugelassenen oder verbothenen Büchern nicht angemerkt stehen.

Dekret der Hofkanzley vom 15 May, an sämmtliche Länderstellen.

*

Verordnungen in Censursachen enthalten auch die vorstehenden Numern 9, 18 und 19, und die folgenden 47 u. 94 dieses Bandes.

48.

Aufsicht auf Auswanderer.

*

Die Bankalgefällen-Administrationen haben den gesammten ihnen untergeordneten Gränzämtern und Kordonsposten die Anweisung zu ertheilen, daß sie keine Handwerks-Bursche und andere einer Auswanderung verdächtigen Leute, ohne von ihnen die Vorzeigung der gewöhnlichen Pässe zu verlangen, über die Gränzen in das Ausland entlassen, und darauf stäts aufmerksam seyn sollen.

Dekret der Hofkammer vom 21 May, an sämmtliche Bankalgefällen-Administrationen.

49.

49.

Verboth des unbefugten Hausirens.

*

Da die irrige Meinung entstanden ist, als ob zu Marktzeiten jedermann zu Hausiren frey stände, das unter dem 4 Junius 1787 ergangene und durch das Hofdekret vom 12 März d. J. (*) bestätigte Hausier-Patent aber ausdrücklich verordnet, daß derjenige, welcher hausieren will, mit einem Passe versehen seyn muß, auch für die Marktzeit hierüber keine Ausnahme gemacht worden ist; so wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß künftig Niemand, der nicht vermittelst eines förmlichen Passes, oder einer Befugniß hierzu berechtiget ist, auch zu Marktzeiten, in Städten und Märkten zu hausieren befugt sey. Wer daher ohne eine ordentliche Befugniß bey dem Hausieren betreten wird, dem soll die Ware hinweggenommen werden.

Dekret der Hofkammer vom 24 May, an die Nied. Oest. Regierung.

Kundmachung derselben vom 8 Junius.

50.

Wegen Bestätigungs-Ansuchung der landesfürstlichen Privilegien, Concessionen 2c.

*

Se Maj. haben gnädigst zu verordnen geruhet, daß nach allerhöchstdero nunmehr erfolgten Regierungsantritte, sämmtliche Erbkönigreiche und Länder, alle Privilegien, Con-

(*) Sammlung der Leopold. Gesetze IV. Th. S. 67.

Concessionen, Gnaden und Freyheiten, welche von Höchstdero Vorfahren, als regierenden Herrn und Landesfürsten den Stiftern und Gotteshäusern, Städten, Märkten, Gemeinden oder auch andern Partikularpersonen verliehen worden, und die nicht (wie Legitimationen, Adoptionen, Adelsverleihungen und Standeserhöhungen, auch Nahmen, Predikate und Wappen,) den Stand selbst betreffen, oder (wie Bestätigungen der Kontrakte, Majorate und dergleichen landesfürstlichen Konsense,) ihrer Eigenschaft nach, unveränderlich, und daher von der Nothwendigkeit einer anzusuchenden Erneuerung ausgenommen sind, zur allerhöchsten landesfürstlichen Bestätigung, wie es bey jeder Regierungs-Veränderung erforderlich ist, binnen einer Jahrsfrist vorgelegt, widrigen Falls aber für erloschen und aufgehoben geachtet werden sollen.

Um aber jenen Parteyen, welchen es obliegt, die Bestätigung ihrer Privilegien anzusuchen, einige Erleichterung zu verschaffen, bewilligen Se. Maj. gnädigst: daß alle diejenigen, welche in Folge der unter der Regierung weiland des höchstseligen Kaisers Leopold II. Maj. ergangenen Aufforderung, die Konfirmation ihrer Privilegien damahls entweder würklich erhalten, oder auch nur angesucht haben, jetzt keine anderweitige neue Taxe dafür, sondern nur die gewöhnliche Ausfertigungsgebühr zu bezahlen, die Saumseligen aber, von welchen unter der vorigen Regierung das Ansuchen um die Bestätigung gar nicht geschehen ist, ein Drittel mehr über den unter der Regierung des höchstseligen Kaisers Leopold Maj. zu entrichten gewesenen Taxbetrag, zu erlegen verbunden seyn sollen.

Hiernächst befehlen Se. Maj., daß:

1.)

1.) von den Städten und Gemeinden zur Ansuchung ihrer Privilegien-Bestätigung keine Abgeordneten an Hof gesendet, noch die Gesuche bey der Hofstelle eingereichet, sondern nach der ohnehin bereits bestehenden Anordnung, unmittelbar den Kreisämtern überlassen werden sollen, welche solche in dem gewöhnlichen Wege weiter zu befördern haben, und von denen sie auch den Parteyen mit der Erledigung wieder zukommen werden; daß

2.) jene Parteyen, die ihre Privilegien unter der vorigen Regierung schon bestätiget zurück erhalten haben, die erhaltene Konfirmazion ihrem neu einzureichenden Gesuche beyzulegen, diejenigen aber, deren unter der vorigen Regierung eingereichte Gesuche noch nicht erlediget sind, und wovon die Dokumente entweder noch bey den Kreisämtern oder bey der Landes- oder Hofstelle sich befinden, nur in Kürze auf solche sich zu beziehen, und das Ansuchen um deren Bestätigung von dem jetzigen höchsten Landesfürsten, zu wiederhohlen haben.

Dekret der Hofkanzley vom 25 May, an sämmiliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 1, die N. Oest. Regierung, das Tirolische Gubernium, das Steyrische, die Landeshauptmannschaft in Krain, und das Mährische Gubernium, unter dem 2, die Landesstelle in Kärnten, unter dem 6, die Vorderösterreichische Regierung, unter dem 12, und das Galizische Gubernium, unter dem 13 Junius.

51.

Privilegium für Johann Müller und Johann Eisenmeyer, zur Fabrikation von Seiden- und Zwirn-Kanten, durch fünf Jahre.

*

Se. k. k. Maj. haben dem Johann Müller und Johann Eisenmeyer, Fabrikanten der Seiden- und Zwirnkanten allhier, auf ihr Ansuchen, über die von ihnen zu geschwinderer und reinerer Verfertigung dieser Kanten erfundenen Hand- und Maschinen-Stühle, das in Abschrift beyliegende Privilegium privativum für Niederösterreich allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Dekret der Hofkanzley vom 25 May, an sämmtliche Länderstellen.

Beylage.

Wir Franz von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund und bekennen mit diesem Briefe, daß Uns Johann Müller und Johann Eisenmeyer, Fabrikanten der Seiden- und Zwirnkanten allhier, allerunterthänigst vorgestellet haben, daß sie zu einer geschwinderen und reineren Verfertigung und Ausarbeitung dieser Kanten, mit Aufwendung eines beträchtlichen Kapitals, besondere Hand- und Maschinen-Stühle erfunden, und sich beygeschafft hätten, mit der beygefügten demüthigsten Bitte: Wir möchten gnädigst geruhen, als regierender Herr und Landesfürst, ihnen ein ausschliessendes Privilegium für Unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens über diese Stühle zu ertheilen, weil sie ausserdem der Gefahr

aus-

ausgesetzt wären, daß diese Maschinen von ihren Arbeitern und Handwerksleuten, die von dem Baue derselben unterrichtet wären, noch eher nachgemacht werden könnten, als sie den Nutzen der darauf verwendeten Kosten herausgezogen hätten, wogegen sie des Erbiethens wären, nach Verlauf der Jahre ihres Privilegiums, den Gebrauch dieser Maschinen öffentlich bekannt zu machen. Da Wir nun der Supplikanten allerunterthänigsten Bitte sowohl zur Belohnung ihrer Industrie, als zu einer Entschädigung ihrer auf die bereits hergestellten neuen Maschinen-Stühle verwendeten Kosten gnädigst zu willfahren geneigt sind, und dabey betrachtet haben, daß die obbemeldten Maschinen dem Staate und dem Publikum zu einem sonderbaren Vortheile gereichen können, so haben Wir mit wohlbedachten Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, ihnen Johann Müller und Johann Eisenmeyer, über die mehrerwähnten Hand- und Maschinen-Stühle, Unser königl. und landesfürstl. Privilegium Privativum für Unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens, von heutigem Tage an, auf fünf Jahre lang, jedoch mit der Bedingung gnädigst bewilliget, daß sie noch vorläufig eine genaue Beschreibung und Zeichnung dieser Stühle verschlossen bey Unserer Hofkammer und Kommerzial-Hofstelle einzulegen, und nach Ablauf der privil. Jahre, ihre Maschinen und Stühle zum allgemeinen Gebrauche der Fabrikanten, bekannt zu machen verbunden seyn sollen. Wir bewilligen und ertheilen demnach ihnen Johann Müller und Johann Eisenmeyer dieses Privilegium auf vorbesagte Art und Weise aus königl. und landesfürstl. Machtsvollkommenheit hiermit wissentlich, in Kraft dieses

Bri-

Briefes, ordnen dabey, setzen und befehlen, daß der gegenwärtige ausschliessende Freyheitsbrief in voller Kraft und Wirkung sey, und sie Impetranten sich desselben und der von ihnen erfundeuen Maschinen, die obbewilligten fünf Jahre hindurch, in Unserem Erzherzogthum Niederösterreich ganz allein, und mit Ausschluß aller übrigen Fabrikanten, ohne Beeinträchtigung oder Hinderniß, in alle Wege gebrauchen und bedienen sollen, können und mögen. Wir gebiethen demnach und befehlen allen Unseren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, jetzigen und künftigen Präsidenten der Stellen, wie nicht minder sämmtlichen Fabrik-Inspektoren, Kreishauptleuten, Burgermeistern, Richtern, und Gemeinden, auch sonst allen andern Unseren Amtleuten und Unterthanen, von was Würde, Stand, Amt, oder Wesen sie seyn, hiermit gnädigst, und wollen, daß sie mehrerwähnte Fabrikanten, Johann Müller und Johann Eisenmeyer, bey dem ihnen ertheilten Privilegium privativ. die bestimmte fünf Jahre hindurch, ruhig belassen, und desselben sich zu ihrer Fabrikatur zu gebrauchen gestatten, sie dabey von obrigkeitlichen Amtswegen gegen alle Beeinträchtigung schützen und handhaben, dawider nicht beschweren oder anfechten, noch daß solches von andern durch Nachmachung oder Verfertigung der von ihnen Impetranten erfundenen Maschinen geschehe, zulassen und gestatten sollen, auf keine Art und Weise, so lieb einem jeden ist, Unsere schwere Ungnade und die Konfiszirung der nachgemachten Maschinen, dann einer Geldstrafe von zweyhundert Gulden, welcher zur Hälfte Unserer königl. Kammer, und zur anderen Hälfte den Impetranten

zufallen soll, zu vermeiden. Hiermit geschieht Unser ernstlicher Wille und Unsere Meinung. Zu Urkund dessen haben Wir diesen Freyheitsbrief eigenhändig unterschrieben, und demselben Unser königl. und erzherzogl. Siegel anhängen lassen. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 25. May 1792, ꝛc

52.

Einführung der Wassermauthen in Niederösterreich

Wir Franz ꝛc.

Als im Jahre 1784 in Niederösterreich die Wassermauthen, welche zu Unterhaltung der Hufschläge oder sogenannten Treppelwege an der Donau bestimmt waren, aufgehoben wurden, ist die Verbindlichkeit diese Hufschläge in wandelbarem Stande zu erhalten, den angränzenden Dominien übertragen worden. Die Erfahrung hat gelehret, daß die dabey abgezielte wohlthätige Absicht nicht erreichet worden ist, indem die Dominien gegen diese ihnen aufgelegte Bürde wiederhohlte und gegründete Beschwerden vorbrachten, die Hufschläge aber, die der öffentlichen gemeinschaftlichen Aufsicht entzogen waren, zum grossen Nachtheile der Schifffahrt und des Handels, allmählig fast gänzlich in Verfall geriethen.

Um diesen Gebrechen abzuhelfen, und schädlichen Folgen vorzubeugen, haben Wir beschlossen, die sämmtlichen Hufschläge an der Donau, in unserem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Ens, durch Un-

ser Bankalärarium in guten Stand herstellen und unterhalten zu lassen.

Da hierzu ein beträchtlicher Aufwand erforderlich ist, für dessen Bedeckung gesorget werden muß; so verordnen Wir, daß zu diesem Ende in Oesterreich unter der Ens, zu Theben, Nußdorf, Stein und Ybbs, und in Oesterreich ob der Ens, zu Struden und Engelhartszell wieder eine Wassermauth angelegt, und vom 1. August dieses Jahrs angefangen, von jedem an die Schiffe gespannten Pferde, bey diesen Mauthstazionen eine Gebühr von 12 Kreuzern abgenommen werden soll.

Von dieser Gebühr sollen allein die königlichen Proviant- und Militar-Transportschiffe befreyet seyn.

Und nachdem gegenwärtig die Einhebung der zu Theben zu entrichtenden Zollgebühren zu Presburg geschieht, zu Theben aber nur noch ein kleines Zollamt für die Feilschaften zum täglichen Verkehr bestehet, so gestatten Wir, daß die aus Hungarn nach Oesterreich fahrenden Schiffe, welche zu Presburg anlanden, auch daselbst die Wassermauth für die Stazion Theben entrichten können.

Doch werden die Schiffleute über die zu Presburg bezahlte Mauthgebühr sich durch die dort empfangenen Bolleten auszuweisen haben.

Derjenige, der bey einer Wassermauth-Stazion ohne Entrichtung der bestimmten Gebühr vorbey fährt, hat zur Strafe für jedes Schiffzugpferd einen Gulden zu bezahlen und der Schiffmeister oder die Eigenthümer des Schiffes für seine Leute zu haften. Von dem eingehenden Betrage dieser Strafe erhält der Anzeiger den dritten Theil zur Belohnung. Gegeben Wien den 30. May ꝛc.

53.

Wegen Abfassung und Evidenzhaltung eines Kommerzial- und Manufactur-Schema.

*

Die in den Erblanden schon wirklich bestehenden Fabriken, und Manufakturen, von welchen der Unterhalt der sehr zahlreichen Industrialklasse eben so, wie nach dem allgemeinen Zusammenhange grossentheils auch der Unterhalt der übrigen Klassen entspringt, verdienen die gröste Aufmerksamkeit von Seite der öffentlichen Staatsverwaltung; Se. Majestät haben daher zu verordnen geruhet, daß alles dasjenige, was zur Aufnahme, und zum Vortheil der inländischen Fabriken und Manufakturen gereichen kann, in reifliche Ueberlegung genommen, und alle hiernach sich zeigenden nüzlichen Vorschläge zur höchsten Schlußfassung vorgelegt werden sollen. Da jedoch der Einfluß der öffentlichen Anstalten, wenn derselbe der Privat-Industrie gedeihligen Vorschub gibt, und die Hindernisse aus dem Wege räumt, welche jene zu entfernen, selbst nicht im Stande ist, wohlthätig und heilsam wird, so kann auch derselbe nicht selten nachtheilig werden, so bald er nicht zur rechten Zeit, und am rechten Orte angewendet wird. Wollte man daher auf den Gedanken gerathen, gleich jezt Vorschläge zu besserer Aufnahme, Erweiterung und Unterstüzung der inländischen Fabriken und Manufakturen in Antrag zu bringen, ohne im voraus mit Ueberzeugung zu wissen, in welchem Zustande die inländischen Manufakturen und Fabriken gegenwärtig wirklich sich befinden,

was dieser oder jener schon bestehenden Unternehmung insbesondere im Wege liege, oder beförderlich seyn könne, so würde dieß ein Wagestück seyn, welches die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen könnte; es wird daher nothwendig befunden, daß vor allem von dem Daseyn, und dem Zustande der wirklich vorhandenen Fabriken und Manufakturen, von der Gattung und Menge ihrer Erzeugniße, so wie von ihrem Verkehre inner oder ausser Landes eine genaue und verläßliche Darstellung veranlaßt werde, weil diese ersten Vorkenntniße bey jeder Kommerzial-Anstalt, von welcher man einen glücklichen Erfolg sich versprechen will, vorausgesetzt werden müßten. Da diese Notizen einzig und allein aus einem mit Sachkenntniß, und besonderer Aufmerksamkeit zusammengesezten, auf sorgfältig geprüfte und berichtigte Eingaben, Lokalerhebungen, auch die hier und da nöthige Einvernehmung der Fabrikanten und Handelsleute sich gründenden sogenannten Kommerzial- und Manufakturs-Schema erwartet werden können, so hat die Landesstelle zu Herstellung dieses Bedürfnißes, unverzüglich die nöthige Einleitung zu treffen, und sich angelegen seyn zu lassen, daß hierdurch folgende Umstände, und Angaben an das Licht gestellt, und in der gleich nachfolgenden Ordnung, punktenweise, und in besondern Abtheilungen aufgeführt werden: a) welche Gattungen der Waren-Kapi, die einen Handlungszweig in Innern der Erbländer, oder zum auswärtigen Verkehr ausmachen, erzeugt werden; b) in welcher Gegend des Landes die Erzeugung geschehe, und von welchem Umfange und welcher Ausdehnung dieselbe beyläufig sey? c) ob die Erzeugung für den inländischen

dischen Verbrauch hinreichend sey, oder nicht, oder ob davon etwas, und in welcher Menge beyläufig in das Ausland, und wohin, verführt werde; d) was endlich an der Qualität dieses oder jenes Erzeugnißes noch erwünschlich sey, ob, und welche Hinderniße ihrer Vervollkommung im Wege stehen, und wie dieselbe zu entfernen, endlich e) was zur besseren Aufnahme einzelner Fabriken und Manufakturen sowohl, als des Fabriken- und Manufakturstandes überhaupt erwünschlich, und durch welche Mittel dieselbe erreichbar sey?

Daß es hierbey nicht auf eine bis in das kleinste Detail jedes einzelnen Meister- und Weberstuhls sich erstrekende tabellarische Arbeit, sondern darauf ankomme, durch Erhebung der obbemerkten wesentlichen Umstände eine verläßliche raisonirende Uebersicht der inländischen Erzeugniße, und ihres Verkehrs im Grossen zu erhalten, dieß fließt von selbst aus der Absicht, in welcher diese Eingaben gefordert werden, und welche dahin gehet, damit sowohl die Landesstelle eine genaue Uebersicht von dem Zustande und Fortgange des Fabriken- und Manufaktur-Standes der Provinz vor sich habe, als auch um hier im Mittelpunkte, aus welchen die obere Leitung der Handlung aller Provinzen zu geschehen hat, die hierzu erfoderlichen Data an Handen zu haben.

Weil es jedoch hiermit noch nicht genug, sondern nothwendig ist, daß sowohl die Landes- als auch die Hof-Stelle in der fortwährenden und ununterbrochenen Kenntniß von allen wesentlichen Veränderungen in dem Fabriken- und Manufaktur-Stande, welche durch Zeit und Umstände hervorgebracht werden, sich erhalte, so

wird es eine wesentliche Sorgfalt der Landesstelle seyn, das nach obigem Fingerzeige zu verfassende Kommerzial- und Manufakturs-Schema in beständiger Evidenz zu erhalten, und darin alle von Zeit zu Zeit sich ergebenden wesentlichen Veränderungen, als da sind: die Entstehung einer neuen, die beträchtliche Vergrösserung oder Verminderung, oder auch die Erlöschung einer schon bestehenden Fabrike und Manufaktur, und dergleichen vorgemerkt, diese Nachträge aber auch zugleich mit dem Schlusse eines jeden Jahrs hier angezeigt werden.

Dekret der Hofkammer vom 2 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

54.

Verboth auf Getreidemühlen Gips zu mahlen.

*

Da das Gipsmahlen auf Fruchtmühlen für die Gesundheit und das Leben der Menschen und der Thiere höchst nachtheilige Folgen hervorbringet, indem der Gipsstaub mit Eßwaaren besonders mit jenen, die zur täglichen Nahrung gehören, vermischt, zu heimlichen und eben darum langwierig und unheilbar werdenden Krankheiten die Grundlage wird; so siehet man sich veranlasset, von Oberpolizey wegen, hierdurch alles Gipsmahlen auf Fruchtmühlen, unter was immer für einem Vorwande, auch nicht nach der von den Müllern durch Sprey und Kleyen angeblich bewirkenden Reinigung der Mühlsteine, weil diese unzureichend ist die Vermischung des Gips mit der wieder zu mahlenden Frucht zu hindern, ernstgemessenst

zu

zu untersagen, und allen Obrigkeiten und Vorgesetzten hiermit nachdrucksamst anzubefehlen, bey eigener strengsten Dafürhaftung, darauf stäts ein wachsames Augenmerk zu tragen. Der Uebertreter dieses Verboths ist das erste Mahl mit einer Strafe von 50. Reichsthalern, wovon dem Denunzianten, nebst Verschweigung seines Nahmens, die Hälfte zuzukommen hat, unnachsichtlich zu belegen, im weitern Uebertretungsfalle aber dieser Landesregierung zur schärferen Bestrafung ungesäumt anzuzeigen.

Gedruckte Verordnung der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer vom 5 Junius.

55.

Wegen der Salzfuhren.

*

Da die Absicht der unter dem 20. Jänner d. J. (*) wegen der von den Salzvekturanten unter Wegs in Wirths- oder Privathäusern vorzunehmenden Abladung des Aerarialsalzes ergangenen Verordnung, nur dahin gerichtet ist, allen dergleichen Unterschleifen Schranken zu setzen, keineswegs aber die Salzfuhrleute bey wirklichen auf der Strasse ihnen zugestossenen Unglücksfällen durch einen zu harten Zwang zu kränken; so werden hierdurch von der obberührten Verordnung jene Fälle ausgenommen, wo der Vekturant glaubwürdig zu erweisen im Stande ist, daß er ohne sein Verschulden, durch den Umsturz seines Wagens, durch das Abspringen der Reife

(*) In der Sammlung Leopold. Gesetze Th. IV. S. 24.

an den Fässern, oder durch andere nicht vorzusehende Ereignungen, verhindert worden ist, das zur Ablieferung übernommene Salz an den bedungenen Bestimmungsort abzuführen. Jedoch haben sich die Fuhrleute, die es trifft, hierüber mit einem von dem Ortsgerichte oder Wirthschaftsamte ausgestellten Zeugnisse, welches ihnen stempelfrey zu ertheilen ist, gehörig auszuweisen, da ihnen sodann gestattet wird, das aufgeladene Salz gegen Erlegung des Verfilberungsbetrages und Zurücklassung des Fuhrlohns, zum eigenen Gebrauche für sich im Hause zu behalten.

Dekret der Hofkanzley vom 8 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht: durch die Nied. Oesterr. Landesregierung und die Ob der Ensischе, unter dem 15; das Steyrische Gubernium, unter dem 16, das Böhmische und das Mährische, unter dem 19, die Landesstelle in Kärnten und die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 20, das Triester Gubernium, unter dem 21 und die Landeshauptmannschaft von Görz und Gradisca, unter dem 23 Junius.

56.

Verboth des sogenannten Gesellenmachen.

*

Von Seite der Nied. Oesterreichischen Regierung ist die Anzeige geschehen, daß bey den Fein- Stahl- und Zeug-Schmieden das schon vorlängst durch Generalien abgestellte sogenannte Gesellenmachen noch immer in Uebung stehe: der Landesstelle wird aus dieser Veranlassung hiermit

mit aufgetragen, diesen Unfug, wofern er auch dortlandes noch im Schwange wäre, sogleich gänzlich abzustellen, und sorgfältig zu wachen, daß solcher nirgend verübet werde.

Dekret der Hofkammer vom 14 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

57.

Unterricht durch welche Mittel die für erfroren gehaltenen Personen herzustellen sind.

*

Durch eine allerhöchste Verordnung vom 1 Julius 1769. ist bereits ein zweckmässiger Unterricht bekannt gemacht worden, auf welche Art den ertrunkenen, erhängten, vom Kohlendunste, oder durch Gährung des Mostes, oder auch bey Reinigung lange verschlossener Brunnen erstickten Personen das Leben erhalten werden könne; da aber die Erfahrung lehret, daß mehrere Menschen auch durch das Erfrieren ihr Leben verlieren, und die Mittel noch nicht allgemein bekannt sind, durch welche den für erfroren gehaltenen Personen angemessene Hülfe geleistet werden kann; so hat man zu dem Ende einen eigenen Unterricht verfassen lassen, welcher hiermit zu jedermanns Belehrung kund gemacht wird.

§. 1.

Wenn die Kälte bis auf einen gewissen Grad gestiegen ist, so nimmt sie den Kopf ein, betäubet die Sinne, macht das Blut gerinnen, erwecket einen tiefen Schlaf, und verursachet eine starke Ohnmacht, die endlich den Tod nach sich ziehen kann. Doch die Wiederbelebung bey den

für erfroren gehaltenen Personen kann am öftesten gehoffet werden; denn man hat Beyspiele, daß Personeu bey Leben erhalten worden sind, die schon durch mehrere Tage todt zu seyn schienen.

§. 2.

Höchst schädlich ist es, wenn man solche Erstarrte in warme Zimmer bringt, oder an das Fener hinlegt; denn durch die dadurch bewirkte schnelle Erwärmung wird ein unvermeidlicher Brand, und die Unmöglichkeit der Wiederbelebung verursachet. Selbst auch alsdann, wenn die von Kälte erstarrte Person noch einige Zeichen des Lebens von sich gibt, darf man sie durchaus nicht alsogleich in die Wärme bringeu, sondern muß sie auf folgende Weise behandeln:

§. 3.

Man muß jeden für erfroren gehaltenen, oder vom Frost erstarrten Körper, er sey auch seit noch so viel Tagen starr geworden, sogleich in ein kaltes Zimmer, oder andern Ort bringen, allda ihm ein Lager von ein Par Hände hoch Schnee zubereiten, den Körper aller Kleider entblössen, oder vielmehr die Kleider vom Leibe losschneiden, den blossen Körper auf das Schneebett legen, und solchen wieder eben so hoch mit Schnee bedecken. Der Schnee muß etwas wenig an den Körper gedrückt werden, und so läßt man den Körper so lange liegen, bis sich die Beweglichkeit der Glieder, und die Wärme wieder einstellt. Hals und Kopf müssen zwar auch mit Schnee bedeckt werden, doch muß die Oeffnung des Mundes, und der Nasenlöcher frey bleiben. Uebrigens kann der Kopf und Hals auch mit Schnee gerieben werden,

wie solches am ganzen Leibe geschehen könnte; nichts destoweniger ist doch die Bedeckung mit Schnee, wegen der gleichförmigen Anlegung, allzeit vorzuziehen. Wäre aber kein Haus, oder anderer Ort in der Nähe, so könnte auch das Schneebett an einem Orte auf dem Felde selbst geschehen, mit der Behutsamkeit jedoch, daß der Körper dem Winde und der Zugluft nicht zu sehr ausgesetzt sey.

§. 4.

Wäre aber kein Schnee zur Hand, so taucht man Tücher von was immer für einer Gattung, auch Pferddecken, (Kotzen) Säcke, u. d. g. in eiskaltes Wasser, worunter auch etwas zerstossenes Eis kann gemischt werden, und dann wird der Körper in diese kalten, und nassen Decken eingewickelt. Das Bedecken entweder mit Schnee, wenn er etwann schmelzt, oder mit nassen Decken, wenn das Wasser von seiner Kälte verliert, muß immer erneuert, und solange damit fortgefahren werden, bis sich die meisten Zeichen des Lebens, als da sind die Wärme, und die Beweglichkeit der Glieder, wieder äussern.

§. 5.

Im Falle aber, daß weder Schnee, noch hinreichend viele Tücher zu haben wären, kann man den entkleideten Erstarrten auch in einen Trog, oder anderes solches Gefäß legen, und eiskaltes Wasser auf ihn giessen, doch so, daß die Oeffnung des Mundes, und der Nase von dem Wasser nicht berühret werde. Wenn nun der von Frost Erstarrte im Wasser endlich anfzuthauen anfängt; so muß man ihn herausnehmen, und sodann mit Wasser, das nicht so kalt ist, auch mit etwas Wein oder Branntwein

vermischet ist, reiben. Während dieser Hülfleistung muß man zu Herbeyschaffung trockener und lauer Bedeckungen, und wenn der Erstarrte noch auf dem Felde im Schnee liegt, zu dessen Fortbringung Anstalten machen.

§. 6.

Sobald man aber wieder etwas Wärme und Beweglichkeit der Glieder verspürt, wird der Kranke mit gewärmten Tüchern abgetrocknet, und in ein nur etwas gewärmtes Bett gelegt, doch aber mit der Vorsicht, daß der Ort oder das Zimmer nicht geheitzet, oder sonst warm sey; denn der Grad der äusserlichen Wärme muß nur mit der äussersten Behutsamkeit, und ohne alle Uebereilung, nach und nach verstärket werden.

§. 7.

Bleibt nun das Athemhohlen noch aus, so wird der Körper ferner noch mit ganz kaltem Wasser, das mit etwas Weinessig vermischt ist, gerieben, oder man setzt die Füsse in ein sehr lauliches Wasser, und wäscht auch mit eben demselben die Hände, und das Gesicht; ferner muß man suchen, Luft in die Lunge zu blasen, auch ein Klistier von lauem Wasser mit etwas wenig Campher- oder anderm Geiste vermischt geben. Den Schlund kann man mit einem in Oel getunkten Federbart reitzen, und einige Tropfen Meerzwiebelessig, oder flüchtigen Salmiakgeist auf die Zunge fallen lassen. Man kann auch Riech- und Nießmittel an die Nase bringen, eine Tobaksrauch-Klistier geben, und endlich kann man auch in die Herzgrube ein mit kaltem Weinessig, oder Camphergeist benetztes Tuch, oder Stück Brod legen. Wären aber die Kienbacken fest geschlossen, so reibt man solche mit kaltem Branntwein,

mit

mit Camphergeist, am beßten aber mit Campheröhl (Campher in Mandel- oder anderm Oehl aufgelöst) oder Steinöhl u. s. w.

§. 8.

Wenn nun der Kranke wieder etwas hinunter schlingen kann, so gibt man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern mit etwas wenigem Weinessig; denn es ist zu bemerken, daß zu Anfang der Belebung kein Wein, Branntwein, oder andere hitzige Getränke gegeben werden dürfen. Ferner kann man ihm auch Tücher mit warmen Wein benetzt zwischen die Schenkel, in die Kniebüge, und unter die Achseln, in die Weichen, und auf die Schamgegend legen; oder man wärmet ein Hemd, Tücher, oder Servietten, oder durchräuchert solche mit Wacholderbeeren, Mastix, Weyhrauch, u. s. w, und legt solche dem Krauken an, oder umwickelt ihn damit.

§. 9.

Sollte sich nach der Wiederbelebung ein starkes Fieber (welches gemeiniglich geschieht,) einstellen, so ist eine Aderlaß nothwendig; wäre aber bey der Wiederkehr des Lebens noch Sinnlosigkeit zugegen, wären das Gesicht und die Halsadern aufgetrieben, und wären daher die Folgen eines Schlagflusses zu befürchten, so muß auch die Drosselblutader geöffnet werden. Ueberhaupt wird der eilends herbey zu rufende Arzt, und Wundarzt die fernere Heilung vollenden. Wenn nun endlich nach der Wiederbelebung noch an einem oder dem anderen Theile des Leibes Merkmahle des Erfrierens gefunden werden, und sie starr, hart, unbeweglich, und ohne Empfindung sind, so muß man fortfahren, diese Theile mit Schnee, zerriebenen Eis oder Umschlägen aus kaltem Wasser so

lange zu bedecken, oder zu reiben, bis die Empfindlichkeit und Beweglichkeit wieder zurückkommt.

§. 10.

Diese bisher erzählte Heilungsart muß auch befolgt werden, wenn nur einzelne Glieder, als Nase, Ohren, Finger und Zehen u. s. w. erfroren sind. Man darf sie ebenfalls keineswegs wärmen, oder salben, sonst gehen sie in den Brand über, und sterben ab. Man muß demnach solche Theile ebenfalls mit Schnee bedecken, oder eiskaltes Wasser anwenden. Wenn aber wieder Leben, und Empfindung in diese Theile oder Glieder gekommen sind, so kann man sie mit Branntwein oder Campher-geist, der mit Wasser verdünnet worden, waschen, aber allezeit kalt. Niemahls aber darf sich ein solcher Mensch an einen warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen, bevor sich solcher nicht in einem ganz mässig erwärmten Zimmer völlig erwärmet hat.

Gedruckte Verordnung der Nied. Oesterreichischen Regierung, vom 22 Junius.

58.

Wem die erblosen unterthänigen Gründe in Mähren und Schlesien, sammt dem dazu gehörigen Vermögen, anheim zu fallen haben.

*

Se. Maj. haben, sowohl die Verordnung vom 7 September 1789. wodurch der Heimfall eines von Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit einzig auf dessen er-

erweislich lehenbare Eigenschaft eingeschränket, und daher in jedem Falle, wo die Privat-Erbfolge in das nicht lehenbare Gut aufhöret, der unmittelbare Erbeintritt des landesherrlichen Fiskus zur Regel gemacht worden ist, als die weitere dem 24. Junius 1790. nachgefolgte Erläuterung (*), vermöge welcher nur den vor dem 7. September 1789. über Heimfälligkeitsrechte errichteten Verträgen die Gültigkeit zugestanden worden ist, aufzuheben, und zu verordnen geruhet.

Erstens: Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist, fallen ihrem Grundherrn zu. Doch ist derselbe schuldig, wieder einen unterthänigen Besitzer, der allgemeinen Landesverfassung gemäß, darauf zu stiften.

Zweitens: Das übrige zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen unterliegt insgemein der Einziehung des landesherrlichen Fiskus, und kann sich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erstrecken, wenn diese sich mit einer besonderen Verleihung oder dem rechtskräftigen Besitze gegen den Fiskus auszuweisen vermögend ist.

Dekret der Hofkanzley vom 26 Junius an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 4 August.

59.

(*) In der Sammlung Leopoldinischer Gesetze Tbl. I. S. 52.

59.

Bestättigung der Verboths mit Ausländerwaren zu handeln.

Wir Franz ꝛc.

In dem Zolltarife vom Jahre 1788 sind verschiedene Waren ausser Handel gesezt worden, theils in der Absicht, um den Geldausfluß zu mindern, theils ihren Absatz der Nationalbeschäftigung zuzuwenden.

Da aber durch einen verbreiteten Ruf von einer bevorstehenden Aufhebung dieser Verbothsgesetze bey den mit vielen Kosten und Bemühungen in Unseren Erbländern errichteten Fabricken und Manufakturen ein niederschlagendes Besorgniß erwecket worden, so befehlen Wir, und machen hiermit öffentlich bekannt: daß auf das Verboth der Einfuhr und des Handels mit allen nach dem Tariffe vom Jahre 1788 und den nachgefolgten Verordnungen aus dem Haudel gesetzten Waaren festgehalten, und dadurch der Nationalindustrie zu ihrer Erweiterung und Vervollkommung diejenige Aneiferung gegeben werden soll, durch welche auch das Publikum, sowohl in Ansehung der Eigenschaft als der Preise der Waren zufrieden gestellet zu werden, erwarten kann.

Gegeben Wien, den 30. Junius.

60.

Kommissionäre von fremden Waren abzuschaffen.

*

Man vernimmt, daß sich in die Hauptstädte der Provinzen verschiedentlich Kommissionäre von fremden, insonderheit französischen Waren und Fabrikaten einschleichen, welche durch allerley Mittel die Privatpersonen zu Bestellungen zu bewegen suchen; die Länderstellen haben auf solche schon an und für sich nicht erlaubten Unterhandlungen nicht nur ihres Orts alle Aufmerksamkeit zu richten, sondern auch durch die Polizey wachen zulassen, und wofern dergleichen zudringliche Kommissionäre betreten werden, solche abzuschaffen.

Dekret der Hofkanzley vom 30 Junius an sämmtliche Länderstellen

Von der Hofkammer unter dem 12 Julius an das Triester Gubernium und die sämmtlichen Bankalbehörden erlassen.

61.

Wegen Besetzung der Kreiskommissars-Stellen.

*

Se. Maj. höchsten Entschliessung zu Folge, haben die Länderstellen bey Besetzung der erledigten Kreiskommissars-Aemter, jedesmahl auch auf die Fähigkeiten und persönlichen Verdienste der Kreissekretare den gehörigen Bedacht zu nehmen.

Dekret der Hofkanzley vom 30 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

*

Wegen der Vorrückung der Kreis-Kommissare ist unter dem 16 November d. J. ein anderes Hofdekret ergangen, welches unten an seinem Orte folget.

62.

Vorläufiges Steuersystem für Böhmen.

*

Wir Franz ꝛc.

Das erst im Jahre 1789 eingeführte Steuer- und Urbarialsystem wurde bereits von Unsers hochgeehrtesten Herrn Vaters, weiland des Kaisers Leopold des Zweiten Majestät, durch das Patent vom 9 May 1790. (*) auch in Böhmen einzig mit der auf das Wohl des Ganzen gerichteten Sorgfalt aufgehoben, um die Grundsätze und Vortheile dieses Systems in Rücksicht auf die Kontribution (da die Bestimmung der Urbarialgaben nach dem gedachten Systeme nicht für billig erkannt wurde, so wie auch Wir dieselbe nicht für billig erkennen, und daher in Ansehung der Urbarialgaben alles lediglich bei dem Patente vom 9 May 1790 bewenden lassen,) desto genauer prüfen, und darüber mit voller Kenntniß einen Entschluß fassen zu können; und es war bereits an dem, daß mit dem Eintritte des Militarjahrs 1792 dem Königreich die ihm gebührende Erleichterung in der Steuer zugewendet werden sollte, die Wir nunmehr in die Wirksamkeit zu setzen, Uns veranlaßt sehen.

Denn

(*) Sammlung der Leopold. Gesetze Thl. I S. 3.

Denn Wir finden Uns durch die Vorstellungen Unserer getreuen böhmischen Stände überzeugt, daß die Summe der Kontribution mit den im Jahre 1757. dem Lande zugerechneten mehreren Angesessenen zu übermäßig war. Wir finden weiter, daß die nach dem Systeme eben dieses Jahrs angenommene Vertheilung der Kontribution nicht billig, und daher ein Landesinsaß gegen den andern unverhältnißmässig belegt war.

Es entdeckte sich endlich, daß mehr als zwei Millionen Joch ausser der gehörigen Versteuerung geblieben, und dadurch die Steuerantheile der übrigen vergrössert wurden.

Die Sorgfalt, zu der Wir gemeinschaftlich für den Wohlstand aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen verpflichtet sind, erlaubet daher nicht, diese Gebrechen zu kennen, ohne denselben abzuhelfen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes hat jedoch nicht gestattet, in so kurzer Zeit ein so vollkommenes, von Mißverhältnissen ganz freies System zu Stande zu bringen; doch waren Wir bedacht, über die Vorstellungen Unserer getreuen Stände, wenigstens mittlerweile solche Verfügungen zu treffen, durch welche das Drückende der Steueranlage vom Jahre 1757 gleich jetzt behoben, und die Gleichheit in der Steuervertheilung um viel genauer hergestellet werde. In dieser väterlichen Absicht

§. 1.

Bewilligen Wir vor allem, daß von der jährlichen Kontribution der Betrag von fünfmahl hundert siebenzig tausend Gulden, und zwar vom 1 November des Militärjahrs 1792. angefangen, gänzlich abgeschrieben werde.

Aber da die gegenwärtigen Umstände diese Summe sogleich jetzt zu entbehren nicht gestatten, so verbinden Wir diese Erleichterung mit der Bedingung, daß diese Summe noch durch drei Jahre als eine freiwillige Gabe in Unsere landesfürstliche Kasse entrichtet, und von den Ständen durch ein Anlehen eingebracht werde.

Das Kapital, und die Zinsen dieses Anlehens sind, vom 1 November dieses Militarjahrs angefangen, in zwölfjährigen Fristen zu tilgen, die jährliche Tilgungssumme aber so, wie die Zinsen, nach dem Steuergulden der Kontribution, bloß auf die Unterthanen, welchen allein der bewilligte Steuernachlaß von 570 000 Gulden zu Guten kommt, nach einer Berechnung einzutheilen, die Wir den Ständen bereits haben zukommen lassen. Nach getilgter Schuld wird sodann auch der gegenwärtig hierauf zu verwendende Betrag der unterthänigen Kontribution zu Guten gehen.

§. 2.

Weiter wollen Wir von der übrigen Kontributions-Summe auch noch den Betrag der Steuer von Häusern und Mühlen, so wie jene Steuer, welche von den Gewerben und Nebennutzungen, unter der Benennung: Fictitium personale, reale, Adminicula, eingehoben wurde, in so weit letztere, die Adminicula, nicht bereits der Grundsteuer mit eingerechnet sind, ausnehmen, und solchergestalt Grund und Boden nach der wahreren Bestimmung, nur mit dem Ueberreste der Kontribuzions-Summe belegen, mit der Bedingung jedoch, daß den ersibenannten unterthänigen Steuerpflichtigen der ihnen an dem Steuernachlaß von 570,000 Guld. gebührende

An-

Antheil ebenfalls verhältnißmäßig zu Guten gerechnet werde.

Und da Wir auch bei Belegung der Häuser und Gewerbe das billige Ebenmaß vermissen, das Wir bei den Entrichtungen überhaupt einzuführen, zum Zwecke nehmen, so erwarten Wir von Unseren getreuen böhmischen Ständen, daß sie ehestens zu einer billigeren Vertheilung der Häuser = und Gewerbsteuer zweckmäßige Vorschläge einbringen werden. Bis dahin soll diese Steuer nach dem bisher üblichen Maßstabe eingehoben werden.

§. 3.

Unsere getreuen Stände haben die Billigkeit, bei Belegung des Grundes keine Verschiedenheit nach der Person des Besitzers gelten zu lassen, selbst eingesehen, und sich hierzu schon bei Aufhebung des Systems vom Jahre 1789. freiwillig angebothen. Von nun an also soll Grund und Boden, ohne zwischen den Gründen der Obrigkeiten und Unterthanen einen Unterschied zu machen, gleich belegt werden.

§. 4

Die Vertheilung der Grundsteuer nach dieser Gleichheit hat ebenfalls, vom 1 November des Militarjahrs 1792. anzufangen, und mit Hinweglassung der unbestimmten Benennung: von Ansässigkeiten, nach der Ausmessung der erhobenen Erträgniß, und dem Schlüssel des Jahrs 1789. zu geschehen, da Wir überzeugt sind, daß dadurch die bei der Ausmessung mehr vorgefundene, und bisher ausser Versteuerung gebliebenen Gründe am zuverlässigsten in die Steuer können gezogen werden,

dieser Maßstab auch mehr, als der vom Jahre 1757. verhältnißmäßig, zugleich auch mit einer Oeffentlichkeit bestimmt ist, wie es der Gegenstand fordert.

§. 5.

Da die Kürze der Zeit es nicht zugegeben hat, die Entrichtung nach dieser provisorischen Eingleichung schon mit dem 1 November des gegenwärtigen Militarjahrs anzufangen, so hat solches zuverlässig mit Anfang des vierten Quartals in dem laufenden Jahre, zu geschehen, und machen Wir es den Ständen sowohl, als Unserem königl. Gubernium zur Pflicht, Sorge zu tragen, daß bis zu der bestimmten Zeit nicht nur die nöthigen Vorbereitungen und Vorschreibungen zu Stand gebracht, sondern auch denjenigen, welche nach dem neuen Maßstabe in den ersten neun Monathen zu viel gezahlt haben, das zu viel Gezahlte in den letzten drei Monathen abgeschrieben, und entgegen von denjenigen, welche in diesem Zeitraume verhältnißmässig zu wenig gezahlt haben, vergütet werde.

§. 6.

Die Einhebung den Kontribution hat auch künftig nach der gegenwärtig in Ausübung stehenden Weise zu geschehen.

§. 7.

Es läßt übrigens sich nicht erwarten, daß das Ausmessungssystem des Jahrs 1789., welches Wir der gegenwärtigen Steuereintheilung zum Grund legen, von allen Mängeln und Unrichtigkeiten frei seyn soll. Wir vertrauen aber allerdings auf den lobenswerthen Eifer Unserer getreuen böhmischen Stände, daß sie solche

Mängel und Unrichtigkeiten, mit Vorwissen Unseres königl. Gubernii, zu verbessern bedacht seyn werden, zu welchem Ende Wir in Ansehung derjenigen Fälle, wo sich durch Grundvertheilungen oder Naturbegebenheiten entweder der Besitzer, oder auch die Eigenschaft von Grund und Boden verändert, die schon im Jahre 1789. vorgeschriebenen Vormerkbücher abermahl anordnen.

Gegeben Wien den 30 Junius.

63.

Einführung einer neuen Polizey-Verfassung in Triest.

*

Unter den Wünschen, deren Erfüllung das Publikum von der aufmerksamen Sorgfalt Sr. Majestät mit Zuversicht erwartete, konnte als einer der vorzüglichsten betrachtet werden, daß der Polizey, welche seit einiger Zeit ihrer Thätigkeit zu enge Gränzen ausgezeichnet zu haben schien, diejenige Erweiterung gegeben werden möchte, die den nützlichen Einfluß derselben mehr vebreiten, und im Allgemeinen fühlbarer machen sollte.

Das königliche Triester Gubernium, mit welchem dieser Zweig der öffentlichen Aufsicht verreinigt ist, kündiget hiermit eine so wohlthätige Veränderung an, und leget zugleich die Verfassung, welche die Polizey gegenwärtig erhält, nach ihrem Umfange der allgemeineu Uebersicht vor. Sie erfüllet dadurch den ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät, welche es mit ihren Gesinnungen nicht übereinstimmend finden, eine Anstalt, die nach dem

eigenen Zwecke bestimmt ist, jederman bereiten Schutz anzubiethen, durch darüber verbreitetes Geheimniß als einen Hinterhalt auf die bürgerliche Freyheit in Verdacht kommen zu lassen.

Zur Erleichterung der Uebersicht wird die Verfassung in vier Abtheilungen aufgelöst.

I. Die Organisirung der Polizey nach den einzelnen Theilen.

II. Die Gegenstände, welche in den Umfang ihrer Thätigkeit gehören.

III. Die Gränzen ihrer Gewalt.

IV. Die vorzüglichsten Verrichtungen ihrer Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und unmittelbar bei der Ausübung.

I.

Die Organisirung der Polizey nach den einzelnen Theilen.

Die Stadt Triest wird in zwey Bezirke, nehmlich in die Altstadt, und in die Neustadt eingetheilet, und es wird zur Gränze zwischen beyden der kleine Kanal, und und die lange Gasse des alten Schranken dergestalt bestimmet, daß die rechtsliegenden Häuser zur Altstadt, die linksliegenden aber zur Neustadt gehören.

Jedem dieser Bezirke wird ein eigener Beamter unter der Benennung Bezirkskommissar, mit Zugebung eines Amtsschreibers und eines Amtsdieners vorgesetzet, und demselben sind auch die Platzkommissare und die Viertelmeister (Capi di Contrada, o de' Quartieri) zur Beyhülfe zugewiesen.

Die-

Diese Viertelmeister sind also dem Bezirkskommissar zur Hülfleistung verpflichtet, und daher zu allem demjenigen angewiesen, was ihnen derselbe sowohl zur Erleichterung der beständigen Aufsicht, als bei besonderen Fällen aufzutragen, nothwendig und nützlich erachtet.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß sich die Polizeywache auf jedesmaliges Verlangen, und nach ihrer Weisung zu Polizeydiensten verwenden lassen muß.

(Die hier weiter folgenden oben angesetzten Abschnitte II. III. und IV. lauten unverändert so wie in der Verordnung, welche bey Einführung der Wiener Polizey-Verfassung unter dem 1 Novemb. 1791. erschienen, und in der Sammlung von K. Leopolds Gesetzen und Verordnungen Thl. III. S. 176, wie auch ganz gleichlautend vorne N. 35 in der Verordnung der Vorderösterreichischen Regierung, wegen Einführung der Polizey in Freyburg, gedruckt worden ist.)

Gedruckte Verordnung des Triester Gubernii, vom 30 Junius.

64.

Das Labet- oder Zwickenspiel wird als ein Hazardspiel verbothen.

*

Da das sogenannte Labeten- oder Zwicken-Spiel offenbar unter diejenigen Spiele gehört, welche die Spielsucht zu Vereitlung des Gesetzes erfunden, und also schon das unter dem 1. May 1784 wegen der Hazardspiele erlassene Patent, nebst den darin ausdrücklich genannten

verbothen hat; so wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft erklärt, daß gedachtes Labet- oder Zwickenspiel als ein wirkliches Hazardspiel, unter den in vorerwähntem Spielpatente festgesetzten Strafen verbothen sey.

Dekret der Hofkanzley vom 30 Junius an das Steyrische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 14 Julius.

65.

Verboth, die Gipfel der Bäume als Weinzeiger auszustecken. (Für Krain.)

*

Der Gebrauch, daß die Weinschenker (in Krain) zum Zeichen ihres Gewerbs die Gipfel der Fichten und Tannenbäume vor ihren Häusern aushängen, ist für die Pflege der Waldungen, und sonderheitlich des Bauholzes, auffallend verderblich.

Wie dringend nothwendig es sei, diesem Unfuge zu steuern, muß jedermann in die Augen fallen, der die Menge der hier Landes bestehenden Schankhäuser in Betrachtung zieht, und berechnet, daß solche alle Jahre meistens zweimahl frische Baumgipfel vom Nadelholze aufstecken, und hierdurch eben so viele Bauholzbäume in ihrem Wachsthume ersticken.

Dieser Unfug ist bereits durch ein Generale vom 6 Julius 1761, dann aber auch durch die Waldordnung vom 23 November 1771. ausdrücklich verbothen worden.

In dieser Betrachtung nun, und da bekannt ist, daß gemahleue Schilde, oder die Aushängung eines Trink-

geschirres, oder eines Baumreifers, das Gewerbzeichen des Weinschanks eben so gut, oder noch besser bezeichnen, findet sich diese Landesstelle veranlasset, das Verboth des Gebrauches der gegenwärtig üblichen Schankhauszeiger, welche in Gipfeln der Fichten und Tannenbäume bestehen, mit dem Beisatze hiermit zu erneuern, daß von dem Tage der Kundmachung an, nach drey Monathen alle dergleichen Zeiger hinweggeräumt, und anstatt derselben andere nach Wohlbefinden, ausgehänget werden sollen.

Gedruckte Verordnung der Krainerischen Landeshauptmannschaft, vom 30 Junius

66.

Die Geldspiele, und Gewette des Dienstgesindes, und der Handwerksgesellen werden untersagt.

*

Es sind zwar bereits in den zu Beschränkung der Spielsucht erlassenen vielfältigen höchsten Verordnungen alle Winkelspiele untersagt worden; aber dieses Verbothes ungeachtet haben seit einiger Zeit, besonders unter dem Dienstgesinde, und den Handwerksgesellen, hohe, zu Grunde richtende Spiele eingerissen, deren traurige Folgen nicht nur den dadurch in hülflose Umstände gestürzten Weibern und Kindern der Spieler empfindlich sind, sondern sich auch auf die Zucht und Ordnung ausbreiten, und dahin verleiten, den erlittenen Verlust durch Veruntreuungen, und andere unerlaubte, strafbare Mittel zu ersetzen.

Um

Um nun diesem Uebel Einhalt zu thun, wird auf ausdrücklichen höchsten Befehl erkläret, daß nach der Absicht der schon bestehenden Gesetze alle Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes und der Handwerksgesellen, mit Ausnahme des alleinigen Kegelspiels in den Gärten, als Winkel- und hohe Spiele angesehen, und daher aller Orten, hauptsächlich aber in den Schenkhäusern, untersagt, den Dienstleuten und Handwerksgesellen jedoch die Erlaubniß, zu ihrer Ergetzung allenfalls um einen Trunk oder die sogenannte Zeche zu spielen, unbenommen seyn soll.

Diejenigen, welche diesem Verbothe entgegen zu handeln, und künftighin um Geld zu spielen, sich erkühnen werden, sollen, ohne Ausnahme, das erstemahl mit einem dreitägigen Polizeyarreste, bei öfterer Betrettung, mit einer den Umständen angemessenen scharfen körperlichen Züchtigung, und bei einer sich zeigenden Unverbesserlichkeit, auch mit dem Zuchthause bestrafet werden.

Die Wirthe hingegen, welche dergleichen von nun an, verbothene Spiele in ihren Schenkhäusern dulden, oder wohl gar denselben mit Ziehung eines Vortheils, sträflichen Unterschleif geben, werden, wenn sie bemittelt sind, das erstemahl mit sechs, das zweitemahl mit zwölf Gulden, die Unbemittelten aber das erste Mahl mit einem sechstägigen, das zweite Mhal mit einem zwölftägigen Arreste, beide aber bei der dritten Betretung, mit Einstellung des Gewerbes bestrafet werden.

Da die gegenwärtige Verordnung den Gesindhaltern und Meistern selbst, zum Nutzen gereichet, so ist mit Grund zu erwarten, daß jeder in seinem Hause die Beobachtung derselben handzuhaben bedacht seyn wird. Es wird jedoch ausdrücklich befohlen, daß dieselbe in allen

Schenkhäusern zu jedermanns Einsicht aufgehänget werde, die Wirthe das Dienstgesinde, und die Handwerks-Gesellen, welche spielen wollen, darauf weisen, und diejenigen, welche die Abmahnung verachteten, der Polizei, oder der politischen Behörde, bei Strafe, als Hehler angesehen zu werden, nahmhaft machen sollen.

Selbst in Ansehung des zwar erlaubten Kegelspiels, werden die Wirthe und Gartenhälter, wenn sie ein übermässig hohes Spiel bei Leuten geringerer Klasse wahrnehmen, dieselben davon abzumahnen, allenfalls auch höheren Orts anzuzeigen haben.

Uebrigens wird hiermit den Grundobrigkeiten, Polizeiaufsehern und Polizeiwachen der ernstliche Auftrag gemacht, auf die Vollstreckung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu haben, und die Uebertreter jedesmahl der politischen Behörde zur Bestrafung bekannt zu machen.

In Folge des von der Hofkanzley unter dem 2 Julius an sämmtliche Länderstellen, und das unter dem 12. October an das Böhmische Gubernium insbesondere erlassenen Hofdekrets.

Kundgemacht durch das letztere unter dem 26 Oktober.

*

Eine ähnliche Kundmachung erging für Galizien unter dem 18 October und folgt unten.

67.

Wegen Versorgung der Findlinge.

*

Die Versorgung wahrer Findlinge, solcher nehmlich, von welchen weder Vater noch Mutter ausfindig gemacht werden können, hat (in Tirol) aus den Mitteln der

Armenanstalten desjenigen Gerichtes zu geschehen, in welchem solche Kinder gefunden worden sind.

Dekret der Hofkanzley, vom 24 Julius an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 10 August.

68.

Privilegium für die in Wien errichtete Commerzial-Leih- und Wechsel-Bank.

*

Wir Franz der Zweite, 2c.

Entbiethen, und geben hiermit Folgendes zu vernehmen: Es haben weiland Unsers, in Gott ruhenden, hochgeehrtesten Herrn Oheims, und Vorfahrers Majestät, am 6 April 1787 den ehemahligen allhiesigen Großhändlern und Wechslern, Carl Friedrich Bargum, und Compagnie, und deren Gesellschaftern, zu Errichtung einer Commercial-Leih- und Wechsel-Bank in Unserer Residenzstadt Wien, ein Privilegium oder Octroy auf fünf und zwanzig Jahre zu ertheilen, und ihnen Kraft desselben sowohl die in solchen Geschäften erforderliche Freyheit, als zu Handhabung der gehörigen Ordnung, den landesfürstlichen Schutz zuzusichern geruhet.

Nachdem jedoch über dieses Handelshaus jüngsthin ein, mit einem großen Verluste der Gläubiger verbundener Concurs ausgebrochen ist, und außerdem demselben noch andere höchst sträfliche Handlungen zur Last liegen, weswegen auch die Großhandlungsfirma Carl

und

und Friedrich Bargum von dem hiesigen Mercantil- und Wechselgerichte bereits förmlich cassirt und exprotokolirt worden ist; so haben Uns die in dem oberwähnten Octroy mitprivilegirten Gesellschafter, Unsere Lieben und Getreuen, die Fürsten Joseph zu Schwarzenberg, und Franz Gundacker zu Kolloredo und Mannsfeld, wie auch der Graf Friedrich von Nostitz und Rhineck, vorgestellet, daß obgedachtes Handlungshaus nicht allein dieser landesfürstlichen Gnade, wegen erwiesenen und notorischen schändlichen Mißbrauchs offenbar verlustiget worden sey, sondern auch wegen seiner verlornen Existenz die bey dem Besitze dieses Bankprivilegiums vorausgesetzten Pflichten und Bedingungen nicht mehr erfüllen könne; hingegen hätten sie Bittwerber an diesem allen nichts verschuldet, sondern sich vielmehr um die Aufnahme dieser gemeinnützlichen Anstalt nach Möglichkeit verdient gemacht, auch wären sie schon vom Anfange her, nebst dem Bargumischen Handlungshause in Solidum mitprivilegirt und mitinteressirt gewesen, somit sey nach dessen nunmehrigen Abgang, das Privilegium in ihnen allein consolidirt. Daher haben sie unterthänigst angesuchet, Wir möchten ihnen die allergnädigste Bestättigung dieses schon ertheilten Privilegiums oder landesfürstlichen Octroy über diese Commercial = Leih = und Wechsel = Bank dergestalt zu ertheilen geruhen, daß solches Privilegium nunmehr, mit Ausscheidung und Ausschliessung des Bargumischen Nahmens und Hauses, allein auf ihre und ihrer jetzigen und künftigen Gesellschafter Nahmen überschrieben werde.

Da wir nun diese in mehrerem Betrachte gemeinnützliche Anstalt allerdings aufrecht erhalten, und den von dem Handelshause Bargum gemachten Mißbrauch des öffentlichen Zutrauens den übrigen ganz unbefangenen Mitinteressenten zu keinem Nachtheile gereichen lassen können, auch in der sichern Erwartung stehen, daß mehr gedachte Bankanstalt durch die Entfernung des Handelshauses Bargum an öffentlichem Credite zunehmen, und unter der patriotischen Direction der Bittsteller der Absicht des Staates ungleich näher kommen werde;

So haben Wir ihrer gerechten Bitte Statt gegeben, und ihnen und ihren jetzigen nnd künftigen Gesellschaftern, mit gänzlicher Ausschließung des Bargumischen Hauses, nachfolgende Freyheiten und Befugnisse hiermit zu bestätigen, und zu ertheilen beschlossen:

Erstens: Soll den obbenannten Unsern Lieben und Getreuen, nahmentlich dem Fürsten Joseph zu Schwarzenberg, und Franz Gundacker zu Kolloredo-Mannsfeld, wie auch dem Grafen Friderich von Nostitz und Rhineck, und deren jetzigem Mitdirector, Grafen Franz Joseph von Wrtby, nebst ihren etwann noch künftig zur Direction zu wählenden Gesellschaftern, erlaubt seyn, die in Unserer Residenzstadt Wien errichtete Commercial-Leih- und Wechsel-Bank unter ihrem alleinigen Nahmen und ihrer Direction, durch die noch übrige Zeit der in dem Eingangs erwähnten Octroy bestimmten fünf und zwanzig Jahre fort zu führen, und soll keiner dieser Directoren sowohl, als der übrigen Interessenten für mehr zu haften haben, als für dasjenige, was er vermöge seiner Actien zum Stock der Bank beygetragen

tragen, oder noch künftig einzulegen sich anheischig gemacht hat.

Zweitens: Soll die mit dem Bargumischen Handelshause vorhin errichtete Convention, gegeben Wien den 8 May, und bestätiget den 16 November 1787, so viel solche die wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen gedachtem Handelshause und seinen damahligen mitprivilegirten Gesellschaftern betrifft, nicht mehr als ein Theil oder Anhang dieses Unseres Privilegiums gelten, noch dafür angesehen werden, die übrigen hingegen in diese Convention eingeschalteten, auf die Actionaire oder das Publicum Bezug habenden Stellen und Puncte, sollen in das Reglement von eben dem Datum übertragen, dieses letztere aber, soweit es die veränderten Umstände und das Beßte des Publicums und des Instituts selbst erfordern, abgeändert, der Entwurf dazu von der Oberdirection den politischen und Finanz-Hofstellen binnen drey Monathen vorläufig vorgelegt, und nach erhaltener Bestätigung, öffentlich bekannt gemacht, auch nach solchem durch die Dauer des gegenwärtigen Privilegiums, sich genau geachtet werden.

Drittens. Obwohl Wir der privilegirten Commerzial-Leih- und Wechselbank nichts Ausschließendes einzugestehen gedenken, so wollen Wir doch ein gleiches Privilegium in Unserer Residenzstadt Wien, während der noch übrigen Freyheitsjahre, das ist, bis zum 16 November 1812, Niemanden ertheilen.

Viertens: Bleibt es in Ansehung des ersten Fonds der Bank bey der schon festgesetzten Summe von einer Million rheinischer Gulden, und deren Vertheilung in

Actien, ferner bey der im Reglement wegen Erlegung der Barschaft zu machenden Bestimmung; den Inhabern dieses Privilegiums stehet jedoch frey, ihr Einlagskapital durch Creirung neuer Actien oder Einlagsscheine dergestalt zu vergrößern, wie sie es ihren Geschäften angemessen finden werden.

Fünftens. An der Einlage können In- und Ausländer Theil nehmen, auch bereits ausgefertigte Actienbriefe, oder Einlagsscheine an sich bringen, ohne daß solche auf ihren eigenen, oder einen andern Nahmen ausgestellt seyn dürfen, sondern auch auf Inhaber lauten können.

Sechstens. Die in der Commercial- Leih- und Wechselbank eingelegten Capitalien sollen nach Verlauf des Octroy keinem Abzuge, und während desselben weder in Kriegs- noch Friedenszeiten, einer Abgabe, Sequestration oder Confiscation unterliegen, sondern die Actienbriefe und Einlagsscheine zu aller Zeit freyen Umlauf haben. Nur können sich Unsere Unterthanen den allgemeinen Abgaben in Ansehung ihres in der Bank, oder auf Actien liegenden Vermögens nicht entziehen. Im übrigen soll jeder Theilnehmer an der Bank nach Maß seiner Einlage, und nach Vorschrift des Reglements, gleiches Recht am reinen Nutzen haben, und keinem vor dem andern ein Vorzug gegeben werden.

Siebentens. Die der Commerzial- Leih- und Wechselbank anvertrauten Depositа, mit oder ohne Zinsen, sie mögen von Aus- oder Inländern herkommen, sollen dieselbe Befreyung von allen Abgaben und Abzugsrechten, wenn dadurch kein inländisches Vermögen in fremde Lande gebracht wird, genießen. Die Bank soll nicht gehalten seyn, die Depositа bekannt zu

machen

machen, oder Verbothe und Vormerkungen darauf anzunehmen; es wäre dann, daß Jemand in Unseren Erblanden Schulden gemacht hätte. Nur in diesem Falle, oder wenn bey Unseren erbländischen Gerichtsbehörden eine Klage gegen den Eigenthümer eines Depositi in der Bank förmlich angebracht, und für statthaft erkannt worden, kann das gerichtliche Verboth und die Eintreibung auf selbigen Platz greifen. Die Actienbriefe oder Einlagsscheine hingegen sind wie ein anderes bewegliches Vermögen anzusehen.

Achtens. In Angelegenheiten, welche die Bank als Bank, und die Direktion im Ganzen betreffen, eben sowohl, als wenn die Interessenten gegen die Directoren, oder diese gegen jene überhaupt Klage führten, hat Unser Niederösterreichisches Landesrecht als Gerichtsstelle einzutreten; besondere Wechsel- und Handlungsstreitigkeiten aber sind bey dem niederösterreichischen Wechsel- und Mercantilgerichte zu verhandeln.

Neuntens. Der privilegirten Commercial-Leih- und Wechselbank ist gestattet, alle Gattungen des Handels im Grossen sowohl in allen Theilen Unserer Erbstaaten, jedoch unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, als in fremde Lande zu treiben, nicht minder alle erlaubten Arten der Wechselgeschäfte zu unternehmen, und in dieser Absicht auch in andern Provinzen Unserer Erbstaaten Filialbankcomptoire zu errichten, ohne daß jedoch derselben hierin etwas Ausschließendes oder Vorzügliches eingestanden seyn soll,

Zehntens. Die Bank wird beflissen seyn, auch den Güterbesitzern in Unseren Erblanden Darlehen zu ma-

chen, oder zu verschaffen, und zwar gegen genugsame Sicherheit zu 4 v. H. jährliches Intresse in Unseren deutschen Erblanden; hingegen in Hungarn, Galizien und Siebenbürgen zu 5 v. H. Uebrigens wird die zu entrichtende Provision in dem bekannt zu machenden Reglement festgesetzt werden. Außerdem wird sich die Bank,

Eilftens, und zwar besonders angelegen seyn lassen, Fabrikanten Geld auf ihre Fabrikate, die dem Verderben nicht unterliegen, vorzuschießen; weßwegen ihr auch erlaubt ist, ein allgemeines Waren-Depositorium zu halten. Von dergleichen Darlehen wird sie nicht mehr als ein halbes Procent für jeden Monath sich zahlen lassen, und zu keiner Zeit von dem Fabrikanten eine Provision nehmen können. Was sie aber für Magazinsmiethe zu fordern haben wird, soll in dem Reglemente auf die billigste Art bestimmt werden.

Zwölftens. Auf gleiche Weise, und unter denselben Bedingungen wird der Bank gestattet, auf Pretiosa, Gold und Silber, jedoch niemahls weniger, als den Betrag von ein tausend Gulden, zu leihen.

Dreyzehntens. Wenn Darlehen auf Mobiliarpfänder in der festgesetzten Zeit nicht zurück bezahlt werden, ist die Bank befugt, diese Pfänder, nach Verlauf der doppelten Zahlungsfrist, außergerichtlich, jedoch öffentlich, zu versteigern; dabey hat sie sich nach der Vorschrift vom 3 Julius 1786, und demjenigen zu benehmen, was darüber in dem Reglemente weiter wird bestimmet werden. Der verbleibende Ueberschuß ist dem Eigenthümer des beweglichen Guts, auf sein Anmelden,

hinaus zu zahlen, indessen aber, als ein hinterlegtes Gut, das zu jeder Stunde bereit seyn muß, ohne Interesse aufzubewahren.

Vierzehntens. Nach Verlauf der für die Dauer dieses Privilegiums bestimmten Jahre soll die Bank befugt, und wenn nicht etwas anderes zwischen den Interessenten ausgemacht würde, gehalten seyn, das Einlagskapital, nach gepflogener Richtigkeit über die Passiven, und nach Vorschrift des Reglements, hinaus zu zahleu, ohne daß von denselben eine Taxe, Abzug, oder sonstige Gebühr gefordert werden könne. Binnen dieser Zeit kann kein Einlagscapital zu dem Stocke zurück gefordert, oder aus der Bank gezogen werden.

Fünfzehntens. Eben dieselbe Befreyung von allen Taxabzügen oder Gebühren soll in Ansehung der jährlich, oder von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Nutznießung oder Dividende Statt haben.

Sechzehntens. Ueberhaupt wollen Wir Unseren Stellen, oder wem immer, keine Ingerenz oder Einsicht in die Manipulation und Geschäfte der Bank gestatten, sondern solche lediglich dem Gutbefinden und der Anordnung der Directoren überlassen, es wäre denn, daß gegen dieses Privileginm, oder gegen das Reglement gehandelt würde, in welchem Falle Unsere böhmisch-österreichische Hofkanzley gemeinschaftlich mit der Finanz- oder Commerzhofstelle das nöthige Einsehen zu nehmen, und die gebührende Ordnung herzustellen besorgt seyn wird.

Siebenzehntens. Wir wollen auch diese octroyrte Commercial-Leih- und Wechselbank niemahls, mithin we-

weder zu Kriegs- noch Friedenszeiten mit Abgaben, Vorschüßen, Darlehen, Hypotheken, freywilligen Geschenken, oder einer anderen zu ihrer Beschwerde gereichenden Belegung belasten; hingegen wird selbige nicht nur alle Onera realia von den etwann in ihren Besitz kommenden unbeweglichen Gütern zu entrichten, sondern auch den allgemeinen Anordnungen in Zoll- Münz- Handlungs- und Polizeysachen zu unterliegen haben.

Achtzehntens. Da die Bank im Ganzen das Recht, wie jeder erbländische Großhändler zu genießen hat, so werden nicht nur ihre Wechsel, Assignationen und Recepisse dem Gebrauche des Stämpelspapiers nicht unterliegen, sondern auch, vermöge dieser Unserer besonderen Concession, ihre Actienbriefe und Einlagsscheine, so wie die an sie von andern Privatpersonen ausgestellten Wechsel, Anweisungen und Schuldverschreibungen, ohne Stämpel ausgefertiget werden können, in sofern dieselben nicht zur gerichtlichen Behandlung gelangen, oder gebracht werden.

Neunzehntens: Behalten Wir Uns vor, dieses Privilegium nöthigen Falls ferner zu erweitern, und den Inhabern in diesem nützlichen, zu Unserem Wohlgefallen gereichenden Vorhaben alle dienliche Unterstützung und Förderung angedeihen und leisten zu lassen.

Zur Urkunde dieses Briefes ist solcher von Uns eigenhändig unterfertiget, und mit Unserem kaiserlich-königlichen und erzherzoglichen anhängenden größeren Insiegel besiegelt. Gegeben Wien den 24 Julius, im J. 1792

69.

Brennholz-Handel in Oesterreich ob und unter der Ens.

*

Nachdem die tägliche Erfahrung gelehret hat, daß seit der Zeit, als im Jahre 1784. der Brennholz-Handel allgemein frey erkläret worden, der Holzpreis von Zeit zu Zeit immer höher gestiegen, und die bey gedachter Verfügung gehabte Absicht nicht erreichet worden ist; so haben Se. Maj. beschlossen, daß die bisher allgemein eingeräumte Freyheit mit Brennholze zu handeln, von nun an wieder aufgehoben, und in Hinkunft nur allein den befugten Schiffsmeistern, und anderen, die von älteren Zeiten her eine eigene, und besondere Erlaubniß zum Holzhandel haben, und sich darüber auszuweisen im Stande sind, oder allenfalls auf besonderes Anlangen eine neue Konzession erhalten werden, mit Holz zu handeln, gestattet seyn soll.

Von dieser höchsten Anordnung werden hiermit jedermann, insbesondere die seit dem Jahre 1784. uebst den oberwähnten Parteyen neuentstandenen Holzhändler, und diese letztereu mit dem Beysatze verständiget, daß sie sich von nun an bey Strafe der Confiskation alles weitern Holzeinkaufes zu enthalten haben, übrigens aber ihnen, was für ein Termin zum Absatze ihres gegenwärtigen Vorrathes ihnen eingeräumet werde könne, nach eingezogenen Umständen, und erhobenen Vorräthen, nachträglich kundgemacht werden soll.

Dekret der Hofkanzley vom 26 Julius an die Nied. Oesterr. Regierung.

Kundmachung derselben vom 3 August.

*

Eben diese Verordnung ist vermöge Hofdekrets vom 5 October durch eine Kundmachung der Regierung ob der Ens vom 13 October, für dieses Land in Wirkung gesetzt worden.

70.

Wirksamkeit der Kreisämter in Rücksicht auf das Waldwesen.

*

Se. Maj. haben bey Gelegenheit, da der Antrag wegen Wiederherstellung der montanistischen Waldämter in Betrachtung gezogen wurde, zu beschliessen geruhet: daß es von Errichtung dieser Waldämter gänzlich abzukommen, und bey dem Patente vom 29. Dezember 1781 wie auch bey der den Kreisämtern aufgetragenen Aufsicht auf die Waldungen zu bewenden habe.

Nur wollen Se. Maj. gestatten, daß wenn etwann bey diesem oder jenem Kreisamte die Anstellung eines und anderen Försters oder Forstknechtes annoch nothwendig befunden werden sollte, diese Nothwendigkeit durch einen eigenen Vortrag, allerhöchsten Orts angezeiget, und solche der weiteren allerhöchsten Entschliessung unterzogen werden könne.

Uebrigens sey den Kreisämtern nachdrücklichst einzubinden, auf die Erhaltung der Wälder und die genaue

Be-

Befolgung der Wald- und Forst-Ordnung das pflichtmäßige Augenmerk sorgfältig zu richten.

Die Länderstellen haben demnach hierüber an die ihnen untergeordneten Kreisämter das Erforderliche mit dem Beysatze zu erlassen, daß diese Kreisämter, welche bisher in Waldwesen-Angelegenheiten mit den Bergämtern und Berggerichten öfter das Einvernehmen geflogen haben, wenigstens bey vorkommenden wichtigen Waldwesens-Geschäften, und so oft es um einen beträchtlichen Holzverbrauch oder auch um die Ersparung des Holzes und der Kohlen, durch den Gebrauch des Torfs oder der Steinkohlen zu thun ist, das fernere Einvernehmen mit den Bergämtern und Berggerichten zu pflegen verpflichtet sind.

Sollten aber die Kreisämter irgend eine Vermehrung des Kreisämtlichen Waldpersonals nöthig finden, so hätten sie solches sammt der Ursache, warum, und der Beschäftigung, zu welcher dieses Personale nöthig sey, der Landesstelle anzuzeigen, von welcher man alsdann die Einsendung dieser kreisämtlichen Berichte mit Beysetzung ihres Gutachtens, erwartet.

Dekret der Hofkanzley vom 3 August, an die Länderstellen von Oesterreich unter und ob der Ens Steyermark, Kärnten und Krain.

71.

Daß alle Hammerwerke dem Bergwesen unterstehen.

*

Nach der in dem Patente vom 29. Dezember 1781 enthaltenen Verfassung, haben die Hammerordnungen,

in so weit sie in besagtem Patente nicht aufgehoben sind, vollkommen zu gelten, und diesemnach haben alle Hammerwerke, welche rohes Eisen zerrennen, (schmelzen,) oder rohes Eisen und Stahl verarbeiten, folglich auch die Streckhämmer und die Sensen- und Blech-Schmieden, dem Bergwesen zu unterstehen. Die jedoch in dem vorangeführten Patente vom 29 Dezember 1781. gestattete Abänderung der Werkgaden, erstrecket sich keineswegs auf die Herstellung von mehr Kohlen verzehrenden Zerrennfeuern; jede Errichtung eines solchen Zerrennfeuers, ohne ausdrückliche Bewilligung der Bergwesens-Behörde, ist unrechtmässig, daher auch jedes so eigenmächtig errichtete Zerrennfeuer sogleich eingestellt werden soll.

Von der Hofkanzley zugleich mit dem vorstehenden Dekrete, an vorbesagte Länderstellen, hierauf aber, nach Maßgabe der von der Obersten Justizstelle unter dem 16 Julius erlassene Verordnung, unter dem 10 August an sämmtliche Länderstellen erlassen.

In Folge des ersten Dekrets erging die Kundmachung durch die Regierung ob der Ens, unter dem 27, das Gubernium in Steyermark, (zugleich mit dem Dekrete vom 10 August) und die Landeshauptmanschaft in Krain, unter dem 29 August; die Landesstelle in Kärnten, unter dem 5. und die Nied. Oester. Regierung, unter dem 7 September. In Folge des oberwähnten Detretes vom 10. August, ergingen nachstehende Kundmachungen: Durch die Nied. Oesterr. Regierung, und die Regierung ob der Ens, unter dem, 24, das Böhmische, das Mährische und das Tirolische, Gubernium, unter dem 28, das Gubernium in Steyermark, und die Landesstel-

stelle in Kärnten, unter dem 29 August, die Landeshauptmannschaft von Görz und Gradisca, und das Galizische Gubernium, unter dem 1, die Vorderösterreichische Regierung, unter dem 4 September.

72.

Einführung der Matrikel für die Studirenden in Galizien.

*

Se. Maj. haben die Immatrikulirung, und die dafür abzunehmende Taxe, nach dem von dem Studienkonfesse gemachten Vorschlage, bewilliget, und daher verordnet:

Erstens, daß die Immatrikulirung bey den deutschen Schulen nicht eingeführet, sondern damit erst bei den Gymnasien der Anfang geschehen soll;

Zweitens, haben an den Gymnasien die Schüler ohne Unterschied 15. Kr. an dem Zamoscer Lyzeum, an der Lemberger Universität aber diejenigen, die nicht zum Adel gehören, 30. Kr., die Adeligen 1. Guld., Rh. und wenn ihre Aeltern Landesstände sind, 2. Guld. Rh. zu entrichten.

Drittens: Hingegen sind die armen Studenten sowohl an den Gymnasien, als an dem Lyzaeum und der Universität, von der Entrichtung der Immatrikulirungstaxe befreyet.

Die Matrikel-Taxe welche mit nächstem Schuljahre den Anfang zu nehmen hat, wird bey dem ersten Eintritte in die Gymnasialschulen ein Mahl, und beym Eintritte in die höhern Schulen auch nur ein Mahl zu entrichten seyn.

De-

Dekret der Hofkanzley vom 6. August an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben von 24 August.

73.

Daß die Ortspfarrer in Galizien von den Todesfällen der Adeligen die Anzeige an die Gränzkämmerer machen sollen.

*

Damit die Vermögens-Beschreibungen, so wie sie das Gesetz verordnet, desto schleuniger für sich gehen können, wird hiermit allgemein verordnet: daß die Ortspfarrer von jedem in ihrem Pfarrbezirke sich ergebenden Todesfalle eines Adeligen, jederzeit ohne Verzug die Anzeige an den Gränzkämmerer der Section, in die derselbe gehörte, machen sollen, wofür ihnen an Bothenlohn für die Meile hin und her 15. Kr. bewilligt, und der Betrag von dem Gränzkämmerer bey Verfassung des Vermögens-Inventariums, gleich bar verabfolgt werden wird.

Gedruckte Verordnung des Galizischen Guberuii, vom 14 August.

74.

Lehrstuhl der practischen Mathematick, an der Innsbrucker Universität.

*

Da Se. Majestät bey der Wiederherstellung der Innsbrucker Universität unter anderen auch eine eigene Kanzel für die Wissenschaft der practischen Mathematik zu errich-

richten geruhet haben; so findet man sich veranlasset, den von Sr. Maj. genehmigten Plan hiermit bekannt zu machen, nach welchem diese allgemein nützliche Wissenschaft in Zukunft, und zwar mit Anfang künftigen Schuljahres, gelehret werden wird.

Die Gegenstände dieses Lehrfaches werden im ersten Jahre folgende seyn: 1.) Die allgemeine **Rechenkunst** zum bürgerlichen Gebrauche und zu allen Gattungen von Ueberschlägen und practische Anwendung derselben bey öffentlichen Rechnungsstellen; 2.) Die allgemein vorgeschriebene **Rechnungsführung**, nach der verbesserten doppelten Buchhaltung; 3.) **Geometrie und Trigonometrie**, nach dem ganzen Umfange ihrer Anwendung bey allen vorkommenden Fällen, als: General- und Individuellmappirung, das Aufnehmen der Wälder und einzelnen Stücke, Abtheilung der Güter, Berichtigung der Gränzen, Beilegung der Irrungen über Ausmessung und Revision aller dieser Arbeiten; 4.) **Nivellirung** im Allgemeinen und in einzelnen Fällen, wie auch die **Markscheidekunst** und alle **Berechnungen der Körper-Inhalte.**

Im zweiten und in allen folgenden Jahren wird überdieß gelehret werden: 5.) **Mechanik, Hidraulik, Hidrostatik** und was dahin einschlägt, als: der vielfältige Gebrauch der Maschinen, ihre Anwendnng bey gemeinen Fällen, bey Bauwerken, und Fabriken; der Wasserbau mit allen dahin gehörigen Gegenständen, als Wasserleitungen, Austrocknung der Sümpfe, Anlegung der Teiche und Mühlen; Regulirung der Flüsse und Strohmbetten, Hemmung der Beschädigung bey Ueberschwemmungen; 6.) **Navigation** und **Brückenbau**; 7.) Anwendnng der vorigen Lehre auf den **Strassenbau** und die **Uferbefestigung**; 8.) Allgemeine bürgerliche **Baukunst**

Nachdem diese wichtige Wissenschaft in vollkommener Uebersicht vorgetragen worden, werden die Schüler zur Ausübung jedes einzelnen Stückes auf Bauplätze und zu Gebäu-

den

den, mit deren Bau man wirklich begriffen ist, geführet werden. Man wird sie lehren, die Bauüberschläge nach der vom Hofe allgemein vorgeschriebenen Art entwerfen, sie beurtheilen, die Zahl der Arbeiter mit Vortheil bestimmen, Entwürfe und Eintheilungen der Gebäude für jede Bestimmung entwerfen, und die Bauriße verfertigen; man mird ihnen die Verwandlungsart der schon stehenden Gebäude zu anderen Bestimmungen und die Verstärkung der baufälligen zeigen, und endlich auch den practischen Unterricht auf Militararchitectur im ganzen Umfange, erstrecken, und dabey die Regeln der Festungen erklären, und die Vortheile und das Schädliche jeder Art, vorzüglich so weit es den Bau betrifft, zeigen.

Einen besonderen Gegenstand dieses Lehrfaches wird auch noch die Technologie vorzüglich über jene Künste und Gewerbe machen, die im Lande Tirol bestehen oder nach der Eigenschaft des Landes eingeführt werden könnten.

Bey dem unverkennbaren und allgemeinen Nutzen, den die practische Mathematik gewähret, wird nicht nur der Zugang du diesem Unterrichte, der zu diesem Ende in Deutscher Sprache gegeben wird, nebst den gewöhnlichen Schülern des philosophischen Lehrcurses, auch für jeden anderen, der in dieser Wissenschaft sich bilden will, offen stehen, sondern es wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß bey Vergebung solcher Aemter, welche das Fach der Rechnungskunst, des Wasser-Archen-Strassenbaues und der übrigen Gegenstände dieser Wissenschaft einschlägt, vorzügliche Rücksicht auf diejenigen wird genommen werden, die über die gehörten Vorlesungen der practischen Mathematik mit Zeugnissen eines guten Fortgangs sich ausweisen können.

Zufolge eines Hofdekrets vom 16 August, kundgemacht durch das Tirolische Gubernium, unter dem 28 August.

75.

Verboth bey der Ochsentheilung zu Wien als Zuschauer zu verweilen.

*

Es ist bereits wiederhohlt verordnet worden, daß zu Vermeidung alles Unglücks, welches durch wilde, und scheugemachte Ochsen veranlaßet werden könnte, sich Niemand, den nicht seine Geschäfte hierzu rufen, bey den, auf dem hiesigen Ochsengrieß vorgehenden Theilungen sich aufhalten, noch weniger aber mit Fanghunden daselbst erscheinen soll.

Obschon nun gesittete Menschen, welche bey lärmendem Gedränge, und gefahrvollen Auftritten kein Vergnügen finden, diesen ergangenen Verordnungen willige Folge geleistet haben; so zeiget hingegen die Erfahrung, daß eine Menge müßigen Gesindes denselben noch immer entgegengehandelt, indem es, wenn ein Trieb Ochsen hierher kommt, demselben bis an die Linien entgegeneilet, ihn bis auf den Theilungsplatz verfolget, haufenweise dahin sich zudränget, auf die Geländer klettert, während der ganzen Theilung sich daselbst aufhält, und sodann den getheilten Schaaren abermahl nachläuft. Bei diesem Unfuge allein läßt es dasselbe nicht immer bewenden, sondern es sucht noch durch ein zügelloses Lärmen und Schreyen das Vieh aufzureitzen, mit Steinen darunter zu werfen, eigens zu diesem Ende mitgebrachte Hunde darauf loszulassen, und hierdurch zu bewirken, daß die Ochsen scheu gemacht werden, und in Wuth ausbrechen, mithin die Menschen, welche sich Geschäfte halber auf dem Platze, oder auf den Strassen befinden, in augenscheinliche Lebensgefahr gerathen.

Um nun dieser äusserst sträflichen Unordnung Einhalt zu thun, und den gesitteten ruhigen Bewohnern dieser Residenzstadt Sicherheit auf den Strassen zu verschaffen, wird hiermit neuerdings verordnet, daß sich Niemand, der nicht dabey zu thun hat, unterfangen soll, den Ochsen, welche durch die Linien hin und wieder getrieben werden, nachzulaufen, sie zu verfolgen, auf dem Ochsengrieß sich aufzuhalten, noch weniger aber durch Schreyen, Lärmen, Werfen und Anhetzen der Hunde das Vieh wild zu machen.

Derjenige, welcher gegen diese Verordnung zu handeln waget, wird auf der Stelle, von der eigens dazu bestellten Wache angehalten, in das Polizeyhaus überliefert, und nach Maß des verübten Unfuges strenge gezüchtiget werden; wenn er aber Hunde bei sich hat, sollen ihm solche abgenommen, nnd nach ihrer Brauchbarkeit entweder den Fleischhackern zugeeignet, oder dem Abdecker zur Abthuung überlassen werden.

Verordnung der Nied. Oester. Landsregierung vom 10ten August.

76.

Wie Erbschafts-Verabfolgungs-Gesuche von Auswanderern, welche ohne Bewilligung in die Preussischen Staaten übergetreten sind, behandelt werden sollen.

*

Unter dem 20. Oktober des Jahrs 1788 ist den Länderstellen zur Richtschnur bedeutet worden, daß nach der zwischen dem kaiserl. königl. und dem königl. Preußischen

Hofe

Hofe getroffenen Uibereinkunft, die bisher in allen Erbschafts-Verabfolgungs-Fällen an königl. Preußische Unterthanen, wo kein Emigrationsfall eintritt, üblich gewesene wechselseitige Abforderung der Reversalien de observando reciproco, von nun an aufgehoben seyn soll: Bei dieser Vorschrift hat es auch fortan das unabänderliche Verbleiben; damit aber die Länderstellen auch in wirklichen eigenmächtigen Auswanderungsfällen, in Ansehung solcher Erbschaftsforderungen sich gehörig zu benehmen wissen, so wird denselben hiermit die Anweisung ertheilet, jene Erbschafts-Gesuche, welche bey ihnen von solchen dortländigen Auswanderern, die ohne gesetzmässig bewirkte Bewilligung in die k. Preußische Staaten übergetreten sind, unmittelbar gebracht werden, mit dem Bescheide von der Hand zu weisen, daß sich die Bittsteller vor allem um die Unterstützung der k. Preußischen Gesandtschaft bewerben, und ihre Gesuche durch diese letztere bey der k. k. geheimen Hof- und Staats-Kanzley einleiten lassen sollen.

Hiernach haben dieselben den ihnen untergeordneten Behörden die erforderliche Anweisung zu geben, mit dem Beysatze, daß von nun an in allen dergleichen Fällen die Abforderung der jenseitigen Reversalien de observando reciproco, gänzlich zu unterbleiben habe.

Dekret der Hofkanzley vom 17 August, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium unter dem 14, und durch das Galizische, unter dem 21 September.

77.

Eröffneter Handelsverkehr mit den Türkischen Staaten.

*

In dem mit der ottomanischen Pforte voriges Jahr zu Sistow errichteten Friedenstraktate, ist unter andern auch bestimmet worden, daß der vormahls bestandene Handlungs-Senet in der Türkey wieder in seine vorige Wirksamkeit gesetzet, und eben so, wie der damit verbundene Passarowitzer Komerztraktat in den türkischeu Läudern publicirt werden soll. Nachdem nun in Folge dessen der zu Konstantinopel residirende k. k. Internuntius, Freyherr von Herbert, zu diesem Ende drey großherrliche Fermane an den Fürsten in der Wallachey, wie auch an die Stadthalter zu Widin und Belgrad, erhalten, auch wegen deren Kundmachung und gerichtlichen Registrirung das Erforderliche eingeleitet hat; so wird dieses hiermit allgemein bekannt gemacht, und der Inhalt besagter Fermanne hier beygefüget.

* *

Ferman der Pforte*, erlassen an den Pascha und Richter von Widin 2c.

Es hat der bey meiner glänzenden Pforte residierende Minister des deutschen Hofes, Freyherr v. Herbert Rathkeal, derselben ein versigeletes Memoire übersendet, in welchem er sich auf den neulich zwischen beyden Höfen geschlossenen Friedenstraktat berufet, wo es heißt:

Art. III. Insbesondere bestätiget und erneuert die Pforte ohne alle Aenderung, im strengsten Sinne, und im ganzen Umfange, ohne jemals eine entgegengesetzte Handlung zu begehen oder zuzulassen, den Sened, oder die Verbindungsakte vom 8 August 1783. wodurch sich die hohe Pforte verband, den deutschen Handelsschiffen, welche aus einem kaiserlichen Hafen auslaufen, Sicherheit gegen die Korsaren der Barbarey, und andere Ottomanische Unterthanen, und Vergütung alles Schadens, den sie von diesen erleiden könnten, zu leisten; den Sened, oder die Akte von 24 Febr. 1784. zu Gunsten der freyen Handlung und Schiffahrt der k. k. Unterthanen in allen Ländern, und auf allen Flüssen und Meeren des Ottomanischen Reichs; den Ferman vom 4 Dezemb. 1786 in Beziehung auf den Uebergang, Aufenthalt, und die Rückkehr der Siebenbürgischen Hüther und ihrer Heerden in die Wallachey und Moldau, so wie alle übrigen Fermane, Akten und ministeriellen Verhandlungen, welche wechselseitig als solche erkannt, und vor dem 9 Febr. 1788. zur Aufrechthaltung der Ruhe und guten Ordnung an den Gränzen, zum Vortheile, zur Sicherheit, und für das Beßte der Unterthanen, der Handlung, und der österreichischen Staaten, in ihrer Kraft bestanden. Alle diese erkannten Senede, Fermane, Akten und Verhandlungen sind, und sollen für immer in voller und ganzer Stärke und Kraft, als ob sie hier wörtlich angeführet, abgeschrieben, eingeschaltet, und erkläret wären, verbleiben.

Ferner

Art. XI. Zugleich wird man ihnen strenge einprägen und empfehlen, daß sie die Unterthanen des anderen Theils, welche wegen ihres Handels, oder ihrer Geschäfte über die Gränzen gehen, in dem Inneren der Provinzen herumreisen, und auf den Flüssen frey hin und her fahren müssen, beschützen, und in ihrer Rücksicht nicht nur die Pflichten der Gastfreyheit, sondern auch alle Artikel und Verfügungen der in dem

2 und 3 Artikel bestätigten Verträge, Konvenzionen, und Akten beobachten, und beobachten lassen, ohne jedoch aus was immer für einem Grunde andere Zölle und Abgaben zu fordern oder fordern zu lassen, als welche dort für die Personen, und Waren bestimmet worden sind.

Und mit Anführung sowohl verschiedener in Widin, und anderwärts, den deutschen Kaufleuten, während ihrer Durchreise Traktatenwidrig angethanen Nekereyen, und Beleidigungen, zur Verhinderung alles solchen Traktatenwidrigen Benehmens, um Ausfertigung von zweyen Abschriften des Passarowitzer Handlungsvertrags, und des Handels-Seneds, die vor dem Kriege in Begleitung eines Großherrlichen Fermanes, um ihre Beobachtung anzuempfehlen, an die benöthigten Orte abgeschickt worden waren, wie auch um Ausziehung und Absendung der Abschriften von obbenannten Verträgen bittet: Da es sich nun bey der Untersuchung der in meinen Divan aufbewahrten Traktaten- und Fermanen-Register ausweiset, daß wirklich in den ersten Tagen des Monds Redgeb 1198. an den Pascha und Richter von Widin ein solcher Ferman ergangen sey, worin sie verständiget wurden, daß sowohl von dem zu Gunsten der freyen Handlung der deutschen Kaufleute zu Lande, zur See, und auf den Flüssen am 2 des Monaths Rebenlachyr 1198. gegebenen in 8. Artikeln abgefaßten Handels-Sened, als den darin angeführten Handlungs-Traktaten Abschriften aus der Kanzley meines Divans erhoben, und mit der Unterschrift des Reis-Effendi versehen, abgeschickt worden seyn, mit dem Auftrage: sie in das Protokoll einzutragen, so lange es Gott gefallen

fallen würde, genau zu beobachten, sich gegen die deutschen Kaufleute nach den darin enthaltenen Bedingungen zu benehmen, und kurz, nebst vollkommener Erfüllung derselben, alles zu vermeiden, was ihnen entgegen wäre, und da es ferner auch mein höchster Wille ist, daß ihr meine vorgedachten Pascha und Richter, nach dem Inhalte jenes vorhin ergangenen Fermans handlen sollet, so ist gegenwärtiger großherrlicher Befehl erlassen, und neuerdings eine Abschrift sowohl von dem Handlungs-Senede, als von dem Passarowitzer Handlungstraktate ausgefertiget, mit der Unterschrift des Reis-Effendi versehen, und mit meinen Ferman begleitet, an euch übersendet worden.

Sobald es euch also bekannt seyn wird, wie daß es mein Verlangen sey, daß die Freundschaft, und gute Eintracht zwischen beiden Höfen durch die genaueste Beobachtung der geschlossenen Verträge und Traktaten vermehret werde, ich aber zugleich jede Traktatwidrige Handlung vermieden wissen will, und daß es mein Wille sey, daß sobald ihr von der Abfassung und Uebersendung der gedachten Abschriften, so wie auch von der darin enthaltenen Bedingung unterrichtet seyn werdet, ihr euch der Beobachtung derselben befleißen, und niemand dawider handeln lassen sollet, gleichwie man auch deutscher Seits ein gleiches zu beobachten gesonnen ist, so werdet ihr zufolge meines vorhin ergangenen Fermans, die gedachten zwey Abschriften in das Protokoll eintragen, und aufbewahren, ferner alle Mühe anwenden, daß man sich genau nach ihrem Inhalte richte, und die deutschen Kaufleute nach den darin ent-

haltenen Bedingungen behandle, und endlich euch äuſſerſt hüten, das Gegentheil zuzulaſſen, zu welchem Ende dann gegenwärtiger Ferman ausgefertiget worden iſt. Gegeben zu Konſtantinopel in der Mitte des Mondes Schewwal 1260.

Dekret der Hofkanzley vom 17 Auguſt, an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 1, das Tiroliſche Gubernium, und das Mähriſche unter dem 4, die Landesſtelle in Kärnten, und die Landes-Hauptmannſchaft in Krain, unter dem 5, das Böhmiſche Gubernium, unter dem 6, die Niederöſter. Regierung, unter dem 7, die Görzer Landeshauptmannſchaft, unter dem 8, die Vorderöſterreich-Regierung, unter dem 12 und das Galiziſche Gubernium unter dem 14 September.

78.

Freyer Handel der k. k. Unterthanen in der Wallachey.

*

Nachdem der Handel für die Unterthanen ſämmtlicher k. k. Erbländer in die Wallachey, in die vorige Freyheit geſetzt worden iſt, ſo wird hiervon der Landesſtelle zur weiteren Kundmachung die Nachricht ertheilet.

Dekret der Hofkanzley vom 17 Auguſt, an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht durch das Mähriſche Gubernium, unter dem 28, die ob der Enſiſche Regierung, unter dem 29, die Nied. Oeſterreichiſche, unter dem 31 Auguſt, und durch das Böhmiſche Gubernium unter dem 1 September.

79.

Mühl-Ordnung für Galizien.

*

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Die manigfaltigen Vortheile, welche dem gemeinen Wesen aus einer guten Einrichtung des Mühlenwesens zufliessen, haben uns bewogen, nach Maßgabe der in unsern übrigen Erbstaaten mit gutem Erfolge bestehenden Vorschriften, auch für Unsere Erbkönigreiche Galizien und Lodomerien eine Mühlordnung festzusetzen, und darüber zur genauesten Befolgung hiermit folgendes vorzuschreiben:

I. Die Errichtung ordentlicher Müllerzünfte hat zwar, bis überhaupt in Ansehung aller Gewerbe in Unseren Erbkönigreichen Galizien und Lodomerien die Bestimmung erfolgen wird, noch zu unterbleiben; damit jedoch in Zukunft an wohlunterrichteten Müllern kein Mangel sey, verordnen Wir:

§. 1. Nach Verlauf von 6 Jahren, nach dem Tage der Kundmachung gegenwärtigen Patents, soll Niemand, auch nicht der Sohn eines Müllers, zum Besitze einer Mühle gelangen, wenn er nicht zuvor sich ausweiset, daß er das Handwerk ordentlich erlernet hat.

§. 2. Alle gegenwärtigen Besitzer einer Mühle sind zwar als wirkliche Müller anzuerkennen, da aber nicht alle ihr Gewerbe gehörig erlernet haben, und darin Unterricht zu geben fähig sind, so ist sämmtlichen Kreisämtern aufgetragen, ein Verzeichniß aller im Kreise befindlichen Mühlen und Müller zu verfassen, und aus diesem Verzeichnisse hat dann das Kreisamt und die Mühlenaufsicht,

ſicht, welche in jedem Kreiſe errichtet wird, nach der ihnen ertheilten beſonderen Vorſchrift, in verhältnißmäſſiger Anzahl, die erfahrnen Müller, deren Mühlen im guten Stande ſich befinden, in jedem Kreiſe nahmentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die auf ſolche Art benannten Müller allein werden als Meiſter anerkannt, und bei einem derſelben müſſen die künftigen Müller in die Lehre genommen, oder geprüfet und tauglich befunden worden ſeyn.

§. 4. Die Dauer der Lehrzeit fortzuſetzen findet man gegenwärtig nicht nothwendig, und kann man ſich, bis allenfalls künftig darüber eine Beſtimmung erfolget, mit dem Zeugniſſe über erworbene hinlägliche Fähigkeit begnügen, das ein anerkannter Meiſter ausgeſtellet hat.

§. 5. Auch die Beſtimmung des Lehrgeldes wird der freywilligen Behandlung des Meiſters, und des Lehrlings überlaſſen. Nur wenn hierüber Klagen vorkommen, hat die Mühlenaufſicht in das Mittel zu treten, und was billig iſt, zu entſcheiden.

II. Damit von nun an das Publikum in ſämmtlichen Mühlen gehörig bedienet, und auf keine Weiſe übervortheilet werde, haben Wir den angeſchloſſenen Unterricht entwerfen laſſen, welcher ſowohl den Müllern und Mahlgäſten, als bei entſtehenden Streitigkeiten, den Behörden zur Richtſchnur dienen ſoll.

§. 1. Derjenige Müller, welcher wider dieſe Anordnung handelt, ſoll das erſte Mal mit Arreſt, nach billigem Ermeſſen der Obrigkeit, das zweyte Mal mit längeren und ſchärferen Verhaft, und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit öffentlicher Arbeit beſtraft, das dritte

Mahl

Mahl aber abgestiftet, des Meisterrechts verlustig erklärret, und immer auch zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden.

§. 2. Es ist Pflicht der Obrigkeiten darauf zu sehen, daß alles, was hier vorgeschrieben ist, in den in ihrer Gerichtsbarkeit liegenden Mühlen genau beobachtet werde. Zu diesem Ende haben sie in jedem Vierteljahre wenigstens ein Mahl in den Mühlen sorgfältig nachzusehen. Sollten bei den kreisämtlichen Visitazionen, Gebrechen und Uebertretungen dieser Anordnung entdecket werden, und hervorkommen, daß die Grundobrigkeit die vorgeschriebenen Untersuchungen unterlassen hätte, so soll sie das erste Mahl 140 Gulden pol., das zweyte Mal 200 Gulden pol., und künftig jedesmahl diesen letzteren Betrag, als eine Strafe zum Polizeyfund des Kreises zu erlegen angehalten werden.

§. 3. Doch bleibt der Mühlenzwang, nach Vorschrift des Kreisschreibens vom 1. Oktober 1789, mit Beybehaltung der übrigen Anordnungen, welche das Patent vom 9. September 1784 enthält, gänzlich aufgehoben.

Gegeben ꝛc. Wien den 17 August ꝛc.

Anhang.

Unterricht und Vorschrift, für die Müller und Mahlgäste in Galizien.

1. Die Mühlen sollen überhaupt reinlich gehalten, und soll mit allem Fleisse darauf gesehen werden, daß weder Vieh noch Ungeziefer hinein komme. Eben so muß das Mühlgeräthe, als Beutl, Säcke, Siebe ꝛc. reinlich, und im brauchbarem Stande seyn. Die Bretter des Fußbodens müssen wohl zusammengefügt seyn, und wenn sie sich spalten sollten, in die

Spaltungen sogleich geleimte Leisten eingezogen werden; auch muß der Boden, unter dem Kammrade gut gepflastert seyn.

2. Die Mühlsteine müssen von der gehörigen Eigenschaft, daß ist: der eine muß etwas härter als der andere seyn. Der obere Mühlstein, oder sogenannte Laufer, muß einen Zoll weit von dem untern Stein, nach dem Richtscheit, und der Schrottwage ordentlich auf den untern gerichtet, aber etwas schmähler als der Bodenstein seyn, und wenn Korn gemahlen werden soll, vorher abgehoben, aber nicht zurück gehauen, und geschärft, dann muß die Mahlstange, damit nicht ein Theil der Frucht zum Schaden des Mahlgastes durchfalle, und verloren gehe, wohl verzwickt werden.

3. Nach der Schärfung müssen die beiden Steine wohl abgebürstet, die Zarge (Einfassung) einen Zoll weit von dem oberen Steine darüber gestellet werden, und damit die Zarge voll werde, muß der Müller seine eigenen Kleyen aufschütten, und durch ein oder zweimahliges Auftragen langsam abmahlen; dem Müller müssen, wenn die Frucht gemahlen ist, so viele Kleyen, als er aufgeschüttet hat, wieder zurückgestellet, dem Mahlgast aber muß das Schrott, das in die Zarge fällt, und sowohl durch die Schwere, als durch die Erschütterung die Kleyen drücket und wegschiebt, abgegeben, nicht aber das Gewicht, anstatt des guten Schrots, mit Kleyen ergänzet werden.

4. Da der Mühlstein, durch öfteres Mahlen stumpf wird, und die auf einem stumpfen Steine gemahlene Frucht, nicht so viel Mehl giebt, als sie geben soll, auch das Mehl öfters verbrannt und schwarz wird; so soll der Mühlstein, so oft auf demselben höchstens 16 Korez gemahlen worden sind, neuerdings geschärft werden.

5. Die Beutelkästen am Ende des Beutels, wo das Mehl und die Kleyen herausrinnen, wie auch die Steckenlöcher müssen nicht zu weit, die Vorhängtücher nicht löcherig, und die Mahlbeutel von solchem Beuteltuche, das weder zu dün-

dinne (schütter) noch zu dicht ist, verfertiget, und in genugsamer Anzahl vorhanden, auch nicht zu viel, sondern in gehöriger Weite ausgeschlagen seyn. Die Verstaubung muß so viel möglich verhindert werden, und zu diesem Ende müssen die Mahlthüren vor dem Winde verwahrt, und die Fenster in gutem Stande, und geschlossen seyn.

6. Bei jedem Mühlgange, ist die gewöhnliche Schelle auszuhängen, damit die Mühle nicht leer laufe, und dadurch Schade entstehe.

7. An den Schaufelrädern soll keine Schaufel mangeln, weil das Rad an den Orten, wo Schaufeln fehlen, langsamer herum getrieben, dadurch die Frucht ungleich gemahlen, und mehr Kleye, aber weniger Mehl erzeuget wird. Auch muß auf die Schaufelräder weder zu viel noch zu wenig Wasser gelassen werden; denn im ersten Falle wird das Rad zu flüchtig herum getrieben, dadurch das Mehl stark erhitzt, viel davon verstaubt, und läßt sich nicht lange aufbehalten; im zweyten Falle aber wird die Frucht nur verschleift, und daraus nicht die gehörige Menge Mehl gewonnen; es muß daher bei grossem Wasser, oder wenn nicht auf allen Gängen gemahlen wird, das Fallfluder, bei kleinem Wasser aber bei jedem Gang, das Fachbret ganz aufgezogen werden.

8. Dem Mahlgast steht frey, bei der Vermahlung seiner Früchte in der Mühle zu verbleiben, sein Getreide zu Hause oder in der Mühle zu reinigen, es allda aufzutragen, und abzumahlen, und alles zu veranstalten, was ihm dienlich scheinet, um sein Malter in gehöriger Güte und Menge zu erhalten.

9. Die Mahlgäste sollen in der Ordnung, wie sie ankommen, ohne Rücksicht, ob sie viel oder wenig Frucht zu vermahlen haben, zum Mahlen gelassen werden. Der Müller ist schuldig, den einen, wie den andern, um die weiter unten bestimmte Gebühr, gleich gut und fleißig zu bedienen; und den Müllern und ihren Knechten ist unter den hernach ausgesetz-

setzten Strafen verbothen, Geschenke zu nehmen, um einen vor dem andern geschwinder, und besser zu bedienen.

10. So lange eine Partey auf dem derselben angewiesenen Mühlgange mahlet, ist weder der Müller, noch eine andere Partey befugt, ein anderes Getreide aufzuschütten, und es gemeinschaftlich abzumahlen, sondern jedem Mahlgast soll frey seyn, wenn er sich nicht selbst mit einem anderen einverstehen, und mit ihm gemeinschaftlich mahlen will, seine Frucht abgesondert mahlen zu lassen.

11. Jeder Müller ist schuldig, diejenigen Mehl- und Schrottsorten, auf welche seine Mühlen eingerichtet sind, dem Mahlgast in gehöriger Güte und Weise zu verfertigen, und alles, was an Schrott und Kleyen wegfallt, demselben zurück zu stellen.

12. Zur Beseitigung der Streitigkeiten wegen des Masses wird hiermit verordnet, daß nach einem Jahre, von unten gesetztem Tage an, in jeder Mühle ein zimmentirter Korez, ein Viertelkore, ein Garnez, und ein Quart, dann eine ordentliche Balkenwage, mit den dazugehörigen zimmentirGewichten von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 20, 40, 50, und 100 Pfund, und zwar von Eisen, Messing oder Glockenspeise vorhanden seyn, damit dem Mahlgast sein Mehl, und seine Kleyen, je nachdem er es verlangt, entweder mit dem zimmentirten Masse zugemessen, oder nach dem Gewichte abgegeben werden können.

Die nöthigen Balkenwagen werden bei der Navigazions- und Genie-Direkzion zu Lemberg um den Preis, den sie selbst dafür zahlt, zu haben seyn, und die Gewichte werden sich mit Strichen und Kreuzen gezeichnet finden, damit der gemeine Mann das ihm gebührende Gewicht, nach seiner Art berechnen könne.

12. Die Abwägung des Malters ist der Müller, wenn es der Mahlgast verlangt, schuldig, zweymahl zu machen, und das zweitemal die Gewichte auf die Wagschale, auf welcher

bei

bei der ersten Abwägung die Frucht lag, zu legen: wobei es sich von selbst versteht, daß an der Wage nichts verückt werden darf.

14. Da in Galizien das Getreide insgemein sehr unrein ist, und die Unreinigkeiten oft einige Pfunde bei einem Korez betragen; so muß die Frucht vor allem gesiebt, sodann, und zwar bevor sie genetzt wird, das sechszehnte Maß, als das sogenannte Mühlmauthmaßel, oder, wenn sie gewogen wird, der sechszehnte Theil des Gewichts, für den Müller abgezogen, das nach der Reinigung, und nach Abzug des Mühlmautmäßls übrig bleibende Getreide zu mehrerer Sicherheit nochmahls abgewogen, und dem Mahlgaste an den verschiedenen Mehlsorten und an Kleyen zusammen soviel, als das Getreide am Gewichte betragen hat, zurück gestellet werden.

15. Dem Müller ist verbothen die Frucht wider Willen, oder ohne Wissen des Mahlgastes zu netzen. Sollte der Müller dem Mahlgaste feuchtes Mehl, oder weniger Mehl, und mehr Kleyen, als die Frucht gewöhnlich gibt, aufdringen wollen, oder weisses Mehl durch Beimischung einer schwärzeren Gattung verfälschen, oder das Mehl auf was immer für eine Art verderben; so soll der Mahlgast die Säcke versiegeln, davon der Ortsobrigkeit die Anzeige machen, und diese nach vorläufiger Untersuchung dem Mahlgaste den Ersatz des Schadens ohne Weitläufigkeit verschaffen, auch den Müller mit einer dem Vergehen angemessenen Strafe belegen. Wofern aber die Ortsobrigkeit Assistenz zu leisten säumte, oder gar sich weigerte, hat der Mahlgast die Sache dem Kreisamte anzuzeigen, und dieses der wider den Müller sowohl, als wie die Obrigkeit auf der Stelle mit der gebührenden Strafe vorzugehen.

16. Dem Mahlgaste, der eine grössere Anzahl Korez auf die Mühle bringt, und sehen will, wie viel daraus nach Unterschied der besseren, mittleren oder schlechten Beschaffenheit der Früchte, an Mehl, oder an mehreren Mehlgattungen, Grü-

ße und Kleyen erzeugt werden könne, stehet frey, sich einen Korez zur Probe mahlen zu lassen um darnach berechnen zu können, wie viel er von dem ganzen Betrage seiner Früchte an Maß oder Gewichte vom Müller zu empfangen habe.

17. Für das oben §. 14 bestimmte sechszehnte Mahlmautmäßel, ist der Müller schuldig, zwei Mehlgattungen nehmlich von Weizen Semmelmehl, und das sogenannte Pollen- oder Mittelmehl, und vom Korn feines und Mittelmehl zu erzeugen. Da aber der Müller, wenn er aus Weizen und Gerste mehrere Mehlgattungen, wie auch Grütze und gerollte Gerste erzeugen soll, mehrere Mühe, als bei dem Korn- und Gerstenmehl anwenden muß, so wird ferner bestimmt, daß dem Müller für jedes Korez Weizen, der zu feineren Mehlgattungen vermahlen wird, vom feinsten Mehl 4 Kreuzer, und vom feineren 2 Krenzer, für Grütze 3 bis 4 Kreuzer, und für feine Rollgerste gleichfalls 3 bis 4 Kreuzer als Beutelgeld, dann für den Korez Kornschrot und Gerstenschrot oder wenn mittlere und gröbere Arten von Gerste erzeugt werden, und der Müller selbst ohne Zuthat des Mahlgastes auftragen, und abmahlen muß, 2 Kreuzer bezahlt werden sollen.

Hiernächst soll dem Müller das, so durch das Sieben des Getreides wegfällt, gelassen, dem Mahlgaste aber das Mehl und die Kleyen, wie auch die Grütze und verschiedenen Gattungen Gerste, nebst dem davon abgefallenen Schrot, zurück gestellet werden.

Wenn bisher an einem oder anderen Orte im Lande, nebst den nach obiger Bestimmung abzureichenden Mahlmautmässel, an dem hier ausgesetzten Geldbetrage weniger abzureichen üblich gewesen ist, so wird diese geringere Abnahme an Geld, durch gegenwärtiges Patent nicht abgestellt, sondern hat es hierin bei der vorigen Uibung durchaus zu verbleiben.

Wieviel der Mahlgast an Kleyen anzunehmen, schuldig ist, wird auf folgende Art bestimmt: Vom Korez des beßten Weizens der nach der Erfahrung in Galizien gemeiniglich 156

bis

bis 164 Pfund wiegt, muß der Mahlgast an Kleyen annehmen . . . . . 17 Pfund
von Korez mittleren Weizens, im Gewicht bei 154 Pfund . . . . . 19 Pfund
vom Korez mittleren Weizens, im Gewichte 142 Pfund . . . . . 21 Pfund
vom Korez des beßten Korn, im Gewichte 151 bis 157 Pf. . . . . 15 Pfund
vom Korez des mittleren, im Gewichte 140 bis 146 Pfund . . . . . 17 Pfund
vom schlechteren, im Gewichte 136 Pfund . . 19 Pfund

Für die Verstaubung werden dem Müller von jedem Korez 5 bis höchstens 6 Pfund, und bei der sogenannten Razowe, das ist: bei dem geschrotenen, oder nur ein einziges Mahl gemahlenen Korn, nur 1 Pfund, und für das, so durch das Sieben wegfällt, 2 Pfund zu Gutem gerechnet. Wenn aber der Mahlgast die Frucht schon gesiebt, und rein auf die Mühle bringt, so versteht es sich von selbst, daß dem Müller die für das Sieben angeschlagene 2 Pfund, nicht überlassen werden können.

18. Den Bierbräuern soll frey stehen, die Steine zum Malzbrechen sich selbst zuzurichten, oder zuzusehen, damit sie nicht zu ihren Schaden durch die Müller zu hoch gerichtet werden.

19. Klagen sind, wie §. 15. vorgeschrieben ist, wider die Müller bei der Grundherrschaft, wider die Herrschaft selbst aber bei dem Kreisamte anzubringen.

80.

Ordnung für den Milch-Handel in Wien.

*

Die vielfältigen und gemeinschädlichen Mißbräuche, welche bei dem Absatze der Milch nach und nach eingeschlichen sind, und seit einiger Zeit ganz ungescheut und

fast

fast allgemein im Schwange gehen, haben die Aufmerksamkeit der öffentlichen Aufsicht nothwendig an sich ziehen müssen.

Die Betrachtung, daß die Milch einen Theil der nothwendigsten Bedürfnisse für die Menschen, besonders für neugebohrne Kinder ausmache, und daß das so allgemein gewordene Verfälschen derselben in vielen Rücksichten der menschlichen Gesundheit, hauptsächlich aber den kleinen Kindern, äusserst nachtheilig sey, und gewiß eine von den Hauptursachen ist, daß in der Stadt und in den Vorstädten eine viel grössere Anzahl Kinder dahin stirbt, als die natürlichen und körperlichen Verhältnisse weggeraft haben würden, hat die für das allgemeine Wohl immer wachende Obrigkeit veranlasset, den Quellen dieses Uebels nachzuspüren, um es gänzlich auszurotten, oder doch, so weit es möglich ist, zu beschränken.

Zu diesem Ende hat die k. k. n. ö. Landesregierung zu Folge allerhöchster Befehle nachstehende Anordnungen in Beziehung auf den Milchverkauf für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, zu treffen, und selbige allgemein bekannt machen zu lassen für nöthig befunden, und zwar

Erstens: Da das übertriebene Ablösen der Milch, und die Leichtigkeit sich mit Verschleiß derselben abzugeben, nicht nur wie bei allen übrigen Feilschaften erster Gattung, eine willkührliche, unnöthige, und höchst übertriebene Preissteigerung nach sich gezogen, sondern auch aus Gewinnsucht das der Gesundheit so schädliche Verfälschen der Milch veranlasset hat; so wird von nun an in der Stadt und in den Vorstädten der Verschleiß der Milch Niemand gestattet werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse

seines Grundgerichts ausgewiesen haben wird, daß er eine verhältnißmässige Anzahl eigenthümlicher Melkkühe besitze. Dieser Ausweis wird nicht allein gleich jetzt und so fort bei jeder ersten Ertheilung eines Milchstandes, sondern auch

Zweytens, wenigstens alle Jahre einmahl von allen mit Milchverschleiße innerhalb den Linien sich abgebenden Individuen gefordert werden, weil sonst die ganze Absicht theils geflissentlich, theils wegen verschiedener bei der Anzahl des Hornviehs eines jeden sich ergebenden zufälligen Abänderungen, vereitelt werden würde.

Drittens. Um dieses wichtige Geschäft stäts in genauer Uebersicht halten zu können, wird die bisher in allen Vorstädten bestandene Uebung, vermöge welcher die Verleihung und Vertheilung der Milchstände dem Gutbefinden der Grundgerichte überlassen war, hiermit allgemein aufgehoben, und verordnet: daß die Leitung dieses Geschäfts in der Stadt, und auf den magistratischen Vorstadts = Gründen, lediglich dem Magistrate, auf den Freygründen aber, den Obrigkeiten selbst, jedoch ohne Einforderung einer besonderen Verleihungstaxe, zustehen soll.

Viertens. Jedoch werden die Milchstände = Inhaber in den Vorstädten jene Beiträge, so sie jährlich zu den Grundgerichten abgeführet haben, und welche zu Bestreittung der Gemeinde = Auslagen gewidmet sind, noch ferner zu leisten, jene Parteyen aber, die einen Milchstand in der Stadt erhalten, denselben auf die bisher beobachtete Art bei dem städtischen Oberkammeramte zu lösen haben.

Fünftens. Da eine verhältnißmässige Anzahl kühhaltender Parteyen, oder der sogenannten Milchmayer in

den Vorstädten nothwendig ist, damit das Publikum nicht nur in den Frühstunden, sondern auch den ganzen Tag hindurch mit frischen Milchgattungen sich versehen könne, diese Parteyen aber, welche Kühe zum Milchverschleiß innerhalb den Linien halten wollen, aus vielen Rücksichten den Obrigkeiten bekannt seyn müssen; so haben sich diese bei ihren Obrigkeiten zu melden, und die Anzahl der Kühe, welche sie wirklich im Futter haben, halbjährig anzuzeigen.

Auf die genaue Befolgung dieser Anordnung haben sämmtliche Grundgerichte bei eigener scharfer Verantwortung, fortan zu sehen.

Sechstens. Da die sogenannten Milchmayer nur in den Vorstädten sich befinden, in der Stadt aber eben auch die Anstalt bestehen muß, daß das Publikum zu allen Stunden des Tags sich mit Milch versehen könne, so wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß diese Befugniß ausser jenen zum Milchverschleiß eigens befugten Parteyen, welche bisher den Milchverschleiß den ganzen Tag hindurch betrieben haben, nach der seit undenklichen Zeiten bestehenden Uebung, nur allein den in der Stadt zur Bequemlichkeit des Publikums gehörig vertheilten, und unter besonderer Aufsicht der Obrigkeit ohnehin schon bestehenden Oehlererſitzern noch ferner unter der Bedingung beibelassen werde, daß sie nur jene Milch, so den Milchleuten übrig bleibt, und zwar erst in den für die Gewerbsleute laut der bestehenden Markt-Ordnung festgesetzten Stunden, ablösen.

Siebentens. Um dem Publikum reine und unverfälschte Milch zu verschaffen, wird der Gebrauch des

Querls

Querls (Sprudlers) hiermit allgemein, und auf das strengste mit dem Beisatze verbothen, daß jedes Milchweib oder Mann, der des Querlens (Sprudelns) der Milch oder des Rahms überwiesen, oder bey welchem ein Querl oder Sprudler angetroffen werden wird, der Befugniß Milch zu verkaufen, in dem ersten Betretungsfalle sogleich entsetzt, und zu selbiger auf immer für unfähig erkläret werden soll.

Dieser aus irrigen Begriffen eines Theils des Publikums entstandene zu vielen Unterschleifen Anlaß gebende, überhaupt aber schädliche Gebrauch des Querls muß um so sorgfältiger hindangehalten werden, als es nicht darauf ankommt, daß die kaufenden Parteyen einen erkünstelten Schaum, der zur Güte der Milch ohnehin nichts beiträgt, und vielmehr sich auf ein blosses Vorurtheil gründet, sondern eine natürliche und unverfälschte Milch erhalten. Sollte sich aber

Achtens, irgend eine verkaufende Partey beigehen lassen, die zum Verschleiß gebrachte Milch auf was immer für eine Art, und selbst durch sonst unschädliche Zusätze zu verfälschen; so wird selbige im Ueberweisungsfalle nicht nur von dem Milchverschleiß auf immer entfernet, sondern auch als ein wahrer ehrloser Betrieger nach aller Strenge der Gesetze, gezüchtiget werden.

Zu diesem Ende wird sowohl dem sogenannten Marktaufsichts-Personale, als auch den Grundgerichten aufgetragen, auf sämmtliche Milch verschleissende Parteien eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu tragen, öftere unvermuthete Proben vorzunehmen, und bei entdeckter mindester Verfälschung der Milch, den Betretenen zur weiteren Untersuchung und Abstrafung, der Behörde ohne Verzug anzuzeigen.

Endlich werden zwar alle Milchgattungen Satzungsfrey gelassen; jedoch versieht man sich, daß die Milchverschleissenden Parteien das Publikum nicht nur mit ächter und unverfälschter Milch, sondern auch in billigen Preisen bedienen werden, widrigens man zum Beßten des Publikums andere Maßregeln zu ergreifen wissen wird.

Dekrete der Hofkanzley vom 17 August und 21 Dezember an die Niederösterr. Regierung.

Kundmachung derselben vom 9 Januar 1793.

81.

Einführung des Schulgeldes bei der Klagenfurter Normalhauptschule.

*

Se. Maj. haben angeordnet, daß 1.) auch bei der k. k. Normalhauptschule in Klagenfurt (mit Ausnahme der Mädchenschule bei den Ursulinerinnen,) die Entrichtung des Schulgeldes, mit eintretendem Schuljahre angefangen, einzuführen und solches folgendermassen auszumessen sey, daß die Schüler der ersten und zweyten Klasse 14 Kr. die Schüler der dritten und vierten Klasse 19 Kr. monathlich zu entrichten hätten, welche Schultaxe am ersten Schultage jeden Monaths in voraus bezahlet, und zu Handen des k. k. Normalschul-Direktors, gegen einen auszustellenden Schein, abgeführet werden soll. Um aber 2.) selbst die Entrichtung des Schulgeldes in eine wohlthätige Anstalt zum Beßten der fleißigen armen Normalschüler, so wie zur Unterstützung der Eltern mehrer schulfähiger Kinder umzuschaffen, haben Se. M j. zugleich gnä-

gnädigst bewilliget, daß diese eingehenden Schulgelder für fleißige und arme Knaben zu Stipendien von 30 bis 40 Gulden verwendet werden. 3.) Von der Entrichtung des ausgemessenen Schulgeldes sind befreyet, jene, die ein Stipendium genieſſen, ferner die Armen, das ist Kinder, solcher Eltern, deren Dürftigkeit durch das Zeugniß des Pfarrers und der Obrigkeit mit Rücksicht auf den Stand, das Vermögen und die Zahl ihrer Geschwister, erwiesen ist; doch muß diese Befreyung jederzeit bey der Landesstelle angesucht werden. Hingegen 4.) für die schulfähigen Kinder deren Eltern nach diesen vorausgesetzten Begriffen, in die Klasse der Armen nicht gehören, soll letztern, wenn ihre Kinder die Schule weder in der Stadt, noch Vorstädten besuchen, die Entrichtung des doppelten Schulgeldes als Strafe auferlegt, und durch die Obrigkeit eingebracht, von denjenigen aber, deren Kinder durch geprüfte Lehrer zu Hause den Unterricht empfangen, kein Schulgeld abgefordert werden.

Dekrete der Hofkanzley vom 18 August und 4 October an die Kärntnerische Landeshauptmannschaft.

Kundmachung derselben vom 17 October.

82.

Privilegium für Karl Beckerheim, zur Erzeugnng des Vitriolöhls aus Schwefel.

*

Seine k. k. Majestät haben dem Carl Beckerheim, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, über die von ihm erfundene geschwindere, wohlfeilere und bessere

Erzeugung des Vitriol-Oehls aus Schwefel, das in Abschrift beyliegende ausschliessende Privilegium für Niederösterreich allergnädigst zu verwilligen geruhet.

Dekret der Hofkanzley vom 20 August, an sämmtliche Länderstellen.

Beylage.

Wir Franz ꝛc.

Thun kund und bekennen mit diesem Briefe, Carl Beckerheim habe Uns allerunterthänigst vorgestellet, daß er eine bisher noch unbekannte Art besitze, aus Schwefel ein Vitriol-Oehl zu erzeugen, das den chemischen Versuchen zu Folge, das ausländische Vitriolöhl an Güte und Wohlfeilheit übertreffe, und hiervon eine Fabrick zu errichten gedächte, jedoch mit der beygefügten demüthigsten Bitte: Wir möchten gnädigst geruhen, als regierender Herr und Landesfürst ihm ein ausschliessendes Privilegium über diese Erzengungsart des Vitriol-Oehls zu ertheilen, wogegen er des Erbiethens wäre, nach Verlauf der Jahre seines Privilegiums, die Bereitungsart dieses Vitriol-Oehls, zum Vortheile des Armeninstituts, bekannt zu machen.

Da Wir nun des Supplikanten allerunterthänigster Bitte zur Belohnung seiner Industrie, gnädigst zu willfahren geneigt sind, und dabey betrachtet haben, daß die obbemeldte Erzeugungsart des Vitriol-Oehls aus Schwefel, dem Staate und dem Publicum zum sonderbaren Vortheil gereichen könne, so haben Wir, mit wohlgedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen, ihm Carl Beckerheim, über die mehrerwähnte Erzeugungsart des Vitriol-Oehls Unser kais. königl. und landesfürstliches ausschliessendes Privilegium für unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens, vom heutigen Tage und auf 6 Jahre lang, jedoch mit der Bedingung gnädigst bewilliget, daß er nach Ablauf der privilegirten Jah-

re, seine Erfindung zum allgemeinen Gebrauche bekannt zu machen verbunden seyn soll.

Wir bewilligen und ertheilen demnach ihm Carl Becker-Heim sothanes Privilegium auf vorbesagte Art und Weise, aus k. k. und landesfürstlicher Machtsvollkommenheit hiermit wissentlich und in Kraft dieses Briefes, ordnen dabey, setzen und befehlen, daß der gegenwärtige ausschliessende Freyheitsbrief in voller Kraft und Wirkung seyn, und er Impetrant sich desselben und der von ihm erfundenen Art das Vitriol-Oehl aus Schwefel zu verfertigen, die obbewilligten 6 Jahre hindurch in Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens ganz allein und mit Ausschliessung aller übrigen Fabrikanten, ohne Beeinträchtigung oder Hinderniß, in alle Wege gebrauchen und bedienen soll, könne und möge.

Wir gebiethen sonach und befehlen allen Unsern nachgesetzen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, jetzigen und künftigen Präsidenten der Stellen, wie nicht minder sämmtlichen Fabriken-Inspectoren, Kreishauptleuten, Bürgermeistern, Richtern, und Gemeinden, auch sonst allen andern Unsern Amtleuten und Unterthanen, von was Würde, Stand, Art oder Wesen sie seyn, hiermit gnädigst und wollen, daß der mehrerwähnter Fabrikant Carl Beckerheim, bey dem ihm hiermit ertheilten ausschliessenden Privilegio die bestimmten 6 Jahre hindurch ruhig belassen, und desselben sich zu seinem Fabrikate zu gebrauchen verstattet, ihm dabey von obrigkeitlichen Amts wegen vor aller Beeinträchtigung schützen und handhaben, dawider nicht beschweren oder anfechten, noch daß solches von andern durch Nachahmung der von ihm Impetranten erfundenen Erzeugungsart des Vitriol-Oehls aus Schwefel geschehe, zulassen und gestatten sollen, auf keine Art und Weise, so lieb einem jeden ist, Unsre schwere Ungnade, die Confiscirung des nachgemachten Fabrikats, und andere schwere Strafen zu vermeiden. Hiernach geschieht Unser ernstlicher Wille und Meinung.

Wien den 20. August 1792.

83.

Die Abreichung der für die Bienenzucht ausgesetzten Belohnungen hat aufzuhören.

*

Nach dem von sämmtlichen Länderstellen über die Frage: ob zur Verbreitung der Biennenzucht die Aufmunterung durch Premien noch auf weitere Jahre nöthig sey? eingehohlten Gutachten, da aus der bisherigen Erfahrung sich zeigt, daß Belohnungen von einigen Gulden wenig reitzen, und daher von keiner Wirkung sind, beträchtlichere Belohnungen aber auszumessen, die gegenwärtigen Umstände des Staates nicht gestatten; da auch der in der Verordnung vom 1 Sept. 1785 bestimmte Zeitraum lange schon verflossen ist, so hat es für jetzt lediglich dabey zu bewenden, und von weiterer Abreichung solcher Premien abzukommen.

Dekret der Hofkanzley vom 31 August, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Nied. Oesterreich, Vorderösterreich und Görz.

Kundgemacht durch das Galizische Gubernium, unter dem 15 Sept.

84.

Dem Herzogthume Kärnten wird der Rekruten-Reluizionsbeitrag nachgelassen.

*

Weiland Se. kaiserl. königl. apostol. Majestät Leopold der zweyte höchstseel. Andenken, haben auf das unterthänigste Ansuchen der kärntnerischen Stände, und

in

in allermildester Rücksicht auf die möglichste Erleichterung der kärntnerischen Unterthanen, allergnädigst zu beschliessen geruhet, daß dem Lande Kärnten der Rekruten-Reluizionsbeitrag von jährl. 39,800 Gulden. mit dem Militarjahre 1792. angefangen, nachgelassen werden soll.

In Gemäsheit dieser huldreichen Entschliessung, ist über den allergnädigst bewilligten Nachlaß die nothwendige Ausgleichung bei den kaiserl. königl. Kassen bereits getroffen, und wegen dessen Abschreibung von den kontribuirenden Unterthanen dieses Herzogthums die von der Landesstelle vorgeschlagene Einleitung dergestalten genehmiget worden, daß

Erstens, dieser Nachlaß nach den in Kärnten befindlichen Huben, Zulehen und Keuschen verhältnißmäsig untergetheilet, folglich jeder Hube 1 Gl. 57 Kr. jedem Zulehen 58½ Kr. und jeder Keusche 29¼ Kr. abgeschrieben; und

Zweytens, diese Abschreibung an die kärntnerischen Grundherrschaften schon in den von der Landesbuchhalterey auszufertigenden Zahlungsextrakten für das Militarjahr 1793. eingeschaltet, die weitere Unterthеilung aber an die einzelnen Kontribuenten von den Grundherrschaften unmittelbar verfaßt, und nach solcher sowohl die herrschaftl. Urbarien, als die Steuerbüchel der Unterthanen gehörig abgeändert werden sollen. Weil jedoch

Drittens, die Abschreibung dieses Nachlasses bereits mit Anfange des Militarjahres 1792, allergnädigst bewilliget worden ist, für dieses Jahr aber die nachgelassenen Beträge wegen der unumgänglich noth-

wendigen vorläufigen Ausgleichung der Kassen annoch abgeführet werden mußten, und wirklich abgeführet worden sind, so werden solche in dem künftigen Militarjahre 1793, vermittelst Abrechnung an der Kontribuzionsschuldigkeit zurückvergütet werden.

Die sämmlichen Grundherrschaften dieses Herzogthums haben daher ihren Unterthanen diesen allergnädigst bewilligten Nachlaß gehörig kundzumachen, die vorgeschriebene Untertheilung desselben nach dem in dem ersten Absatze enthaltenen Dividenten alsogleich ordnungsmässig zu verfassen, und diese Abänderung in den Urbarien, und Steuerbüchel einzuschalten, überhaupt aber durch eigene thätige Mitwirkung den höchsten Absichten zum Wohl der kärntnerischen Unterthanen vollkommen zu entsprechen.

Dekret der Hofkanzley vom 31 August, an die Landesstelle in Kärnten.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 19 September.

85.

Die Getreide-Preise getreu anzusagen.

*

Schon unter dem 13 May 1791 ist bekannt gemacht worden, daß auf den bei der hiesigen Mehlpreis- und Brodgewichtssatzung mit in Anschlag kommenden drey Marktplätzen, Wien, Stockerau und Fischament, sowohl von Müllern und Bäcken, als auch von Verkäufern und Handlern selbst, die Preisansage bei wirklicher Konfiszirung des unächt angesagten Guts, oder des Werthes derselben, genau und getreu geschehen soll.

Die-

Dieser Anordnung wird hiermit nachgetragen, daß sich die gedachte Strafe der Konfiskazion auch auf alle anderen im Lande bestehenden Marktplätze, wo immer eine falsche Ansage zu entdecken seyn möchte, zu erstrecken habe, indem dergleichen falsche und betrügerische Ansagen nirgends zu gestatten, und allzeit strafmässig sind.

Dekret der Hofkanzley vom 31 August an die Nied. Oesterr. Regierung
Kundmachung derselben vom 13 September.

86.

Brodverkauf in Wien

*

Der vielfältige Unfug, welcher mit dem Brode, sowohl vermittelst der Aufgabe, als bey dessen Verkauf getrieben wird, haben es nothwendig gemacht, die darüber bestehenden Verbothe, und Strafgesetze hiermit zu erneuern.

Es ist sowohl den hiesigen und den Landbäckern, als überhaupt allen jenen, welche Brod erzeugen, und Brod verkaufen, verbothen, Jemanden über die für den Kaufpreis bestimmte Anzahl, noch eine Brodaufgabe zu reichen, und auf gleiche Art ist auch allgemein verbothen, eine solche Aufgabe anzunehmen.

Für die Brodaufgabe ist eine Strafe von 50 Guld. bestimmet, wovon die eine Hälfte derjenige, welcher Brod aufgibt, und die zweyte Hälfte derjenige, der die Aufgabe annimmt, zu erlegen hat, und wovon der Anzeiger, wenn seine Angabe wahr befunden worden, immer den dritten Theil erhalten wird.

Dieses Verboth erstrecket sich auf alle Gattungen des der Satzung unterliegenden Bäcker- und Verkaufsbrods von welcher Gattungen es immer seyn mag; es erstrecket sich aber auch nicht nur auf Wirthe, Gastgeber, Bier- und Branndweinschenker, und dergleichen Gewerbsleute, sondern auch auf alle Stände der Menschen ohne Ausnahme; denn es ist Niemanden, er mag seyn, wer er will, Brodaufgabe anzunehmen erlaubet.

Ferner wird kein Wiederverkauf des Brodes, kein Handel mit demselben, es sey nun schon von den Höckerleuten, oder andern Personen, oder vielleicht auch von Bäckern selbst, auf dem sogenannten Kaltenmarkte, oder wo immer sonst gestattet.

In dieser Absicht darf nach der schon vormahls bestandenen Verfassung, auf dem gedachten Kaltenmarkte kein neugebackenes Brod, auch von keinem Bäcker an einem Markttage mehr, als zwey Kreunzen voll, gebracht werden.

Jene, welche sich beygehen lassen, gegen diese Verordnung zu handeln, werden nicht nur mit der Konfiszirung des Brodes, sondern auch noch besonders scharf gestraft werden.

Gedruckte Verordnung des Wiener Magistrates, vom 4 September

87.

Wegen Vollziehung der von den deutsch-erbländischen Gerichten gegen ungarische Insassen gefällten Urtheile.

Auf dem letzten Landtage in Ungarn ist unter andern auch wegen der von den Deutsch-erbländischen Gerichtsbehörden gegen ungarische Insassen gefällten Urtheile, und deren Vollziehung in dem 17 Diktal-Artikel folgende Vorsehung getroffen worden:

Siebenzehnter Artikel.

Da die Gerechtigkeit und der wechselseitige Handel zwischen Nazionen und Provinzen, der ohne Sicherheit des Kredits nicht bestehen kann, fordert, daß die rechtmässig eingegangenen Verträge getreulich gehalten, und ihre Erfüllung durch richterliche Gewalt verschaft werde; so haben die Stände auf die vor Sr. Majestät gnädigst gemachte Eröffnung inzwischen, bis durch Gesetze eine weitere Verfügung getroffen wird, beschlossen: daß sowohl diejenigen, die in Handlungsgeschäften Wechsel ausstellen, oder Kontrakte

Articulus XVII.

Justitia et mutuo inter nationes ac provincias Commercio, quod sine Securitate crediti subsistere nequit, exigente, ut sua contractibus legitime initis fides constet, et eorundem executio authoritate judiciaria procuretur, interea etiam, donec uberior per leges flat provisio, status et ordines erga benignam Suæ Majestatis sacratissimæ propositionem decreverunt, ut tam illi, qui in Commercio, et questus gratia cambiales litteras edunt, et contractus ine-

schliessen, in welchem sie sich den Wechselgerichten der Erbländer unmittelbar unterwerfen, oder die in einem bestimmten Orte der Erbländer die Zahlung zu leisten sich ausdrücklich verbinden, oder wenn sie mit erbländischen dem Wechselgerichte untergeordneten Handelsleuten Gesellschaftsverträge errichten, so wie auch diejenigen, die zwar ein blosses Darlehn, doch mit Entsagung auf ihren eigenen Gerichtsstand und Anerkennung eines fremden, eingehen, gehalten seyn sollen, vor dem Gerichte, dem sie sich bei Eingehung der Verbindlichkeit ausdrücklich unterworfen haben, zu erscheinen, auch die Gerichtsstände des Königreichs Hungarn und der dazu gehörigen Provinzen jede wider Parteyen, die sich auf diese Art verbunden haben, geschöpften Urtheile, wenn sie dazu durch Kompaßschreiben, so vermittelst der königlichen hungarischen Hofkanzley auszufer-

unt, se directe judiciis cambialibus hæreditariarum provinciarum subjicientes, aut solutionem in certo quopiam loco hæreditariarum provinciarum præstandam præcise obligaverint, vel Societatem quæstus cum mercatoribus hæreditariarum provinciarum ad judicium cambiale pertinentibus fecerint, quam et illi, qui etiam simplex tantum mutuum cum renunciatione fori proprii et alieni recognitione contrahunt, judicio fori illius, quod sibi in obligatione expresse delegerunt, stare, et judicia regni hujus Hungariæ partiumque adnexarum sententias contra ita semet obligantes latas, erga compassuales literas medio cancellariæ regiæ Hungarico aulicæ expediendas, exequi teneantur.

fertigen sind, angegangen wer=
den, zur Erfüllung zu brin=
gen haben.

Damit aber, wie einer= seits für die Sicherheit der Gläubiger gesorgt wird, an= dererseits der Betrug und die Kränkung der Rechte eines Dritten verhütet werde, ist festgesetzt worden:

Ut tamen, sicut una ex parte securitati credi= torum prospicitur, ita alia ex parte fraudes preca= veantur, et juri tertii con= sulatur, constituere visum est:

1. Daß dieses nur von je= nen Verbindlichkeiten gelte, die rechtmässig und von sol= chen Personen eingegangen worden sind, die sich auf ei= ne gültige Art zu verbinden das Recht haben; daher die Verbindlichkeiten der minder= jährigen Waisen, oder jener, die unter väterlicher Gewalt stehen, und noch kein eigenes Vermögen besitzen, diese Wir= kung zu keiner Zeit haben sollen.

1. Ut id obtineat tan= tum in obligationibus, quæ legitime, et per tales, qui activitate semet obligandi pollent, extradatæ sunt, proinde pupillorum, mi= norenium sub patria pote= state positorum, qui nihil adhuc proprietatis habent, obligationes vim hanc nul= lo unquam tempore habe= bunt.

2. Das Recht eines Drit= ten, nach dem Sinne der va= terländischen Gesetze soll stäts unverletzt erhalten werden, und wenn bei Gelegenheit der Exekuzion ein solches Recht

2. Jus tertii in sensu le= gum patriarum salvum sit, et si occasione Executio= nis jus tale cum fundamen= to insinuatum, aut illegi= timas obligatorialium præ=

mit ten=

mit Grunde angeführt, oder der Fremde, der obsieget, und die Exekution angesucht hat, vor dem exequirenden Richter, nach vorläufig vollbrachter Exekuzion, die Sicherheit über das Gut leisten, und die Verbindlichkeit auf sich nehmen, daß er auf den Fall, wenn vor demselben Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit verhandelt wurde, die Richtigkeit der eingegangenen Verbindlichkeit gezeigt, oder vor den gesetzmässigen Gerichtsständen des Königreichs das fremde Recht, entweder aus dem Datum der Schuldverschreibung, oder der Intabulazion, oder endlich aus der Natur der Sache bewiesen würde, die Genugthuung leisten wolle.

tensa fuerit, triumphans et executionem peragi curans extraneus coram exequente judice peracta praevie executione, cautionem fundi praestare, et obligationem assumere teneatur, quod in casum coram judicio praecedente edocendae nullitatis obligationis aut comprobandi coram legalibus Regni judiciis juris alieni, vel proprietatis, seu ex aetate obligatorialium, sive ex intabulatione, seu ex ipsa rei natura promanantis, satisfacturus sit.

3. Die auf unbewegliche Güter geführte Exekuzion soll nur die Eigenschaft einer gerichtlichen Pfändung an sich haben, so, daß die adeligen Gü-

3. Executio in bonis immobilibus peragenda pignus tantum judiciorum sapiat, ita ut bona nobilitaria quandocunque, fundi

Güter zu allen Zeiten; die bürgerlichen Gründe aber binnen Jahr und Tag wieder eingelöset werden können.

di vero Civilis intra annum et diem relui possint.

4. Auch die Widersetzung gegen die Exekution, soll dann Statt finden, wenn vor dem Exekutionsrichter gezeigt werden kann, daß ein Irrthum in der Person, oder in der Sache unterlaufen sey.

4. Oppositio quoque locum habeat, si opponens coram exequente judice errorem vel in re, vel in persona edocere possit.

5. Damit jeder von dem wider ihn anhängig gemachten Streite Wissenschaft habe und nicht etwann Jemand, der auf erdichtete Schuldbriefe vor einem fremden Gerichte belangt worden wäre, an seinem Vermögen Gefahr laufe, soll die vor die Gerichtsbehörde in den Erbländern, mit Ansetzung einer angemessnen Frist geschehene Vorrufung, durch ein Dekret der königlichen hungarischen Hofkanzley dem Komitate, wo der Schuldner wohnt, bekannt gemacht, dieses aber ihm, ohne eine Generalkongregazion abzuwarten, zugestellt werden.

5. Ut de movenda lite constare valeat, et ne quis forte penes fictas obligationes coram foro extero impetitus periculum Substantiæ suæ habeat, evocatio ad fora concernentia hæreditariarum provinciarum facienda cum præfixione competentis termini per Decretum Cancellariæ regiæ hungarico aulicæ ad comitatum, in quo Debitor residet, directum notificetur, eidem non expectata generali congregatione exhibendum.

Dagegen wollen Se. Majestät gnädigst verfügen, daß auf gleiche Art inzwischen, bis ein Wechselgericht auch hier errichtet seyn wird, wenn Insassen anderer Erbländer in Hungarn etwas kaufen, und die Zahlung ebenfalls in Hungarn zu leisten versprechen, oder sich auf andere Weise unmittelbar einer schon jetzt bestehenden, oder künftig zu errichtenden hungarischen Gerichtsbehörde unterwerfen, den von den hungarischen Gerichten geschöpften Urtheilen von den Gerichtsständen der andern Erbländer die schleunige Vollstreckung verschafft werde.

Vicissim sua Majestas sacratissima benigne dispositura est, ut interea etiam, donec judicium cambiale et hic erectum fuerit, dum aliarum hæreditariarum ditionum accolæ quidpiam in Hungaria emunt, et solutionem pariter in Hungaria pollicentur, aut alia ratione directe foro alicui Hungarico nunc existenti, vel de hinc erigendo se subjicient, parata et promptа sententiarum per judicium hungaricum ferendarum executio a judiciis aliarum hæreditariarum provinciarum procuretur-

Dekret der Hofkanzley vom 7 Sept. an sämmtliche Länderstellen, der Hofkammer vom 22 Sept. an das Triester Gubernium, und der obersten Justizstelle vom 2 August, an sämmliche Appellationsgerichte.

Kundgemacht durch das Inneröstereichische Appellationsgericht unter dem 10, das Böhmische unter dem 13, das Vorderösterreichische, unter dem 18 August, das Mährische Gubernium unter dem 22, die Regierung ob der Ens unter dem 23, das Tirolische Gubernium unter dem 25, das Böhmische unter dem

26, die Nied. Oest. Regierung unter dem 27 Sept., das Galizische Gubernium unter dem 5, und das Triester unter dem 6 October.

88.

Pensionsbestimmung für Kinder, wenn die Mutter Gnade und Abfertigung erhält.

*

Se. Maj. haben zur Richtschnur festzusetzen geruhet, da die Gnade und Abfertigung die Stelle der jährlichen Pension vertritt, eine Pension aber der Wittwe nach dem allgemeinen Pensions-Normale nur zur Hälfte, wenn Pensionsfähige Kinder vorhanden sind, gebühret, und die andere Hälfte den Kindern zukommt, daß diese an die Stelle der Pension tretende Gnade und Abfertigung der pensionsfähigen Mutter, nur mit der Hälfte der Besoldung ihres Mannes, den Kindern aber die Hälfte der ihnen mit ihrer Mutter sonst gebührenden normalmässigen Pension, als jährliche Pension ausgemessen werden soll.

Dekret der Hofkanzley vom 7 September, an sämmtliche Länderstellen.

89.

Behandlung der steyrischen Unterthanen, welche in geheim nach Ungarn oder Kroatien auswandern.

*

In Gemäßheit des mit den Ungarischen Landesbehörden getroffenen Einverständnisses, wird von nun an

jeder ohne Paß nach Ungarn oder Kroatien abgehende steyrische Unterthan, von den dortigen Behörden angehalten und zurückgewiesen werden: Hierlandes aber soll ein solcher Ueberläufer von seiner Obrigkeit als ein Uebertreter der landesfürstlichen Gesetze, angesehen und zur Strafe gezogen werden.

Dekret der Hofkanzley vom 7 September an das Steyrische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 22 September.

90.

Die Versteigerungen in Konkursfällen unterliegen keiner Genehmigung der Gläubiger.

*

Es ist vorgekommen, daß der Mißbrauch im Schwange gehet, den wirklichen Abschluß des Lizitazionsverkaufes in Konkursfällen, wenn auch die Schätzung und darüber gebothen worden ist; erst noch einer Genehmhaltung der Kreditoren zu unterziehen, da aber solches nicht nur in dem Gesetze keinerdings gegründet, sondern demselben vielmehr offenbar zuwider ist, und dadurch viele Anbieter abgeschreckt, die Konkurrenz der Käufer hindangehalten, und der Meistbiether einer nicht gleichgültigen Ungewißheit und Verlegenheit mit den Kaufschillingsgeldern ausgesetzt wird; so ist Sr. Maj. Wille, daß dieser Unfug da, wo er bemerkt würde, sogleich abzustellen sey. Uebrigens ist darauf zu halten, daß bey Versteigerung unbeweglicher Güter, die darauf vorgemerkten Gläubiger dessen erinneret, und zur Lizitazions-

Tag-

Tagsatzung jedesmahl zuverläſſig einberufen werden, wo ihnen ſodann aber lediglich mitzulizitiren zuſtehet.

Dekret der Hofkanzley vom 21 Sept. an die Regierungen in Oeſterreich ob und unter der Ens, und des Appellationsgerichts vom 7 Sept. an die untergeordneten Gerichtsſtellen.

Kundgemacht von jener unter dem 30 Sept. von dieſer unter dem 5 Octob.

91.

Bey Gefälls-Vergütungen ſind die Zahlungs-Bolletten und Quittungen im Orginale beyzubringen.

Damit künftig bey vorkommenden Fällen die geſtatteten Gefällsreſtituzionen mit der erforderlichen Sicherheit geſchehen, wird hiermit verordnet, daß in jedem ſolchen Falle, unter eigener Dafürhaftung, die Original-Zahlungsbolletten und Quittungen beigebracht, ferner die abgenommenen Bolletten zur Bedeckung der handelnden Parteyen wörtlich kopirt, durch die Unterſchrift der vorgeſezten Beamten beſtätiget, und den Parteyen zum Gebrauche bei weiterer Abgabe ihrer Feilſchaften, eingehändiget werden ſollen.

Dekret der Hofkammer vom 26 Sept. an die Zoll- und Mauth-Adminiſtrationen.

92.

In welchen Fällen ein Rechts-Urtheil von dem Kameral-Repräsentanten eingestellt werden darf.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß in streitigen Angelegenheiten, wo es auf Entscheidung eines Partikular-Rechtsfalles, oder einer Rechtsfrage ankommt, das nach der Mehrheit der Stimmen gefällte Urtheil, durch den Bankal- oder Kammeral-Repräsentanten nur in dem Falle sistiret werden könne, wenn es erst noch um die Auslegung eines Gesetzes oder die wirkliche Beirrung einer Finanz-Operation zu thun ist.

Dekret der Hofkammer vom 26 Sept. an sämmtliche Länderstellen und Finanzbehörden.

93.

Gang der Stipendien-Gesuche (in Krain.)

*

Nachdem durch die schon im Jahre 1791. bekannt gemachte Nachricht von den Schul- und Studien-Anstalten in den österreichischen Erblanden (*) und durch eine Verordnung vom 8 Dezember desselben Jahres (**) der gesetzmäßige Einfluß des Studienkonsesses in die Verleihung der Stipendien für Studirende bereits entschieden ist, so hat diese Landeshauptmannschaft, um dem Studienkonsesse seine Rechte zu sichern, und zugleich die Rechte der Privat-

(*) Sammlung der Leopold. Gesetze und Verordnungen. Thl. II. S. 51.

(**) Eben allda Thl. III. S. 209.

vatpatrone ungekränkt zu erhalten, überhaupt aber Einförmigkeit in dem Gange der Stipendiengesuche zu erzielen, folgende Maßregeln festzusetzen, und hiermit zur allgemeinen Nachachtung der Patrone und Stipendienwerber bekannt zu machen für nöthig befunden.

Erstens, haben alle Bittwerber, um was immer für ein erledigtes Stipendium ihr Gesuch bey jener Lehrversammlung, unter deren Aufsicht sie stehen, unmittelbar, und zwar in einer Zeitfrist von 6. Wochen von dem Tage der Kundmachung, daß ein Stipendium erlediget sey, einzureichen.

Zweytens, werden die Lehrversammlungen, über die bey ihnen eingereichten Gesuche ihr schriftliches Gutachten an den Studienkonseß abgeben, dieser aber alle dergleichen Gesuche nebst den Aeusserungen der Lehrversammlungen an die Landesstelle begleiten, und den Würdigsten zur Erhaltung des Stipendiums nahmhaft machen.

Drittens Im Falle, wenn die erledigte Stiftung ohne Einfluß eines Privatpatrons, von der Landesstelle zu vergeben wäre, wird mit der Verleihung nach dem Vorschlage des Studienkonsesses, so weit dieser dem Sinne des Stifters, und den höchsten Vorschriften angemessen seyn wird, vorgegangen werden.

Viertens, Im Falle aber die erledigte Stiftung eine Familienstiftung wäre, oder was immer für ein Dritter die Präsentation auszuüben, das rechtliche Befugniß hätte, werden die Gesuche nebst den Aeusserungen der Lehrerversammlungen und des Studienkonsesses, demjenigen, welcher das Präsentazionsrecht auszuüben hat, zu dem Ende mitgetheilt werden, damit derselbe seinen Vorschlag mit Zurückstellung aller Akten an die Landes-

stelle zur weitern Maßnehmung längstens binnen 14. Tagen erstatte, nach dem Verlaufe dieser Frist aber, sich selbst zuschreiben möge, wenn das Stipendium ohne Rückficht auf sein Präsentazionsrecht, an den Würdigsten verliehen werden wird.

Gedruckte Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain, vom 26 September.

94.

Erneuerter Befehl, auf staatsgefährliche Bücher, Zeitungen und Hauspressen zu wachen.

*

Seine Majestät haben folgenden Befehl erlassen: Da die gegenwärtigen Umstände fordern, die sorgfältigste Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß Bücher, welche staatsgefährliche und solche Stellen und Grundsätze in sich enthalten, welche die allgemeine Ruhe stören könnten, auf keine Weise im Umlauf gebracht, sondern zur rechten Zeit unterdrückt und verbothen werden; so wird dieser Hauptgrundsatz den Censoren und Länder-Behörden widerhohlt nachdrücklichst einzubinden, und ihnen überhaupt die genaueste Vollziehung der bestehenden Censursverordnungen unter sonst zu befahrender schärfester Verantwortung, einzuschärfen seyn.

Da auch die Zeitungblätter, wenn sie nicht gut gewählt, und von allen anstössigen und bedenklichen Stellen gereiniget werden, zur Verbreitung übler Gesinnungen sehr vieles beytragen können, so wird es eine vorzügliche Pflicht der Staatsverwaltung, auch hierauf sorgfältig zu wachen,

da-

damit sonderheitlich in jenen Zeitungen, die in den Erbländern den fremden nachgedruckt werden, und die in einem sehr geringen Preise zu haben, und eben deshalb fast allgemein von dem Publikum auch von der geringsten Gattung, und bis zum Bauern herab, sehr häufig gelesen werden nichts Anstössiges und Bedenkliches zugelassen werden möge, wenn solches auch schon in andern fremden Orginal-Zeitungen aufgeführet ist.

Uebrigens da auch durch heimliche Hauspressen die verderblichsten Bücher und Brochüren in das Publikum, mit Beiseitgung der Censur gebracht zu werden pflegen, so wird dr Polizey die besondere Aufsicht und Nachforschung au dergleichen unerlaubte Hauspressen besonders einzubinden seyn, damit bey derselben Entdeckung solche abgestellet und vernichtet werden mögen.

Welche höchste Entschliessung den Länderstellen zur genauesten Befolgung hiermit bekannt gemacht wird.

Dekret der Hofkanzley vom 12 Oktober, an sämmtliche Länderstellen.

95.

Bei welchem Fiskalamte die Aufforderungs-Klagen der von der i. ö. Bankalgefällen-Administration in Kontrabandsachen nozionirten Parteien anzubringen sind.

*

Ueber die Frage: gegen welches Fiskalamt die von de innerösterreichischen Bankal-Administration in Kontrabadsachen nozionirten Parteien, wenn sie den Rechtsweg ereifen, ihre Aufforderungs-Klage einzureichen haben?

ist von Sr. Maj. die Entschliessung erfolgt: daß für die Zeit, während welcher in den innerösterreichischen Ländern nur eine einzige Bankalgefällen-Administration bestehen wird, die in einer dieser Provinzen sich aufhaltenden Parteien ihre Aufforderungs-Klage gegen das Fiskalamt jener Provinz, wo sich der Aufforderer aufhält, oder seinen Wohnsitz hat, diejenigen hingegen, die ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nicht in einer innerösterreichischen Provinz haben, ihre Klage immer gegen das Steyerisch Fiskalamt in Graz anzubringen haben, und sollen bei Prozessen, die in Kontraband-Fällen vorkommen, in Steyermark der Bankalgefällen-Administrator, in Klagenfirt, Laibach und Görz aber, der Bankal-Juspektor als Bankal-Repräsentant beigezogen werden.

Dekret der Hofkanzley vom 12 October an das Steyrische Gubernium, die Kärntnerische Landesstelle und die Landeshauptmannschaft in Krain.

Kundmachungen derselben vom 24 October.

96.

Wegen Zulassung zur Ausübung der Rechts- und Arzeney-Wissenschaft.

*

Se. Maj. befehlen, daß die Appellazions-Gerichte in jenen Fällen, wenn sich um den Stallum advocadi ein solcher Mann meldet, der nicht auf einer deutschen ländischen Universität, aber auf einer solchen graduirt ist, die nach den im Mittel liegenden höchsten Resolutionn, dennoch zur Erlangung der Advokatur geeignet ist, or

Zu-

Zulassung zur Prüfung, von einem solchen Kandidirenden der Ausweis gefordert werden soll, daß er über alle jene Gegenstände, die zur Graduirung auf einer deutscherbländischen Universität erforderlich sind, das Studium vollkommen, nnd mit gutem Erfolge vollendet habe, ohne welchen vorläufigen Beweis, nebst den anderen ohnehin bereits vorgeschriebenen Zeugnissen, der Kandidirende zur Advokatur nicht zuzulassen sey.

Zugleich wird den Länderstellen in Ansehung der Aerzte, über das Hofdekret vom 2 März d. J. (*) nachstehende Erläuterung gegeben:

Die Praxis in den deutschen Erbländern kann nur denjenigen gestattet werden, welche die Arzney-Wissenschaft nach allen ihrem Theilen, entweder an einer deutscherbländischen Universität, oder an der hohen Schule zu Pavia mit gutem Fortgange studiret, oder sich wenigstens an einer hohen Schule der deutschen Erbländer einer strengen Prüfung aus allen Zweigen dieser Wissenschaft, wie man solche auf den deutscherbländischen Universitäten lehrt, mit gutem Erfolge unterzogen haben. Alle Aerzte, diejenigen welche in Pavia die Doktors würden empfingen, allein ausgenommen, sind verpflichtet, wenn sie in einem Lande, wo sie weder die Arzeney-Wissenschaft studirten, noch aus derselben strenge geprüft wurden, praktiziren wollen, sich bey dem Protomedikus des Landes, in dem sie zur Praxis berechtiget zu seyn wünschen, mit Zeugnissen aus-

zu-

(*) In der Sammlung Leopoldinischer Gesetze und Verordnungen Thl. IV. S. 62.

zuweisen, daß sie über alle Gegenstände des medizinischen Studiums, welche für die deutscherbländischen Universitäten vorgeschrieben sind, Unterricht erhielten, und bey einer strengen Prüfung, die an einer deutscherbländischen hohen Schule aus allen diesen Gegenständen vorgenommen wurde, ihre gute Verwendung in den letzteren ausser Zweifel setzten.

(In der an die N. Oesterr. Regierung erlassenen Expedition ward beygefüget:

Uebrigens ist allen denjenigen, welche diesen Forderungen Genüge leisten, in Wien practiziren wollen, und nicht ordentliche Mitglieder der hiesigen medizinischen Facultät sind, zu bedeuten, daß sie sich zuvor derselben einverleiben lassen, und ist der Fakultät aufzutragen, solche unter ihre Mitglieder aufzunehmen; doch wird sie dadurch nicht verpflichtet, diesen Aerzten auch die Vortheile der Wittwenkasse, und die ähnlichen Begünstigungen, welche ihren in Wien graduirten Mitgliedern zustehen, zu verleihen. Auch sind diese Aerzte zu verhalten, daß sie binnen 4 Wochen bey der Facultät, ihren Nachmen und Wohnort einschreiben lassen, und so oft sie letzteren verändern, solches binnen den ersten 8 Tagen anzeigen, auch wie vormahls üblich war, bey der Facultät so oft erscheinen, als sie vorgerufen werden.)

*

Dekret der Hofkanzley vom 13 October, an sämmtliche Länderstellen

Kundgemacht durch das Steyrische Gubernium und die Landesstelle in Kärnten, unter dem 31 October, durch das Triester Gubernium, unter dem 3 November und durch die Vorderösterreichische Regierung, unter dem 7 Januar.

*

In Beziehung auf die Ausübung der in Ungarn graduirten Aerzte, ist unter dem 25 November eine besondere Verordnung ergangen, die unten an ihrem Orte folgt.

97.

Pensions-System für Staatsbeamte, welche weniger als 200 Gulden fixirten Gehalt beziehen.

Seine Maj. haben anzuordnen geruhet, daß die unter dem 3 Junius 1791 (*) bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung, wegen Pensionirung der Wirthschafts-Beamten auf Kammeral und Studien-Funds-Gütern, und der von denselben zu entrichteuden Diensttaxen, vom 1 November d. J. angefangen auf alle Staats-Beamte ohne Ausnahme, deren Besoldungen in Fixo 200 Guld. nicht erreichen, ausgedehnt werden soll.

In Folge dieser neuen allerhöchsten Entschliessung sollen daher, von obbesagten Tage angefangen

1 alle Staatsbeamten ohne Ausnahme, deren Besoldungen in Fixo 200 Guld. nicht erreichen, weder Karenz noch Characters-Taxe zu bezahlen haben, jedoch wenn deren Besoldungen 100 Guld. übersteigen, das ist, den Arrhamässigen Betrag von 106 Guld. erreichen, die Arrha entrichten.

2 alle diese minder besoldeten Staats-Beamten, wenn auf ihre Jubilazion angetragen wird, nach den Verhältniß der überhaupt zum Pensionirungsmaßstab vorgeschriebenen Dienstjahre, behandelt werden.

3 Soll den Wittwen derselben, wie auch ihren von Vater und Mutter verwaisten Kindern, wenn deren weniger als 4. sind, allemahl das Drittel des von dem Gatten oder Vater bezogeneu Gehalts, wo aber

der

(*) Leopoldinische Gesetze und Verordnungen Th. II. S. 153.

schliessen, in welchem sie sich den Wechselgerichten der Erbländer unmittelbar unterwerfen, oder die in einem bestimmten Orte der Erbländer die Zahlung zu leisten sich ausdrücklich verbinden, oder wenn sie mit erbländischen dem Wechselgerichte untergeordneten Handelsleuten Gesellschaftsverträge errichten, so wie auch diejenigen, die zwar ein blosses Darlehn, doch mit Entsagung auf ihren eigenen Gerichtsstand und Anerkennung eines fremden, eingehen, gehalten seyn sollen, vor dem Gerichte, dem sie sich bei Eingehung der Verbindlichkeit ausdrücklich unterworfen haben, zu erscheinen, auch die Gerichtsstände des Königreichs Hungarn und der dazu gehörigen Provinzen jede wider Parteyen, die sich auf diese Art verbunden haben, geschöpften Urtheile, wenn sie dazu durch Kompaßschreiben, so vermittelst der königlichen hungarischen Hofkanzley auszufer-

bialibus hæreditariarum provinciarum subjicientes, aut solutionem in certo quopiam loco hæreditariarum provinciarum præstandam præcise obligaverint, vel Societatem quæstus cum mercatoribus hæreditariarum provinciarum ad judicium cambiale pertinentibus fecerint, quam et illi, qui etiam simplex tantum mutuum cum renunciatione fori proprii et alieni recognitione contrahunt, judicio fori illius, quod sibi in obligatione expresse delegerunt, stare, et judicia regni hujus Hungariæ partiumque adnexarum sententias contra ita semet obligantes latas, erga compassuales literas medio cancellariæ regiæ Hungarico aulicæ expediendas, exequi teneantur.

fertigen sind, angegangen wer=
den, zur Erfüllung zu brin=
gen haben.

Damit aber, wie einer= seits für die Sicherheit der Gläubiger gesorgt wird, an= dererseits der Betrug und die Kränkung der Rechte eines Dritten verhütet werde, ist festgesetzt worden:

Ut tamen, sicut una ex parte securitati credi-torum prospicitur, ita alia ex parte fraudes preca-veantur, et juri tertii con-sulatur, constituere visum est:

1. Daß dieses nur von je= nen Verbindlichkeiten gelte, die rechtmässig und von sol= chen Personen eingegangen worden sind, die sich auf ei= ne gültige Art zu verbinden das Recht haben; daher die Verbindlichkeiten der minder= jährigen Waisen, oder jener, die unter väterlicher Gewalt stehen, und noch kein eigenes Vermögen besitzen, diese Wir= kung zu keiner Zeit haben sollen.

1. Ut id obtineat tan-tum in obligationibus, quæ legitime, et per tales, qui activitate semet obligandi pollent, extradatæ sunt, proinde pupillorum, mi-norenium sub patria pote-state positorum, qui nihil adhuc proprietatis habent, obligationes vim hanc nul-lo unquam tempore habe-bunt.

2. Das Recht eines Drit= ten, nach dem Sinne der va= terländischen Gesetze soll stäts unverletzt erhalten werden, und wenn bei Gelegenheit der Exekuzion ein solches Recht

2. Jus tertii in sensu le-gum patriarum salvum sit, et si occasione Executio-nis jus tale cum fundamen-to insinuatum, aut illegi-timas obligatorialium præ-

mit ten-

mit Grunde angeführt, oder tenſa fuerit, triumphans
die Ungültigkeit der Schuld- et executionem peragi cu-
briefe behauptet würde, ſoll rans extraneus coram exe-
der Fremde, der obſieget, und quente judice peracta præ-
die Exekution angeſucht hat, vie executione, cautionem
vor dem exequirenden Richter, fundi præſtare, et obliga-
nach vorläufig vollbrachter tionem aſſumere teneatur,
Exekuzion, die Sicherheit über quod in casum coram ju-
das Gut leiſten, und die Ver- judicio præcedente edocen-
bindlichkeit auf ſich nehmen, dæ nullitatis obligationis
daß er auf den Fall, wenn aut comprobandi coram
vor demſelben Gerichte, legalibus Regni judiciis ju-
bei welchem der Rechtsſtreit ris alieni, vel proprietatis,
verhandelt wurde, die Rich- ſeu ex ætate obligatoriali-
tigkeit der eingegangenen Ver- um, ſive ex intabulatione,
bindlichkeit gezeigt, oder vor ſeu ex ipſa rei natura pro-
den geſetzmäſſigen Gerichts- manantis, ſatisfacturus ſit.
ſtänden des Königreichs das
fremde Recht, entweder aus
dem Datum der Schuldver-
ſchreibung, oder der Intabu-
lazion, oder endlich aus der
Natur der Sache bewieſen
würde, die Genugthuung lei-
ſten wolle.

3. Die auf unbewegliche Güter geführte Exekuzion ſoll nur die Eigenſchaft einer gerichtlichen Pfändung an ſich haben, ſo, daß die adeligen

3. Executio in bonis immobilibus peragenda pignus tantum judiciorum ſapiat, ita ut bona nobilitaria quandocunque, fun-

Gü-

di

Güter zu allen Zeiten; die bürgerlichen Gründe aber binnen Jahr und Tag wieder eingelöset werden können.

di vero Civilis intra annum et diem relui possint.

4. Auch die Widersetzung gegen die Exekution, soll dann Statt finden, wenn vor dem Exekutionsrichter gezeigt werden kann, daß ein Irrthum in der Person, oder in der Sache unterlaufen sey.

4. Oppositio quoque locum habeat, si opponens coram exequente judice errorem vel in re, vel in persona edocere possit.

5. Damit jeder von dem wider ihn anhängig gemachten Streite Wissenschaft habe und nicht etwann Jemand, der auf erdichtete Schuldbriefe vor einem fremden Gerichte belangt worden wäre, an seinem Vermögen Gefahr laufe, soll die vor die Gerichtsbehörde in den Erbländern, mit Ansetzung einer angemessnen Frist geschehene Vorrufung, durch ein Dekret der königlichen hungarischen Hofkanzley dem Komitate, wo der Schuldner wohnt, bekannt gemacht, dieses aber ihm, ohne eine Generalkongregazion abzuwarten, zugestellt werden.

5. Ut de movenda lite constare valeat, et ne quis forte penes fictas obligationes coram foro extero impetitus periculum Substantiæ suæ habeat, evocatio ad fora concernentia hæreditariarum provinciarum facienda cum præfixione competentis termini per Decretum Cancellariæ regiæ hungarico aulicæ ad comitatum, in quo Debitor residet, directum notificetur, eidem non expectata generali congregatione exhibendum.

Dagegen wollen Se. Majestät gnädigst verfügen, daß auf gleiche Art inzwischen, bis ein Wechselgericht auch hier errichtet seyn wird, wenn Insassen anderer Erbländer in Hungarn etwas kaufen, und die Zahlung ebenfalls in Hungarn zu leisten versprechen, oder sich auf andere Weise unmittelbar einer schon jetzt bestehenden, oder künftig zu errichtenden hungarischen Gerichtsbehörde unterwerfen, den von den hungarischen Gerichten geschöpften Urtheilen von den Gerichtsständen der andern Erbländer die schleunige Vollstreckung verschafft werde.

Vicissim sua Majestas sacratissima benigne dispositura est, ut interea etiam, donec judicium cambiale et hic erectum fuerit, dum aliarum hæreditariarum ditionum accolæ quidpiam in Hungaria emunt, et solutionem pariter in Hungaria pollicentur, aut alia ratione directe foro alicui Hungarico nunc existenti, vel de hinc erigendo se subjicient, parata et prompta sententiarum per judicium hungaricum ferendarum executio a judiciis aliarum hæreditariarum provinciarum procuretur.

Dekret der Hofkanzley vom 7 Sept. an sämmtliche Länderstellen, der Hofkammer vom 22 Sept. an das Triester Gubernium, und der obersten Justizstelle vom 2 August, an sämmliche Appellationsgerichte.

Kundgemacht durch das Inneröstereichische Appellationsgericht unter dem 10, das Böhmische unter dem 13, das Vorderösterreichische, unter dem 18 August, das Mährische Gubernium unter dem 22, die Regierung ob der Ens unter dem 23, das Tirolische Gubernium unter dem 25, das Böhmische unter dem

26, die Nied. Oest. Regierung unter dem 27 Sept., das Galizische Gubernium unter dem 5, und das Triester unter dem 6 October.

88.

Pensionsbestimmung für Kinder, wenn die Mutter Gnade und Abfertigung erhält.

*

Se. Maj. haben zur Richtschnur festzusetzen geruhet, da die Gnade und Abfertigung die Stelle der jährlichen Pension vertritt, eine Pension aber der Wittwe nach dem allgemeinen Pensions-Normale nur zur Hälfte, wenn Pensionsfähige Kinder vorhanden sind, gebühret, und die andere Hälfte den Kindern zukommt, daß diese an die Stelle der Pension tretende Gnade und Abfertigung der pensionsfähigen Mutter, nur mit der Hälfte der Besoldung ihres Mannes, den Kindern aber die Hälfte der ihnen mit ihrer Mutter sonst gebührenden normalmässigen Pension, als jährliche Pension ausgemessen werden soll.

Dekret der Hofkanzley vom 7 September, an sämmtliche Länderstellen.

89.

Behandlung der steyrischen Unterthanen, welche in geheim nach Ungarn oder Kroatien auswandern.

*

In Gemäßheit des mit den Ungarischen Landesbehörden getroffenen Einverständnisses, wird von nun an

jeder ohne Paß nach Ungarn oder Kroatien abgehende steyrische Unterthan, von den dortigen Behörden angehalten und zurückgewiesen werden: Hierlandes aber soll ein solcher Ueberläufer von seiner Obrigkeit als ein Uebertreter der landesfürstlichen Gesetze, angesehen und zur Strafe gezogen werden.

Dekret der Hofkanzley vom 7 September an das Steyrische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 22 September.

90.

Die Versteigerungen in Konkursfällen unterliegen keiner Genehmigung der Gläubiger.

*

Es ist vorgekommen, daß der Mißbrauch im Schwange gehet, den wirklichen Abschluß des Lizitazionsverkaufes in Konkursfällen, wenn auch die Schätzung und darüber gebothen worden ist; erst noch einer Genehmhaltung der Kreditoren zu unterziehen, da aber solches nicht nur in dem Gesetze keinerdings gegründet, sondern demselben vielmehr offenbar zuwider ist, und dadurch viele Anbieter abgeschreckt, die Konkurrenz der Käufer hindangehalten, und der Meistbiether einer nicht gleichgültigen Ungewißheit und Verlegenheit mit den Kaufschillingsgeldern ausgesetzt wird; so ist Sr. Maj. Wille, daß dieser Unfug da, wo er bemerkt würde, sogleich abzustellen sey. Uebrigens ist darauf zu halten, daß bey Versteigerung unbeweglicher Güter, die darauf vorgemerkten Gläubiger dessen erinneret, und zur Lizitazions-

Tag-

Tagsatzung jedesmahl zuverläſſig einberufen werden, wo ihnen ſodann aber lediglich mitzulizitiren zuſtehet.

Dekret der Hofkanzley vom 21 Sept. an die Regierungen in Oeſterreich ob und unter der Ens, und des Appellationsgerichts vom 7 Sept. an die untergeordneten Gerichtsſtellen.

Kundgemacht von jener unter dem 30 Sept. von dieſer unter dem 5 Octob.

91.

Bey Gefälls-Vergütungen ſind die Zahlungs-Bolletten und Quittungen im Orginale beyzubringen.

Damit künftig bey vorkommenden Fällen die geſtatteten Gefällsreſtituzionen mit der erforderlichen Sicherheit geſchehen, wird hiermit verordnet, daß in jedem ſolchen Falle, unter eigener Dafürhaftung, die Original-Zahlungsbolletten und Quittungen beigebracht, ferner die abgenommenen Bolletten zur Bedeckung der handelnden Parteyen wörtlich kopirt, durch die Unterſchrift der vorgeſezten Beamten beſtätiget, und den Parteyen zum Gebrauche bei weiterer Abgabe ihrer Feilſchaften, eingehändiget werden ſollen.

Dekret der Hofkammer vom 26 Sept. an die Zoll- und Mauth-Adminiſtrationen.

92.

In welchen Fällen ein Rechts-Urtheil von dem Kameral-Repräsentanten eingestellt werden darf.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß in streitigen Angelegenheiten, wo es auf Entscheidung eines Partikular-Rechtsfalles, oder einer Rechtsfrage ankommt, das nach der Mehrheit der Stimmen gefällte Urtheil, durch den Bankal- oder Kammeral-Repräsentanten nur in dem Falle fistiret werden könne, wenn es erst noch um die Auslegung eines Gesetzes oder die wirkliche Beirrung einer Finanz-Operation zu thun ist.

Dekret der Hofkammer vom 26 Sept. an sämmtliche Länderstellen und Finanzbehörden.

93.

Gang der Stipendien-Gesuche (in Krain.)

*

Nachdem durch die schon im Jahre 1791. bekannt gemachte Nachricht von den Schul- und Studien-Anstalten in den österreichischen Erblanden (*) und durch eine Verordnung vom 8 Dezember desselben Jahres (**) der gesetzmäßige Einfluß des Studienkonsesses in die Verleihung der Stipendien für Studirende bereits entschieden ist, so hat diese Landeshauptmannschaft, um dem Studienkonsesse seine Rechte zu sichern, und zugleich die Rechte der Privat-

(*) Sammlung der Leopold. Gesetze und Verordnungen. Thl. II. S. 51.

(**) Eben allda Thl. III. S. 209.

vatpatrone ungekränkt zu erhalten, überhaupt aber Einförmigkeit in dem Gange der Stipendiengesuche zu erzielen, folgende Maßregeln festzusetzen, und hiermit zur allgemeinen Nachachtung der Patrone und Stipendienwerber bekannt zu machen für nöthig befunden.

Erstens, haben alle Bittwerber, um was immer für ein erledigtes Stipendium ihr Gesuch bey jener Lehrversammlung, unter deren Aufsicht sie stehen, unmittelbar, und zwar in einer Zeitfrist von 6. Wochen von dem Tage der Kundmachung, daß ein Stipendium erlediget sey, einzureichen.

Zweytens, werden die Lehrversammlungen, über die bey ihnen eingereichten Gesuche ihr schriftliches Gutachten an den Studienkonseß abgeben, dieser aber alle dergleichen Gesuche nebst den Aeusserungen der Lehrversammlungen an die Landesstelle begleiten, und den Würdigsten zur Erhaltung des Stipendiums nahmhaft machen.

Drittens Im Falle, wenn die erledigte Stiftung ohne Einfluß eines Privatpatrons, von der Landesstelle zu vergeben wäre, wird mit der Verleihung nach dem Vorschlage des Studienkonsesses, so weit dieser dem Sinne des Stifters, und den höchsten Vorschriften angemessen seyn wird, vorgegangen werden.

Viertens, Im Falle aber die erledigte Stiftung eine Familienstiftung wäre, oder was immer für ein Dritter die Präsentation auszuüben, das rechtliche Befugniß hätte, werden die Gesuche nebst den Aeusserungen der Lehrerversammlungen und des Studienkonsesses, demjenigen, welcher das Präsentazionsrecht auszuüben hat, zu dem Ende mitgetheilt werden, damit derselbe seinen Vorschlag mit Zurückstellung aller Akten an die Landes-

stelle zur weitern Maßnehmung längstens binnen 14. Tagen erstatte, nach dem Verlaufe dieser Frist aber, sich selbst zuschreiben möge, wenn das Stipendium ohne Rückficht auf sein Präsentazionsrecht, an den Würdigsten verliehen werden wird.

Gedruckte Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain, vom 26 September.

94.

Erneuerter Befehl, auf staatsgefährliche Bücher, Zeitungen und Hauspressen zu wachen.

*

Seine Majestät haben folgenden Befehl erlassen: Da die gegenwärtigen Umstände fordern, die sorgfältigste Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß Bücher, welche staatsgefährliche und solche Stellen und Grundsätze in sich enthalten, welche die allgemeine Ruhe stören könnten, auf keine Weise im Umlauf gebracht, sondern zur rechten Zeit unterdrückt und verbothen werden; so wird dieser Hauptgrundsatz den Censoren und Länder-Behörden widerhohlt nachdrücklichst einzubinden, und ihnen überhaupt die genaueste Vollziehung der bestehenden Censursverordnungen unter sonst zu befahrender schärfester Verantwortung, einzuschärfen seyn.

Da auch die Zeitungblätter, wenn sie nicht gut gewählt, und von allen anstössigen und bedenklichen Stellen gereiniget werden, zur Verbreitung übler Gesinnungen sehr vieles beytragen können, so wird es eine vorzügliche Pflicht der Staatsverwaltung, auch hierauf sorgfältig zu wachen,

da-

damit sonderheitlich in jenen Zeitungen, die in den Erbländern den fremden nachgedruckt werden, und die in einem sehr geringen Preise zu haben, und eben deshalb fast allgemein von dem Publikum auch von der geringsten Gattung, und bis zum Bauern herab, sehr häufig gelesen werden nichts Anstössiges und Bedenkliches zugelassen werden möge, wenn solches auch schon in andern fremden Orginal-Zeitungen aufgeführet ist.

Uebrigens da auch durch heimliche Hauspressen die verderblichsten Bücher und Brochüren in das Publikum, mit Beiseitgung der Censur gebracht zu werden pflegen, so wird dr Polizey die besondere Aufsicht und Nachforschung au dergleichen unerlaubte Hauspressen besonders einzubinden seyn, damit bey derselben Entdeckung solche abgestellet und vernichtet werden mögen.

Welche höchste Entschliessung den Länderstellen zur genauesten Befolgung hiermit bekannt gemacht wird.

Dekret der Hofkanzley vom 12 Oktober, an sämmtliche Länderstellen.

95.

Bei welchem Fiskalamte die Aufforderungs-Klagen der von der i. ö. Bankalgefällen-Administration in Kontrabandsachen nozionirten Parteien anzubringen sind.

*

Ueber die Frage: gegen welches Fiskalamt die von der innerösterreichischen Bankal-Administration in Kontrabadsachen nozionirten Parteien, wenn sie den Rechtsweg ereifen, ihre Aufforderungs-Klage einzureichen haben?

ist von Sr. Maj. die Entschliessung erfolgt: daß für die Zeit, während welcher in den innerösterreichischen Ländern nur eine einzige Bankalgefällen-Administration bestehen wird, die in einer dieser Provinzen sich aufhaltenden Parteien ihre Aufforderungs-Klage gegen das Fskalamt jener Provinz, wo sich der Aufforderer aufhält, oder seinen Wohnsitz hat, diejenigen hingegen, die ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nicht in einer innerösterreichischen Provinz haben, ihre Klage immer gegen das Steyerisch Fiskalamt in Graz anzubringen haben, und sollen bei Prozessen, die in Kontraband-Fällen vorkommen, in Seyermark der Bankalgefällen-Administrator, in Klagenfirt, Laibach und Görz aber, der Bankal-Juspektor als Bankal-Repräsentant beigezogen werden.

Dekret der Hofkanzley vom 12 October an das Steyrische Gubernium, die Kärntnerische Landesstelle und die Landeshauptmannschaft in Krain.

Kundmachungen derselben vom 24 October.

96.

Wegen Zulassung zur Ausübung der Rechts- und Arzeney-Wissenschaft.

*

Se. Maj. befehlen, daß die Appellazions-Gerichte in jenen Fällen, wenn sich um den Stallum advocadi ein solcher Mann meldet, der nicht auf einer deutschen ländischen Universität, aber auf einer solchen graduirt ist, die nach den im Mittel liegenden höchsten Resolutionn, dennoch zur Erlangung der Advokatur geeignet ist, or

Zu-

Zulassung zur Prüfung, von einem solchen Kandidirenden der Ausweis gefordert werden soll, daß er über alle jene Gegenstände, die zur Graduirung auf einer deutscherbländischen Universität erforderlich sind, das Studium vollkommen, nnd mit gutem Erfolge vollendet habe, ohne welchen vorläufigen Beweis, nebst den anderen ohnehin bereits vorgeschriebenen Zeugnissen, der Kandidirende zur Advokatur nicht zuzulassen sey.

Zugleich wird den Länderstellen in Ansehung der Aerzte, über das Hofdekret vom 2 März d. J. (*) nachstehende Erläuterung gegeben:

Die Praxis in den deutschen Erbländern kann nur denjenigen gestattet werden, welche die Arzney-Wissenschaft nach allen ihrem Theilen, entweder an einer deutscherbländischen Universität, oder an der hohen Schule zu Pavia mit gutem Fortgange studiret, oder sich wenigstens an einer hohen Schule der deutschen Erbländer einer strengen Prüfung aus allen Zweigen dieser Wissenschaft, wie man solche auf den deutscherbländischen Universitäten lehrt, mit gutem Erfolge unterzogen haben. Alle Aerzte, diejenigen welche in Pavia die Doktors würden empfingen, allein ausgenommen, sind verpflichtet, wenn sie in einem Lande, wo sie weder die Arzeney-Wissenschaft studirten, noch aus derselben strenge geprüft wurden, praktiziren wollen, sich bey dem Protomedikus des Landes, in dem sie zur Praxis berechtiget zu seyn wünschen, mit Zeugnissen aus-

zu-

(*) In der Sammlung Leopoldinischer Gesetze und Verordnungen Thl. IV. S. 62.

zuweisen, daß sie über alle Gegenstände des medizinischen Studiums, welche für die deutscherbländischen Universitäten vorgeschrieben sind, Unterricht erhielten, und bey einer strengen Prüfung, die an einer deutscherbländischen hohen Schule aus allen diesen Gegenständen vorgenommen wurde, ihre gute Verwendung in den letzteren auffer Zweifel setzten.

(In der an die N. Oesterr. Regierung erlassenen Expedition ward beygefüget:

Uebrigens ist allen denjenigen, welche diesen Forderungen Genüge leisten, in Wien practiziren wollen, und nicht ordentliche Mitglieder der hiesigen medizinischen Facultät sind, zu bedeuten, daß sie sich zuvor derselben einverleiben lassen, und ist der Fakultät aufzutragen, solche unter ihre Mitglieder aufzunehmen; doch wird sie dadurch nicht verpflichtet, diesen Aerzten auch die Vortheile der Wittwenkasse, und die ähnlichen Begünstigungen, welche ihren in Wien graduirten Mitgliedern zustehen, zu verleihen. Auch sind diese Aerzte zu verhalten, daß sie binnen 4 Wochen bey der Facultät, ihren Nachmen und Wohnort einschreiben lassen, und so oft sie letzteren verändern, solches binnen den ersten 8 Tagen anzeigen, auch wie vormahls üblich war, bey der Facultät so oft erscheinen, als sie vorgerufen werden.)

*

Dekret der Hofkanzley vom 13 October, an sämmtliche Länderstellen

Kundgemacht durch das Steyrische Gubernium und die Landesstelle in Kärnten, unter dem 31 October, durch das Triester Gubernium, unter dem 3 November und durch die Vorderösterreichische Regierung, unter dem 7 Januar.

*

In Beziehung auf die Ausübung der in Ungarn graduirten Aerzte, ist unter dem 25 November eine besondere Verordnung ergangen, die unten an ihrem Orte folgt.

97.

Pensions-System für Staatsbeamte, welche weniger als 200 Gulden fixirten Gehalt beziehen.

Seine Maj. haben anzuordnen geruhet, daß die unter dem 3 Junius 1791 (*) bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung, wegen Pensionirung der Wirthschafts-Beamten auf Kammeral und Studien-Funds-Gütern, und der von denselben zu entrichteuden Diensttaxen, vom 1 November d. J. angefangen auf alle Staats-Beamte ohne Ausnahme, deren Besoldungen in Fixo 200 Guld. nicht erreichen, ausgedehnt werden soll.

In Folge dieser neuen allerhöchsten Entschliessung sollen daher, von obbesagten Tage angefangen

1 alle Staatsbeamten ohne Ausnahme, deren Besoldungen in Fixo 200 Guld. nicht erreichen, weder Karenz noch Characters-Taxe zu bezahlen haben, jedoch wenn deren Besoldungen 100 Guld. übersteigen, das ist, den Arrhamässigen Betrag von 106 Guld. erreichen, die Arrha entrichten.

2 alle diese minder besoldeten Staats-Beamten, wenn auf ihre Jubilazion angetragen wird, nach den Verhältniß der überhaupt zum Pensionirungsmaßstab vorgeschriebenen Dienstjahre, behandelt werden.

3 Soll den Wittwen derselben, wie auch ihren von Vater und Mutter verwaisten Kindern, wenn deren weniger als 4. sind, allemahl das Drittel des von dem Gatten oder Vater bezogeneu Gehalts, wo aber

der

(*) Leopoldinische Gesetze und Verordnungen Th. II. S. 153.

der Kinder 4. oder mehrere wären, allemahl die Hälfte, nach Umständen auch zwey Drittel davon, bis zu Erreichung des normalmässigen Alters, zugetheilt werden.

4 Im übrigen aber hat es bey den bereits bestehenden allerhöchsten Pensionirungs- und Provisionirungs-Vorschriften ferner zu bewenden.

Dekret der Hofkammer vom 15 October, an sämmtliche Länderstellen und Kammeral-Behörden.

Kundgemacht durch die Landesstelle in Kärnten, unter dem 28, und das Tirolische Gubernium, unter dem 30 November.

98.

Wie die unter Staatsverwaltung stehenden Kapitalien an Privatleute geliehen werden können.

*

Wir Franz der Zweyte 2c.

Nachdem Wir zu Belebung des Privatkredites erlaubet haben, daß die unter der Verwaltung des Staats stehenden Kapitalien der Kirchen, Stiftungen, Bruderschaften, des Religions- und Studienfunds, ingleichen die Waisen- und Fideikommißkapitalien wieder bey Privatpersonen angelegt werden können, so finden Wir für nothwendig zur Sicherheit, und Erhaltung dieser Kapitalien nachstehende Vorschrift zu ertheilen.

§ 1.

Die oben erwähnten Kapitalien können nur gegen gesetzmässige Sicherheit bey Privatpersonen angelegt,

als gesetzmässige Sicherheit aber soll nur angesehen werden, wenn durch Hypotheck des Kapitals und der demselben etwann vorgehenden Posten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück aber nicht über zwey Drittel seines wahren Werths beschwert wird.

§ 2.

Kein Waisen- oder Fideikommißkapital soll ohne Einwilligung der Waisen- oder Fideikommißbehörde, kein unter der Verwaltung des Staats stehendes Kapital, ohne Einwilligung der Landesstelle dargeliehen werden.

§ 3.

Jedes ohne Einwilligung der Behörden geschehene Darlehen wird ungiltig erklärt, daher auch der Entlehner ohne Rücksicht auf die in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen alsogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann. Uebrigens hat in einem solchen Falle für den etwann hieraus entstehenden Schaden oder für die Kosten derjenige mit seinem Vermögen, zu haften, und den Ersatz zu leisten, der ohne Einhohlung der vorgeschriebenen Bewilligung ein solches Kapital ausgeliehen hat.

§. 4.

Den Schuldverschreibungen ist jederzeit die Bedingung beyzusetzen, daß die Obligazionsinhaber berechtiget seyn sollen, das Kapital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen sechs Wochen nach ihrer Verfallszeit nicht gezahlet worden wären.

§. 5.

§. 5.

Der Vormund (Gerhab) oder Verwalter des Kirchen-Stiftungs- oder Religionsfunds, so wie der Fideikommißkurator soll nie befugt seyn, das Kapital bey sich selbst anzulegen.

Gegeben in Wien den 18ten Oktober.

99.

Vorzüge, welche den Lehrern der Rechtswissenschaft bewilliget worden sind.

*

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß den Universitäts-Lehrern der Rechtswissenschaft, und ihren Frauen, in ämtlichen Ausfertigungen überhaupt der Titel Herr und Frau beygeleget, auch ihnen, wenn sie bey einer Gerichts- oder andern Stelle zu erscheinen haben, der Sitz gestattet werden soll.

Diese höchste Entschliessung wird den Länderstellen mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß sie davon sämmtlichen ihnen unterstehenden politischen Behörden Nachricht zu geben haben.

Dekret der Hofkanzley vom 18 October an sämmtliche Länderstellen und der obersten Justizstelle vom 30 October an sämmtliche Appellationsgerichte,

Kundgemacht durch das Böhmische Appellazionsgericht, unter dem 15 November.

* * *

Durch eine weitere unten folgende Verordnung vom 28 Dezember ist diese Begünstigung auf alle Universitäts-Lehrer ausgebreitet worden.

100.

Spiel-Patent für das Dienstvolk in Galizien.

*

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Obgleich in dem Spiel-Patente vom 22. Februar 1774. die hohen Spiele und Gewette ausdrücklich verbothen, und dadurch alle Spiele bezeichnet worden sind, welche mit dem Vermögen und Einkommen der Spielenden in keinem Verhältnisse stehen; so hat dieses Verboths ungeachtet, seit einiger Zeit, besonders unter der Livree- und dem Dienstvolke ein hohes, zu Grunde richtendes Spiel eingerissen, wovon die traurigen Folgen nicht nur den dadurch in hülflose Umstände gestürzten Weibern und Kindern der Spieler empfindlich sind; sondern sich auch auf die gemeinschaftliche Zucht und Ordnung der Dienstleute verbreiten, und dieselben verleiten, den erlittenen Verlust durch Veruntreuungen und andere unerlaubte strafbare Mittel zu ersetzen.

Um nun diesem Uebel, und der eingerissenen Spielsucht des Dienstgesindes, Einhalt zu thun, haben Wir unsrer landesväterlichen Sorgfalt angemessen gefunden, zu erklären: daß nach der Absicht der angeführten schon bestehenden Gesetze, alle Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes, mit Ausnahme des alleinigen Kegelspiels,

in den Gärten, als Winkel- und hohe Spiele angesehen, daher solche aller Orten, hauptsächlich in den Schenkhäusern untersagt, den Dienstleuten jedoch die Erlaubniß zu ihrer Ergetzung allenfalls um einen Trunk oder die sogenannte Zeche zu spielen, unbenommen seyn soll.

Diejenigen, welche diesem Verbothe entgegen zu handeln, und künftighin um Geld zu spielen, sich erkühnen werden, sollen ohne Ausnahme das erste Mahl mit 5 Stockstreichen, bey öfterer Betretung mit 15 Stockstreichen, und bey einer sich zeigenden Unverbesserlichkeit, mit öffentlicher Arbeit durch 6 Wochen bestrafet werden.

Die Wirthe hingegen, welche dergleichen von nun an verbothene Spiele in ihren Schenkhäusern dulden, oder denselben mit Ziehung eines Vortheils wohl gar sträflichen Unterschleif geben dürften, werden, wenn sie bemittelt sind, das erste Mahl mit 3 Dukaten, das zweyte Mahl mit doppelter Geldstrafe, die unbemittelten hingegen mit einem dreytägigen Arreste bey Wasser und Brod, und im Wiederhohlungsfalle mit einer noch empfindlicheren körperlichen Züchtigung, angesehen, beide aber bei der dritten Uebertretung, von dem Schenkhause abgeschaffet, und für unfähig erkläret werden, ein Schenkgewerbe zu treiben.

Da der Inhalt gegenwärtiger Verordnung den Gesindhältern selbst zu Nutzen kommt, so ist billig zu erwarten, daß jeder in seinem Hause die Beobachtung derselben handzuhaben bedacht seyn wird. Es wird jedoch ausdrücklich befohlen, daß solche in allen Schenk-

häusern öffentlich aufgehangen werde, die Wirthe die spielen wollenden Dienstleute darauf weisen, und diejenigen, welche diese Abmahnung verachteten, dem Polizey-Bezirksaufseher, oder der Ortsobrigkeit, bey Strafe als Hehler angesehen zu werden, nahmhaft machen sollen. Selbst in Ansehung des zwar erlaubten Kegelspiels werden die Wirthe und Gärtenhälter, wenn sie ein übermässiges hohes Spiel bei Leuten geringerer Klasse wahrnehmen, dieselben davon abzumahnen, allenfalls solche auch höhern Orts anzuzeigen haben.

Uebrigens wird hiermit den Grundobrigkeiten, Polizey-Bezirksaufsehern, Grundrichtern, und sämmtlichen Wachen der ernstliche Auftrag gemacht, auf die Vollstreckung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu haben, und die Uebertreter jedesmahl der Ortsobrigkeit zur Bestrafung zu melden.

Wornach sich also Jedermann gehorsamst zu achten und vor Schaden zu hüten haben wird.

Gegeben in Wien den 18 Oktober 2c.

101.

Vorschrift, wegen Aufkündigung und Räumung der Wohnungen in der Hauptstadt Klagenfurt, und deren Vorstädten.

Se. kaiserl. königl. Majestät haben genehmiget, daß das für die Residenzstadt Wien vorgeschriebene Ausziehungs-Patent auch für die Hauptstadt Klagenfurt anwendbar gemacht werde. Zu diesem Ende wird

für gesammte Hausbesitzer und Einwohner letztgedachter Hauptstadt und ihrer Vorstädte, von welchem Stande sie immer seyn mögen, folgende Vorschrift vom 1 Januar 1793 angefangen, zur genauesten Nachachtung ertheilet.

§. 1.

Zur Aufkündigung der gemietheten Wohnungen werden die bisher gewöhnlichen Zeitfristen auch künftig dergestalt zu beobachten seyn, daß 14 Tage vor und nach Lichtmesse, dann 14 Tage vor und nach Johannes, die Wohnung aufgekündiget, und im ersten Falle zu Georgi, im zweiten aber zu Michaelis geräumet werden sollen, so zwar, daß nach Verlauf der vorgeschriebenen Aufkündigungszeit eine spätere Aufkündung nicht angenommen werden dürfte.

Doch bleibt es den Hausinhabern unbenommen, mit ihren Miethparteien besondere Verträge zu schließen, in welchem Falle beide Kontrahenten nach den daselbst eingeschalteten Bedingungen sich zu verhalten verbunden sind.

§. 2.

Nach solchergestalt geschehener Aufkündigung, und nach verstrichenem Georgi- oder Michaelistage, hat der ausziehende Bestandsmann (er sey, wer er wolle) binnen den nächsten 8 Tagen einen Theil seiner Wohnung zu räumen, und der neu einziehenden Partei zu Unterbringung ihrer Geräthschaften einen hinlänglichen schicksamen Platz anzuweisen, nach völlig verflossenen 14 Tagen aber, die Wohnung vollständig zu leeren, und zu übergeben.

Wenn jedoch binnen 8 Tagen nach Georgi, das ist, den 2 Mai, oder um Michaelis, am 8. Oktober, der neu einziehenden Partei, zu Unterbringung ihrer Geräth-

räthschaften, von dem ausziehenden Bestandsmann kein hinlänglicher Raum angewiesen würde, so ist dieser Partei auf ihr Anlangen, noch an demselben Tage zur Räumung eines schicksamen Platzes der richterliche Beistand zu leisten, welches auch in dem Falle zu geschehen hat, wenn nach den ganz verflossenen 14 Tagen, nehmlich zu Georgi am 7 Mai, und zu Michaelis am 14 Oktober, die Wohnung nicht vollständig geräumet wäre.

§. 3.

Damit aber das Gericht von der wirklich geschehenen Aufkündigung versichert sey, soll eine jede Aufkündigung, sowohl von Seite des Bestandsverlassers, als von dem Bestandsinhaber entweder durch eine schriftliche ausgestellte Bescheinigung dessen, dem aufgekündiget worden, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung, dargethan werden, eine andere Aufkündigung, wenn auch durch Zeugen, oder andere Wege bewiesen, ist nicht für gültig anzusehen.

§. 4.

Wenn die Aufkündigung nach obiger Weisung ordentlich geschehen, jene Partei aber, welcher aufgekündiget worden ist, ein Recht zu haben vermeinte, die ihr geschehene Aufkündigung nicht anzunehmen, soll sie ihre Einwendung dagegen binnen 8 Tagen (mit Ausschluß des Tages, an dem die Aufkündigung geschehen ist,) beibringen; später wird keine Einwendung mehr gehöret werden, sondern soll die Aufkündigung gültig seyn.

§. 5.

Ist nun eine solche Einwendung in der bestimmten achttägigen Frist gehörig eingereicht worden, so muß mit Vorrufung beider Theile ungesäumt eine Tagsatzung be-

stimmt, und was Rechtens ist, erkannt, das Urtheil aber noch an eben dem Tage beiden Parteien von dem Gerichte zugestellet werden.

Sollte eine der zur Tagsatzung vorgerufenen Parteien dabei nicht erscheinen, so hat der Richter des Ausbleibens ungeachtet, das Urtheil von Amtswegen zu fällen.

§. 6.

Glaubt sich einer oder der andere Theil durch das ergangene Erkenntniß beschwert, so soll zwar keine Appellation hierüber gestattet; jedoch demselben der Rekurs an das i. ö. Appellazionsgericht, und zwar ungehindert der etwann einlaufenden Ferien, längstens binnen den nächsten 6 Tagen, von Zeit des zugestellten Urtheils an, (worunter der Tag der Zustellung des Urtheils, und der beigebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll,) zu nehmen, und seine Beschwerde, mit Hinweglassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe, ohne Wiederhohlung dessen, was schon bey den Nothdurftshandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze, beizubringen, sohin seine Beschwerdeschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Akten, und der Bewegungsgründe seines Urtheils an das Appellazionsgericht, einzureichen, unbenommen bleiben.

§. 7.

Damit die vorgeschriebenen Fristen genau beobachtet werden, sollen sowohl die in der ersten Instanz wider die geschehene Aufkündigung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das k. k. Appellazionsgericht zu verfassenden Beschwerdeschriften mit den Worten: In Ausziehungs-

sa-

sachen, von außen bezeichnet, und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortlaufend gehalten, und verstanden werden, so zwar, daß im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündigung vorgeschriebene Tag in die Ferien einfiele (nur allein die Sonn- und gebothenen Feyertage ausgenommen,) die Parteien dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde um so gewißer einzureichen haben, als im widrigen Falle auf ein solches Anbringen ohne Ausnahme, keine Rücksicht genommen werden soll.

§. 8.

Zur Vermeidung aller Verzögerungen, und Beseitigung jedes Mißverständnisses, wird hiermit der organisirte Magistrat der Hauptstadt Klagenfurt als unmittelbare erste Instanz zur Entscheidung der in Ausziehungssachen vorkommenden Streitigkeiten ohne Rücksicht, wohin die beklagte Partei, oder das Haus gehören, ausdrücklich bestimmt, und sind auch alle Klagen wegen ausständiger Miethzinse, jedoch nur so weit auf die illata et invecta gegriffen werden soll, ohne Unterschied der Person, bei diesem Magistrate anzubringen.

In Folge eines Hofkanzley-Dekrets vom 19 October. Kundgemacht durch die Landesstelle in Kärnten, unter dem 31 October

102.

Wachsamkeit gegen Feuersbrünste.

*

Die seit einiger Zeit in verschiedenen erbländischen Provinzen, mit Gefahr und empfindlichem Schaden der

Unterthanen, ausgebrochenen mehreren Feuersbrünste, verrathen auf die offenbareste Weise, daß die heilsamen Vorschriften der unter dem 7. September des J. 1782 für die Städte und für das offene Land erlassenen Feuerordnung, nicht getreu genug befolget werden, und die Wachsamkeit der Behörden auf diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Sicherheit nicht sattsam gerichtet ist:

Se. k. k. Maj. gerührt durch die vielfachen Unglücksfälle, denen Sie hierdurch Ihre treuen Unterthanen ausgesetzt sehen, haben daher, nach Ihrer für das allgemeine Wohl stäts wachen Vorsorge, zu verordnen geruhet,

Erstens, daß die bestehende Feuerordnung, nach ihrem ganzen Inhalte, bey allen Gemeinden neuerdings kundgemacht, und die Nothwendigkeit einer genauen Befolgung ihrer auf das allgemeine und einzelne Wohl abzielenden heilsamen Vorschriften, bey dieser und allen anderen Gelegenheiten, dem Volke dringend zu Gemüthe geführet werden soll.

Zweytens. Insbesondere soll strenge untersagt werden, in Ställen, Scheunen, Schuppen, auf Böden, in Holz- oder Heu-Gewölbern und anderen Orten, wo feuerfangende Sachen aufbewahret werden, Tobak zu rauchen, oder dahin offenes Licht, oder Kohlfeuer zu bringen.

Drittens. Die Uebertreter sind nach Maßgabe des Gesetzes über politische Verbrechen (im IV. Kapit. §. 57 u. 58) mit Gefängniß, und bey besonderer Unvorsichtigkeit, auch mit körperlicher Züchtigung, unnachsichtlich zu strafen.

Viertens. Allen Obrigkeiten und Landesbehörden liegt absonderlich ob, auf die Befolgung der Feuerordnung eine stäts rege Wachsamkeit zu wenden, nicht nur die darin vorgeschriebene jährliche zweimahlige Visitation unfehlbar vorzunehmen, sondern auffer dem, an unbestimmten Tagen und Stunden, in Häusern, wo viele feuerfangende Sachen vorfindig sind, nachzusehen, und zu eben dieser Sorgfalt die Hauseigenthümer und Hausväter zu verhalten.

Obrigkeiten und Behörden, die sich hierin einer Pflichtversäumung schuldig machen, sollen im Falle eines entstandenen Unglücks, insbesondere zu einer angemessenen Strafe gezogen werden.

Dekret der Hofkanzley vom 20 Oktober, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die N. Oesterr. Regierung, unter dem 26, das Tirolische Gubernium, unter dem 30 October und die Vorderösterreichische Regiernng, unter dem 8 November.

103.

Mittel den Nachwachs der Geistlichkeit zu befördern.

*

Se. Maj. haben die schon lange währenden Klagen der Bischöfe über den Mangel an Nachwachs der Geistlichen sich neuerdings vortragen lassen, und zur Abhülfe folgende Vorkehrungen gnädigst anzuordnen geruhet:

I. Mittel das Bedürfniß des Nachwachses an Geistlichkeit zu vermindern.

1. Die Zahl der Hülfspriester, Kapläne, Kooperatoren und Vikare bey den einträglichen Pfarren auf dem Lande, wo manche Pfarrer bloß zu ihrer Bequemlichkeit mehrere Gehülfen unterhalten, besonders aber in den Städten, kann ohne Nachtheil der Seelsorge merklich vermindert werden; denn da nicht so sehr die Menge des Pfarrvolkes, als vielmehr die weitere oder nähere Entfernung desselben von der Pfarre die Seelsorge mehr oder weniger beschwerlich macht, so kann jetzt, nachdem die Pfarrbezirke durch die neue Pfarreinrichtung beschränket worden sind, besonders bey Pfarrern in den Städten, zu welchen weder entfernte Dörfer, noch Filialkirchen gehören, von einem Geistlichen ohne alle Schwierigkeit eine grössere Menge von Pfarrkindern, als ehemahls, versehen werden. Hierauf sollen die Länderstellen und Bischöfe bey Bestimmung der für jede Pfarre erforderlichen Zahl der Geistlichen die genaueste Rücksicht nehmen, und an keinem Orte mehr Priester lassen, als zur Verwaltung der Seelsorge unumgänglich nothwendig sind, die überflüssigen aber nach und nach bey andern Pfarren verwenden.

2. Die Gewohnheit bey jedesmahligem Eintritte in die Kirche eine h. Messe zu haben, ist besonders in dem grossen Städten beynahe zu einem Religions-Bedürfnisse geworden, dergestalt, daß sogar auch an Werktagen alle halbe Stunden in so vielen Kirchen eine Messe gehalten werden muß. So sehr dieses das Bedürfniß der Priesterschaft vermehret, so wenig befördert es die in dem

h.

h. Meßopfer gebührende Ehrfurcht, und so wenig entspricht es der Uebung der alten Kirche.

Da bei den Pfarren in grösseren Städten, nach Maßgabe der dazu gehörigen Volksmenge, drey, vier, und mehrere Priester für die Seelsorge angestellet sind, und die Pfarrkinder sich füglich so vertheilen können, daß sie alle einer aus vier oder fünf Messen, welche zu verschiedenen und bestimmten Stunden gehalten werden sollen, beywohnen können, so ist gar nicht nothwendig, daß über die Zahl der bey jeder Pfarre angestellten Kuratpriester auch noch besondere Meßleser, (Stipendiarii) behalten werden.

Die jetzt bestehende Uebung, jede halbe Stunde eine Messe zu halten kann daher bey den Pfarrkirchen nur so lange gestattet werden, als es überflüssige Weltpriester und pensionirte Religiosen gibt, welche zur Seelsorge nicht tauglich sind. Dagegen sind die zu Seelsorge tauglichen Priester, welche gegenwärtig bloß zum Messelesen gebraucht werden, nach Erforderniß alsogleich bey einer Pfarre als Seelsorger anzustellen, künftig aber in jeder Pfarrkirche nur so viele Messen zu bestimmten Stunden zu halten, als bey derselben Priester für die Seelsorge nothwendig und angestellt sind.

3. An den sogenannten Gnadenörtern wird allenthalben eine überflüssige Menge von Geistlichen unterhalten, um bey dem Zusammenflusse des Volkes an Ablaß- und Wallfahrts-Tagen den Beichtstuhl zu versehen, wo die eigentliche Seelsorge manchmahl von einem oder zwey Priestern könnte versehen werden. Bey diesen Gnadenörtern sind künftig nicht mehr Priester anzustel-

len,

len, als zur Verwaltung der Seelsorge, ohne alle Rückfickt auf die dahin kommenden Wallfahrten, nothwendig sind, die gegenwärtig daselbst überflüssigen aber an andern Orten bey der Seelsorge anzuwenden. Den Vorstehern solcher Kirchen, bey welchen sogenannte Gnadenbilder bestehen, ist ernstlich einzuschärfen, daß sie an Wahlfahrtstagen den Gottesdienst ohne alle willkürliche Feyerlichkeit und besondere Unterscheidung, und lediglich so, wie es in der allgemeinen Gottesdienst-Ordnung vorgeschrieben ist, abhalten, und hierbey alles vermeiden sollen, was das Volk dahin ziehen, und zur Entfernung von dem einheimischen pfarrlichen Gottesdienste verleiten könnte.

4. Bey den bischöflichen Kathedralkirchen wird gleichfalls hier und dort eine Menge von Priestern unterhalten, die bloß zum Dienste des Bischofs und der Domherrn bey dem Altare, znm Chorsingen und Meßlesen verwendet werden.

Die Länderstellen haben daher genau und zuverlässig zu erheben, wie viele Priester bey den bischöflichen Kirchen in was immer für einer Eigenschaft, dann wie und woher sie unterhalten werden, und bestimmt anzuzeigen, ob und in welchem Masse ihre Zahl ohne Nachtheil der Seelsorge, vermindert werden könne.

5. Sollen die Länderstellen und Bischöfe, wie schon unter dem 12 August 1790 angeordnet wurde, auf die Verminderung und Einziehung der neu errichteten Kurazien, besonders der Lokalkaplaneyen in so weit, als sie zu nahe an einem andern Pfarrorte liegen, und ohne alle Hinderniß und Beschwerde dem nächsten Pfarr-

orte

orte sich zutheilen lassen, den Bedacht nehmen, mit der Rücksicht jedoch, daß wegen dieser Einziehung eben nicht jenem Pfarrer, dem diese Kurazie zugetheilet wird, ein besonderer Kaplan zugegeben werde.

So wie durch diese Vorkehrungen das Bedürfniß des Nachwachses für die Kuratgeistlichkeit sich merklich vermindern wird, so werden auf der andern Seite durch folgende Vorkehrungen die geistlichen Kandidaten sich eben so merklich vermehren.

(Dieser erste Absatz ist in den Expeditionen für Galizien, wie auch Oesterreich unter und ob der Ens hinweggelassen.)

II. Mittel, die Schüler der Theologie zu vermehren.

1. Um den Reiz zur Annahme des geistlichen Standes zu vermehren, soll künftig die Pfarrgebühr, (Congrua) für die aus dem Religionsfunde neu errichteten Pfarren von 400 auf 500 Gul. erhöhet werden.

Diese Zulage von 100 Gul. ist jedoch nicht gleich und allgemein, sondern bey künftigen Erledigungen solcher Pfarren von Fall zu Fall, und zwar erst dann flüssig zu machen, wenn der Religionsfund, ohne die Geistlichkeit zu dem bisherigen Beytrage von $7\frac{1}{2}$ v. H. anzuhalten, hinlänglich bedecket seyn wird, welche Wohlthaten in Folge der Zeit auch auf die alten allzugering dotirten Pfarrer ausgedehnet werden kann.

2. Die für Schüler der Theologie und angehende Geistliche gestifteten Stipendien der ehmahligen Studenten-Seminarien und Konvikte, so fern sie nicht der Stifter ausdrücklich für ein bischöfliches Seminarium

be-

bestimmet hat, sind den Schülern der Theologie ausser den bischöflichen Seminarien auf die Hand zu geben, und wenn sie den Betrag von 100 Gul. übersteigen, zu theilen, daraus Stipendien von 80 bis 100 Gul. zu bestimmen, und damit solche Jünglinge zu versehen, welche den von Stipendisten geforderten Fortgang in den Studien machen, und weder aus eigenem Vermögen sich erhalten, noch ihren Unterhalt auf eine andere Art finden können. Auf diese Art werden noch einmahl so viele geistliche Kandidaten erhalten werden, als in den bischöflichen Seminarien, wo gegenwärtig wenigstens 200 Gul. jährlich für jeden erfordert werden.

Von diesen Stiftungen haben die Länderstellen die summarischen Ausweise zur Wissenschaft einzusenden. In dem Verzeichnisse der theologischen Schüler, welche jährlich zweymahl eingesendet werden, ist künftig bey jedem Schüler anzumerken, ob er in einem bischöflichen Seminarium lebt, und was er, wenn er ausser demselben studiret, für ein Stipendium genießt.

3. Den Suffragan-Bischöfen auf dem Lande ist zu bedeuten, da der Mangel am Nachwachse für den geistlichen Stand immer zunehme, so sey es nothwendig, die Schüler der Theologie mit Stipendien zu unterstützen. Bey diesem Umstande würden sie selbst räthlich finden, ihre Diözesan-Zöglinge, um aus den jährlichen Alumnats-Beyträgen und den übrigen Stiftungen für angehende Geistliche ihrer Diözesen, eine möglich grosse Zahl derselben während des theologischen Lehrganges, unterhalten zu können, nicht zum Eintritt in das bischöfliche Seminarium der Hauptstadt, wo der Unterhalt

mehr kostet, zu verhalten, sondern die Theologie ausser demselben studiren zu lassen, und sie nach Erforderniß mit geringeren oder grösseren Stipendien zu versehen. Damit man aber wisse, wie viele Zöglinge für jede Diözes jährlich unterhalten werden, so haben sie mit Ende jeden Jahres die Anzeige davon an die Landesstelle zu machen, und zugleich Rechnung über die Verwendung der Alumnats-Beyträge und übrigen Stiftungen zu legen, wovon sodann die Länderstellen einen summarischen Ausweis auher zu senden haben.

4. Damit auch in den bischöflichen Seminarien eine möglich grosse Zahl von Zöglingen erhalten werde, ist den Bischöfen, in deren Diözesen solche bestehen, aufzutragen, die gesammten Einkünfte ihrer Seminarien lediglich zur Unterhaltung der Zöglinge, und zwar dergestalt zu verwenden, daß auf einen derselben höchstens ein Betrag von 200 Gul. gerechnet, und hiervon zugleich das Dienstpersonale bezahlet, zum Vorsteher aber, um dessen Gehalt zu ersparen, jedes Mahl ein Kanonikus bestimmt werde.

Ueber die Verwendung der gestifteten Einkünfte der Seminarien, so wie der Alumnats-Beyträge haben sie alljährliche Rechnung zu legen, wovon die Landesstelle gleichfalls mit dem Schlusse jeden Jahres einen summarischen Ausweis einzusenden hat, damit man daraus ersehe, wie viele Zöglinge von gedachten Einkünften unterhalten werden.

5. Will ein Bischof bey seinem Diözesan-Seminarium zugleich eine eigene theologische Lehranstalt haben, so hat derselbe die Lehrer aus eigenem Vermögen, nicht aber aus den Stiftungen des Seminariums, welche

che zum Unterhalte der geistlichen Zöglinge bestimmt sind, zu besolden.

6. Sollte durch alle diese Mittel der erforderliche Nachwachs nicht erzielet werden, so wird noch eines übrig seyn, nehmlich die Abreichung eines Stipendiums von etwann 100 Gul. aus dem Religionsfunde an jeden Jüngling, der sich dem Studium der Theologie widmet. Allein davon wird erst dann, wenn man vermittelst der hier angeführten Vorkehrungen den vorgesetzten Zweck nicht erreichen sollte, und nur in dem Masse Gebrauch zu machen seyn, als es die Kräfte des Religionsfundes, der noch immer durch die geistliche Aushülfssteuer ergänzet werden muß, gestatten werden. Auch wird diese Vorkehrung so lange noch unnöthig seyn, als nicht die Exjesuiten, pensionirten Religiosen, die noch überflüssigen Meßleser in den Städten, und die Geistlichen aus den zur Aufhebung bestimmten Klöstern, endlich die Mönche aus den Mendikantenorden, in der Seelsorge verwendet sind.

7. Damit man aber in den Stand gesetzt werde, nicht nur den Pfarrern bey den neu errichteten Kurazien die Zulage von 100 Guld. alsobald abzureichen, und die geistlichen Kandidaten während des theologischen Lehrganges mit Stipendien zu unterstützen, sondern auch in Folge der Zeit die alten Pfarren, welche nur 300 Guld. oder noch weniger ertragen, mit einem besseren Unterhalte zu versehen, ist unumgänglich nothwendig, daß die Länderstellen auf richtige Einbringung der dem Religionsfunde gebührenden Beyträge von der höheren Geistlichkeit und insbesondere von den Stiftern und Klöstern,

deren

deren allenthalben mehrere im Rückstande sind, mit Ernste und Nachdruck dringen.

III. Zeitliche Mittel dem bevorstehenden Mangel an Kuratgeistlichkeit zu steuern, welche vorsehungsweise und einstweilen vorzukehren sind.

1. Mit den überflüssigen Hülfspriestern und Meßlesern in den Städten, bey Gnadenörtern nnd bischöflichen Kirchen, deren Verwendung oben angeordnet wird, kann eine Menge von Kurazien und Kaplanstellen besetzt werden.

2. Die Länderstellen haben mit Nachdruck darauf zu dringen, daß sowohl die Exjesuiten, deren viele mit ihrer Pension Hauskapläne und Jugenderzieher oder in Städten Meßleser abgeben, als auch die pensionirten Exreligiosen, auf die zuerst in Erledigung kommenden Kurazien gestellet werden, dergestalt jedoch, daß sie in keiner Eigenschaft weniger beziehen, als ihre Pension beträgt.

3. Sobald diese verwendet seyn werden, soll ein gleiches mit den Priestern der zur Reduktion bestimmten Klöster geschehen.

4. Wenn endlich alle diese pensionirten Priester sowohl, als die aus den zur Aufhebung bestimmten Klöstern verwendet seyn werden, und Maugel an Weltpriestern wäre, dann sollen die Priester der bestehenden Klöster zur Seelsorge verwendet, und der Anfang mit den Priestern der Mendikantenklöster gemacht werden.

5. Damit aber die erwähnten Geistlichen nicht unter dem Vorwande körperlicher Gebrechlichkeit der Seel-

sorge sich entziehen mögen, ist in jedem Lande von der Landesstelle und den Kreisämtern, mit Zuziehung eines geistlichen Ordinariatskommissars, eine Superarbitrirung derselben vorzunehmen, wobey sie sich nach der wegen Anstellung der pensionirten Exreligiosen und Mendikanten in der Seelsorge bestehenden Verordnung vom 26. Dezember 1788 zu achten, die vorgegebene Untauglichkeit der Exreligiosen und Mendikanten mit Genauigkeit und Strenge zu beurtheilen, und sich hierbey nicht bloß durch medizinische Zeugnisse leiten zu lassen, sondern diejenigen, bey welchen der Verdacht eines leeren Vorwandes eintritt, ohne weiteres bey der Seelsorge anzuwenden, und es in Ansehung der Tauglichkeit auf die Probe ankommen zu lassen haben. Diese Superarbitrirung ist alsogleich vorzunehmen, und die Verzeichnisse der Geistlichen, welche bey derselben als tauglich oder halbtauglich zur Seelsorge befunden werden, sind mit Bemerkung ihres Alters, des Orts oder Klosters, in welchem sie leben, längstens binnen 3 Monathen einzusenden, damit man wissen möge, wie lange noch mit denselben auszulangen seyn werde, und hiernach bestimmen könne, wann und in welchem Masse die Unterstützung mit Stipendien aus dem Religionsfunde für die Schüler der Theologie, in jedem Lande ihren Anfang zu nehmen habe.

6. Bey Verwendung dieser Priester haben die bischöflichen Ordinariate und Länderstellen zur Richtschnur zu nehmen, daß die jüngern und stärkeren immer bey beschwerlicheren Pfarren im Gebirge, die älte-

ren

ren aber und halbtauglichen bey Pfarren in den Städten und im flachen Lande angestellet werden.

Dekret der Hofkanzley vom 25 October, an sämmtliche Länderstellen.

104.

Was bey Civil-Transporten aus den deutschen nach den hungarischen Erbländern zu beobachten ist.

*

Die hungarische Hofkanzley hat auf eine Anzeige der hungarischen Statthalterey: daß verschiedene aus der türkischen Gefangenschaft losgekaufte Menschen, auf der Reise in ihr Vaterland, von Triest aus nach Pest gekommen seyn, ohne daß der Statthalterey von ihrer weiteren Beförderung vorläufig die Nachricht ertheilet worden wäre, das Ansuchen gemacht, die deutsch-erbländischen politischen Stellen anzuweisen, wenn es um die Abschickung und Instradirung solcher Leute in die hungarischen Provinzen zu thun sey, jederzeit vorläufig mit der hungarischen Statthalterey, oder wenn Gefahr auf dem Verzug haftete, mit den angränzenden Komitaten das Einvernehmen zu pflegen, mit der weiteren Bemerkung, daß zwar im letzten Falle dergleichen Leute den benachbarten Komitaten auch unmittelbar zugeschickt werden könnten, jedoch nur immer dergestalt, daß dem Komitate nicht allein die Ursache der Absendung, sondern auch der Ort, wohin dergleichen Leute befördert werden sollen, jederzeit genau angezeiget, und der

Statthalterey zugleich, wenigstens zur Wissenschaft, davon Nachricht gegeben werde, damit dann, wenn wider Vermuthen von Seite der Komitate, wegen Transportirung dieser Leute, Schwierigkeiten gemacht würden, von besagter Landesstelle bey Zeiten die angemessene Abhülfe verschafft werden könne.

Da man nun dem Ansinnen der k. hungarischen Hofkanzley zu willfahren, keinen Anstand findet, so wird den Länderstellen Vorstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Dekret der Hofkanzley vom 26 October, an sämmtliche Länderstellen.

105.

Ordnung für den Handel mit Feilschaften nach Wien.

*

Da seit einigen Jahren die Zahl der Unterhändler auf dem Lande, oder der sogenannten Landfragner, sich unverhältnißmässig vermehret hat, und auch die übrigen Landleute nun schon sich auf die Ablösung der Feilschaften, und auf den Handel mit denselben verlegen, hierdurch aber, nebst der Vertheuerung der Feilschaften, die nachtheilige Folge entstanden ist, daß der Mangel an Arbeitsleuten und Taglöhnern auf dem Lande täglich mehr über Hand nimmt; so ist nöthig befunden worden, diesem Uebel Einhalt und Abhülfe zu verschaffen, und zu diesem Ende Folgendes anzuordnen:

Er-

Erstens, wird in einem Umkreise von 4 Meilen um Wien der Vorkauf der Viktualien-Feilschaften zum Wiederverkaufe nach Wien, jedermann, mithin auch den Unterhändlern, insbesondere aber auch den Landfragnern, da letztere vermöge ihres Gewerbes nur zur Versehung des Landpublikums bestimmt sind, hiermit auf das schärfeste verbothen.

Zweitens: der Handel mit Viktualien-Feilschaften nach Wien ist im Allgemeinen nur jenen Landfragnern gestattet, die über drey Meilen von Wien entfernet sind; doch müssen sie von dem Kreisamte mit einem Passe, welcher sie zum Unterhandel nach Wien berechtiget, versehen seyn, und nicht inner dem Umkreise von 4 Meilen um Wien vorkaufen. Keinem dieser entfernten Fragner wird ein solcher Paß ertheilet werden, welcher sich nicht schon jetzt, und seit längerer Zeit mit diesem Handel abgegeben hat.

Drittens. Ausser diesen entfernten Fragnern wird auch eine angemessene Zahl aus jenen Landfragnern, die in einem Umkreise von 3 oder 2 Meilen um Wien sich befinden, und bisher den Handel mit verschiedenen Viktualien-Feilschaften nach Wien betrieben haben, durch die Kreisämter ausgewählet, und jeder Ausgewählte mit einem Kreisämtlichen Passe, der jedoch ebenfalls ausdrücklich nur zum Vorkauf ausser dem Umkreise der 4 Meilen um Wien, und sohin zum Handel nach Wien berechtiget, versehen werden. Bey dieser Auswahl wird von den Kreisämtern nur auf die verläßlichsten und jene, die am längsten schon nach Wien gehandelt haben, der Bedacht genommen werden.

Viertens. Diese Päſſe werden ſowohl den entfernten, als auch den inner 3 oder 2 Meilen um Wien ſich befindenden Fragnern, in ſofern ſie Päſſe erhalten werden, nur auf ein Jahr gültig ausgefertiget. Sie müſſen daher alljährlich erneuert werden, und wird die Ausfertigung eines jeden ſolchen Paſſes jedesmahl unentgeltlich geſchehen.

Fünftens. Jede Landpartey, welche die hieſigen Märkte beſuchen will, hat ſich mit einem von ſeinem Richter unterſchriebenen und von dem obrigkeitlichen Beamten mit unterfertigten, jedesmahl auf ein halbes Jahr gültigen Zettel zu verſehen. Dieſe Zettel werden daher den Landleuten, welche die hieſigen Märkte beſuchen wollen, alle halbe Jahre durch den Richter unentgeltlich ausgetheilet, jedoch keinem Kleinhäusler, keinem Taglöhner oder Innleuten, ſondern nur ſolchen Perſonen gegeben werden, welche eigene Erzeuger ſind, und eigene, oder von andern Mitnachbarn, denen es nicht die Mühe lohnet, ihre etwann nur in geringer Menge erzeugten Feilſchaften ſelbſt hierher zu bringen, zum Verkauf mitgegebene Feilſchaften nach Wien führen.

Sechſtens. Ohne dieſe Zettel, und die vorgedachten Päſſe werden vom 1 Februar künftigen Jahrs 1793 an, als mit welchem Tage dieſe neue Anſtalt ihren Anfang zu nehmen hat, die Landleute bey den Linien Wiens mit Feilſchaften nicht hereingelaſſen, jenen aber, die ſich deſſen ungeachtet ohne Zettel oder Paß mit Feilſchaften innerhalb der Linien einſchleichen ſollten, wenn man ſie ohne Zettel oder Paß auf den Marktplätzen betritt, die Feilſchaft in Beſchlag genommen werden.

Sie-

Siebentens. Jene Landpartey, oder jener Fragner, der mit einem nachgemachten Zettel oder Paß erscheint, wird im Betretungsfalle auf allzeit von den hiesigen Märkten abgeschafft, jene Landpartey oder jener Landfragner aber, welcher sich beykommen ließe, gegen das Verboth Feilschaften inner dem Umkreise von 4 Meilen um Wien zum Wiederverkaufe in Wien, vorzukaufen, (auf welche Uebertretungen die Obrigkeiten sorgsamst zu wachen angewiesen sind,) werden mit Konfiscirung der vorgekauften Ware, und im öfteren Betretungsfalle, nach Umständen auch noch strenger bestrafet werden.

Vorstehende Anordnung wird demnach zu jedermanns und vorzüglich der Landparteyen und Landfragner Wissenschaft, und zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, daß sie sich hiernach zu achten, und da diese neue Anstalt, mit erstem Februar künftigen Jahrs 1793 ihren Anfang zu nehmen hat, erstere noch in Zeiten bey ihrem Richter um Zettel, letztere aber, nähmlich die Landfragner, desto schleuniger und ohne Verzug die Pässe bey dem Kreisamte auzusuchen wissen mögen, weil die Kreisämter angewiesen sind, das Verzeichniß jener Landfragner, denen sie Pässe zu ertheilen gedenken, noch vorläufig an die Landesstelle einzusenden, und durch diese an die Hofstelle zur Genehmigung zu überreichen.

Dekret der Hofkanzley vom 26 October an die Nied. Oesterr. Landesregierung.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 10 Dezember.

106.

Erneuertes Grundbuchs-Patent für Oesterr. ob der Ens.

Wir Franz ꝛc. *

Um die heilsame Absicht, in Oesterreich ob der Ens ordentliche Grundbücher herzustellen, desto sicherer zu erreichen, und alle Anstände zu heben, welche sich in Rücksicht auf das unter dem 24 Julius des J. 1791 ergangene Grundbuchspatent (*) gezeigt haben, finden Wir für nöthig, nachstehende weitere Vorschrift, zur pünktlichen Befolgung bekannt zu machen.

§. 1.

Jede Grundobrigkeit in Oesterreich ob der Ens, an welche von einer unterthänigen oder dienstbaren Realität der Grunddienst, oder das Veränderungs-Pfundgeld entrichtet, oder von welcher bey einem Besitzantritte das Gelübde des neuen Grundholds aufgenommen worden ist, wenn auch dieser Obrigkeit im übrigen kein Richteramt zustehet, soll bis ersten November des Jahrs 1793 über alle ihr unterthänigen oder dienstbaren unbeweglichen Güter und Gründe, sie mögen in so genannten Hausgründen, Ueberländen, oder einzelnen Grundstücken bestehen, ein eigenes dazu gewidmetes Grundbuch errichtet und hergestellt haben, und daher von nun an dazu Hand anlegen.

Sollten in eben demselben Ortsbezirke mehrere Grundobrigkeiten bestehen, hat jede das Grundbuch über diejenigen Realitäten herzustellen, worüber sie Grundobrigkeit ist. Da, wo über eben dieselbe Realität die Grundobrigkeit zugleich mehreren Personen zusteht, ist von denselben das Grundbuch gemeinschaftlich zu errichten.

(*) Leopold. Gesetze und Verordnungen Th. III. S. 20.

Wer bis zu der oben bestimmten Zeit, das vorgeschriebene Grundbuch zu errichten verabsäumet, verfällt in eine Geldstrafe von 50 Dukaten.

§. 2.

Dieses Grundbuch soll zweyfach seyn: das eigentliche Grundbuch, und das Urkundenbuch. In das erstere werden alle der Grundobrigkeit unterthänigen oder dienstbaren Güter, nebst ihren Besitzern und Lasten eingetragen; in das andere die Urkunden, worauf sich der Besitz, die Vormerkung oder Tilgung der Lasten gründet.

§. 3

Das eigentliche Grundbuch erhält zwey Abtheilungen, die erste für behauste Unterthansgründe, das ist, für die Unterthanshäuser, und die zu denselben untrennbar gehörigen Grundstücke; die zweyte für die bloß dienstbaren Gründe, oder die sogenannten Ueberlande, und ledigen Grundstücke.

In Ansehung der landesfürstlichen Städte verordnen Wir insbesondere, daß diejenigen, welche ihre Grundbücher beyzubehalten wünschen, solche der Landesregierung vorlegen sollen; diese wird dann in einer von der Landesregierung, den Landrechten, und den Ständen zusammengesetzten Kommission untersuchen, und entscheiden lassen, ob diese Grundbücher, in der bisherigen Gestalt, beybehalten werden können. Letzteres kann in so weit Statt finden, als gedachte Grundbücher im Wesentlichen mit der Vorschrift des gegenwärtigen Patents zusammentreffen, und nur in Förmlichkeiten davon abweichen.

§. 4.

Die Eintragung in das Grundbuch geschieht auf folgende Art:

Erstens: Jede Besitzung, sie mag in einem Hauptgute, in einem von dem Hause untrennbaren Ueberlande, in einem freyen ledigen Ueberlande, in einem Zehent, oder sonst einem Rechte bestehen, hat in dem Grundbuche eine besondere Rubrike zu erhalten. Die Besitzungen müssen nach der Reihe und der Nummer, die sie in dem Steuerbuche haben, in das Grundbuch eingetragen werden. Wenn ein Hauptgut schon von Alters her eine bestimmte Benennung führet, unter der es insgemein bekannt ist, soll es mit dieser Benennung in das neue Grundbuch eingetragen werden. Bei dem Hauptgute, das keine solche Benennung führet, dient lediglich die Hauptnummer zum bestimmten Unterscheidungszeichen. Jeder Rubrik sind zwey Blätter, eines für den Besitz, das andere für die Lasten zu widmen.

Die Rubrik hat in der Benennung des Guts oder Grunds oder Zehents, in der Benennung des Orts und der Pfarre, wo selbige gelegen ist, und in ausdrücklicher Bestimmung der zum Hauptgute gehörigen Grundstücke zu bestehen.

Bey jedem Grunde ist

1. das Maß, wie selbiges bey der Rektifikazions-Einlage vom Jahre 1754, ohne Auszeichnung des Klaftermasses bestimmt worden ist;

2. Die Eigenschaft, ob solcher ein Acker, eine Wiese, ein Weingarten, Wald ꝛc. sey, und

3. wo die Gründe an fremde Besitzungen gränzen, (anreinen,) sind die Gränzen anzuzeigen.

Die letzte Rubrik ist mit besonderer Genauigkeit und Bestimmtheit anzugeben, damit kein Zweifel über die Gränzen entstehe, wenn auch mit den Besitzern eine Veränderung vor sich gehen sollte: daher diejenigen Gränzen an-

zu-

zuzeigen sind, welche nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse, die meiste Bestimmtheit und Genanigkeit darstellen.

In Ermanglung anderer Gränzzeichen sind diejenigen zu nennen, welche die an das Gut oder Grundstück von allen Seiten angränzenden Gründe besitzen.

§. 5.

Sollte bei der Eintragung in das Grundbuch der Grundobrigkeit bekannt seyn, daß über diesen oder jenen Umstand, der eingetragen werden sollte, ein Streit bestehe, hat zwar die Eintragung nach der bisherigen Lage und dem bestehenden Besitzstande zu geschehen, es ist aber dabei anzumerken, was streitig sey, und dann nach Beendigung des Streits in dem Grundbuche diejenige Berichtigung, die nach Recht und Ordnung erfolget ist, anzunmerken. Wenn ein solcher Streit der Grundobrigkeit nicht bekannt ist, liegt dem, der sich darüber sicher stellen zu müssen, vermeint, die Pflicht ob, die Vormerkung des streitigen Umstandes zu erwirken.

§. 6.

Wenn bei einem Gute zwischen der Obrigkeit und dem Grundbesitzer ein förmlicher Lehensvertrag bestehet, in Folge dessen das Gut nicht die Eigenschaft eines emphyteutischen Guts, sondern eines wahren Rechtslehens hat, ist diese lehenbare Eigenschaft bey jedem solchen Gute in dem Grundbuche eigens anzumerken, und ein solches Gut allenthalben nach den allgemeinen Lehenrechten zu behandeln.

§. 7.

Würden von einer Amtskanzley verschiedene Gülten verwaltet, die, ob sie schon eben demselben Herrn zugehören, dennoch nach der Landtafel und Gültenbuchseinlage nicht einen Körper ausmachen, so muß über einen jeden sol-

chen abgesonderten Körper das Gewähr- und Satzbuch auch abgesondert geführet werden.

§. 8.

Wenn von einem freyen nach der Landesverfassung theilbaren oder auch von einem behausten Gute, mit Beobachtung desjenigen, was die Gesetze darüber vorschreiben, ein Theil von dem übrigen, auf was immer für eine Art, abgesondert wird, soll auch in dem Grundbuche das getheilte Gut unter verschiedenen Rubriken eingetragen werden.

Wäre jedoch ein Gut mit Schulden behaftet, so kann eine solche Absonderung in dem Grundbuche nicht eher, als nach vorhergegangener Vernehmung und Einwilligung der auf ein solches Gut versicherten Gläubiger geschehen.

§. 9.

Eine gleiche Abschreibung ist erforderlich, wenn die Uebertragung eines Guts von einem Grundbuche in das andere geschieht: nur ist in diesem Falle die Einwilligung der auf ein solches Gut versicherten Gläubiger nicht nöthig, weil ihre Rechte und ihre Sicherheit bey der Uebertragung dieselben bleiben.

§. 10.

Zweytens. Bey jeder Rubrick ist auf dem ersten Blatte der Besitzer mit Tauf- und Zunahmen, und mit Bezeichnung seines Standes, wenn dieser ihn von andern Menschen gleichen Nahmens unterscheidet, anzuführen. Ist der Besitz zweyen Eheleuten oder mehreren Personen gemeinschaftlich, so sind alle zu benennen, und bey jedem, was ihm für ein Theil eigenthümlich sey, anzumerken.

Ste-

Stehet der Besitz einer Gemeinde zu, so ist die allgemeine Benennung der Gemeinde hinreichend, wenn nicht etwann dieselbe einen Gewährsträger eigens bestellt hätte, in welchem Falle dieser ausdrücklich anzumerken wäre. So oft der Besitzer sich ändert, wird die neue Veränderung hinzu geschrieben, welches auch dann zu geschehen hat, waun ein neuer Mitbesitzer eintritt.

§. 11.

Drittens. Zugleich mit dem Besitzer muß der Erwerbungstittel nur mit einem oder anderen Worte, als zum Beispiel: durch Kauf, Erbschaft, Zuheurathung, öffentliche Versteigerung, Tausch, gerichtliche Exekution, Schankung ꝛc. angeführet, und auf die in dem Urkundenbuche enthaltenen Beweisurkunden verwiesen werden.

§. 12.

Bey der ersten Anlegung des Grundbuchs wird derjenige als Besitzer von Amtswegen ohne Taxe und Stempel eingetragen, welcher als solcher in den herrschaftlichen Protokollen, oder in dem Inviertel, in den gerichtlichen Protokollen, die der Grundobrigkeit zur nöthigen Einsicht offen zu halten sind, erscheinet.

In Zukunft soll der rechtsgültige Besitz eines Guts nur durch das Grundbuch erhalten werden; jeder neue Erwerber eines in das Grundbuch eingetragenen Guts muß daher seine darauf erworbenen Rechte bey dem Grundbuche anzeigen, und durch die Eintragung bestätigen lassen.

§. 13.

Jeder in dem Grundbuche vorgemerkte Besitzer hat auf sein ausdrückliches Verlangen über seinen Besitzstand einen Gewährsbrief, das ist, eine grundobrigkeitliche

Urkunde zu empfangen, durch welche der in dem Grundbuche eingetragene Besitzstand bestätiget wird. Bestehen mehrere gemeinschaftliche Besitzer, so ist ihnen auch nur ein gemeinschaftlicher Gewährsbrief zu ertheilen.

Die wesentlichen Bestandtheile des Gewährsbriefes sind a. der Tauf- und Zunahme dee Besitzers, b. die Benennung der Realität, über welche der Gewährsbrief ertheilet wird; c. die Bestimmung der Gränzen der Realität, wenn sie nicht schon durch die blosse Benennung des Guts auffer Zweifel gesetzt sind; d. der Tauf- und Zunahme des vorigen Besitzers; e. die Bestimmung der Erwerbungstitel, durch welche die Realität von dem vorigen an den neuen Besitzer übergegangen ist, wobey allzeit die Daten der Urkunden oder gerichtlichen Verfügungen, auf die sich der Erwerbungstitel gründet, genau anzuführen sind; endlich f. die dem Grundbuch zu Folge auf der Realität untrennbar haftenden Verbindlichkeiten: und ist sich auf das Blatt des Hauptbuchs, worin die Anschreibung des Besitzes zu finden ist, zu berufen.

Die Urkunden, auf die sich der ausgefertigte Gewährsbrief gründet, müssen bey der Grundobrigkeit getreu in das Urkundenbuch eingetragen werden, damit sie von selbiger über die Rechtmässigkeit dieser Ausfertigung, im Falle eines Widerspruchs, gerechtfertiget werden können.

Bey Veränderung des Besitzes muß zur Verhinderung des Mißbrauches der vorige Gewährsbrief vor der Ausfertigung des neuen zurückgestellet werden. Wäre der Gewährsbrief verloren gegangen, kann zwar ein neuer gleichen Inhaltes, wie der vorige, ausgefertiget werden,

doch

doch wird in jedem Falle die Amortisirung des vorigen, vermittelst der gewöhnlichen Edikte, vorauszugehen haben.

§. 14.

Viertens. In dem Grundbuche ist auch die Schätzung, das ist, die Bestimmung des Werths von einem jeden daselbst eingetragenen Gute, und zwar mit demjenigen Betrage anzumerken, welcher nach dem bestehenden Steuerfusse, in Anlegung des Extrapfenning-Beytrags, angenommen worden war, und ist sich hierüber auf das Steuerbuch zu beziehen. Es muß daher auch in dem Grundbuche angemerket seyn, was für Landesabgaben, wie, und was für Entrichtungen an den Grundherrn, oder eine andere Obrigkeit in Geld, Naturalien, Dienstleistung, und anderen Obliegenheiten, mit dem Besitze des Guts untrennbar verbunden seyn. Sollte eine Realität entweder als unbebaut, (unbeurbaret,) in keine Besteuerung gezogen, oder derselben die Steuerfreyheit bewilliget seyn, so hat in dem Grundbuche hierüber eine genaue Anmerkung zu geschehen, und ist im letzteren Falle die Zahl der bewilligten Freyjahre bestimmt auszudrücken.

§. 15.

Fünftens. Es werden in dem Grundbuche auch die auf ein unterthäniges, oder dienstbares Gut versicherten Kapitalien vorgemerket, und sind diese in so weit den übrigen Gütern gleich zu achten, daß durch eine weitere Vormerkung auf ein solches Kapital eine Verpfändung bewirket, und ein sächliches (reelles) Recht erhalten werden kann.

§. 16.

§. 16.

Wer ein in dem Grundbuche eingetragenes Gut durch Vormerkung eines entlehnten Kapitals beschweren will, muß sich als Eigenthümer dieses Guts ausweisen, und dazu die Vorschreibung seines Besitzstandes bey dem Grundbuche bewirken.

§. 17.

Die Vormerkung wird in dem Grundbuche auf folgende Art eingetragen; 1. der Tag des überreichten Vormerkungsgesuches; 2. der Nahme desjenigen, zu dessen Gunst die Vormerkung geschieht; 3. der Betrag der Forderung, oder die Eigenschaft sonst einer Verbindlichkeit, welche vorgemerkt wird; 4. die Benennung der Urkunde, auf welche die vorgemerkte Verbindlichkeit sich gründet; 5. das Datum derselben, und die Zurückweisung auf den Theil, und die Nummer des Urkundenbuches, wo die Urkunde eingeschaltet ist.

§. 18.

Wenn mehrere Vormerkungen nach und nach vorkommen, sind dieselben bey der Rubrike des Guts, das sie treffen, eine von der anderen wohl sichtbar abgesondert, jedoch in einer Reihe, fortzuführen, ohne einen Zwischenraum zu lassen.

Kommt auf ein im Grundbuche vorgemerktes Kapital eine weitere Vormerkung vor, so hat man sich bey dieser zwar auf gleiche Art zu benehmen, doch soll gleich zur Seite, wo das Kapital vorgemerkt ist, beygesetzt werden, daß hierauf eine weitere Vormerkung hafte.

§. 19.

§. 19.

Als Eigenthümer eines bey dem Grundbuche vorgemerkten Kapitals ist nur derjenige anzusehen, auf dessen Nahmen das Kapital bey dem Grundbuche vorgemerket ist, oder der sich über das erhaltene Eigenthum rechtsgültig ausgewiesen, und daher sämmtliche Beweisurkunden vormerken, und in das Urkundenbuch hat eintragen lassen.

§. 20.

Die Wirkung der Vormerkung ist: daß auf das in dem Grundbuche eingetragene Gut, oder auch auf das vorgemerkte Kapital, die Verbindlichkeit, welche vorgemerkt worden ist, ein ausdrückliches Pfandrecht von dem Augenblicke an erhält, an dem die Vormerkung in dem Grundbuche wirklich geschieht. Das Vorgangsrecht der Gläubiger wird in Rücksicht der neu entstehenden Verbindlichkeiten des Grundbesitzers, durch die Vormerkungszeit allein bestimmt, und geht der früher Vorgemerkte dem später Vorgemerkten vor, wenn gleich des letzteren Forderung früher entstanden wäre.

§. 21.

Bey dem Grundbuche ist daher auch nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das schriftliche oder mündliche Ansuchen bey dem Grundbuche früher, und zwar in solcher Ordnung geschehen ist, daß hierüber das Grundbuch die Bewilligung ertheilen konnte.

§. 22.

Kommen auf dasselbe Gut mehrere Vormerkungsgesuche zu gleicher Zeit vor, so sind dieselben, sofern die Gesuche gehörig eingerichtet waren, an eben dem Platze

mit gleichem Rechte, bey dem Grundbuche anzusetzen. Die Vormerkung ist sogleich, als das ordentliche Ansuchen geschehen ist, vorzunehmen, die Grundbuchstaxe mag entrichtet seyn oder nicht, indem letztere von dem Säumigen, auch nach geschehener Vormerkung, eingetrieben werden kann.

§. 23.

Die bey dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger gehen allen denen vor, die nicht vorgemerkt sind, mit Ausnahme derjenigen, welchen in der allgemeinen Konkursordnung ein vorzügliches Recht ausdrücklich vorbehalten wird, wozu auch die von den letzten drey Jahren ausständigen landesfürstlichen Gaben, und obrigkeitlichen Forderungen gehören, in so weit sie von eben demselben Gute, keineswegs aber, wenn sie von einem anderen, obschon in eben dem Grundbuche befindlichen und demselben Eigenthümer zugehörigen Gute herrühren.

§. 24.

Wenn die Vormerkung in dem Grundbuche vollbracht worden ist, so kommt es auf den Gläubiger an, ob er die Ausfertigung eines Satzbriefes verlange, oder sich bloß mit dem begnügen wolle, daß die Urkunde, auf die sich die Vormerkung gründet, nach geschehener wirklichen Eintragung in das Urkundenbuch, ihm zurückgestellet, und auf selbige das grundobrigkeitliche Zeugniß der geschehenen Vormerkung, mit Berufung auf das Blatt des Grundbuchs, angemerkt werde.

Sollte die Ausfertigung eines grundobrigkeitlichen Satzbriefes verlanget werden, so ist in demselben

1. der Tauf- und Zunahme desjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung geschehen ist;

2. die Realität, auf welche sie geschah;

3. der Tauf- und Zunahme desjenigen, dem die vorgemerkte Verbindlichkeit zu erfüllen obliegt,

4. die Beschaffenheit derselben;

5. der Erwerbungstitel, mit Berufung auf die Urkunde, die denselben beweiset;

6. Tag, Monath und Jahr, wann die Vormerkung geschehen ist, wohl auszudrücken, und dann das Blatt des Grundbuchs, wo die Vormerkung erscheinet, anzuführen.

§. 25.

Auf ein in dem Grundbuche eingetragenes Gut kann das Pfandrecht und das hieraus fliessende sächliche Recht nie anders, als durch die Vormerkung bey dem Grundbuche bewirket werden.

Demnach werden durch diese Verordnung alle anderen bisher gesetzmässig erkannten Erwerbungen des Pfandrechts, als die Hypothecæ tacitæ, conventionales et legales in Rücksicht auf die in den Grundbüchern eingetragenen Güter, oder die daselbst vorgemerkten Kapitalien, in sofern unkräftig und unwirksam, daß dadurch ein Pfandrecht zum Nachtheile eines wirklichen vorgemerkten Gläubigers nicht kann geltend gemacht werden.

In Rücksicht auf das bewegliche Vermögen eines Schuldners aber, oder in so weit das unbewegliche Gut, oder das auf demselben haftende Kapital der vorgemerkten Gläubiger nicht zu haften hat, wird durch gegenwärtige Verordnung in den bisher gesetzmässig erkannten Erwerbungen der Pfandrechte keine Abänderung getroffen.

§. 26.

Die in den grundobrigkeitlichen, oder in dem Innviertel in den Gerichts-Protokollen, schon jetzt eingetragenen Forderungen, bey welchen in der Urkunde das Pfandrecht auf ein bestimmtes Gut eigens bedungen und verschrieben ist, oder welchen ein stillschweigendes gesetzmässiges Pfandrecht gebühret, als: die Forderungen der Waisen, der Kirchen und Geistlichkeit, wie auch der Heurathssprüche, der Kautionen, oder sonst hinterlegten Gelder, hat die Grundobrigkeit gleich bey Errichtung der Grundbücher, unter eigener Dafürhaftung, von Amtswegen, ohne Stempel und unentgeltlich, in dem Grundbuche mit Berufung auf das grundobrigkeitliche, oder im Innvirtel, auf das Gerichts-Protokoll, vorzumerken, und haben die Vormünder, Vorsteher, Beamten, Eheleute dafür zu sorgen und nachzusehen, damit es geschehe. Die übertragenen Forderungen, worin selbige immer bestehen mögen, behalten ohne Rücksicht auf die Reihe und Ordnung, in welcher die Uebertragung geschehen ist, die ihnen bisher eigenen Pfand- und Vorzugsrechte, von derjenigen Zeit an, von welcher sie dieselbe nach der bisherigen Verfassung erworben haben. Weswegen in dem Innviertel die Gerichtsbehörden den Grundobrigkeiten, damit diese Uebertragung zuverläßig und ordentlich geschehe, gehörig an Hand zu gehen haben.

Was aber die anderen Forderungen und Verbindlichkeiten betrifft, denen schon jetzt ein stillschweigendes oder gesetzmässiges Pfandrecht gebührte, so wird den Eigenthümern solcher Forderungen, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn, aufgetragen, dieselben bey dem Grundbu-

buche längstens bis ersten November 1793. auf das Gut, worauf sich die Forderung beziehet, vormerken zu lassen, widrigen Falls dieselben mit ihrem stillschweigenden oder gesetzmäßigen Pfandrechte allen in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubigern nachzugehen haben.

§. 27.

Wenn der Gläubiger in dieser Zeitfrist seine vor dem Tage des gegenwärtigen Patents bestandene, und nach den bisher üblichen Gesetzen, oder gesetzlichen Gewohnheiten, mit einem stillschweigenden Pfandrechte versehene Forderung bey dem Grundbuche vormerken läßt, gewinnet er nicht allein, von dem Tage der Vormerkung an, das ausdrückliche Pfandrecht, sondern behält auch sein vorher gehabtes Recht auf die Art, wie es ihm nach den vorigen Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten, eigen gewesen ist.

Dem zu Folge, kann er sowohl gegen andere stillschweigende, als gegen die vorgemerkten ausdrücklichen Pfandgläubiger dasjenige Vorrecht geltend machen, welches ihm nach jetzigen Rechten eigen war, und sollen, so weit etwann die Vorrechte der verschiedenen Pfandgläubiger streitig seyn mögen, diese unter sich der Ordnung nach, im Wege Rechtens verfochten werden.

§. 28.

Wird die Vormerkung in der bestimmten gesetzmäßigen Frist nicht bewirket, so erlöschen nach dem §. 26. in Rücksicht auf das in dem Grundbuche eingetragene Gut, und gegen die auf selbiges in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger, alle diejenigen stillschweigenden, bedunge-

nen, und gesetzmässigen Pfandrechte, welche mit der Forderung ehedem verbunden waren. Es bleibt jedoch dem Eigenthümer einer solchen Forderung unbenommen, auch nach Verlauf der bestimmten Frist, seine Forderung vormerken zu lassen; allein eine solche nachgetragene Vormerkung gibt nur von dem Tage der Vormerkung das ausdrückliche Pfandrecht, und das vorhergegangene stillschweigende, bedungene, oder gesetzmässige Pfandrecht hat in Rücksicht auf das in dem Grundbuche eingetragene Gut, und gegen die auf selbiges in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger, alle Kraft verloren.

§. 29.

Jedermann ohne Unterschied des Standes, ist berechtiget, seine Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallzeit noch nicht vorhanden, und darüber eine schriftliche Urkunde nicht errichtet ist, auf das seinem Schuldner eigenthümliche Gut, oder auch durch das Grundbuch gesicherte Kapital, vormerken zu lassen, und ist hierzu die Einwilligung des Mitgläubigers oder Schuldners nicht nothwendig. Die Vormerkung kann auch dann noch bewirket werden, wenn dieselbe von einem Schuldner oder Mitgläubiger bestritten würde.

§. 30.

Es entsteht ein Unterschied in der Art der Vormerkung aus dem Umstande: ob die angesuchte Vormerkung sich auf eine grundbuchsmässige Urkunde gründe, oder nicht. Eine Urkunde ist nur dann als grundbuchsmässig anzusehen, wenn darin

Erstens:

Erstens, die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden;

Zweytens, das Gut, so der Verbindlichkeit zur Sicherheit, und zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmt;

Drittens, das dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, sich bey dem Grundbuche vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet, und

Viertens, die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben, als auch von zwey Zeugen unterfertiget ist.

§. 31.

Gründet sich das Ansuchen der Vormerkung auf eine solche grundbuchsmässige Urkunde, so ist gegen Anschliessung der Originalurkunde, die Vormerkung ohne allen Anstand zu bewilligen, und vermittelst ordentlicher Eintragung vorzunehmen; gründet sich dagegen das Ansuchen der Vormerkung nicht auf eine grundbuchsmässige Forderung, so wird nur inzwischen eine einsweilige Vormerkung (Prænotatio) bewilliget.

§. 32.

In jedem Falle muß der Schuldner der geschehenen Vormerkung, in so weit er hierzu nicht ausdrücklich eingewilliget hat, verständiget werden, und dann ist ihm das Recht vorbehalten, durch drey Jahre, vom Tage der ihm geschehenen Bekanntmachung der erfolgten Vormerkung an, den Gläubiger zu rechtlicher Erweisung seines Anspruches aufzufordern; und nur nach Verlauf dieser Frist kann die vorgemerkte Forderung für erwiesen gehalten werden, es wäre dann, der Eigenthümer der Forderung stellte durch Nachtragung des Geständnisses von seinem

Schuldner, oder durch Beybringung eines zu seinem Vortheile bewirkten Urtheils, den früheren Beweis über die Richtigkeit seiner Forderung her.

Wird innerhalb der gesetzmässigen Frist, der Rechtmässigkeit der vorgemerkten Forderung ordentlich widersprochen, so ist die Streitsache der Ordnung nach, bey des Schuldners Gerichtsstande, im Wege Rechtens zu verhandeln, und durch richterliches Urtheil zu entscheiden.

§. 33.

Forderungen solcher Eigenthümer, denen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nie anvertraut, oder wieder abgenommen haben, sollen ebenfalls bis 1 November des Jahrs 1793 vorgemerket werden, widrigenfalls der säumige Vormund oder Verwalter des Vermögens sowohl, als das Grundbuch selbst, so weit demselben dergleichen Forderungen bekannt gewesen sind, für allen Schaden zu haften haben wird.

§. 34.

Damit wegen Absonderung der Güter zwischen Gläubigern eines Erblassers, und den Gläubigern des Erbens, kein Streit entstehe, wird den Gläubigern des Erblassers, ein volles Jahr, vom Tage der erfolgten Erbsantretung an, bestimmet, während welchem sie die Vormerkung ansuchen können. Der Gläubiger des Erblassers, der um diese Vormerkung angesuchet hat, gehet dem obschon früher vorgemerkten Gläubiger des Erbens vor. Sonst gibt die frühere Vormerkung zwischen dem Gläubiger des Erblassers und des Erbens, der allgemeinen Regel nach, den Vorzug.

§. 35.

§. 35.

Nach dem Tode des Eigenthümers kann die Vormerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit so lange angesuchet werden, als sein Erbe Eigenthümer des von dem Erblasser überkommenen Guts, worauf die Vormerkung angesuchet wird, verbleibet.

Wenn aber das Eigenthum an einen dritten übergehet, kann die Vormerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine grudbuchsmässige Urkunde gründete, nicht mehr Statt finden.

§. 36.

Sobald ein Konkurs eröffnet ist, kann auf ein in die Konkursmasse gehöriges Gut keine Vormerkung mehr geschehen, und eine wider diese Vorschrift allenfalls geschehene Vormerkung ist ohne Wirkung. So lange indessen kein Konkurs eröffnet ist, kann die Vormerkung Plaz greifen, wenn gleich ein Verwalter des Vermögens, aus was immer für einem Grunde aufgestellt seyn sollte.

§. 37.

Wenn eine in dem Grundbuche vorgemerkte Forderung über die angesuchte und bewirkte Bewilligung getilget werden soll, ist die Forderung in dem Hauptbuche auf eine solche Art, daß der vorige Inhalt noch wohl lesbar bleibe, zu durchstreichen, bey dem Posten aber zur Seite, daß Wort: Getilget, weiters der Tag des geschehenen Ansuchens, der Tag der erfolgten Bewilligung, endlich der Theil und das Blatt des Urkundenbuches, wo das Ansuchen um die Bewilligung eingetragen sind, anzumerken.

Mit gleicher Vorsicht, ist auch vorzugehen, wenn von der vorgemerkten Forderung nur ein Theil getilget,

und also abgeschrieben wird; doch in diesem Falle ist die Forderung nicht zu durchstreichen, sondern nur zur Seite der getilgte Betrag mit den oben vorgeschriebenen Anmerkungen anzuzeigen.

§. 38.

Das Urkundenbuch, welches zu dem Grundbuche gehöret, und zur Aufbewahrung der darin erwähnten Urkunden bestimmet ist, kann aus mehreren Theilen bestehen, und wird in das Gewährbuch und Satzbuch abgesondert. In das erste werden die Urkunden, welche den Besitz, in das letzte die Urkunden welche die Schuld oder Verbindlichkeit beweisen, jede von Wort zu Wort, eingeschaltet, die Originalien aber, werden dem Eigenthümer zugestellet, nachdem vorher das ämtliche Zeugniß der geschehenen Vormerkung, mit Anführung des Theils und des Blattes von dem Urkundenbuche, darauf gesetzet worden ist.

§. 39.

Damit das Grundbuch rein, und ohne Korrekturen zu Stand komme, ist über jede Realität der Aufsatz, wie die Rubrike mit allen ihren Bestandtheilen, und der Besitzstand angemerket, auch die bereits eingetragenen alten Lasten übertragen werden sollen, zu verfassen. Darüber liegt der Obrigkeit die Pflicht ob, jeden Grundholden insbesondere vorzurufen, und ihm den Inhalt, so weit er auf das ihm eigenthümliche Gut Beziehung hat, genau und deutlich vorzutragen, damit die etwann eingeschlichenen Gebrechen in gütlichem Einverständnisse behoben werden mögen. Nur nach dieser Behebung hat die Einschreibung in das Grundbuch zu geschehen, und hat der mehreren Sicherheit wegen, jeder Grundbesitzer den ihn treffenden Konzeptsbogen zu unterfertigen: und dann ist dem Unter-

Unterthan auf Verlangen eine Abschrift von dem, was über seine Realität in dem Grundbuche eingetragen stehet, das ist, einen Grundbuchs-Auszug, ohne alle Verzögerung, unentgeltlich zu ertheilen.

§. 40.

Wer durch eine grundobrigkeitliche Amtshandlung in seinem Rechte sich gekränket glaubt, hat, so weit sich die Beschwerde auf unordentliche Vormerkung in dem Besitze, oder in den Verbindlichkeiten, oder auf ihre ungebührliche Tilgung beziehet, die Beschwerden bey dem ob der Ensischen Landrechte anzubringen, welches darüber die Untersuchung von Amtswegen, ohne Gestattung des förmlichen Rechtszuges, auf das sorgfältigste zu pflegen, der gegründet befundenen Beschwerde billige Abhülfe zu verschaffen, auch wo sich offenbare Nachlässigkeit oder Schuld des Grundbuches darstellet, mit gehöriger Ahndung und Strafe vorzugehen haben wird. Ueber die landrechtliche Verfügung steht der weitere Zug an die oberste Justizstelle sowohl der Grundobrigkeit, als jeder Partey, die sich gekränket achtet, bevor.

Sollte aber die Beschwerde darin bestehen, daß in dem Grundbuche gesetzwidrige, landesfürstliche oder obrigkeitliche Gaben vorgemerket worden sind, wird der Grundhold diesfalls in Anbringung seiner Beschwerde sich nach Vorschrift des Unterthanspatentes zu benehmen haben.

§. 41.

Das Grundbuch ist das ganze Jahr hindurch offen zu halten: jedermann, der sich über eine Antheilnehmung rechtfertigen kann, die Einsicht unentgeltlich zu gestatten, auch auf Verlangen ein Grundbuchs-Auszug zu ertheilen.

§. 42.

§. 42.

Jede Besitzveränderung muß längstens innerhalb einem Jahre, nachdem sie zu Stand gekommen, bey dem Grundbuche um so gewisser angezeiget werden, als im entgegengesetzten Falle die Grundobrigkeit berechtiget ist, über die sonst gewöhnliche Gebühr, noch einen Gulden Strafgebühr aufzurechnen.

§. 43.

Um sich der ordnungsmässigen und richtigen Führung der Grundbücher desto gewisser zu versichern, muß, das Grundbuch mag einer Herrschaft oder Gemeinde gehören, jederzeit zu dieser Verwaltung eine beeidigte Person angestellet werden.

§. 44.

Bey den verschiedenen Grundbuchshandlungen wird die Abnahme folgender Taxen bewilliget:

a. Für die Einschreibung eines Besitzers in das Grundbuch, ... 6 Kr.

b. Für die Auslöschung eines Besitzers aus dem Grundbuche..... 6 Kr.

c. Für die Eintragung einer Schuld oder anderen Verbindlichkeit in das Grundbuch..... 6 Kr.

d. Für Auslöschung einer in dem Grundbuche vorgemerkten Verbindlichkeit..... 6 Kr.

e. Für die Eintragung der Urkunden, welche den Besitz begründen, in das Urkundenbuch, nach dem Werthe des Guts von 10 Gulden bis 25 Gulden..... 15 Kr.

von 25. bis 50..... 30 =

= 50 = 100..... 45 =

= 100 = 200..... 1 Guld. =

200

von 200 bis 400..... 1 = 30 =
= 400 = 500..... 2 = =
= 500 = 1000..... 2 = 30 =
= 1000 und darüber..... 3 = = =

f. Für die Eintragung, welche die Vormerkung einer Schuld oder anderen Verbindlichkeit, oder die Tilgung der vorgemerkten begründen, in das Urkundenbuch, nach dem Betrage der Schuld oder Verbindlichkeit, unter 50 Gulden nichts.

von 50 bis 100..... 20 Kr.
= 100 = 150..... 30 =
= 150 = 200..... 40 =
= 200 und darüber..... 1 Guld. = =

g. Für die Ausfertigung eines Gewährsbriefes..... = 30 =

h. Für die Ausfertigung eines Satzes = 30 =

i. Für die Erfolgung eines Grundbuchsauszuges..... = 15 =

k. Für jede Urkunde, die in das Urkundenbuch eingetragen, für jede Abschrift, die von der Grundobrigkeit verlangt wird, für jeden Gewährs=Satzbriefes=und Grundbuchs=Auszug, an Schreibtaxen für die Seite.. 2 Kr.

Doch hat die Seite, sobald die Urkunde aus mehreren bestehet, wenigstens 30 Zeilen zu enthalten, und ist Sorge zu tragen, daß die Partey nicht durch zu ausgedehnte Schrift verkürzet werde.

Nach dieser Taxvorschrift müssen sich auch jene landesfürstliche Städte achten, denen gemäß §. 3. die Beybehaltung ihrer bisherigen Grundbücher bewilliget wurde.

§. 45.

§. 45.

In Aufrechnung der Taxen ist jedermann gleich zu halten, und muß die Taxe diejenige Partey bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende Amtshandlung geschehen ist. Der Betrag der abgenommenen Taxe ist auf der Urkunde anzumerken, welche über die grundbücherliche Amtshandlung ausgefertiget wird.

§. 46.

Die erste Eintragung sowohl in Ansehung des Besitzes, als auch in Rücksicht auf die Lasten, wenn sie in der gesetzmässigen Frist geschieht, ist von aller Taxentrichtung frey: also ist auch für die Tilgung einer in den ehemahls gewöhnlichen herrschaftlichen Amtsbüchern und Protokollen erscheinenden, aber bereits getilgten Forderung, oder sonst erloschenen Verbindlichkeit, keine Taxe zu bezahlen, wenn diese Tilgung vor Zustandbringung des Grundbuchs der Ordnung und dem Gesetze gemäß, erwirket wird.

§. 47.

Für Berichte oder Amtserinnerungen, die das Grundbuch zu erstatten hat, ist keine Taxe abzufordern.

§. 48.

Gegenwärtiges Grundbuchspatent ist im Amte des Grundbuchs zur stäten Einsicht der Parteyen, vor der Eintrittsthür des Amtszimmers anzuheften, und beständig daselbst zu lassen, damit sich die Partey der darin vorgeschriebenen Taxenentrichtung unweigerlich füge, das Grundbuch aber sich bey strenger Verantwortung keiner unrechtmässigen Aufrechnung schuldig mache.

Gegeben Wien den 2. November.

107.

Wegen Gesuchen um ein Theresianisches Stipendium.

*

Da von den Gesuchen, die um Verleihung eines Stipendiums aus der Theresianischen adelichen Akademie, von Zeit zu Zeit einkommen, niemahls alle gewähret werden können, und daher die unerledigten Bittschriften immer gesammelt, und für die folgenden Jahre vorgemerket bleiben; so ist nöthig, daß alle solche Bittsteller jährlich die Zeugnisse über ihren Fortgang in den Studien und in den Sitten nachtragen, damit man hieraus entnehmen könne, ob sie noch jene Eigenschaften besitzen, die den höchsten Direktiv-Regeln gemäß, zur Verleihung dieser Stipendien erforderet werden. Zu gleichem Ende ist auch bey Einreichung der Bittschriften immer ein obrigkeitliches oder kreisämtliches Zeugniß über den Vermögenszustand des Bittstellers beyzulegen.

Gedruckte Verordnung des Tirolischen Gubernii vom 2 November.

108.

Wieder-Einführung der Kommerzial-Waaren-Bezeichnung.

*

Wir Franz der Zweyte 2c.

Da seit der Zeit, als die durch das Patent vom 30 Januar 1789 eingeführte Kommerzial-Waaren-Bezeichnung aufgehoben worden ist, der Schleichhandel

mit

mit ausländischen Waaren, die entweder auſſer Handel gesetzt, oder mit hohen Eingangsgebühren belegt sind, sehr über Hand genommen hat, und hierdurch die Nazionalemsigkeit in ihren Fortschritten gehindert wird, so haben Wir den dringenden Bitten der inländischen Fabrikanten Gehör zu geben, eine Kommerzialwaaren-Bezeichnung wieder einzuführen, und hierüber durch gegenwärtige Verordnung die nöthigen bestimmten Maßregeln bekannt machen zu lassen, zuträglich gefunden.

§. 1.

Der Kommerzialwaaren-Bezeichnung müssen unterzogen werden alle inländischen Waaren, welche in dem am Ende beygefügten Verzeichnisse enthalten sind.

§. 2.

Diese Kommerzial-Stemplung hat vom 1 Januar 1793 anzufangen, wozu abermahls, und so, wie ehedem, eigene von dem Aerarium besoldete Stempler bestellt werden.

§. 3.

Alle privilegirten Fabriken und einzelnen Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche einige in dem beygefügten Verzeichnisse enthaltene Waaren verfertigen, und denen bis jetzt freygestellt war, ihre erzeugten Waaren durch selbst gewählte Fabrik- oder Meister-Zeichen zu bemerken, um dadurch die Güte und Preiswürdigkeit ihrer Erzeugnisse zu unterscheiden, werden von nun an verpflichtet, zu Vermeidung aller Anstände, ihre Fabrik- oder Meister-Zeichen auf alle erzeugten Waaren zu setzen.

§. 4.

§. 4.

Die vorräthigen Waaren, die gegenwärtig zur Bezeichnung bestimmt worden sind, erhalten vom 1 Januar 1793 anzufangen, zu ihrer Legitimirung den neuen Kommerzial-Stempel unentgeltlich. Es haben also zu dieser Stemplung nicht nur alle Handelsleute und Krämer, sondern auch Kaufschneider, Trödler (Tändler), die sogenannten Visirschneider, Puzmacherinnen, und alle, welche ähnliche Gewerbe treiben, ihre Vorräthe vor Verlauf von drey Monathen, mithin vor Anfang Aprils 1793 den Stemplern vorzulegen. Nach Verlauf dieser Frist sollen alle dergleichen ungestempelt vorkommenden Waaren, auch wenn erwiesen würde, daß sie von inländischer Erzeugung sind, ohne weiters konfiszirt werden.

§. 5.

Diese Vorschrift beziehet sich nicht nur auf ganze Stücke, sondern auch auf Abschnitte oder Reste, wenn dieselben bey reichen Zeugen, eine Elle, bey Sammet, broschirten Seidenzeugen, drey Ellen, und bey den übrigen Waaren, sechs Ellen, und darüber betragen.

§. 6.

Von dem Zeitpunkte, als dieses Patent in Wirkung kommt, das ist, vom 1 Januar 1793 an, werden die in dem beygefügten Verzeichnisse bemerkten Manufakturen den, nach Beschafenheit der Waare, auf Bley, oder einem anstatt der Oblaten bestimmten Materiale, ausgedrükten Kommerzial-Stempel erhalten. Diejenigen Orte und Waaren, in Ansehung welcher zu mehrerer Sicherheit erforderlich ist, die Stemplung sogleich

auf dem Stuhle anzuwenden, werden durch die Kreisämter angezeiget werden.

§. 7

Waaren, die vor dem Verkaufe von dem Fabrikanten selbst zur Appretur gegeben werden, erhalten eine vorläufige Bezeichnung mit Farbe, und werden nach vollendeter Appretur gestempelt. Aber für beyde Bezeichnungen ist die Taxe nur einmahl, nehmlich bey der letzten Stemplung, zu zahlen. Waaren, die ohne Appretur wie auch dergleichen Waaren, die in roher Gestalt zum Verkaufe kommen, unterliegen der Kommerzial-Stemplung ohne Ausnahme.

§. 8.

Für diese Stemplung sind die in dem Verzeichnisse ausgemessenen Gebühren dem Stempler, welcher darüber die Rechnung zu legen hat, sogleich zu bezahlen. Getheilte Stücke entrichten die Hälfte, Abschnitte und Reste aber, von welchen oben §. 5 die Rede ist, nur den vierten Theil der bestimmten Gebühr, und ist zu Bequemlichkeit der Käufer die Anstalt getroffen, daß sie in Städten und grösseren Marktorten, wo die Theilung geschieht, ebenfalls die Stemplung erhalten. Ausser diesen Gebühren aber darf der Stempler unter keinem Vorwande etwas verlangen, oder auch nur annehmen, widrigenfalls derselbe ohne weiters seines Dienstes verlustig wird.

§. 9

Sollte jemand Ursache haben, die Kommerzial-Stemplung bey Waaren, die in das Ausland bestimmt

sind,

sind, zu vermeiden, so kann solches unter nachfolgenden Beobachtungen geschehen:

Daß der Fall dem Stempler, in dessen Bezirke die Erzeugung geschieht, angezeigt, und

Daß die Waare unter seiner Aufsicht gepacket, und mit einem von ihm über die inländische Erzeugung ausgestellten Zeugniße, an das nächste Zollamt zur Behandlung gebracht werde.

Sollten aus mehreren Bezirken dergleichen Waaren gesammelt, und niedergelegt werden, so dürfen solche nicht in dem Verkaufsgewölbe des Handelsmannes, oder mit dessen übrigen Waaren vermischt, sondern die abzusendenden Waaren müssen in dem Zollamte, oder wenn in dem Orte keines wäre, unter der Mitaufsicht des daselbst befindlichen Stemplers, abgesondert aufbewahret werden. Bey deren Versendung auser Landes, hat dann der Stempler sämmtliche Zeugnisse nebst der Bestätigung, daß die Waaren unter seiner Aufsicht gepacket worden sind, an das Zollamt, von welchem die Ausfuhr geschieht, mitzuschicken.

§. 10.

Bey Waaren, die auf Spekulazion ausgeführet werden, ist die Vorschrift drs allgemeinen Zollpatents §. 69. zu beobachten.

§. 11.

Alle nach der gegenwärtigen Verordnung der Stemlung unterliegenden Waaren ohne Unterschied, wenn dieselben ohne den vorgeschriebenen Stempel im Handel vorkommen, haben überhaupt die Vermuthung als ausländische Waaren gegen sich, und werden konfiszirt.

Wenn aber bestimmt bewiesen würde, daß die Waare ausländisch ist, so werden auch die in den Zollgesetzen auf Schwärzungen (Schleichhandel) bestimmten Strafen Platz greifen.

§. 12.

Das erste Erkenntniß in solchen Fällen stehet den Bankal-Behörden zu. Zum Rekurse wird ein Termin von sechs Wochen für Inländer, und von zwölf Wochen für Auswärtige bestimmt, wobey sich nach dem §. 156. der allgemeinen Zollordnung zu benehmen ist.

§. 13.

Wer eine ungestempelte Waare, welche eine Kommerzial-Bezeichnung nöthig hat, aufbringt, erhält den dritten Theil des Werthes ohne Abzug, zur Belohnung.

§. 14.

Wenn ein Fabrikant, welcher geschwärzte (eingeschlichene) Waaren der Stemplung unterschoben hat, oder Jemand, der davon Wissenschaft hatte, und sie in Umlauf brachte, angezeigt, und dessen überweisen wird, so bekommt der Anzeiger den Werth der Waare, in sofern solcher eingebracht werden kann, der Fabrikant hingegen wird das erste Mahl wegen der Einschwärzung, nach den Zollgesetzen bestrafet, und muß wegen des Betruges bey der Stemplung, noch insbesondere den Werth der Waare erlegen. Den Werth der Waare hat auch derjenige noch insbesondere zu erlegen, der eine eingeschlichene fälschlich gestempelte Waare, als Mitwisser in Umlauf bringt. Das zweyte Mahl wird der Fabrikant nebst der erstgemeldeten Strafe auch seines Gewerbes verlustig.

§. 15.

§. 15.

Sollte ein Stempler ein eingeschwärtzes und unterschobenes Stück Waare wissentlich bezeichnen, so wird demjenigen, der darüber eine sich bestätigende Anzeige macht, ausser dem §. 13. erwähnten Anzeigantheile, noch eine Belohnung von fünf und zwanzig Dukaten bestimmt. Der Beamte, welcher eine solche Stemplung vorgenommen hat, wird nicht nur seines Diensties entsetzet, sondern muß auch noch besonders die Belohnung von 25 Dukaten erlegen, oder, falls er unvermögend ist, diese Summe mit öffentlicher Arbeit, jeden Tag zu einen Gulden gerechnet, abtragen.

§. 16.

Wird derjenige angezeigt, der den nachgeahmten Stempel verfertigte, oder derjenige, der hiervon Wissschaft hatte, und sich dennoch desselben zu Bezeichnung einer fremden Waare gebrauchte, so erhält der Entdecker hundert Dukaten zur Belohnung, ohne daß sein Nahme bekannt gemacht wird.

§. 17.

Dagegen wird derjenige, welcher sich der obgedachten Verbrechen schuldig oder theilhaft gemacht hat, ausser der in den Zollgesetzen vorgeschriebenen Strafe, auch nach den Kriminalgesetzen behandelt werden.

§. 18.

Dem Mitschuldigen aber, durch welchen eine solche gesetzwidrige Handlung vor der Untersuchung entdeckt würde, soll nicht nur die Strafe nachgesehen werden, sondern er bekommt auch für die Anzeige die oben ausgesetzte Belohnung.

§. 19.

Die Stempelbeamten haben das Befugniß, und es ist ihre Obliegenheit, ohne vorläufige Meldung, in den Fabriken, bey einzelnen Fabrikanten und Meistern, Untersuchungen, ob alle zum Verkaufe bestimmten Waaren gehörig bezeichnet sind, anzustellen; wie denn auch in eben dieser Absicht von den Zollämtern, ohne vorläufige Anmeldung, in den Kauf- und Handelsgewölbern gleichmässige Nachsuchungen werden gepflogen werden. Daher befehlen Wir hiermit allen Civil- und Militar-Obrigkeiten, den Stempel- und Zollbeamten bey allen dergleichen Untersuchungen, so wie überhaupt zu Entdeckung und Einbringung der Uebertreter, den erforderlichen Beystand nach der Vorschrift der Zollordnung, jedesmahl ohne Verschub zu leisten.

Gegeben, Wien den 8 November.

Verzeichniß

der erbländischen Waaren, welche der Stemplung unterliegen, mit den dafür zu entrichtenden Gebühren.

	Kr.	Pf.
Bänder, seidene, mit feinem Gold oder Silber durchwirkte, vom Stück.	3	—
— ganz seidene u. sammetene unter Nro. 5 v. Stück.	—	½
— — vom Nro. 5. bis inclus. 10. vom Stück. .	—	1
— — von Nro. 11 bis 15 vom Stück	—	2
— — von Nro. 16 bis 20 vom Stück . . .	1	—
— — von Nro. 21 bis 100 vom Stück . . .	1	2
— Floret- und halbseidene Bänder, vom Stück. .	—	½
Barchent, glatter, geschnürter, musirter und pikirter oder sogenannter Pique, wie auch baumwollener Molton, vom Stück.	3	—
— Doppelbarchent, Manschester, Belscheſter und Duscheſter, vom Stück.	4	—
Battist, vom Stück	3	—
Baumwollene Waaren, als Musselinene aller Gattungen, vom Stück . .	3	—
Bambasin und Nankin Kittai in ganzen Stücken, vom Stück	4	—
— in abgetheilten kleinen Stücken	—	2
— Halbbaumwollene Zeuge, vom Stück . .	2	—
Schleyer, vom Stück.	2	—
Seidene Zeuge, als: ganz- und halbreiche Zeuge und sammetene, vom Stück	12	—
— broschirte und faßonirte Seidenzeuge und Stoffe, Atlaß und Lambaß, vom Stück. . .	6	—
— broschirte u. faßonirte Bordurkleider, Miniatur und faßoninter, oder Saison-Sammet, wie auch Taffete, aller Gattungen, vom Stück.	6	—
— Glatte u. gestreifte Seidenzeuge, Grosdetour, Damast, Papieratlaß, Glanz- Futter-Sendel Mandini-Taffet ꝛc. wie auch glatter, und unaufgeschnittener Sammet, und seidene Moltone und Felbel (Felpa), vom Stück . . .	6	—
— Säcke zu Kleidungen, vom Stück . . .	3	—
— Westen	1	—
— halbseidene und Pastzeuge, halbseidene Moltone und Felbel, vom Stück	3	—
Wollene Zeuge, mit Kamelhaar und Seide, v. St	3	—
— Säcke zu Kleidungen, vom Stück . .	2	—
— Westen, vom Stück.	—	2
— Gezwirnte Waaren, vom Stück . . .	2	—
— Gemeine, vom Stück	1	—

109.

Bestätigung und Empfehlung des Wiener Armeninstituts.

Seine Maj., stäts aufmerksam auf das Wohl Dero Unterthanen, und besonders für die der Hülfe am meisten bedürftige Klasse derselben besorgt, haben über die bisher getroffenen Armenanstalten die höchste Zufriedenheit bezeiget, und befohlen, durch den Druck dem Publikum bekannt zu machen: daß die bey dem Armeninstitute eingeleitete Ordnung vollständig und pünktlich beibehalten, und sich an die hierüber ergangenen allerhöchsten Normalverordnungen durchgehends gehalten werden soll.

Die Nied. Oest. Landesregierung glaubet ein so wohlthätiges menschenfreundliches Publikum nicht erst zur Unterstützung dieser so gemeinnützlichen Anstalt aufmuntern zu müssen; nur findet sie nöthig zu erinnern, daß dieses Institut den gewünschten Fortgang so lange nicht ganz erhalten kann, als es noch Leute gibt, welche durch die Güte ihres Herzens irre geführt, den lästigen Bettlern Almosen auf die Hand geben. Man versieht sich daher von Allen, denen das Wohl der Armen und ihre eigene Sicherheit, welche durch die in den Häusern herumschleichenden Bettler nicht selten verletzet wird, am Herzen liegt, daß sie nicht nur den Bettlern nichts mehr abreichen, sondern selbige der Polizey selbst anzeigen werden.

Diese Forderung ist um so billiger, als das Publikum von Seite dieser Landesstelle versichert werden kann, daß man von den eingezogenen Bettlern jene, welche wahrhaft arm sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, entweder mit der nöthigen einem jeden angemessenen Arbeit, oder mit einer für die unentbehrlichsten Bedürfnisse zureichenden Almosenporzion zu versehen, oder in einem Versorgungshause unterzubringen, und nur solche Bettler, welche des Almosens unwürdig, blos dem Müssigange und einem liederlichen Lebenswandel nachhangen, mit strengen Zwangsmitteln in nützliche, oder wenigstens unschädliche Glieder des Staates umzuändern sich bestreben werde.

Gedruckte Verordnung der Nied. Oester. Regierung vom 12 November.

IIO.

Ordnung für die Holzstätte bey Wien

*

Um die Mißbräuche nachdrücklich abzustellen, welche sowohl auf der hiesigen Holzstätte durch die daselbst arbeitenden Leute, als auch auf dem Strohme von den Schifknechten, durch unrechtmässiges Verschleppen und Verkaufen des Holzes, getrieben werden, wird hiermit, nebst Bestätigung der schon vielfältig ergangenen Verordnungen, folgende Vorschrift bekannt gemacht:

Erstens, hat Niemand das Recht sich von den auf dem Flusse aufgefangenen, oder in den ausgeleerten Holzschiffen zurückgebliebenen Scheitern, unter was

immer für einem Vorwande, etwas zuzueignen, oder sonst von fremden Holze etwas an sich zu ziehen. Die aufgefangenen Scheiter sind den burgerl. Holzsetzern, und auf dem Lande, dem nächsten Gemeingerichte, um sie den Eigenthümern zukommen zu lassen, gegen das bestimmte Auffanggeld von 1 Pfennig für jedes Scheit, zu übergeben.

Zweitens, ist keinem von den auf der Gestätte bestellten Arbeitsleuten, Holzscheibern, Legern, Auflädern, Holzhackern und dergleichen erlaubt, sich des Verkaufs einiger Scheiter anzumassen, auch solcher nicht, welche ihnen vielleicht zur Belohnung ihrer Mühe möchten überlassen worden seyn; sondern, wenn sie doch dergleichen Scheiter veräußern wollen, hat dieses bloß unter der Aufsicht der Holzsetzer zu geschehen,

Drittens, auch den Schiffknechten ist verbothen, es sey nun schon im Hieher- oder im Zurückfahren, einiges Holz zu veräußern, wovon auch jenes nicht ausgenommen ist, so ihnen auf der Rückfahrt zum Kochfeuer überlassen wird, weil auch dieses Holz nur zu ihrem Gebrauche und nicht zum Verkauf, bestimmt ist.

Viertens. Dergleichen von den Arbeitsleuten oder den Schiffknechten veräußertes Holz wird, wo immer ein solches angetroffen werden möchte, allzeit und ohne Anhörung einer Entschuldigung, so wie sonst ein entfremdetes Gut behandelt, in Beschlag genommen, dem Eigenthümer zurückgestellt, allenfalls von Amtswegen verkauft, und konfiszirt werden. Es hat sich daher

Fünftens, Jedermann zu hüten, von erwähnten Arbeitleuten oder Schiffknechten Holz zu kaufen, oder

an Zahlungsstatt zu übernehmen, und derjenige, der dagegen handelt, und in dergleichen Holzkauf sich einläßt, setzet sich selbst der Gefahr aus, durch die gedachte Abnahme oder Konfiscirung dieses unrechtmässig an sich gebrachten Holzes, Schaden zu leiden. Uebrigens hat es

Sechstens, in Ansehung der wirklichen Holzdiebe, welche durch öffentliche Ausstellung auf der Gestätte und andere ihrem Verbrechen angemessenen Strafen gezüchtigt werden, bey den ohnehin bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

Gedruckte Verordnung dr Nied Oester. Landesregierung, vom 14 November.

III.

Wegen Dienstvorrückung der Kreiskommissare.

*

Se. Maj. haben in Rücksicht auf die Kreiskommissäre angeordnet, daß derjenige, der nach dem Anstellungsdekrete älterer Kreiskommissar ist, er mag es in Schul- oder andern Kreisangelegenheiten seyn, dem jüngern vorzugehen habe; doch können der bestehenden Anordnung gemäß, auf die Beförderung in solche höhere Aemter, zu deren Erlangung die rechtlichen und politischen Wissenschaften vorgeschrieben sind, nur diejenigen Anspruch machen, welche sich darüber, daß sie diese Wissenschaften sich vorschriftmässig beygelegt haben, auszuweisen vermögen.

Dekret der Hofkanzley vom 16 November, an sämmtliche Länderstellen.

112.

Errichtung des Directorii in politischen und Kammeral-Angelegenheiten.

Franz. 2c

Liebe Getreue! Nachdem Wir aus wichtigen Ursachen unsers Dienstes zu seyn befunden haben, unsere Böhm. Oest. Hofkanzley, Hofkammer, Ministerial-Bankodeputation und Kommerzhofstelle zusammzuziehen, und diese Vereinigung nun auch wirklich vor sich gegangen ist; so wollen Wir Euch hiervon zur Wissenschaft und zu dem Ende die Nachricht geben, damit Ihr von nun an alle an Uns gestellten Berichte und Protokolle, sowohl in politischen (publico politicis) als auch in Kammeral- und Bankal-Sachen, mit der Aufschrift: zu Handen des Direktoriums in Cammeralibus der Hungarisch-Siebenbürgischen und deutschen Erbländer, wie auch in Publico politicis dieser letzteren, einzusenden, und so von diesem wieder die Befehle und Verordnungen zu überkommen wissen möget.

Allerhöchstes Rescript vom 17 November, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Landeshauptmannschaft in Krain unter dem 24 November.

113.

Wegen Ausübung der Arzeneywissenschaft in den Ungarischen Erbländern.

*

Se. Maj. haben, über einen Vortrag der hungarischen Hofkanzley, folgende höchste Entschliessung zu fassen geruhet:

So wie ein in Hungarn graduirter Arzt, um in einem der deutschen Erblande zur Praxis zugelassen zu werden, der bestehenden Vorschrift gemäß, bey der Universität desselben Landes auch noch die strenge Prüfung auszuhalten hat, eben so werden künftig die in einer deutschen Universität Graduirten in Hungarn derselben Regel zu unterwerfen seyn; wovon jedoch jene wechselseitig auszunehmen sind, die schon seit mehreren Jahren, mithin vor dieser angenommenen Regel, in dem Besitze der Praxis sich befinden.

Dekret des Directorii vom 25 November an sämmtliche Länderstellen,

Kundgemacht durch das steyrische Gubernium, unter dem 5 Dezember.

*

Was wegen Ausübung der Rechts- und Arzeney-Wissenschaft noch insbesondere schon unter den 13 October ergangen ist, befindet sich vorne S. 186.

114.

Aufhebung der Hofrechnungs-Kammer, und Errichtung einer Staats-Hauptbuch-halterey.

*

Franz 2c.

Liebe Getreue! In Folge der letzthin angeordneten Konzentrirung und Vereinigung der hungarischen, siebenbürgischen und deutscherbländischen Kammeralien, mit den politischen Angelegenheiten der deutschen und galizischen Erblande, haben Wir unsers Dienstes zu seyn befunden, der Hofrechnungskammer durch eine engere Verbindung mit dem neu errichteten Direktorium eine andere Richtung zu geben, und die bisherige Hofrechnungskammer in die Staatshauptbuchhalterey, unter der Leitung des von Uns ernannten Staatshauptbuchhalters, umzustalten.

Welches wir Euch demnach zur nachrichtlichen Wissenschaft und vorläufigen Verständigung der dortigen Buchhaltereyen hiermit gnädigst bekannt machen wollen, massen Wir dann denselben nächstens unmittelbar durch ihre von Uns neu vorgesetzte Behörde das Weitere zu ihrem Nachverhalte zukommen lassen werden.

Allerhöchstes Rescript vom 27 November, an sämmtliche Ländestellen und Kammeral-Behörden.

115.

Satzung für Maurer und Zimmerleute in Krain.

*

Es ist vorgekommen, daß die hierländigen Maurer und Zimmerleute theils die Einverleibung in das Handwerk ausser Acht lassen, theils nicht allein willkührlich den Taglohn zu erhöhen, und Nebenforderungen zu machen, sondern auch ohne Erlaubniß, Anstellung und Anleitung des Meisters, Bauführungen anzunehmen, anderer Seits aber auch die Bauparteyen, mit Hindansetzung ihres eigenen Nutzens, und ihrer Sicherheit, sich solcher unbefugter, ja gar noch unausgelerneter Pfuscher, die sich für Maurer und Zimmerleute aufwerfen, zu gebrauchen anmassen.

Ausser dem, daß mehrmahls erlassene Vorschriften vom 17. November 1769, 26. Januar 1771, 8. Julius und 23. September 1774, 17. Julius 1778, 9. April und 12. Julius 1782, diese der guten Ordnung und der landesfürstlichen Privilegiums-Verleihung entgegen laufenden Mißbräuche abzustellen verordneten, ist es auffallend, daß dabey nicht allein die Bauparteyen, sondern auch das Handwerk, und selbst das Publikum leide: Die Bauparteyen, weil sie bey den willkührlichen Forderungen keinen verläßlichen Kosten-Ueberschlag voraus machen können, und Gefahr laufen, während der Bauführung in unerschwingliche Kosten versetzet zu werden, am meisten aber, die von dergleichen unangeleiteten Arbeitern verfertigten Bauwerke ohne einen Regreß verpfuschet, oder verderben zu sehen; da sie im Gegentheile, wenn die Arbeiter von dem Meister angestellet werden, welcher für die unter seiner An-

lei-

leitung unternommene Arbeit gut stehet, nicht nur vor aller Gefahr gesichert sind, sondern auch in dem Tagelohne gewinnen, weil die Pfuscher, die sich nebst der Zahlung auch Kost und Trank ausbedingen, ungleich höher zu stehen kommen: Das Handwerk, weil solches, wenn dergleichen Pfuschereyen ohne Anleitung des Meisters, und willkührliche Forderungen geduldet werden, an Kunst, und Kredit verlieren, und wenn nicht Fremde herbey gerufen werden, nach und nach gar eingehen muß: Das Publikum endlich, weil es die aus diesen Ursachen unterbleibenden Gebäude und Verschönerungen verlieret, und überhaupt guter Arbeiter nicht versichert ist.

Diese Betrachtungen, und die in allen kultivirten Ländern angenommene Ordnung, dringen der Landesstelle gegenwärtige, die schon bestehenden Vorschriften erneuernde, im Lande allgemein zu beobachtende Verordnung ab.

Erstens, soll von nun an kein dem Handwerke uneinverleibter Maurer oder Zimmermann geduldet werden, sondern alle diejenigen, welche sich mit dieser Kunstarbeit abgeben wollen, müssen sich, bis etwann mit der Zeit in jedem Kreise ein eigener Meister das Auskommen finden wird, bey dem vermöge landesfürstlichen Privilegiums hier Landes jetzt nur in Laibach bestehenden Handwerke einverleiben, und einem der angestellten geprüften Meister in so weit untergeben, daß sie nur diejenigen Maurer- oder Zimmerarbeit, die er ihnen anweiset, annehmen dürfen.

Zweytens. Alle, die dem Handwerke nicht einverleibt, oder einem bestätigten erbländischen Meister nicht zugetheilet sind, sind für Pfuscher anzusehen; und es ist sowohl den Bauparteyen unter den Strafe von 6 Reichstha-

thalern, sich dergleichen Leute zur Maurer- oder Zimmermannsarbeit bey Gebäuden zu gebrauchen, als diesen Pfuschern unter Verlust ihres Werkzeuges, auch bey weiterer Betretung, eines zu verhängenden Arrests, verbothen, eine Bauarbeit zu unternehmen.

In dieser Rücksicht wird es sowohl den k. k. Kreisämtern, als auch den Dominien und Ortsobrigkeiten obliegen, auf jedesmahlige Anrufung des Handwerks, gegen dergleichen Pfuscher, und zwar nicht durch Einleitung in einen Rechtshandel, sondern im politischen Wege, schleunigen Beystand zu leisten, indem dieselben nicht als Unterthanen oder Grundbesitzer zu betrachten sind, sondern als politische Handwerkspfuscher der Polizeybehörde unterliegen.

Selbst die dem Handwerke einverleibten, und einem Meister zugetheilten Maurer und Zimmerleute dürfen

Drittens, ohne Anweisung, Anleitung und Anstellung ihres Meisters keine Bauarbeit annehmen, und es hat die der obenerwähnten gleiche Strafe sowohl in Ansehung dergleichen Maurer und Zimmerleute, als auch der Bauparteyen, welche sie in Arbeit aufnehmen, einzutreten. Wenn aber solche Handwerker von ihrem Meister zu einer Bauführung angestellet worden sind, so haben sie sich

Viertens, ohne Widerrede oder Entschuldigung auf den Ort, wohin sie angewiesen werden, in Arbeit zu verfügen, an die unten für jetzt bestimmten Tagelohnstaxen, deren Vermehrung oder Verminderung bey sich ändernden Umständen nur der Landesstelle vorbehalten bleibt, genau zu halten, und nicht mehr zu fordern, oder anzunehmen, wie ihnen denn auch die Bauparthey unter keinem Vorwande mehr abreichen darf.

Einem in Arbeit stehenden Maurerpolier, von Georgi bis Michaelis = = = = = 40. Kr.
Von Michaelis bis Georgi = = = 34. Kr.
Einen Zimmerpolier, von Georgi bis Michaelis 36. Kr.
Von Michaelis bis Georgi = = = 30. Kr.

Einem Maurergesellen, welcher aber von seinem Taglohne dem Meister 2 Kr. Meistergebühr zu entrichten hat, von Georgi bis Michaelis = = = 27. Kr.
Von Michaelis bis Georgi = = = 24. Kr.

Einem Zimmergesellen, gegen gleiche Beobachtung, von Georgi bis Michaelis = = = = 24. Kr.
Von Michaelis bis Georgi = = = 21. Kr.

Und wenn obige Handwerker auf das Land in die Arbeit verschrieben, und von dem Meister abgesendet werden, so wird ihnen von dem Tage der angetretenen Reise bis zur Anlangung in dem zur Arbeit bestimmten Orte, und eben so bey der Rückreise derselbe oben ausgemessene Taglohn, als wenn sie diese Zeit hindurch in wirkliche Arbeit gestanden wären, von der Baupartey ohne Weigerung abzureichen seyn.

Die Meister oder Zunftvorsteher werden

Fünftens, den Bauparteyen, es sey in der Stadt, oder auf dem Lande, die Maurer oder Zimmerleute, die sie verlangen, willig zuweisen, diesen die gehörige Anleitung in Ansehung der Bauart geben, und für ihre Arbeit gut stehen, nicht minder sorgfältigst wachen, daß die Arbeitsstunden genau beobachtet, die Arbeit weder verzögert, noch übereilet, auch kein Materiale oder Holzwerk verschleppet werde. Sie werden

Sechstens, sich Mühe geben, den Polieren und Gesellen in dem Gebrauche des Zirkels und Maßstabes, wie auch in der Zeichnung, wenigstens in deren Ausführung, Unterricht zu geben, und die Lehrjungen zu tüchtigen Gesellen zu bilden, von diesen letztern jedoch den Bauparteyen nicht mehrere, als es das landesfürstliche Handwerksprivilegium zuläßt, aufdringen.

Gedruckte Verordnung der Landes-Hauptmannschaft, vom 28. November.

116.

Wegen Pensionirung landesfürstlicher, vormahls bey dem Proviantwesen angestellter Beamten.

Ueber die Frage: ob die von einem, itzt aus einem pensionsfähigen Landesfürstlichen Dienste, in die Jubilazion gesezten Beamten in den drey ersten preusischen Kriegen bey dem Armeen-Proviantwesen weilweise geleisteten Dienste, mit unter die Pensions-Normaljahre gezählt werden können, haben Se. Majestät, zu beschließen geruhet, daß denjenigen Personen, welche vor dem Jahre 1782. bey dem Proviant- und Verpflegswesen gedienet haben, die dabey geleisteten Dienstjahre bey Jubilirungen, oder bey ihrer und ihrer Weiber Pensionirungen, nicht in Aufrechnung gebracht, daß daher auch der sechzehnte Absatz der Verpflegs-Instruktion vom Jahre 1782. nur für die bei dem Proviant- und Verpflegswesen stabil und bestimmt angestellten Beamte geltend an-

genommen, für alle diejenigen aber, welche bey dem Verpflegs- und Proviantwesen in Kriegszeiten, oder sonst in ausserordentlichen Fällen nur zeitweilig, und nicht bleibend (stabil) angestellet, und augenblicklich entlassen werden können, (ad nutum amovibiles sind,) nicht angewendet werden könne; daß folglich diese keine Pension vom Staate zu hoffen, und sich lediglich mit der erhaltenen, oder künftig zu überkommenden Abfertigung einmahl für allemahl zu begnügen haben, auch diese nicht stabile Dienste bey ihrer künftigen Quieszirung, oder bey ihrer, und ihrer Weiber und Kinder Pensionirung, wenn sie nehmlich nach der Hand in wirkliche Pensionsfähige Dienste getreten sind, nicht in Aufrechnung gebracht werden sollen.

Hofdekret vom 30 November, an sämmtliche Länderstellen und Finanz-Behörden.

117.

Strafe für diejenigen, welche Schmähschriften u. d. gl. verbreiten.

*

Da bey gegenwärtigen Zeitumständen da und dort pasquillartige und andere anstössige Aufsätze angeheftet und ausgestreuet werden; so befehlen Se. Maj. zur Hindanhaltung dieses Unfuges, daß alle diejenigen, bey denen man ein Pasquill, Manifest, Ausruf oder andere Schriften von dieser Art entdecket, oder die überwiesen sind, daß sie solche mündlich oder schriftlich andern mitgetheilet haben, eben so, wie der Verfasser selbst angesehen, und zur exemplarischen Strafe, ohne Unterschied des Standes, gezogen werden sollen.

Hof-

Hofdekret vom 30 November, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Galizische Gubernium, unter dem 21. Dezember.

118.

In welchen Fällen für die auf Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde Vergütung geleistet wird.

*

Durch mehrere Fälle ist man überzeugt worden, daß die bestehenden Normalvorschriften vom 7 Jannar 1775 und 20 Dezember 1782, in welchen Fällen die Obrigkeiten, Unterthanen und Postmeister für auf Hofreisen zu Grund gegangene Pferde eine Vergütung von dem Aerarium verlangen können, ganz in Vergessenheit gerathen sind, und ausser Acht gelassen werden.

Den Länderstellen wird daher aufgetragen, neuerlich öffentlich bekannt zu machen, daß zu Erhaltung einer Staatsvergütung vorzüglich erforderlich sey, daß

1. jedesmahl, wenn ein Pferd auf Hofreisen beschädiget wird, gleich nach verrichtetem Ritt, die Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht werde;

2. daß diese ohne Zeitverlust sogleich das Faktum vorgeschriebenermassen, so wie den Werth des Pferdes genau erheben, und es durch Kunstverständige schätzen lasse.

3. daß sowohl der Postillion, der den Ritt verrichtet hat, er möge ein Post- oder Bauernknecht seyn, als auch der Postmeister, von dem der Ritt abge-

gegangen, so wie jener, zu dem er angekommen, hierüber umständlich konstituirt;

4. mit Zuziehung eines oder mehrerer Kunstverständigen die Beaugenscheinigung vorgenommen, sodann aber

5. längstens binnen 6 Wochen, nach dem Tage des verrichteten Rittes, angezeiget werden soll, ob das Pferd gleich auf derselben Reise oder binnen 24 Stunden liegen geblieben, oder aber nur beschädiget worden ist.

Es sind demnach alle Gesuche, welche nicht umständlich beleget, und wo vorangeführte Bedingnisse nicht vollkommen erprobet sind, von den Länderstellen nicht anzurechnen, um so weniger aber an die Hofstelle zu begleiten, da man für solche nicht gehörig erhobene oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingebrachte Beschädigungsfälle keine Vergütung bewilligen kann.

Hofdekret vom 7 Dezember, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Landesstelle in Kärnten, unter dem 27 Dezember.

119.

Wegen Oesterreichischer Unterthanen, welche während des Reichs-Interregni bey einem Reichs-Vicariate die Standeserhöhung erhalten haben.

*

Es war Sr. k. k. Maj. höchst mißfällig zu vernehmen, daß mehrere österreichische Unterthanen und selbst wirkliche Staatsdiener, ohne Rückfrage sich haben beygehen lassen, während der Reichs-Interegien, Standeserhöhungen

bey

bey den Reichs-Vikariaten anzusuchen, ungeachtet ihnen das Generale vom 31 Januar 1767. bekannt seyn mußte, wodurch ausdrücklich gebothen ist, daß sogar ein jeder, der bey der k. Reichshofkanzley den Adel oder einen höheren Stand zu erhalten gedenket, solches vorher einer vorgesetzten inländischen Landesstelle anzuzeigen, und diese darüber ihren Bericht erstatten soll, in dessen Folge auch, vermöge allerhöchster ausdrücklichen Entschliessung, dem Patente vom 28 Februar 1784 die nachträgliche Erklärung i. J. 1787 gegeben worden ist, daß diejenigen k. k. Beamten und Unterthanen, die seit obigen Befehl vom J. 1767 ohne landesfürstliche Erlaubniß, von einem fremden, mithin auch obschon Comitivam majorem habenden Reichsstand geadelt worden sind, in den Erblanden dafür nicht zu erkennen, folglich auch des privilegirten Gerichtsstandes nicht theilhaftig werden würden.

Gleichwie nun Se. Maj. Eingangs gerügten Unfug um so weniger gestatten können, als dadurch von Seite der Reichsvikariate in die Exekuzions-Privilegien der österreichischen Monarchie eingegriffen wird, und sogar vermöge der getroffenen Konvention, selbst von Sr. Maj. als Reichsoberhaupt und Ihrer Reichshofkanzley, ohne vorläufiges Einverständniß mit der Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley, keinem österreichischen Unterthane eine Standeserhöhung ausgefertiget und verliehen werden kann; so haben Se. Maj. ernstlich zu befehlen geruhet, daß keinem österreichischen Staatsbeamten und Unterthane, der während des Zwischenreichs eine solche Standeserhöhung, ohne vorläufiges Ansuchen und Einwilligung der vorgesetzten österreichischen Hofbe-

hörde, von einem Reichsvikariat erhalten hat, davon in Dero höchsten Erbstaaten Gebrauch zu machen gestattet werden soll. Nur halten sich Se. Maj. bevor, wenn dergleichen Parteyen eben diese Standeserhöhungen hier ansuchen würden, von Fall zu Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Verdienste der Bittsteller, zu bestimmen, ob und was ihnen an dem gewöhnlichen Taxenbetrag nachzulassen seyn dürfte.

Diese höchste Entschliessung wird den Landesbehörden zur Nachricht mit dem Auftrage bedeutet, sich hiernach genau zu achten, auf den Vollzug und die Beobachtung feste Hand zu halten, und solche nebst Erneuerung des Generale vom 31 Jänner 1767 kund zu machen, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Hofdekret vom 7 Dezember, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Steyrische Gubernium unter dem 19, die Regierung ob der Ens, unter dem 20, das Böhmische Gubernium, unter dem 25, die Kärntnerische Landesstelle, unter dem 27 Dezember.

120.

Vorschrift wegen Staffeten-Sendung, und Gebührs-Berechnung.

*

Man hat bei mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß die offiziosen Estaffeten, welche den bestehenden Vorschriften gemäß, alle halbe Jahre, so wie es mit den Privat-Estaffeten alle Monathe geschehen soll, berichtiget werden sollen, nicht zu der bestimmten Zeit berich-

tiget

tiget werden, und daß der Anordnung, kraft welcher die Hof= oder offiziosen Estaffeten, wegen Verschiedenheit der Rittgebühr, in den Stundenpäßen, und auf dem Couvert der Depesche, durch Beisetzung der Worte: Hof= oder offiziose Estaffete, von den Privat=Estaffeten unterschieden werden sollen, nicht Folge geleistet wird. Es ist daher von der Landesstelle der dortigen Postverwaltung zur weiteren Bekanntmachung an sämmtliche Postämter und Stazionen zu eröffnen, daß diejenigen, welche den von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen gemäß, die Bezahlung der Estaffeten in der dazu bestimmten Zeit nicht leisten, oder in dem Stundenpaß die Worte: Privat oder offiziose Estaffete, nicht beisetzen, bei der ersten Anzeige, welche darüber vorkommen wird, vom ersten Februar des künftigen Jahrs anzufangen, ohne alle Nachsicht, einer Strafe von 50 Gulden unterliegen sollen.

Hofdekret vom 21 Dezember, an sämmtliche Länderstellen.

121.

Daß die mit einem Burgfriedsrechte zu einer entfernten Obrigkeit gehörigen, in einem anderen Werb= oder Konscriptionsbezirke liegenden Unterthanen in politischen Strafsfällen nur diesem Werb= und Konscriptionsbezirke unterstehen.

*

Ueber eine zwischen zwey herrschaftl. Gerichtsbarkeiten entstandene Jurisdikzions=Streitigkeit, und die=

ferwegen zur höchsten Entscheidung vorgelegte Frage: ob, wenn eine Herrschaft in dem Konscriptions- und Werbbezirke der anderen einige ihr zugehörige, und mit Realburgfried versehene Unterthanen besitzt, die Untersuchung und Bestrafung der in diesem Realburgfried begangenen politischen Verbrechen der ersteren als Obrigkeit dieser Unterthanen, oder der zweyten, als ordentlicher Werbbezirks- und Konscriptions-Herrschaft zustehe? ist die höchste Entschliessung erfolgt, daß die zerstreuten und allenfalls mit dem Burgfrieds-Rechte zu einer entfernten Obrigkeit vorbehaltenen Unterthanen, doch in politischen Straffällen nur derjenigen Obrigkeit zu unterstehen haben, in deren Kon[illegible]scriptions- oder Werb-Bezirke sie wirklich liegen.

Hofdekret vom 21 Dezember, an die Landesstelle in Kärnten.

Kundgemacht durch dieselbe unter dem 9 Januar 1793.

122.

Die Wirksamkeit der Galizischen Tobaks-Gefällen-Administration wird auch auf die Bukowina ausgebreitet.

*

Eine vieljährige Erfahrung hat uns überzeuget, daß die in Galizien und anderen Unserer Erbländer eingeführte öffentliche Aufsicht über den Anbau, die Bereitung und den Absatz des Tobaks, einer Seits, ohne einige Beschwerung Unserer Unterthanen, einen Theil des zu dem Staatsaufwande erforderlichen Zuflusses darbiethet, anderer Seits auch den Tobakpflanzern zur Er-

mun-

munterung und Wohlthat gereichet, indem ihnen dadurch zu allen Zeiten der sichere Absatz ihrer Erzeugnisse, in billigen Preisen, und gegen bares Geld, versichert ist. In diesen Hinsichten haben Wir für nothwendig und zuträglich erachtet, den Wirkungskreis der galizischen Administration des Tobaksgefälls, auch über die Bukowina zu verbreiten, und in dieser Provinz in Tobaksachen diejenige Ordnung einzuführen, welche in Galizien und einigen Unserer deutschen Erbländer, mit dem beßten Erfolge besteht; doch haben Wir dabey alle Erleichterungen gemacht, welche Uns die wohlmeinende Rücksicht auf die Lage und die Verhältnisse des Landes an die Hand gegeben haben.

Diesemnach verordnen Wir, daß in der Bukowina vom 1 May des Jahrs 1793 angefangen, in Ansehung der Anpflanzung und des Absatzes der Tobaksblätter, des Handels mit Tobak, des Verschleisses im Lande, der zur Sicherheit des Gefälls aufgestellten Beamten, und endlich wegen Behandlung der Kontrebandfälle, nachstehende Vorschriften auf das genaueste in Vollziehung gesetzt, und beobachtet werden.

I. Anpflanzung und Absatz der Tobaksblätter.

§. 1.

Wer in der Bukowina Tobak anpflanzen will, ist gehalten, jedes Jahr, bevor der Tobak wirklich angebauet wird, die beyläufige Grösse des Grundes, den er zu dieser Anpflanzung widmet, seiner Obrigkeit anzuzeigen, und von derselben dazu die schriftliche Erlaubniß einzuhohlen.

Die

Die Obrigkeit darf die Erlaubniß nie verweigern, hat aber die Anzeige der Anpflanzer schriftlich dem Kreisamte zu berichten, welches angewiesen ist, über diese Berichte die weitere Anzeige an die galizische Administration des Tobaksgefälls zu machen.

§. 2.

Demjenigen, welcher ohne einen obrigkeitlichen Erlaubnißschein, Tobak anpflanzt, sollen, auf geschehene Anzeige eines Tobaksbeamten, mit Beyziehung der Obrigkeit, oder des nächsten Gerichtes, die Pflanzen ausgerissen, gewogen, und soll für jedes Pfund eine Geldstrafe von 40 Krn. auferlegt werden.

§. 3.

Aller in der Bukowina erzeugte Tobak darf im Lande an niemand abgegeben oder verkauft werden, als an Unsere Gefällsdirekzion, und die von ihr aufgestellten Beamten und Magazine.

§. 4.

Wer jedoch seine selbst erzeugten Tobaksblätter im Lande um den festgesetzten Preis nicht verkaufen will, dem stehet es frey, unter Beobachtung der unten §. 8. folgenden Vorschriften, dieselben in fremde, oder diejenigen Erbländer auszuführen, oder ausführen zu lassen, wo die Tobaksregie nicht eingeführt ist.

§. 5.

Die Preise, in welcher die Tobaksblätter von der Direction und ihren Beamten einzulösen sind, werden alljährlich, nach der Güte des Tobaksblattes, und nach den Zeitumständen, durch die Landesstelle, einverständlich mit der galizischen Administration des Tobaksgefälls, fest-

festgesetzt, und durch die Kreisämter öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6.

Die an die Gefällsmagazine von den Erzeugern abgelieferten Tobaksblättern werden in den festgesetzten Einlösungspreisen sogleich bar bezahlet. Ueber dieses werden an Frachtlohn vom zugeführten Tobak, für jede Meile vom Hause des Erzeugers, bis an das Gefällsmagazin, vom Zentner 2 Kr. ebenfalls in barem Gelde, vergütet.

§. 7.

Die Einlösung bey den Magazinen hat alle Jahre vom 1 November bis letzten April des folgenden Jahres, (neuen Kalenders) unfehlbar und vollständig zu geschehen. Aller Tobak, in was immer für einer Gestalt, und ohne Ausnahme, der nach dem 1 May bey einem Tobakspflanzer angetroffen wird, und nicht aus dem Gefällsmagazine erkauft worden ist, wird wie geschwärzter Tobak angesehen, hinweg genommen, und mit einer Strafe von 10 Guld. Rhn. 40 Kr. vom Pfund, belegt.

II. Aus- Durch- und Einfuhr-Handel.

§. 8.

Die Ausfuhre des rohen Tobaks (§. 4.) kann nach Ungarn, Siebenbürgen, der Moldau, Wallachey und nach Pohlen, entweder durch den Tobakspflanzer selbst, oder durch einen Handelsmann, unter folgen Bedingungen, geschehen:

1) Muß über den auszuführenden rohen Tobak der Grundobrigkeit die vorläufige Anzeige gemacht, und von derselben ein Zeugniß erhoben werden, daß dieser Tobak

ein

ein inländisches Produkt ist: ohne dieses Zeugniß wird der Tobak nicht über die Gränze gelassen.

2) Die Ausfuhre kann der Erzeuger entweder selbst machen, oder er kann auch sein Tobaksblatt einem andern, der damit handelt, überlassen; aber in einem, wie in dem anderen Falle, muß der Tobak aus dem Hause des Eigenthümers unmittelbar über die Gränze geführet, und darf unter Wegs nicht abgeladen, vielweniger in irgend einem Hause hinterlegt, oder gar verkauft werden. Wer dagegen handelt, wird als Schleichhändler (Schwärzer) angesehen, und bestraft.

3) Die Ladung des auszuführenden Tobaks darf nie geringer, als von zwey Zentnern seyn.

4) Dieser Tobak muß nach den allgemeinen Zollgesetzen, bey den Gränzzollämtern angemeldet, abgewogen, und verzollet werden.

5) Zur Ausfuhre ist dieselbe Zeit zwischen dem 1 November und dem letzten April bestimmt, innerhalb welcher (§. 7.) die Ablieferung an die Aerarialmagazine zu geschehen hat.

§. 9.

Die Ausfuhre des in den Aemtern der Gefällsdirection, oder bey den von derselben aufgestellten Kleinhändlern (Verschleissern) erkauften Tobaks ist allgemein gestattet; doch wenn dergleichen Tobak in ein anderes Erbland, wo das Gefäll eingeführet ist, gebracht werden soll, muß derselbe, zur Vermeidung des Unterschleifs, entweder mit dem Stempel, oder dem Zeugnisse (einer Bollete) des Tobakamtes versehen seyn. Ohne diese Rechtfertigung wird der Tobak als Schleichwaare angesehen, und behandelt.

§. 10.

§. 10.

Die Durchfuhre des in der Bukowina erzeugten Tobakblattes durch Galizien, und andere Erbländer, wo das Tobaksgefäll bestehet, ist gänzlich verbothen.

§. 11.

In fremden Ländern, oder in Erbstaaten, wo das Tobaksgefäll nicht eingeführet ist, erzeugten Tobak, durch die Bukowina in ein dergleichen Land wieder einzuführen ist zwar allgemein erlaubt: doch darf 1) die Menge des durchzuführenden Tobaks, wenn er in Blättern ist, nicht weniger, als vier Zentner, wenn er fabrizirt ist, nicht weniger als zwey, und vom spanischen Tobak, nicht weniger als einen Zentner betragen; 2) muß dieser Tobak in Fässern, Kisten oder Ballen, welche plombiret werden können, gepackt seyn.

Hierauf muß vorläufig ein genaues Verzeichniß der Menge und der Gattungen des durchzuführenden Tobaks bey einer in den Provinzen bestehenden Gefällsadministration vorgelegt, und um Verobfolgung eines Passes angesucht werden. Dieser wird unentgeltlich ausgefertiget, und mit demselben wird der Tobak an die darin bezeichtete Gränzzollstadt gebracht.

Hier wird darüber eine genaue Angabe, nach den Nummern und Zeichen der Fässer, Kisten und Ballen, nach Sporco- und Nettogewicht, nach der Tarra und der Gattung des Tobaks, eingelegt, und dann stehet es dem Eigenthümer frey, den Tobak entweder selbst die gerade Straße bis über die in dem Passe gleichfalls bestimmte Ausbruchszollstadt, (ohne unter Wegs abzuladen) fortzuführen, oder durch die von der Gefällsdirection bestellten Spediteure,

gegen Entrichtung der festgesetzten Spedizionsgebühr, zu versenden.

§. 12.

Fremder Tobak, welcher ohne den oben vorgeschriebenen Paß ein- und durchgeführet wird, wenn es auch nicht heimlich, sondern mit Anmeldung bey einem Gränzzollamt geschieht, soll als verfallen angesehen werden.

§. 13.

Die Einfuhre des in fremden Staaten, oder in solchen Erbländern, wo das Tobaksgefäll nicht eingeführet ist, erzeugten, und daher dem fremden gleichgeachteten Tobaks, zum weiteren Absatze, ist allgemein verbothen; doch stehet es jedermann frey, eine fremde Tobaksgattung, die in den Gefällsämtern nicht zu haben ist, zum eigenen Gebrauche, einzuführen: nur muß dazu vorläufig bey der Administration der Tobaksgefälle ein Paß, der nicht verweigert werden kann, angesucht werden, ohne welchen aber der eingeführte Tobak bey dem Zollamte als verfallen angesehen würde.

§. 14.

Wer fremden oder solchen erbländischen Tobak, der dem fremden gleich geachtet wird (§. 13.), mit Umgehung der Zollämter und des Aufsichtspersonale, heimlich in die Bukowina einführet, wird als ein Schleichhändler (Schwärzer) angesehen, und bestraft.

Die Strafe für jedes, auf was immer für eine unerlaubte Art, eingebrachte rohe oder fabrizirte Pfund Tobak, ist, nebst dem, daß die Waare verfällt, 10 Guld. Rh. und 40 Kr.

§. 15.

§. 15.

Es ist auch Niemanden erlaubt, bey dem Eintritte in die Bukowina, aus einem fremden, oder unter der Tobaksregie nicht stehenden Lande, mehr als 2 Loth Tobak, zum eigenen Gebrauche, ohne Paß, mit sich zu führen. Von dem über 2 Loth gehenden Tobak hat er 20 Kr. vom Loth zu entrichten. Eben so viel hat er als Strafe auch von den gestatteten zwey Lothen zu zahlen, wenn er diese im Lande verkauft.

§. 16.

Den Bewohnern der Gränze, innerhalb der Bukowina, ist gleichermassen verbothen, ausserhalb derselben Tobak zu kaufen, und denselben mit sich einzuführen. Den Uebertretern dieses Verboths werden der eingebrachte Tobak, und von jedem Lothe 20 Kr. als Strafe abgenommen.

Abſatz im Lande.

§. 17.

In der Bukowina darf kein anderer, als der von der Gefällsadministration herrührende Tobak, verkauft, und abgesetzt werden.

§. 18.

Von derselben werden allenthalben im Lande verkraute Personen zum Kleinverkaufe (Verschleiß) bestellet werden. Wer zu diesem Kleinverkauf das Befugniß zu erhalten, Verlangen trägt, und dazu die nöthigen Eigenschaften zu besitzen glaubet, hat sich an die Gefällsadministration mit seinem Gesuche zu wenden. Sollte sich an einem Orte, wo der Kleinverkauf nothwendig wäre, niemand dazu melden; so ist die Obrigkeit verbunden, einen tauglichen und sicheren Mann zu bestellen.

§. 19.

Der Verkauf bey den so bestellten Tobaksverlegern geschieht, nach den von der Gefällsadministration bestimmten Preisen, wovon das Tariff gedruckt wird, und zu jedermanns Einsicht stäts an den Gewölbern angeheftet seyn muß. Verleger, welche die Käufer in dem Preise überhalten, oder an Maß und Gewicht hintergehen, werden nicht nur durch die Administration mit Entsetzung, und als Gewichtsverfälscher bestraft, sondern es ist auch jedem frey, der bevortheilet worden ist, den gekauften Tobak dem nächsten Tobaksbeamten zu überbringen, welcher den Betrug zu untersuchen, und den Verkäufer nach erfolgter Ueberweisung, anzuhalten hat, dem Anzeiger für jedes Loth des entweder zu theuer bezahlten, oder im Gewichte zu geringen Tobaks, 1 Guld. Rh. zu ersetzen.

§. 20.

Außer der Gefällsadministrazion und den von ihr aufgestellten Verlegern, ist jedermann verbothen, einheimischen oder fremden, rohen oder zubereiteten Tobak zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken oder sonst auf eine Art abzusetzen, zu kaufen, und anzunehmen, oder auch nur bey sich zu verwahren.

Wer daher von dem auch mit Erlaubniß gebauten rohen Tobak im Lande etwas verkauft, oder wie immer an andere überläßt, wird zum erstenmahle für jedes Pfund mit 10 Guld. Rhn. und 40. Krn. bestraft, und bey einer zweyten Betretung, nebst obiger Geldstrafe, auch der Erlaubniß, Tobak zu bauen, verlustig.

Eben so haben diejenigen, welche einen, obgleich in den Gefällsfabriken erzeugten Tobak, ohnedazu erhal-

tene Erlaubniß, verkaufen, von jedem schon verkauften, oder zu dieser Bestimmung vorfindigen Pfunde, nebst dem Verfalle des Tobaks, 10 Guld. Rhn. und 40 Kr. zu bezahlen.

Und eben dieser Strafe unterliegen diejenigen Käufer, welche gewußt haben, daß der Verkäufer zu dem Absatze nicht berechtiget war.

Tobakserzeuger, bey welchen nach der zur Abfuhre an die Magazine (§. 7.) oder zur Ausfuhre (§. 8.) bestimmten Zeit, und alle anderen Einwohner, bey welchen zu was immer für einer Zeit, roher oder bereiteter, im Lande erzeugter oder fremder Tobak gefunden wird, wovon sie nicht darthun können, daß solcher in den Gefällsmagazinen oder Verlagsorten erkauft, oder gegen Paß zum eigenen Gebrauche (§. 13.) eigeführet worden ist, werden wie Schleichhändler angesehen, und als solche (§. 14.) bestraft.

Aufsichtsbeamte.

§. 21.

Zur Handhabung der vorstehenden Vorschriften, werden Aufseher bestellt. Ihre Obliegenheit ist zu wachen, damit diese Vorschriften durchaus genau vollzogen, und die Tobaksgefälle auf keine Weise beeinträchtiget werden. Sobald sie sich daher als landesfürstliche Gefällsbeamte ausweisen, ist jedermann, ohne Unterschied des Standes verbunden, sie ihr Amt handeln zu lassen, und ihnen dabey nöthigenfalls hülfreiche Hand zu biethen.

§. 22.

Die an den Gränzen aufgestellten Beamten insbesondere, haben die Obliegenheit zu hindern, daß kein fremd-

der Tobak gegen das Verboth, eingeführet werde. Sie sind daher berechtiget, jeden Ankommenden zu befragen: ob er Tobak bey sich führe, auch in dessen Felleisen, oder anderen Behältnissen, und bey besonderem Verdachte, auch in allen dessen Geräthschaften, und selbst an dessen Person, nachsuchen zu lassen.

Was jedoch die Untersuchung der Kleidungssäcke betrift, so kann dieselbe nur bey dem gegründeten Verdachte einer Einschwärzung Statt finden; und haben auch dann die Beamten sich zu begnügen, daß die darum angegangene Person, ohne anderes Zuthun, die Kleidungssäcke selbst ausleere, und so sich von Verdacht reinige.

Auch stehet den Beamten nicht zu, die Tobaksdosen der Ankommenden zu untersuchen. (§. 15.)

§. 23.

Wird bey einem Reisenden wirklich verbothener Tobak gefunden, so muß er solchen den Aufsehern ohne Widerstand, übergeben, sich mit ihnen zu dem nächsten Tobaksbeamten, oder einer Ortsobrigkeit verfügen, und hier sein Geständniß, oder seine Rechtfertigung ablegen.

Sollte sich in einem solchen Falle der Betretene widersetzen, so sind die Aufseher berechtiget, Gewalt zu brauchen, auch allen nöthigen Beystand zu Hülfe zu nehmen, um den Widerspänstigen anzuhalten, und an die nächste Ortsobrigkeit zu bringen, welche selbigen sogleich in Verhaft zu setzen hat.

§. 24.

Die gegen die Uebervortheilungen des Tobaksgefälls wachenden Aufseher sind auch innerhalb der Gränzen auf

al-

allen Strassen und Wegen berechtiget, alle des Tobaks wegen, verdächtigen, so wohl gehenden, als fahrenden Personen, anzuhalten, und bey ihnen Nachsuchung zu pflegen; nur sind diejenigen, welche entweder mit gepakten Wagen, oder auf der Post reisen, wie auch die ordinären Posten hiervon befreyet, welche nur bey den Gränzzollstationen, oder bey anderen Wegmauth-Aemtern innerhalb der Länder, nie aber auf offener Strasse angehalten und untersuchet werden dürfen.

§. 25.

Die Sicherheit des Gefälls erfordert nicht weniger, diesen Aufsehern das Befugniß einzuräumen, bey dem Verdachte eines geschwärzten und verborgen gehaltenen Tobaks, in allen Häusern und Gebäuden ohne Ausnahme, selbst in Unseren eigenen landesfürstlichen, Nachsuchungen vorzunehmen.

Jedoch sind sie in dergleichen Fällen verpflicht t, jedes Mahl eine Gerichtsperson oder eine Obrigkeit des Ortes beyzuziehen, und die Parthey, bey der sie ihre Nachsuchungen halten, vor dem Eintritte darum zu begrüssen.

In dem Orte aber, wo das Kreisamt selbst sich befindet, haben die Hausuntersuchungen nie anders, als mit Vorwissen des landesfürstlichen Ortsvorstehers, und in Gegenwart des Kommissärs, den derselbe zu ernennen hat, zu geschehen. Nur in einzeln gelegenen Häusern, wo keine Obrigkeit gegenwärtig, oder in der Nähe ist, können die Aufseher die Untersuchung allein vornehmen. Jedoch bey diesen, wie bei allen Nachsuchungen, haben sich dieselben, zuvor, vermittelst ihrer Urkunden, als

wirkliche kaiserliche Tobaksbeamte auszuweisen (zu legitimiren.)

§. 26.

Jede Obrigkeit hat auf Begehren der Tobaksbeamten, nicht nur diesen Untersuchungen entweder selbst beyzuwohnen, oder jemanden dazu zu senden, und überhaupt den Beamten auf Anrufen allen verlangten Beystand zu leisten, sondern auch herum wandernde Tobaksverkaufer, die ihnen bekannt werden, unverzüglich für sich selbst anzuhalten, dem nächsten Tobaksbeamten davon Nachricht zu geben, und ihm auch den, bey einem solchen Schleichhändler (Schwärzer) gefundenen und abgenommenen Tobak, gegen Empfangsschein, zu übergeben.

§. 27.

Wer sich den Tobaksbeamten oder Aufsehern entweder auf freyer Strasse, oder bey häuslichen Nachsuchungen, mit Gewalt wiedersetzt, soll in dem Falle, daß wirklich Tobak bey ihm gefunden würde, und die Kontrabandstrafe nur eine zweymonatliche, oder eine noch geringere öffentliche Arbeit bestimmet, mit doppelter Zeit, fiele aber die Strafe auf längere öffentliche Arbeit aus, mit Verlängerung eines Drittheils dieser Strafzeit gezüchtiget werden.

§. 28.

Sollte jemand in der Widersetzung so weit gehen, daß er einen Beamten oder Aufseher schlägt, oder gar verwundet, so ist derselbe, nebst dem Ersatze des erweislichen Schadens und der Heilungskosten, auf zwey Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen zu verurtheilen.

§. 29.

§. 29.

Adeliche, oder Personen, bey deren Stand eine solche Leibesstrafe nicht gewöhnlich ist, oder solche, welche sich mit Geldstrafe loszulösen hinreichendes Vermögen besitzen, sollen, falls sie eine gewaltsame Widersetzung gegen Untersuchung ihrer Häuser, Wohnungen, oder Wagen gewagt haben, und wirklich Tobak bey ihnen gefunden wird, die oben (§. 14.) auf jedes Pfund bebestimmte Strafe, doppelt erlegen. Wäre aber in einem solchen Falle auch kein Tobak gefunden, oder die Nachsuchung durch die Widersetzung ganz verhindert werden, so soll derjenige, welcher die Untersuchung gehindert hat, mit 50 Gulden Rhn., oder mit so vielen Tagen öffentlicher Arbeit gestraft werden.

§. 30.

Wenn bey einer solchen Widersetzung ein Tobaksbeamter schwer verwundet, oder tödtlich gemißhandelt wurde, so ist der Thäter nach der bestehenden Halsgerichts-Ordnung zu behandeln.

§. 31.

Wer einen Tobaksbeamten durch Geschenke zu bestechen sucht, damit dieser ihn entweder mit geschwärzten Tobak durchkommen lassen, oder nicht untersucht, soll um den zehnfachen Betrag desjenigen, welches er gegeben, oder angebothen hat, bestraft werden. Falls er diese Strafe zu bezahlen, ausser Stand ist, muß er so viele Tage hindurch, als die Strafe Gulden beträgt, in Eisen arbeiten.

§. 32.

Güterbesitzer, Obrigkeiten, Beamte, Richter, Magistrate und Geschworne, welche unseren Tobaksbeamten

zu Anhaltung eines Schleichhändlers, (Schwärzers) oder eines solchen, der auf offener Strasse sich der Untersuchung widersetzet, oder zu Nachsuchungen in den Häusern, den begehrten Beystand verweigern, oder diejenigen, welche die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden, und handelnden offenbaren Schwärzer nicht selbst aufheben, oder endlich, welche den Tobaksbeamten auf ihr Ansuchen, gegen Rotten von Schwärzern nicht zu Hülfe eilen, Falls wegen des versagten Beystandes, eine bekannte Einschwärzung geschehen ist, unterliegen derselben Geld- oder körperlichen Strafe, als ob sie selbst diese Schwärzung gemacht hätten. Aber auch wenn, des unterbliebenen Beystandes ungeachtet, kein Kontraband (Schleichhandel) erfolgt wäre, sollen sie dennoch mit 50 Gulden Rhn. bestraft werden.

§. 33.

Auf der Post reisende, die sich der Nachsuchung der Tobaksbeamten bey den Gränzzollstazionen, oder bey andern Wegmauthämtern (§. 24.) widersetzen, sollen von den Postmeistern nicht weiter befördert werden.

Läßt ein Postmeister einem solchen zur weiteren Reise Pferde vorspannen, so unterliegt er für jeden Fall gleicher Strafe, als diejenigen Obrigkeiten, welche den Beamten den nöthigen Beystand verweigern.

§. 34.

Denjenigen, welche den Tobaksbeamten in allen Fällen, wo sie angerufen werden, willig Beystand leisten, soll das Drittheil der eingehenden Geldstrafen zu Theil werden.

§. 35.

§. 35.

Diejenigen, durch deren Hülfe die Tobaksbeamten einen oder mehrere, nicht ansässige sondern herumirrende, oder fremde Tobaksschwärzer handfest machen, haben wenn die Ergriffenen, als wirkliche Schleichhändler (Schwärzer) verurtheilet werden, für jede Mannsperson 2 Dukaten, und für eine Weibsperson 1 Dukaten zu erhalten.

§. 36.

Ueberliefern aber die Grundherrn, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden, oder auch einzelne Personen aus eigenen Antriebe, ohne Anrufen oder Hülfe der Tobaksbeamten, einen oder mehrere von ihnen eingezogene Schleichhändler (Schwärzer), so sollen ihnen nach dem geschöpften Erkenntnisse, nebst dem Werthe des zugleich mit eingelieferten Tobaks, für jede Mannsperson 3 Dukaten, und für eine Weibsperson 2 Dukaten, verabfolget werden.

§. 37.

Diejenigen, welche eingeschwärzten Tobak, oder die Personen, welche solchen gekauft oder verkauft haben, unsern Tobaksbeamten anzeigen, empfangen das Drittheil der ganzen von dem angezeigten Schleichhändler (Schwärzer) und dessen Mitschuldigen, eingehende Geldstrafe, und Falls ein Schleichhändler selbst seine Mitschuldigen oder ein Käufer seinen Verkäufer, oder gegenseitig anzeigt, so wird demselben, ausser dem ihm bereits versprochenen Drittheile, noch die Nachsicht der verdienten eigenen Strafe hiermit zugesichert.

§. 38.

Auch den auf dem Schleichhandel wirklich betretenen oder angezeigten, und deßwegen bereits zur Verantwortung gezogenen Schleichhändlern, soll ihre eigene Strafe ganz, oder zum Theile, nachdem die Umstände sich verhalten, nachgesehen werden, wenn sie andere Mitschuldige, oder denen sie Tobak verkauft, oder von denen sie solchen angekauft haben, freywillig entdecken, und rechtsbeständig überzeugen.

§. 39.

Endlich, da Wir auf einer Seite für die Sicherheit des Gefälls, und der dabey angestellten Beamten in dieser Verordnung zureichend besorgt sind, so versehen Wir uns auf der andern Seite, auch zu den sämmtlichen Tobaksbeamten, nicht nur einer strengen Redlichkeit, sondern auch einer alle ihre Amtshandlungen begleitenden Bescheidenheit, die Wir ihnen hiermit auf das nachdrücklichste empfehlen, und zur Pflicht machen, mit der öffentlichen Versicherung, daß diejenigen, welche ihr Amt zu jemandes Kränkung, oder sonst zu muthwilligen Behandlungen zu mißbrauchen wagen sollten, unnachsichtlich auf das schärfeste werden bestrafet werden.

Behandlung der Kontrabandfälle.

§. 40.

Wenn ein Schleichhändler (Schwärzer) entweder von der Obrigkeit angehalten, oder ihr von den Tobaksbeamten übergeben, oder sie von diesem zu Verhörung desselben ersuchet wird, so hat sie den Schleichhändler, oder den des Schleichhandels Beschuldigten, in Gegenwart des Beamten zu vernehmen, seine Aussage genau zu Papier

zu

zu bringen, solche zu unterfertigen, und dann dem Beamten, ohne Abforderung einiger Gebühr, zuzustellen.

Falls aber die Tobaksadministration einen solchen Schleichhändler selbst zu vernehmen nöthig fände, und die Obrigkeit, um dessen Stellung schriftlich ersuchte, so ist dieselbe verbunden, ihn der Administration unverzüglich zum Verhör zu übersenden.

Auf gleiche Weise müssen auch die Obrigkeiten einander wechselseitig diejenigen Personen stellen, welche als Zeugen bey den Verhören der Schleichhändler nöthig sind, und schriftlich begehret werden.

§. 41.

Wenn die Administration oder ihre Beamten, adelige, geistliche und sonst ansehnlichere Personen, mit der persönlichen Vorrufung verschonen zu müssen glauben, so sollen diese, die von ihnen verlangte Verantwortung über einen vorgekommenen wirklichen Fall, oder bey Verdacht einer Ueberschreitung des gegenwärtigen Patents, innerhalb 14 Tagen schriftlich erstatten.

Sollten sie sich aber, diese Verantwortung schriftlich zu erstatten, weigern, so werden sie von dem Fiskus zu den Landrechten vorgeladen, und daselbst konstituiret werden.

§. 42.

Nach vollendeter Untersuchung kommt die Erkenntniß der auf den Schleichhandel gesetzten Strafe allein Unserer galizischen Tobaksadministration zu, welcher auch die Macht eingeräumt ist, nach Verschiedenheit der Umstände, diese Strafen zu mildern.

§. 43.

§. 43.

Wo es nur auf eine Geldstrafe ankommt, und der, dem sie zuerkannt worden ist, sich entweder ganz unschuldig, oder wenigstens durch den Ausspruch der Administration zu hart behandelt glaubt, stehet demselben innerhalb 6 Wochen, nach dem Tage der erhaltenen schriftlichen Erkenntniß, (Notion,) der Rekurs zu Unsern Landrechten frey. Das Landrecht aber hat sich in seinem Spruche buchstäblich an gegenwärtiges Patent, und die darin bestimmten Strafen zu halten, ohne dieselben im geringsten zu mäßigen.

§. 44.

Wenn Straffällige nur eine Nachlassung der ihnen zuerkannten, oder eine weitere Milderung der von der Administration bereits gemäßigten Strafe erhalten zu können, vermeinen, haben sie ihren Rekurs innerhalb eben dieser Frist, (nach deren Verlauf sie nicht mehr gehöret werden,) durch die Tobaksadministration an die Hofstelle zu bringen.

§. 45.

Gegen diejenigen, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht zu erlegen vermögen, hat die Tobaksadministration in denjenigen Fällen, wenn sich die Leibesstrafen nicht über 3 Monathe erstrecken, die Erkenntnisse (Notion) selbst zu schöpfen, und der zukommenden Obrigkeit zur gesetzmäßigen Vollstreckung zuzufertigen. Bey grösseren Leibesstrafen hingegen, sind sie Unserem Landrechte zu übergeben, und von diesem, ohne Rücksicht auf die von der Administration vielleicht geschehene Mäßigung, nach Verhält-

hältniß der ganzen Strafe zu den unten bestimmten körperlichen Strafen zu verurtheilen.

§. 46.

Die auf den Schleichhandel bestimmte Strafe (§. 14.) hat nicht allein bey wirklichen Schleichhändlern, (Schwärzern) sondern auch bey allen denjenigen Platz, welche andern entweder zum Schleichhandel (zur Schwärzung) den Auftrag geben, oder sie dafür bezahlen; ferner, welche in der Bukowina keine Tobakspflanzer sind, und einen Tobak, auf was immer für eine Art von den Tobakspflanzern zum eigenen Gebrauche, oder zum geheimen Handel in dem Lande selbst übernehmen, oder, wenn er auch zur Verführung in das Ausland bestimmt ist, unter Wegs abladen, und hinterlegen.

§. 47.

Wer die festgesetzte und in einzelnen Fällen vielleicht geminderte Geldstrafe zu erlegen, nicht im Stande ist, wird dafür körperlich gestraft, und zwar, das erste Mahl, für jeden Gulden der ganzen Geldstrafe, mit einem Tage öffentlicher Arbeit in Eisen, das zweyte Mahl wird diese Strafe verdoppelt, wobey jedoch zur Grundregel anzunehmen ist, daß eine solche Strafe nie über 4 Jahre sich erstrecken könne.

§. 48.

Zur Verjährungszeit der auf den Schleichhandel (Schwärzung) festgesetzten Strafen werden 5 Jahre, dergestalt bestimmet, daß wer vor Verlauf dieser 5 Jahre eines Schleichhandels oder unerlaubten Kaufes oder Verkaufes, in Rükficht auf den Tobak, überführet würde, immer noch den bestimmten Strafen unterläge.

§. 49.

§. 49.

Schließlich erklären Wir, daß die in diesem Patente festgesetzten Strafen nur für die in der Bukowina begangenen Uebertretungen ihre Anwendung haben; übrigens aber Bukowiner Unterthanen, wenn sie in einem anderen Lande, wo das Tobaksgefäll eingeführet ist, auf Schleichhandel betreten werden, mit den höheren Strafen belegt werden sollen, die dort festgesetzet sind.

Wir versehen Uns jedoch zu Unseren getreuen Unterthanen der Bukowina, daß sie die heilsamen, auf das Beßte des Staates und ihr eingenes Wohl abzielenden Vorschriften dieses Unseres Patentes, nach Pflicht anerkennen, pünklich befolgen, und sich nicht, durch Entgegenhandlung, der unausbleiblichen Strafe aussetzen werden.

Gegeben in Wien den 21. Dezember.

*

Ein Nachtrag zu diesem Patente ist von Seite des Galizischen Gubernii unter dem 8 Februar ergangen und folgt im nächsten Bande.

123.

Vorzüge, welche sämmtlichen Universitäts-Lehrern bewilliget worden sind.

*

Den Länderstellen wird hiermit bekannt gemacht, daß die ihnen unter dem 18. Oktober dieses Jahrs (S. 192) eröffnete höchste Entschliessung, vermöge welcher den Universitätslehrern der Rechtswissenschaft und ihren Frauen in ämtlichen Ausfertigungen überhaupt der Titel Herr und

Frau

Frau beygelegt, auch ihnen, wenn sie bey einer Gerichts oder andern Stelle zu erscheinen haben, ein Sitz gestattet werden soll, sich auf alle Universitätslehrer überhaupt erstrecke.

Hofdekret vom 28 Dezember an sämmtliche Länderstellen, und der obersten Justizstelle, vom 14. Januar 1793. an sämmtliche Appellations-Behörden.

Kundgemacht durch das Böhmische Appellationsgericht, unter dem 24, und das Innerösterreichische unter dem 25. Januar 1793.

Verordnungen
in
Mauth- und Zollsachen.

1.

Ueber die Anfrage: ob der auf eine Bouteille Kapwein bestimmte Zoll von 36 Krn. von jeder Bouteille, sie mag, wie gewöhnlich, eine halbe Maaß, oder überhaupt, weniger oder mehr halten, abgenommen werden soll? wird hiermit der Gehalt einer Bouteille von Kapwein, für welche der tariffmässige Zoll von 36 Krn. bestimmt ist, auf das gewöhnliche Cap-Bouteillen Maß, welches beinahe ein sogenanntes grosses Seidel beträgt, festgesetzet; und nach diesem Verhältniße ist denn auch von etwann vorkommenden grösseren Flaschen die steigende Gebühr zu bestimmen.

Hofdekret vom 19 März

2.

Bey dem noch immer herrschenden Mangel des Unschlitts und der Theurung der Kerzen, wird die zollfreye Einfuhr des geschmolzenen Unschlitts noch ferner gestattet, und hat es auch bey dem Verbothe rohes Unschlitt und Kerzen auszuführen, noch ferner zu verbleiben.

Hofdekret vom 16 April.

3.

Alle Werke der Naturgeschichte, Alterthumskunde, Mathematik, Anatomie, und dergleichen, welche mit Kupfertafeln versehen sind, und für den erwiesenen Gebrauch der Bibliotheken inländischer Universitäten und Lüzceen eingeführet werden, sind von nun an, es mögen die Kupfertafeln mehr oder weniger, als der Text im Gewichte betragen, als gebundene oder rohe Bücher, in Rücksicht auf Verzollung zu behandeln.

Hofdekret vom 23 April.

4.

Der Zoll von den Moldauer- und Wallachischen Weinen ist von nun an, auf 1. G. 12. Kr. für den Eimer, ohne Unterschied, ob selbige in die Bukowina, oder weiter in die übrigen Theile Galiziens eingeführt werden, bestimmt worden.

Dekret der Hofkammer vom 7 May, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 31 May.

*

Diese Verordnung ist durch die unten N. 13. folgende aufgehoben worden.

5.

Von den zur Verzollung vorkommenden ausländischen Stiefelröhren sind zwey Stücke, von den Vorschuhen aber, drey Pare, als ein ganzes englisches

Kalbfell anzunehmen, nach dem Tarifffatze als Kalbleder, der Bund oder Puschen von 10 Stück zu 4 Guld. endlich die Sohlen und Absätze, als Pfundleder, nach dem Gewichte mit 8 Guld. vom Centner, in der Verzollung zu behandeln. Dabey ist noch zu bemerken, daß bey der Beschau, die Stifelröhren und Vorschuhe genau abgezählet, in die Zahl der Felle richtig reduciret, und beyde Quantitäten, nehmlich die Stifelröhren und Vorschuhe, dann die Zahl der ausgefallenen Felle, in Juxta nebst dem Gewichte der Sohlen, verläßlich ausgesetzet werden müssen.

Hofdekret vom 24 May.

6.

Das in Kärnten noch bestehende Ausfuhrs-Verboth des sogenannten Ziegelviehes wird in Ansehung Tirols dermassen gemässiget, daß

Erstens, die Einwohner des Pusterthaler Kreises, gegen Beibringung der von dem Kreisamte Lorenzen unentgeltlich zu erhaltenden Pässe, das in Kärnten erkaufte junge Vieh zur weiteren Auferziehung nach Tirol bringen mögen;

Zweytens, daß diese Pässe oder Zeugnisse von dem Kreisamte Lorenzen nur an solche Unterthanen ertheilet werden sollen, welche junges Vieh zur weiteren Auferziehung zu befördern die Gelegenheit hätten, daß folglich auf die Hemmung des wucherischen Vor- und Aufkaufes pflichtmäßige Aufmerksamkeit getragen werde;

Drit-

Drittens, daß dessen Ausschwärzung in das Venezianische unter schwerster Bestrafung der Kontravenienten und der nachsichtigen Behörden, beseitiget werde.

Dekret der Hofkanzley vom 8 Junius, an die Landesstelle in Kärnten.

Kundmachung derselben vom 27 Junius.

7.

Se. Maj. haben zu Begünstigung der erbländischen Weinerzeugung, die mittels Verordnung vom 17 August vorigen Jahrs gestattete Einfuhr der fremden Weine wieder aufzuheben, und dabey zu beschliessen geruhet, daß die in dem Patente und der Zollordnung vom 2 Januar 1788 ausser Handel gesetzten ausländischen Weine vom 1 September laufenden Jahrs an, dem allgemeinen Einfuhrsverbothe neuerdings unterzogen werden, und deren Einfuhr lediglich den Privatpersonen zum eigenen Gebrauche, gegen Pässe und Entrichtung der in obbesagten Tarif vom Jahre 1788 ausgemessenen Zollgebühr, gestattet seyn soll.

Hofdekret vom 30 Junius.

*

Wegen Einführung des Moldauer Weins in die Bukowina, ist eine besondere Verordnung ergangen. S. N. 12.

8.

Den Länderstellen ist zwar unter dem 25 August 1791 ein neues Zolltariff, sowohl für den fremden, als den Triester und Fiumaner raffinirten Zucker, nach den bes-

schiedenen Gattungen, wie auch für das Zuckermehl, zur allgemeinen Kundmachung mitgetheilet, diese jedoch durch die nachgefolgte Verordnung vom 9. September gedachten Jahres wieder eingestellet worden.

Da aber Se. Maj. über die in Ansehung der Zucker-Zollsätze gepflogenen Verhandlungen das oberwähnte Tariff wieder aufzuheben, und zugleich gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß es wegen der fremden und inländischen Zuckergattungen lediglich bey den mit 1 Januar 1789 bestandenen Zollsätzen sein Bewenden behalten, die Einfuhr des Zuckermehls hingegen, vom 1 August dieß Jahres anzufangen, mit einem Zoll von 6 Gul. 18 Krn. vom Zentner Sporco für die inländischen Raffinerien, und mit 9 Gul. v. Z. Sporco für das übrige konsumirende Publikum, ohne Unterschied der verschiedenen Gattungen des Zuckermehls, gestattet seyn soll; so ist diese allerhöchste Entschliessung nun allgemein kund zu machen.

Dekret der Hofkanzley vom 6 Julius und der Hofkammer vom 25 Junius.

9.

Auf eine von der galizischen Administration wegen der aus der Fremde wieder in die Fremde durch die kaiserl. königliche Erbländer transitirenden wollenen, leinenen und baumwollenen Waaren, geschehene Anfrage, wird derselben der Bescheid ertheilet: daß, nachdem zufolge des 71 Absatzes, im Zollpatente die Durchzugswaren nach den Rubriken des Transito-Tariffs angesaget werden müssen, und dabey

bey der Staatsverwaltung daran liegt, auch über den Durchzug richtige Kommerzialtabellen zu haben, um daraus die durchgeführten Quantitäten zu ersehen, die Administration sowohl die Handelsleute, daß sie die Transito-Erklärungen nach dem Gewichte der mehrgemeldeten Gattungen einrichten, anzuweisen, als auch die unteren Aemter zu belehren hat, daß sie keine anderen Erklärungen, als solche annehme, in welchen alle Gattungen der transitirenden Waren, und deren besonderes Gewicht, es möge der Zoll von allen Warengattungen einerley oder unterschieden seyn, angesetzet sich befindet, sondern wenn sie nicht so abgefasset sind, zur Umänderung zurückstelle, und zur Sicherheit, daß dem genau nachgelebet werde, solchenfalls ein oder andere Kolli eröffnet, untersuchet, und der Juhalt gegen die Erklärungen gehalten werden soll.

Da nun der Durchzug nicht nur aus Pohlen herein, sondern durch die übrigen Erblanden dahin gehet; wird der Administration hiervon zur eigenen Wissenschaft sowohl, als auch zur weiterer Anweisung der untergeordneten Zollgehörden, die Anzeige gemachet.

Dekret der Hofkammer vom 26 Julius. an das Galizische Guber. und sämmtliche Bankal-Administrationen.

10.

Es ist von Sr. Maj. verordnet worden, denjenigen Handelsmann, bey welchem eine verdächtige oder bedenkliche Waare angetroffen wird, nach den in der Wirkung stehenden Patenten, und Vorschriften behandeln zu lassen; weil aber bey Waaren, welche aus den begünstigten

Provinzen gekommen, und bey der Verzollung mit dem Zollstempel bezeichnet worden sind, diese Bezeichnung beybehalten werden muß; so wird hiermit erklärt: daß den Handelsleuten die Abschneidung derselben nicht gestattet sey: im Falle aber daß dieselbe doch geschehe, und die Waare der Verzollung wegen nicht genau ausgewiesen würde, sey diese, als eine eingeschwärzte Waare zu behandeln.

Das vorige Dekret der Hofkammer vom 26 Julius, an das Galizische Gubernium.

II.

Se. Majestät haben die Häringe und Stockfische von dem Verboth der Einfuhr und des Verkaufs der auser Handel gesetzten Waaren auszunehmen, und die Einfuhr dieser Fischgattungen gegen den bisher bestandenen Zollfuß, noch ferner gnädigst zu gestatten geruhet.

Dekret der Hofkanzley vom 27 Julius.

12.

Das erneuerte allgemeine Wareneinfuhrs-Verboth erstrecket sich auch auf alle Liqueure, nehmlich: Rosoglien, versüßte Branntweine, Arrak, Rum, Kirschen- und Sirupgeist, dagegen sind unter den fremden Fischen, deren Einfuhre zum Handel sowohl als zum eigenen Gebrauche erlaubt ist, nicht nur die Stockfische und Häringe, sondern auch die Picklinge, Kabliau, Labberdan, Klipp- und Rundfische, Platteiße und Schollen begriffen.

Dekret der Hofkammer vom 3 September, an die Böhmische Bankal-Administration.

13.

Die Einführung der Moldauer Weine in die Bukowina, ist zur Zeit, als die übrigen fremden Weine auffer Handel gesetzt waren, zwar gestattet gewesen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie unter Confiskationsstrafe, nicht weiter in die übrigen Theile Galiziens gebracht werden dürften.

Das aufgehobene Verboth, und die wieder allgemein gestattete Einfuhr fremder Weine hatte die Folge, daß die besagten Weine auch in die übrigen Gegenden Galiziens gestattet werden mußte, nun aber, da das Einführsverboth, so wie es ehedem bestand, wieder bestätigt worden ist, muß auch die vorige Beobachtung wieder eintreten, und es ist daher von Sr. Maj. verordnet worden, daß der Moldauer Wein für die Bukowina, jedoch mit Ausschluß des übrigen Theils Galiziens, gestattet, in diesem letzteren aber in Betretungsfalle, der Confiskationsstrafe unterworfen werden soll, die Verzollung desselben aber in der Bukowina nach der Verordnung vom 7 May l. J. (vorne N 4.) forthin um so mehr zu geschehen habe, als sich in Ansehung dieser die vormahls bestandenen Ursachen geändert haben, und kein Grund mehr bestehet, diese wieder auf 36 Kr. vom Eimer zurückzusetzen.

Dekret der Hofkammer vom 13 September, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung derselben vom 5 October.

14.

Den gesamten erbländischen Kauf- und Handels-Leuten ist eine Zeitfrist bis letzten April des Jahres 1793 bestimmet worden, bis wohin denselben noch gestattet wird, ihre Vorräthe von fremden Weinen von einem Erblande in das andere zu verhandeln und zu führen; aber vom ersten May 1793 angefangen, ist der Verkauf dieser Vorräthe nur innerhalb des Landes, in welchem der Kauf- oder Handels-Mann wohnet, gestattet, und wird derselben weitere Versendung nicht zugelassen.

Dekret der Hofkammer vom 12 November, an sämmtliche Länderstellen.

15.

Da sich schon öfters ereignet hat, daß Packete, welche vermittelst der Brief-Post aus fremden Ländern gekommen sind, anstatt der angegebenen Briefschaften oder Muster ohne Werth, mit zollbaren oder gar einzuführen verbothenen Sachen beschwert gefunden, und der zollämtlichen Behandlung entzogen worden sind; so wird hiermit verordnet, den sämmtlichen Postämtern durch die Ober-Post-Verwaltung aufzutragen, daß sie künftig alle mit der Post für Handels- oder auch andere Privatleute aus fremden Ländern ankommenden Packete, wenn sie einen andern Inhalt als Briefschaften vermuthen lassen, bevor sie den Parteyen gemeldet oder hinaus gegeben werden, an einer Ecke bey dem Bug dergestalten aufritzen sollen, daß man wahrnehmen oder erheben könne, ob etwas anders als Briefschaften darin enthalten sey. Und wenn sich etwas

anders darin befände, so hätte das Postamt dieselben sogleich dem im Orte befindlichen oder nächstgelegenen Zollamte zu übergeben, welches die Partey vorzufordern, die Eröffnung und Beschau der Packete in ihrer Gegenwart vorzunehmen, und die übrige Amtshandlung oder Untersuchung zu pflegen angewiesen ist.

Dekret der Hofkammer vom 21 November.

Verordnungen in Stempelsachen.

Finanz-Stempel.

1.

Nachdem der Zweifel entstanden ist, ob die sogenannten Kinderkarten dem Stempel zu unterliegen haben, in dem unter dem 30 Januar 1788 ergangenen Stempelpatente aber keine Gattung der Spielkarten von der Stemplung ausgenommen wird, mithin auch die kleineren für Kinder darunter begriffen, und dem Stempel, gleich allen übrigen Spielkarten zu unterziehen sind, so werden hiervon die Länderstellen verständiget, und haben es allgemein bekannt zu machen.

Dekret der Hofkanzley vom 22 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

2.

Da vermöge der bestehenden allerhöchsten Anordnung vom J. 1788, nur diejenigen Quittungen vom Stempel befreyet sind, welche für ein aus dem Armen-Versorgungs-Fund oder auch aus den Unterrichtsgeldern bezogenes Stipendium entrichtet werden; so ist nach dieser bestimmten Ausnahme zur Regel zu nehmen, daß die Quittungen für alle übrigen Landesfürstlichen oder auch anderen von Privat-

stiftungen herrührenden Stipendien, so wie auch die Anweisungen selbst, wodurch solche Stipendien verliehen werden, dem Stempel zu unterliegen haben.

Dekret der Hofkanzley, vom 10 August, an sämmtliche Länderstellen.

* * *

Nachtrag zu vorstehender Verordnung.

Die Befreyung vom Stempel kann allen denjenigen Stipendien-Quittungen, und Anweisungen auf dieselben, zu Statten kommen, zu deren Erlangung ein Armuthszeugniß unmittelbar erfordert wird.

Dekret der Hofkammer vom 25 October, an sämmtliche Länderstellen.

3.

Ueber eine Anfrage: ob die ausgestellten Zeugnisse ohne Unterschied, ob von denselben vor Gerichte Gebrauch gemacht wird, oder nicht, nur mit dem Stempel der dritten Klasse versehen seyn können, ist entschieden worden: daß, wenn nicht aus dem Inhalte eines vor Gericht gebrauchten Zeugnisses deutlich erhellet, daß es ausgestellt worden ist, um vor Gericht davon Gebrauch zu machen, die Patentalstrafe, wegen des für gerichtliche Zeugnisse vorgeschriebenen, und nicht vorgefundenen Stempels, von dem Aussteller des Zeugnisses nicht gefordert werden könne.

Dekret der Hofkammer, vom 25 October, an sämmtliche Länderstellen.

4.

Ueber die aufgeworfene Frage: was für eine Klaße des Stempels zu einem emphyteutischen Kontrakt zu nehmen sey, wird zur allgemeinen Belehrung hiermit erkläret, daß dergleichen Kontrakte bey Zerstückung obrigktl. Staatsrealitäten, auch für die Zukunft wie bisher vom Stempel frey seyn, bey ähnlichen Zerstückungen von Bauerngründen aber, der bedungene jährl. emphyteut. Zins mit 5. v. H. zu Kapital gerechnet, und der diesem Kapitalsbetrag angemessene klassenmässige Stempel zum Maßstabe genommen werden soll.

Dekret der Hofkammer vom 30 November, an sämmtliche Länderstellen.

5.

Die Quittungen für Provisionen, die für ein ganzes Jahr den Betrag von 50 Guld. nicht übersteigen, sind von nun an stempelfrey.

Dekret der Hofkammer vom 6 Dezember, an sämmtliche Länderstellen und Finanzbehörden.

Auf eine Anfrage des Salzoberamts zu Gmunden: ob vorstehendes Hofdekret vom 6. v. M., auch auf das Salzkammergut den Bezug habe, oder ob es bey der bisherigen Gewohnheit, nach welcher den unterstehenden Parteyen die Provisionen nicht auf Quittungen, sondern vermittels einer Vormerkung in ihren hierüber eigens geführten Bücheln, ausgezahlet werden, zu verbleiben habe, ist unter dem 31 Januar 1793 bedeutet worden: daß es bey der Uebung, welche bisher in Rücksicht der Provisionen für die Salzarbeiter, ihre Wittwen und Kinder im Salz-Kammer-Gut zu Gmunden bestanden ist, ferner verbleiben könne.

Alphabetisches Register
über
den Inhalt dieses Bandes.
Nach der Seitenzahl.

A.

Adeligen, von derselben Todesfällen (in Galizien) die Anzeige an die Gränzkammer zu machen. 140.

Aemter und Beamte werden bestätiget. 1; ohne Eides-Erneuerung. 5.

Anzeigen, anonyme, wie zu behandeln. 19.

Armen-Anstalten in Triest 24; in Wien, bestätiget und empfohlen. 248.

Arzeney-Wissenschaft, derselben Ausübung 186; in den Ungarischen Erbländern 253.

Ausreisser, wegen der Taglia für eingebrachte. 42.

Ausübung der Rechts- und Arzeney-Wissenschaft. 186. der letzteren in den Ungarischen Staten. 253.

Auswanderer, wie ihr Vermögen zu berechnen sey 35; Aufsicht auf dieselben durch die Gränzämter und Kordonsposten 90; welche in die Preußischen Staaten gegangen sind, wie es mit derselben Erbschaft gehalten seyn soll. 144. Auswanderung steyrischer Unterthanen nach Ungarn oder Kroatien. 179.

Ausweise über verkaufte oder verpachtete Staatsgüter, wie zu verfassen, 3; über die Rückstände, 20; über das Vermögen der Auswanderer, 35.

Auszieh-Patent für Klagenfurt. 195.

B.

Bankal-Remanenz- und Gerichts-Gelder, deren Abführung in Steyermark. 21.

Baumgipfel als Weinzeiger auszustecken, wird in Krain verbothen. 122.

Bausachen, in, der Länderstellen Wirksamkeit. 37.

Be-

Beamte und Aemter werden bestätiget, I; ohne Eides-Erneuerung, 5.
Beckersheim Privilegium zur Erzeugung des Vitriol-Oehls, 165.
Beleuchtungs-Beytrag der Hauseigenthümer in Wien. 40.
Bergwesen, unter demselben stehen auch die Hammerwerke, 137.
Bestätigung der Aemter und Beamten, I, 5. Bestätigungs-Ansuchungen der landesfürstlichen Privilegien &c. 91.
Betteley, Maßregeln zur Abstellung derselben in Triest, 24. Warnung gegen dieselbe in Wien, 248.
Bibliothekare der Universitäten sollen dem Studien-Consesse beywohnen, 47.
Bibliotheken, der Universitäten: die für dieselben bestimmten Bücher mit Kupfern, im Zolle begünstiget, 289.
Bienenzuchts-Premien, hören auf, 168.
Böhmen. Vorläufiges Steuersystem, 114; wer mit dem Postwagen von Prag abreisen will, muß einen Postzettel bey der Polizey-Direction lösen, 81.
Brennholz, S. Holz.
Brieftaschen mit Waren-Mustern, wie zu behandeln. 296.
Brodverkauf in Wien, 171.
Brückenbau-Holz, ist von der Wegmauth frey, 82.
Bücher-Censur, S. Censur.
Bücher mit Kupfertafeln für erbländische Bibliotheken, wie im Zolle zu behandeln, 289.
Bukovina. Die Güter-Besitz-Veränderungen sind dem Kreisamte anzuzeigen. Die Obrigkeiten haben für die Unterthans-Behandlung zu haften, 85; Einführung des Tobakgefälls, 266; Einfuhre der Moldauer Weine, 295.

C.

Censurirung der Zeitungen, II, 30, 184, und der Wochenschriften, 30, 31; solcher Schriften, welche die ungarische Nation oder welche die französischen neuen Grundsätze betreffen, 89, 184.
Civil-Transporte aus den deutschen nach den ungarischen Erbländern, 211.
Commerzial-Leih- und Wechsel-Bank in Wien, derselben Privilegium, 126.
Confirmation. S. Bestätigung.

D.

Defizientengehalt, S. Geistliche.
Denunziationen, anonyme, wie zu behandeln, 19; in Zoll-Kontraband-Sachen 12.
Deserteure, S. Ausreiffer.

Dienst-Unfähigkeits-Erklärung, ist kein Theil des Strafurtheils, 23.
Dienstvolk, Geldspiele desselben, S. Spiele.
Direktorium in Kammeral- und politischen Angelegenheiten, wird errichtet, 252.

E.

Einfuhre fremder Waaren bleibt verbothen, 112; des Unschlitts, erlaubt, 288; fremder Weine verbothen, 291, ingleichen fremder Liqueure 294; der Häringe und des Stockfisches, erlaubt, 294.
Eisenmayers und Müllers Privilegium zur Fabrikation von Seiden- und Zwirnkanten, 94.
Erblose Gründe in Mähren und Schlesien, wem sie heimfallen, 110.
Erbschafts-Behandlung der nach den Preussischen Staaten ausgewanderten k. k. Unterthanen, 144.
Erfroren geglaubte Personen, wie herzustellen, 105.

F.

Feilschaften, Handel damit nach Wien, 212.
Feiertage, aufgehobener, am Vorabende derselben die Arbeit früher zu verlassen, wird in Steyermark verbothen, 40.
Feuergefahr, zu derselben Abwendung, Verboth freyen Lichts in Ställen, 34; Wachsamkeit gegen Feuersbrünste, 199.
Findlinge, derselben Versorgung, (in Tirol,) 125.
Frachtmaß, dessen Bestimmung (in Tirol) 83.

G.

Galizien. Die Judengemeinden sollen, ohne höhere Bewilligung, keine Kontracte anstossen, auch keine dem Krupka-Gefälle nachtheilige Verbindungen eingehen, 46; ungeprüften Privatlehrern ist das Unterrichtgeben verbothen, 83; Minjaminstare der Judenschaft, 89; Einführung der Matrikel für die Studirenden, 139; daß die Ortspfarrer von den Todesfällen der Adeligen die Anzeige an die Gränzkämmerer machen sollen, 140; Mühl-Ordnung 151; Spielpatent für das Dienstvolk, 193; Einfuhr des moldauer und wallachischen Weines, 289. vergl. Bukowina.
Gefälls-Vergütungen (bey) sind die Zahlungs-Boletten und Quittungen, im Originale beyzubringen, 181.
Geistliche und Kirchen-Sachen. Unterricht in der Katechetik, für angehende Seelsorger, 6; Versorgung

gung der zur Amtsverwaltung untauglich gewordenen Seelsorger, 14; Mittel den Nachwachs der Geistlichen zu befördern, 201.
Geldspiele, S. Spiele.
Geschäfte, derselben Behandlung bey den Länderstellen, 32; vergl. Länderstellen.
Gesellenmachen wird verbothen, 104.
Getreidepreise, getreu anzusagen, 170.
Gipsstein als Haarpuder, der Gesundheit schädlich und verbothen, 4; Gips auf Getreidemühlen zu mahlen, verbothen, 102.
Grundbuchs-Patent, erneuertes, für Oesterreich ob der Ens, 216.

H.

Haarpuder von Gipsstein, der Gesundheit schädlich und verbothen, 4.
Hammerwerke, alle stehen unter dem Bergwesen. 137.
Handels-Verkehr mit den Türkischen Staaten, 146; der k. k. Unterthanen nach der Wallachey, 150.
Häringe einzuführen, erlaubt. 294.
Haus-Pressen, heimliche, zu vernichten, 184.
Haus-Untersuchungen in Tobaks- und Kontraband Fällen, 87.
Hausiren, das unbefugte, ist verbothen, 91.
Heimfälligkeits-Rechte in Mähren und Schlesien 110.
Holz. Dessen Sparung wird den Kärntnerischen Waldeigenthümern empfohlen, 8; Holz-Lieferung für Klagenfurt, 9; Holz von den Werkstätten hinwegzutragen, wird in Steyermark den Arbeitsleuten untersagt, 40; Holzsparungs-Mittel in Krain, 122; Brennholz-Handel in Oesterreich, 135; Ordnung für die Holzstätte bey Wien 249.
Hundswuth, Vorsichten und Mittel dagegen, 43.
Hungarn, S. Ungarn.

I.

Immatrikulirung der an öffentlichen Schulen studirenden Jünglinge, 32, der Studirenden in Galizien. 139.
Innerösterreich. Den Gemeinden ist verbothen, ohne höhere Bewilligung Prozesse zu führen, 38; Fiskalämter für die Aufforderungsklagen der von der Inneröstrr. Bankal-Administration in Kontrabandsachen nozionirten Parteyen, 185. S. insbesondere Kärnten, Krain, Steyermark ꝛc.
Insbruck, S. Tirol.
Judengemeinden, S. Galizien.

K.

K.

Kammeral-Repräsentant, in welchen Fällen derselbe ein Rechtsurtheil einstellen darf, 182.
Kapitalien, welche unter der Staatsverwaltung stehen, wie sie an Privatleute geliehen werden, 190.
Kapwein-Bouteille, Bestimmung des Gehalts, 288.
Kärnten. Den Waldeigenthümern wird eine bessere Holzwirthschaft empfohlen, 8; Holzlieferung für Klagenfurt, 9; Einführung des Schulgeldes bey der Klagenfurter Hauptschule, 164; der Rekruten-Reluizions-Beytrag hört auf, 168; Vorschrift wegen Aufkündigung und Räumung der Wohnungen in Klagenfurt, 195; wem die mit Burgfriedsrechte zu einer entfernten Obrigkeit gehörigen Unterthanen in politischen Straffällen unterliegen, 265; Ausfuhr des Ziegelviehs nach Tirol, 290. vergl. Inneröstereich.
Katechetick, Unterricht in derselben für angehende Seelsorger, 6.
Kinderkarten-Stempel, 298.
Kirchensachen, S. Geistliche.
Klagenfurt, S. Kärnten.
Kommerzial- und Manufaktur-Schema, zu verfassen, und in evidentem Stande zu erhalten, 99.
Kommerzial-Stempel wird wieder eingeführet. 239.
Kommissionare von fremden Waren abzuschaffen, 113.
Konfirmation S. Bestätigung.
Konkursfällen, in, unterliegen die Versteigerungen keiner Genehmigung der Gläubiger, 180.
Kontrabant-Denunziationen, wie zu behandeln, 12; in Kontraband-Fällen Hausuntersuchungen, 87; Aufforderungs-Klagen der bey der Inneröstern. Bankal-Administration in Kontrabant-Sachen nozionirten Parteyen, 185.
Kontrakte, emphyteutische, Stempel derselben, 300.
Krain. Was in Rücksicht auf Hundswuth zu beobachten ist, 43; an dem Lyceum zu Laybach wird ein Studien-Conseß errichtet, 47; Verboth, die Gipfel der Bäume als Weinzeiger auszustecken, 122; wie Stipendien anzusuchen sind, 182; Satzung für Mauer- und Zimmerleute, 255. vergl. Inneröstereich.
Kreisämter. Derselben Wirksamkeit, in Rücksicht auf das Waldwesen, 136; Kreis-Kommissars-Stellen, was bey derselben Besetzung zu beobachten ist, 113; Dienstvorrückung der Kreis-Kommissare, 251.

L.

Labet- oder Zwickenspiel, verbothen, 121.
Laibach. S. Krain.
Länderstellen. Wie die Ausweise über verkaufte oder verpachtete Staatsgüter zu verfassen sind, 3; monatliche Einsendung der Rückstände, 20; was dabey zu beobachten ist, 48; wie Militar-Gegenstände zu behandeln sind, 22; Behandlung der Geschäfte überhaupt, 32; Wirksamkeit in Bausachen, 37; haben die bey der Postamtskassa gemachten Geld-Empfangs-Anweisungen der Hofstelle anzuzeigen, 84; haben ein Kommerzial- und Manufaktur-Schema zu entwerfen, und in evidentem Stande zu erhalten. 99.
Leih- und Wechsel-Bank in Wien, derselben Privilegium, 126.
Licht, Verboth des freyen, in Ställen und Heugewölbern, 34.
Liqueure, der fremden, Einfuhre verbothen, 294.
Lottospiel in Vorderösterreich, aufgehoben, 5.

M.

Mähren und Schlesien, wem die erblosen unterthänigen Gründe heimfallen, 110.
Manufaktur- und Kommerzial-Schema zu entwerfen, und in evidentem Stande zu erhalten, 99.
Markt-Ordnung der Stadt Wien, 66; 212.
Mathematick, der praktischen, Lehrstuhl an der Universität zu Insbruck, 140.
Matrikel für die Studirenden in Galizien, 139.
Maurer- und Zimmerleute in Krain, Satzung für dieselben, 255.
Mauthsachen, in, Verordnungen, 288.
Milchhandel-Ordnung in Wien, 159.
Militar-Gegenstände, wie sie von den Länderstellen zu behandeln sind, 22. Auskunft über die an das Militare abgegebenen Unterthanen bey den Werbbezirks-Regimentern einzuhohlen, 82.
Minjamins-Taxe der Galizischen Judenschaft, 89.
Mühl-Ordnung in Galizien, 151.
Müllers und Eisenmayers Privilegium, zur Fabrikation von Seiden- und Zwirn-Kanten, 94.

O.

Ochsentheilung, der, zu Wien beyzuwohnen, verbothen, 143.
Oesterreich. Verboth freyen Lichts in Ställen und Heuge-

gewölbern, 34; Einführung der Wassermauthen, 97; Unterricht, wie erfrorenen scheinende Personen herzustellen sind, 105; Brennholz-Handel, 135; Getreidepreise getreu anzusagen, 170. vergl. Wien.
Oesterreich, ob der Ens. Einführung der Wassermauthen, 97; Brennholz-Handel 135; erneuertes Grundbuchs-Patent, 216.
Oesterreich, S. Inneröster-reich, Kärnten, Krain, Steyermark, Tirol, Triest, Vorderösterreich.

P.

Pensions-Bestimmung für Kinder, wenn die Mutter Gnade und Abfertigung erhält, 179; für Staatsbeamte, welche weniger als 200 Guld. fixen Gehalt beziehen, 189; für vormahls bey dem Proviantwesen angestellte Beamte, 259.
Pfarrer, S. Geistliche
Pferde, wegen Vergütung der auf Hofreisen zu Grunde gegangenen, 261.
Polizey-Verfassung der Stadt Freyburg, 49; der Stadt Triest, 119.
Postämter, was sie wegen Stafeten-Sendung zu beobachten haben, 264.
Postamts-Kassa, bey derselben gemachte Geld-Empfangs-Anweisungen, der Hofstelle anzuzeigen, 84.
Postpferde, Vergütung der auf Hofreisen zu Grunde gegangenen, 261.
Postwagen, wer mit demselben von Prag abreisen will, muß vorher einen Postzettel von der Polizey-Direkzion lösen, 81.
Privatlehrern, ungeprüften, ist in Galizien das Unterrichtgeben verbothen, 83.
Privatpersonen, wie sie von den unter Staatsverwaltung stehenden Kapitalien erhalten können, 190.
Privilegium für Joh. Müller und Joh. Eisenmayer, zur Fabrikation von Seiden und Zwirnkanten, 94; für die Wiener Kommerzial-Leih- und Wechselbank, 126; für Karl Beckerheim, zur Erzeugung des Vitriol-Oehls, 165.
Privilegien-Bestätigung, wie anzusuchen, 91.
Provisionen, für, von weniger als 50 Guld. sind die Quittungen vom Stempel frey, 300.
Prozesse-Führung, ohne höhere Bewilligung, ist den Inneröster-reich. Gemeinden verbothen, 38
Prüfung, öffentliche, der zu Hause studirenden Jünglinge, 32.

Q.

Quittungen von Stipendien, welche vom Stempel frey sind 298; von Provisionen, 300.

R.

R.

Rechts = Urtheil, in welchen Fällen ein solches von dem Kammeral = Repräsentanten eingestellt werden darf, 182.

Rechts = Wissenschaft, derselben Ausübung, 186; Vorzüge für die Lehrer derselben, 192, 286.

Regierungs = Antritt Sr. k. k. Maj. 1.

Reichs = Vicariate, derselben Standeserhebungen österr. Unterthanen. 262.

Rekruten = Reluizions = Beytrag in Kärnten, hört auf, 168.

Remanenzgelder, S. Bankal.

Rückstände, die Ausweise darüber monathlich einzusenden, 20; was dabey zu beobachten ist, 48.

S.

Salz = Fuhrleute, in welchen Fällen ihnen das Abladen des Salzes gestattet sey, 103.

Satzung für Maurer und Zimmerleute in Krain, 255.

Schlesien. S. Mähren.

Schmähschriften, Strafe für derselben Verbreiter. 360.

Schmalzhandel nach Wien, 88.

Schul = und Studiensachen. Oeffentliche Prüfung der zu Hause studirenden Jünglinge, 32; Immatrikulirung der öffentlich Studirenden, 32; die Universitäts = Bibliothekare dem Studien = Conseße beyzuziehen, 47; das Unterrichtsgeld soll einzig zur Unterstützung armer Studirender gewidmet seyn, 47; Studien = Conseß am Lyceum zu Laibach, 47; ungeprüften Privatlehrern (in Galizien) ist das Unterrichtgeben verbothen, 83; Einführung der Matrikel für die Studirenden in Galizien, 139; Lehrstuhl der praktischen Mathematik an der Insbrucker Universität, 140 Einführung des Schulgeldes bey der Klagenfurter Hauptschule, 164; Gang der Stipendien = Gesuche, 182; Gesuche um ein Theresianisches Stipendium, 239; Vorzüge der Universitäts = Lehrer, 192, 286; Stipendien = Quittungen, welche vom Stempel frey sind, 298.

Schweine, frey umher laufende, sollen (in Steyermark) umringelt seyn, 40.

Seelsorger, S. Geistliche.

Spiele. Verboth des Labet- oder Zwickenspieles, 121; Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes und der Handwerks = Gesellen werden untersagt, 123. Spielpatent für Galizien, 193.

Staatsgüter, Ausweise über verpachtete oder verkaufte, wie zu verfassen, 3; mit welchen Vorsichten bey derselben Versteigerung vorzugehen ist, 36.

Staats = Hauptbuchhalterey, wird errichtet, 254.
Staats = Kapitalien, wie sie an Privatpersonen geliehen werden, 190.
Stafeten = Sendung und Gebührsberechnung der Postämter, 264.
Stempel, (der Kommerzial=) wird wieder eingeführt, 239.
Stempel der Kinderkarten, 298; Stempelfreyheit von Stipendien = Quittungen, 298; von ausgestellten Zeugnissen, 299; emphytevtischer Kontrakte, 300; von Provisionen, die weniger als 50 Guld. betragen, 300.
Steuersystem, vorläufiges, für Böhmen, 114.
Steyermark. Wegen Abführung landesfürstl. Bankal = Remanenz = und Gerichts = Gelder, 21; Abstellung verschiedener Mißbräuche, 40; Verboth des Labet = oder Zwicken = Spiels, 121; Behandlung der Unterthanen, welche heimlich nach Ungarn oder Kroatien auswandern, 179. vergl. Inneröstterreich.
Stiefelröhren, für ausländische, Zollbestimmung, 289.
Stipendien = Gesuche. Gang derselben, 182; Gesuch um ein Theresianisches, 239; Stipendien = Quittungen, welche vom Stempel frey sind, 289.
Stockfisch einzuführen erlaubt, 294.

T.

Taglia für eingelieferte Ausreisser, 42.
Theresianisches Stipendium, wegen Gesuchen um ein solches, 239.
Tirol. Ausweise über das Vermögen der Auswanderer, 25; was wegen der Taglia für eingelieferte Ausreisser zu beobachten ist, 42; Bestimmung des Frachtmasses, 83; Versorgung der Findlinge, 125; Lehrstuhl der praktischen Mathematik an der Innsbrucker Universität, 140; wegen Gesuchen um ein Theresianisches Stipendium, 239.
Tobacks = Gefälle, werden in der Bukowine eingeführt, 266.
Triest. Maßregeln zur Abstellung der Betteley, 24; neue Polizey = Verfassung allda, 119.

U.

Ungarische Unterthanen, Vollziehung der gegen dieselben an deutscherbländischen Gerichten gefällten Urtheile, 173; wegen Civil = Transporten aus den deutschen nach den hungarischen Erblanden, 211.
Universitäts = Bibliothekare, S. Schul = und Studien.
Unschlitt = Einfuhre, gestattet. 288.

Unterrichtsgeld ist zur Unterstützung armer Studirenden bestimmt, 47.
Unterthanen. Ueber die an das Militare abgegebenen ist die Auskunft bey den Werbbezirks-Regimentern einzuhohlen, 82; für deren Behandlung in der Bukowine, haben die Obrigkeiten zu haften, 85; steyerische, welche heimlich nach Ungarn oder Kroatien auswandern, wie zu behandeln, 179; österreichische, welche von den Reichs-Vikariaten die Standes-Erhebung erhalten haben, 262; Unterthanen, die mit Burgfriedsrechte zu einer entfernten Obrigkeit gehören, wem sie in politischen Straffällen unterstehen, 265.

V.

Versteigerungen in Konkurs-Fällen unterliegen keiner Genehmigung der Gläubiger, 180.
Vollziehung der von deutscherbländischen Gerichten gegen ungarische Insassen gefällten Urtheile, 173.
Vorder-Oesterreich. Aufhebung des Lottospieles, 5; Polizey-Verfassung der Stadt Freyburg, 49; Verboth auf Getreidemühlen Gips zu mahlen, 102.

W.

Waren. Bestätigung des Verbothes mit ausländischen zu handeln, 112; Kommissionare für dieselben abzuschaffen, 113;
Waaren-Stempel wird wieder eingeführet, 239.
Waldeigenthümer, die, in Kärnten, werden zu einer besseren Holzsparung aufgefordert, 8.
Waldwesen. Wirksamkeit der Kreisämter in Rücksicht auf dasselbe, 136.
Wassermauthen, derselben Einführung in Niederösterreich, 97.
Wechselbank in Wien, derselben Privilegium, 126.
Wegmauth-Freyheit des zum Brückenbau bestimmten Holzes, 82.
Weine, der fremden, Einfuhre verbothen, 291; moldauische und wallachische, die in Galizien, 289; moldauer, die in der Bukowine eingeführt werden, 295.
Weinzeiger, als, Baumgipfel auszustecken, wird verbothen, 122.
Wien. Beleuchtungs-Beytrag der Hauseigenthümer, 40; allgemeine Markt-Ordnung, 66; Schmalzhandel nach Wien, 88; Kommerzial-Leih- und Wechselbank, derselben Privilegium, 126; Verboth der Ochsen-Theilung beyzuwohnen, 143; Ordnung für den Milchhandel,

del, 159: Brodverkauf in Wien, 171; Ordnung für den Handel mit Feilschaften nach Wien, 212; Bestätigung und Empfehlung des Wiener Armen-Instituts, 248; Ordnung für die Wiener Holzstätte, 249.

Z.

Zeitungen, derselben Censurirung, 11, 30, 184, vergl. Censur.
Zeugnisse, gerichtliche, Stempel derselben, 299.
Ziegelvieh, dessen Ausfuhr aus Kärnten nach Tirol, 290.
Zimmerleute und Maurer in Krain, Satzung für dieselben, 255.
Zollsachen, in, Verordnungen, 288.
Zoll-Kontraband-Denunziationen, wie zu behandeln, 12.
Zucker- und Zucker-Mehl Zollsatz, 291.
Zwicken- oder Labet-Spiel verbothen, 121.

Zu verbessern.

Seite.	Zeile:	anstatt	soll stehen:
12	7	93	94.
—	9	Kontrabant-Fälle . .	Kontraband-Denunziationen.
24	16	Klasse	Kasse.
23	24	sie	sich.
31	4	93	94.
35	19	100	102.
54	27	privat Wohl	Privat-Wohle.
60	11	Anordnungen	Unordnungen.
61	11	müßte	müssen.
72	33	Parteien	Partien.
73	3	Hornung	Februar.
81	11	angewesen	angewiesen.
112	2	Bestättigung der . . .	Bestätigung des
119	18	vebreiten	verbreiten.
124	24	Mhal	Mahl.
139	22	Lycaeum	Lyceum.
142	19	du	zu.
146	9	Komerz	Kommerz.
—	18	Fermanne	Fermane.
—	21	residierende	residirende.
—	23	versigeletes	versiegeltes.
152	10	fortzusetzen	festzusetzen.
—	13	hinlägliche	hinlängliche.
—	27 u. 28	Mal	Mahl.
—	29	längeren und schärferen Verhaft	längerem und schärferem Verhafte.
153	1	erklärret	erkläret.
—	13	Mal	Mahl.
157	2	verückt	verrückt.
—	28	der	(bleibt weg)
—	—	wie die	wider die
168, 169, 170.	1	vom 20 Aug. . . .	vom 31 August.
172	3	Gattungen	Gattung.
182	3	Kameral	Kammeral.
183	7, 12, u. 15	Lehrversammlungen . .	Lehrerversammlungen.
252	2	Errichtung des Directorii in politischen und Kameral-Angelegenheiten.	Errichtung des Directorii in Kammeral- und in politischen Angelegenheiten.
—	14	Cammeralibus . .	Cameralibus.
622	28	Interegien	Interregnien.
369	26	folgen	folgenden

Mindere Buchstaben-Fehler wird der Leser leicht selbst verbessern.

H. V.

Gesetze

1

K

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835

Sr. k.k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen fü
r die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer

Bd.: 1.

Wien 1793

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 642 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253713-0
VD18 80267017-001